

5. Promotionen als Teil der politischen Universität nach 1919 bis 1945

5.1 Tendenzen zur Politisierung des Promotionswesens in der Weimarer Republik

5.1.1 Das Leipziger Promotionsrecht im Freistaat Sachsen

Das Ende des Krieges bringt einen radikalen Umbruch im politischen System des Deutschen Reiches und Sachsens mit sich und recht schnell kommt es zur ersten Konfrontation zwischen der Universität und der neuen Landesregierung.⁹⁷⁵ Noch ist die neue Verfassung der Weimarer Republik gar nicht beschlossen, da sorgt sich einer der Fakultätsangehörigen schon über mögliche Eingriffe des neuen Staates. Drastische Ansichten über die Abwehr politisch inspirierter Eingriffe in die tradierten Fakultätsrechte⁹⁷⁶ zeigt ein Vorschlag von August Schmarsow⁹⁷⁷ vom Juni 1919. Er schlägt der Fakultät eine Satzungsänderung vor, die „politische Professuren“ verhindern soll. Habilitierte Privatdozenten (sein Antrag zielt vor allem auf städtische Beamte ab), die ohne Zustimmung oder Wissen der Fakultät vom Ministerium zu Professoren ernannt werden, sollen dadurch automatisch die Lehrberechtigung an der Fakultät verlieren – ohne sie je wieder neu bei der Fakultät beantragen zu dürfen. Eine Fakultätskommission beschließt im Juli 1919 aber doch, es bei der alten Regelung zu lassen und die politisch motivierte Verleihung des Professorentitels nicht mit einem Entzug der Lehrberechtigung zu bestrafen.⁹⁷⁸

Gut vier Monate später scheinen die von Schmarsow geäußerten Befürchtungen einzutreffen. Anlass für die neuerliche Auseinandersetzung bildeten im Oktober 1919 bekannt gewordene Pläne des Dresdner Ministeriums, zukünftig die Ausbildung der Volksschullehrer an die Universitäten zu verlagern. Kurz darauf, schon im November 1919, folgte bereits eine ministerielle Verordnung,⁹⁷⁹ die den Zugang zum Studium und zur gleichberechtigten Promotion für Volksschullehrer (mittels einer staatlichen Ergänzungsprüfung) erheblich erleichterte. Dagegen legte der Rektor Erich Brandenburg⁹⁸⁰ sofort energischen Protest ein.⁹⁸¹ Offenbar sandte

⁹⁷⁵ Vgl. Kittel Revolution, S. 115 zur erstmaligen Begrüßung des neuen Ministers (von Beruf Stuckateur) durch Rektor Rudolf Kittel (1853-1929, Prof. für Theologie) betont in seiner Begrüßungsrede gegenüber dem Minister Tradition und Eigenständigkeit der Leipziger Universität, die den Minister auf „... auf eigenem Grund und Boden ...“ willkommen heißt. Konfliktlinien deuten sich schon bei der herablassenden Schilderung des Minister-Rundgangs in den Universitätsinstituten an – Kittel betrachtet den neuen Politikerschlag als ungebildet, aber interessiert. Besonders merkwürdig wirkt auf Kittel, dass der Minister „... sich seiner Vergangenheit nicht schämte.“ (S. 117).

⁹⁷⁶ Kittel Revolution, S. 119-129 registriert anlässlich der 1918/19 an der Universität kursierenden Vorstellungen über eine Universitätsreform keine Änderungswünsche in Bezug auf das Promotionswesen. Vielleicht gab es bei den Theologen, mit ihren wenigen Promotionen, auch keine diesbezüglichen Diskussionen. Kittel berichtet dagegen über hitzige Debatten bezüglich der Lage von Extraordinarien und Privatdozenten und über Forderungen nach Beteiligung von Studenten und Nichtordinarien an der Selbstverwaltung.

⁹⁷⁷ 1853-1936, in Leipzig seit 1893 Prof. für Kunstgeschichte.

⁹⁷⁸ UAL, Phil.Fak. A1/15 :03, Bl. 1-6.

⁹⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 43.

⁹⁸⁰ 1868-1946, in Leipzig seit 1904 Prof. für Geschichte.

auch die Philosophische Fakultät umgehend einen eigenen Protestbrief an den neuen Kultusminister in Sachsen, seit dem 4.10.1919 war das Prof. Dr. Richard Seyfert (1862-1940), der als ausgesprochener Befürworter der akademischen Volksschullehrerausbildung galt.⁹⁸² In ungewohnt scharfen Worten richtet schließlich noch der Senat im Dezember 1919 einen Protest an die neue Staatsregierung, der sich gegen eine Herabsetzung des Abiturwissens und die Öffnung von Studiengängen für Volksschullehrer wendet.⁹⁸³ Die ganze Universität schien erheblich beunruhigt, weil sich durch diese politische Verfahrensweise weitere Eingriffe des Staates in das Promotionsrecht⁹⁸⁴ der Fakultäten ankündigten: „Die Bemessung der Forderungen für die Doktorpromotion betrachten die Fakultäten als ein ihnen ausschließlich zustehendes Recht. Der Senat würde daher gegen einseitige Verfügungen der Staatsregierung protestieren müssen, durch die ihnen in dieser Hinsicht Vorschriften gemacht werden sollten.“⁹⁸⁵

Nach den ernsthaften Protesten der Universität suchte das Ministerium in Dresden den Konflikt zu entschärfen und der Dekan der Philosophischen Fakultät kann den Kollegen im März 1920 mitteilen: „Auf die Verwahrung der Fakultät gegenüber der Verordnung des Ministeri-

⁹⁸¹ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 38.

⁹⁸² UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 356.; Seyfert veröffentlicht selbst im Jahre 1926 eine Streitschrift dazu: „Der Streit des Herrn Dr. Ernst Boehm gegen die akademische Lehrerbildung. Eine Abwehrschrift von Prof. Dr. Richard Seyfert, Leipzig 1926.“ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 164.; Über die frühere politische Ausrichtung der Volksschullehrer findet sich 1935 eine Einschätzung des Dekan Berve. Er schreibt über die politische Ausrichtung der Volksschullehrerbildung an dem seit 1924 mit der Universität assoziierten Pädagogischen Institut nur Positives. Insbesondere sei durch das Einwirken der Universitätsprofessoren auf die Volksschullehrer die „... zum demokratischen, marxistischen und pazifistischen Radikalismus neigende frühere Halbbildung der Lehrerschaft ...“ überwunden worden. UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 189.

⁹⁸³ Siehe Harms, S. 6-9. Zu den Umbrüchen in der Studentengeneration und in den Umgangsformen zwischen Professor und Student spricht Harms (1876-1939, Begründer des Weltwirtschafts-Institutes in Kiel, Professor in Jena, Kiel, Berlin) von der Ablösung der „Kriegsmannschaft“ vom „jungen Gemüse“, von entsetzlichem Unvermögen im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Schockiert ist Harms geradezu von den Studentinnen: „Kam da eines Tages eine Studentin des vierten Semesters zu mir, nahm Platz, schlug das eine Bein über das andere und hätte, man sah es ihr an, gar zu gern eine Zigarette geraucht. Im Laufe der Unterhaltung wies ich auf ihre mangelhaften Sprachkenntnisse hin, worauf sie schlagfertig antwortete: ‚Wissen Sie Herr Professor, wenn ich mich auf den Hosenboden setze, kann sich das schnell ändern.‘ Vielleicht war die Reaktion bei mir schon eine Alterserscheinung. Ich hatte nämlich das Bedürfnis nach einem Kognak.“(S. 8) Aber auch die Studenten sind in seinen Augen nicht mehr die gleichen: Der Vorkriegsstudent und erst recht der Kriegsstudent bat, an den Seminarübungen teilnehmen zu dürfen. Jetzt aber hieß es überwiegend: ‚Ich möchte mich zu ihrem Seminar anmelden‘, oder gar: ‚Ich wünsche an Ihrem Seminar teilzunehmen.‘ Wenn ich darauf antwortete: ‚Das ist nett von Ihnen‘, so wurde das häufig sogar ernst genommen.“ (Seite 9)

⁹⁸⁴ Ähnliche Versuche zur erleichterten Zulassung von Volksschullehrern zu Studium und Promotion sind zeitgleich in Preußen nachweisbar, möglicherweise sollten hier tatsächlich die Belange einer politischen Klientel durch die regierenden Parteien gefördert werden (UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 55 ff.). Ein knappes Jahr später, im Juli 1920, werden auch in Preußen von Seiten des Ministeriums Bemühungen unternommen, eine Reform der Promotionsordnungen an den preußischen Universitäten herbeizuführen. Insbesondere sollten die Promotionsgebühren an den preußischen Universitäten gleichmäßiger verteilt und teilweise mit dem Gehalt der Ordinarien verrechnet werden, wogegen sich heftiger Widerstand der betroffenen Fakultäten regte (UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 82 ff.); Ausführliche Informationen zur Verteilung der Promotionsgebühren in der Fakultät finden sich in den Akten der Fakultät „Promotionsgebühren und deren Verteilung.“ (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1 und Band 2).

ums betreffend Studium der Volksschullehrer, hat Ministerium geantwortet, dass diese Verordnung in Promotionsrechte der Fakultät nicht eingreife. Fakultät kann also ihre Bestimmungen in vollem Umfang aufrecht erhalten.“⁹⁸⁶

Unabhängig von den politischen Außenereignissen⁹⁸⁷ setzten in der Fakultät Überlegungen zu notwendigen Satzungsänderungen ein, die der Erste Weltkrieg unterbrochen hatte. Zunächst wurde nach dem Kriegsende über die Einführung einer besonderen Doktorprüfung für die Staatswissenschaften⁹⁸⁸ erneut heftig debattiert. Die Fakultätsversammlung kann sich recht schnell auf die Einführung eines eigenen Dokortitels für die Staatswissenschaften einigen und drängt nun das Ministerium auf beschleunigte Bearbeitung. Im Juli 1919 wurden die geänderten Promotionsbestimmungen eingereicht, schon im September mahnte die Fakultät das erste Mal in Dresden und tatsächlich konnte die Genehmigung und Veröffentlichung der neuen Bestimmungen noch im Dezember 1919 erfolgen.

Mit Beginn des nächsten Jahres setzte innerhalb der Fakultät eine Diskussion über die Trennung der drei Sektionen⁹⁸⁹ in eigenständige Fakultäten ein. Zunächst bildeten sich zwei Abteilungen, eine philologisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung mit je einem eigenen Dekan – deren Umbenennung in Fakultäten 1920 aber von einer Mehrheit abgelehnt wurde.⁹⁹⁰ Auch den staatswissenschaftlichen Fächern gelang es nicht, eine eigene Fakultät zu begründen. Obwohl diese Fachrichtung ebenfalls seit Januar 1920 für die Promotionen zum Dr. rer. pol. ein eigenes Doktorbuch führte,⁹⁹¹ wurde sie als dritte Fakultätsabteilung, jedoch ohne eigenen Dekan, erst im Januar 1921 begründet.⁹⁹² Der dabei geäußerte Vorschlag, doch endlich eine neue Fakultät zu gründen, wurde in „... ausführlicher und lebhafter Aussprache ...“ von der Mehrheit der Ordinarien abgelehnt.⁹⁹³

Mit den Veränderungen der Fakultätsstruktur geriet plötzlich das Amt des Procancellars in die Kritik, der für die administrative Verteilung der Promotionsverfahren auf die bisherigen Sektionen und die Benennung der einzelnen Gutachter zuständig gewesen war. Im Frühjahr 1920 fand sich eine Mehrheit in der Fakultät dazu bereit, dieses Amt aufzuheben und seine Funkti-

⁹⁸⁵ UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 356, Anlage zum Senatsprotokoll vom 10.12.1919.

⁹⁸⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 26. Abkürzungen im Text wurden vom Verfasser stillschweigend aufgelöst.

⁹⁸⁷ Zu den politischen Ereignissen von 1918/1919, die direkt den akademischen Alltag beeinflussten, vgl. Kittel.

⁹⁸⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :01, unfoliiert, Schriftstücke im ersten Drittel der Akte vom Februar bis November 1914. Die Auseinandersetzungen drehten sich 1914 vor allem um die mögliche Zulassung eines Professors aus der Juristenfakultät zur mündlichen Doktorprüfung.

⁹⁸⁹ Nach der erneuerten Fakultätsordnung von 1892 gab es drei Sektionen, die philologische (einschließlich Archäologie und Sprachwissenschaft), die historisch-philosophische (mit Pädagogik, Staatswissenschaften und Nationalökonomie) und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

⁹⁹⁰ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom 21.1.1920.

⁹⁹¹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 138.

⁹⁹² Antragstellung in der Fakultätssitzung vom 12.1.1921 (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 65).

⁹⁹³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 76, Fakultätssitzung vom 9.2.1921.

on in die Hände der beiden Abteilungs-Dekane zu legen. Als ein Novum in der bisherigen Fakultätsgeschichte wurde das Procancellariat per sofort abgeschafft und die beiden neuen Abteilungen begannen schon zum 1.4.1920 mit der Führung eigener Doktorbücher.⁹⁹⁴

Leider fehlen Berichte über die Diskussionen wie zu den Motiven der internen Ausdifferenzierung der Fakultät,⁹⁹⁵ lediglich der Vermerk über das gefundene Ergebnis findet sich im Fakultätsprotokoll vom 31.3.1920: „Ministerium genehmigt provisorisch die vorgeschlagene Satzung der Gesamtfakultät, also vor allem die Trennung in zwei Abteilungen. Fakultät beschließt, daß in der neuen Gesamtfakultät der jetzige Dekan den Vorsitz führen soll; für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung übernimmt Otto Hölder interimistisch den Vorsitz. Die Doctordiplome bleiben wie bisher und werden von den Abteilungsdekanen unterzeichnet. Ein Antrag, das Amt des Procancellars noch bis 31. Oktober fortbestehen zu lassen, wird abgelehnt; das Amt erlischt also nunmehr, seine Geschäfte gehen auf die Abteilungsdecane über.“⁹⁹⁶

Am Ende der Umstrukturierung finden sich also drei Abteilungen, 2 Dekane und ein Gesamtdekan der Fakultät - eine qualitative Verbesserung der Selbstverwaltung ist damit für Außenstehende nicht erkennbar. Eher mußte die parallele Existenz zweier Abteilungen mit je einem eigenen Dekan als zusätzliches Hemmnis wirken. Denn jede Änderung im Promotionswesen, auch wenn sie sich nur auf eine der beiden Abteilungen bezog, konnte nur mit der Zustimmung der jeweils anderen Abteilung getroffen werden, da immer noch nur eine Promotionsordnung vorlag.⁹⁹⁷ Im Juni 1921 entsteht daher ein neuer (allerdings nicht umgesetzter) Satzungsentwurf, der das Promotionswesen in der Fakultät grundsätzlich regeln soll. Demnach würde jede Abteilung eigene Ordnungen für Promotionen und Habilitationen erstellen, die der Gesamtfakultät vor der endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden sollten.⁹⁹⁸ Dafür waren auch drei unterschiedliche Dokortitel vorgesehen: der Dr. phil. (Philologisch-Historisch), Dr. rer. nat. (Mathematik-Naturwissenschaften) und der Dr. rer. pol. (Staatswis-

⁹⁹⁴ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 135.; Bereits im Oktober 1919 hatte sich die Fakultät vom „Dekansdiarium“ als dem „... letzten Überbleibsel aus einer Zeit, in der sämtliche Fakultätsgeschäfte (mit Ausnahme des Prokanzeliats) vom Dekan ausgeführt wurden ...“ getrennt. Eingetragen wurden dort ein-/ausgehende Post und die Fakultätsbeschlüsse. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 3.

⁹⁹⁵ Auch in den anderen deutschen Universitäten setzte eine Trennung der bisherigen philosophischen Fakultäten in naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Fakultäten erst später ein. Noch Mitte der 1920er Jahre verfügten nur wenige Universitäten über eigene mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultäten (u.a. Göttingen und Heidelberg). Die in direkter Konkurrenz zu Leipzig stehenden Großuniversitäten Berlin und München konnten diese Einrichtungen ebenfalls noch nicht.

⁹⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 33, Fakultätssitzung vom 31.3.1920.

⁹⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 48: Das sächsische Kultus-Ministerium bestätigt diese Rechtsauffassung noch im Jahre 1921. Alle Änderungen wurden erst in einem Ausschuss besprochen, dann von der Gesamtfakultät beschlossen und rechtlich vom Dresdner Ministerium geprüft. Schließlich wurden die Änderungen in eine Druckfassung gebracht und mit Erklärungen und Hinweisen versehen.

senschaften). Am 27. Juli 1921 wird der Entwurf der neuen Satzung in der Fakultät angenommen und an das Ministerium überwiesen.⁹⁹⁹ Da der Satzungsentwurf nicht umgesetzt wird, werden fortan in mühsamer Abstimmung zwischen allen Beteiligten innerhalb und außerhalb der Fakultät nur einzelne Textpassagen geändert - was bei der Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht weiter verwundert und in Zukunft noch zu erheblicher öffentlicher Kritik führen sollte.

Zunächst erfolgen jedoch kleinere Modernisierungen der Promotionsordnung ohne größere Schwierigkeiten. Eine der ersten Änderungen, die im Oktober 1921 von der philologisch-historischen Abteilung aufgeworfen wird, betrifft die Abfrage der Konfessionszugehörigkeit von den Promovenden. Nach Meinung der Abteilung steht die geforderte Angabe der Konfession im Lebenslauf (§4 Abschnitt b) im Widerspruch zur Reichsverfassung Artikel 136, die die Religionsunabhängigkeit in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte vorsah.¹⁰⁰⁰ Ein Gutachten der Juristenfakultät¹⁰⁰¹ kommt zu dem Ergebnis, dass eine Abfrage der Konfessionszugehörigkeit beim Promotionsverfahren nicht zulässig sei, da die Fakultät als eine Behörde im Sinne der Reichsverfassung anzusehen sei. Daraufhin streicht die Fakultät den entsprechenden Passus in der Promotionsordnung und verzichtet auf die Abfrage bei den Bewerbern.¹⁰⁰²

Interessant ist auch ein weiterer Entwicklungsschritt zur reichsweiten Vereinheitlichung der Promotionsordnungen, der von den akademischen Korporationen selbst unternommen wird. Parallel zu den Umstrukturierungen erhält der Dekan im Juli 1921 das Mandat, auf der für den September in Jena geplanten Tagung der Arbeitsgemeinschaft der philosophischen Fakultäten, folgende Anträge zu unterstützen: die Auszüge aus den Dissertationen sollen in einer einheitlichen Form erscheinen und für die Zulassung zur philosophischen Promotion sollen 6 Semester (davon 2 an der Promotionsuniversität) vorgeschrieben werden.¹⁰⁰³ Tatsächlich

⁹⁹⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 93 ff., Fakultätssitzung vom 18.6.1921.

⁹⁹⁹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 101, Fakultätssitzung vom 27.7.1921. Der Titel Dr. rer. nat. ist jedoch nicht eingeführt worden und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät vergab weiterhin den Titel eines Dr. phil.

¹⁰⁰⁰ Reichsverfassung vom 11.8.1919: „Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

¹⁰⁰¹ Das Gutachten von Erwin Jacobi (1884-1965, Prof. für Rechtswissenschaft) ist leider nicht überliefert.

¹⁰⁰² UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 110, Fakultätssitzung vom 25.10.1921.

¹⁰⁰³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 102, Fakultätssitzung vom 27.7.1921.

kommt es zu einer solchen Übereinkunft der Fakultäten in Jena und im Jahre 1923 nimmt die Fakultät eine entsprechende Textänderung in ihre eigene Promotionsordnung auf.¹⁰⁰⁴

5.1.2 Utopien, Mentalitäten und Realitäten: Das Promotionswesen als Schnittpunkt zwischen Staat und akademischer Selbstverwaltung in der Weimarer Republik

Die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges einsetzenden politischen Veränderungen regten neue universitäre Reformbemühungen an, die auch Veränderungen im Promotionsrecht beinhalteten.¹⁰⁰⁵ Bereits von 1919 datiert die erste gedruckte Arbeit, die sich mit dem neuen Verhältnis von Staat und Universität in der politischen Republik beschäftigt. Der Leipziger Philosophie-Professor Ottmar Dittrich¹⁰⁰⁶ äußert darin grundlegende Ansichten über das Verhältnis von Staat und Universität: Den zukünftigen Weg der Hochschulen sieht er gefährdet, wenn sie zu bloßen Staatsanstalten, zu praxisfernen Lernanstalten oder zu reinen Forschungsinstituten würden.¹⁰⁰⁷ Insbesondere wenn die Dozenten nur noch als „Drillmeister“ für die praktischen und verbeamteten Berufe agierten und die Herabminderung der Doktorwürde zu einem Berufsabschluss, würde seiner Meinung nach das Ende der Wissenschaft an den Universitäten bedeuten. Diesem Begehren gelte es entschieden zu wehren: „Hier muß also die Reform einsetzen.“¹⁰⁰⁸ Hinführen müsse sie zu einer echten Gemeinschaft der Akademiker, zu wissenschaftlichen Prüfungen und einer Vorreiterrolle der Universitäten im Kulturleben. Die innere Organisation wie die Außenbeziehungen der Universität sollten geprägt sein von gegenseitigem Vertrauen und Rücksichtnahme.¹⁰⁰⁹ Seiner Vorstellung folgend, müsse die Staatsprüfung mit der akademischen Graduierung verschmelzen und das Zeugnis der Begabung für die Ausübung eines freien Berufes oder einer Staatsanstellung sein.¹⁰¹⁰ Am Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums sollte der Titel eines „Probatus“¹⁰¹¹ verliehen werden, der zur Berufsausübung in der jeweiligen Fachdisziplin ausreiche, erst damit sollte der Zugang zur Doktor-Promotion möglich sein. Als Nichtordinarius verlangt Dittrich zugleich eine Reform des Vergütungswesens, in der ein Ausgleich von Staats wegen zwischen den Professoren und Dozenten geschaffen werden müsste, ohne dass dieser sich in die

¹⁰⁰⁴ Bisher war nur das Triennium (egal an welcher anerkannten Universität) vorgeschrieben. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 67 ff.; Ab April 1932 erhöht sich geforderte Semesterzahl auf mindestens 8 Semester, UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 120.

¹⁰⁰⁵ Hoßfeld, S. 27 ff. insbesondere zu Veränderungen und Reformen in Jena, aber auch zur geistigen Haltung Jenaer Akademiker und Studenten.

¹⁰⁰⁶ 1865-1952, in Leipzig seit 1912 ao. Prof. für Philosophie.

¹⁰⁰⁷ Dittrich, S. 2-3.

¹⁰⁰⁸ Dittrich, S. 5.

¹⁰⁰⁹ Dittrich, S. 12.

¹⁰¹⁰ Dittrich, S. 40.

¹⁰¹¹ Dittrich, S. 41.

inneren Verhältnisse der Fakultäten weiter einmischen dürfte.¹⁰¹² Diese Reform, so Dittrich, könne nur bewältigt werden von neuen Beamten, die die Interessen der Universitäten verstehen und an der „Züchtung der Persönlichkeit als Massenerscheinung“ fachlich mitarbeiten können.¹⁰¹³

In anderen wissenschaftshistorischen Publikationen zu Beginn der 1920er Jahre wurden dagegen die verbliebenen Korporations-Rechte als wesentliche Elemente der Universitätsverfassung verstanden und insbesondere das Promotionsrecht daraus hervorgehoben. „Mit das wichtigste Recht und die vornehmste Aufgabe der Fakultäten ist es heutzutage, akademische Grade und die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen, die sog. Lizenz, zu verleihen.“¹⁰¹⁴

Spätestens am Ende der 1920er Jahre hatten sich praxisferne Illusionen und Schwärmereien in den Universitäten gelegt und waren nüchternen Vorstellungen gewichen – die sich in Rechtsgutachten äußerten. Mit juristischer Unterstützung suchten die deutschen Universitäten ihre Stellung zum Staat genauer zu definieren. Ursachen dafür waren u. a. die erheblichen Eingriffe und Kürzungen der Wissenschaftsverwaltungen in den Universitätsfinanzen. In den Akten der Rektorenkonferenz tauchen wiederholt Beratungsvermerke zu diesem Thema auf. 1928 finden sich gleich zwei Rechtsgutachten, die den deutschen Rektoren zur Kenntnis gebracht wurden.¹⁰¹⁵ Während der Hallenser Staatswissenschaftler Max Fleischmann in seiner Darstellung sich zwar besorgt, aber kämpferisch zeigt, fällt das zweite Gutachten pessimistischer aus. Fleischmann spricht von der notwendigen Besorgtheit, „... einen Besitz zu wahren, den unsere Hochschulen für ein allzu kostbares Gut halten, um sich nicht geschlossen dafür einzusetzen, ... das Recht der akademischen Selbstverwaltung.“¹⁰¹⁶ Diese Selbstverwaltung beruhe auf jahrhundertaltem Herkommen und finde im Allgemeinen Landrecht und in den jeweiligen Statuten keine Gewährung - sondern eine Anerkennung. Die Eigenverwaltung umfasst nach Fleischmann daher grundsätzlich alle akademischen Angelegenheiten, ohne genauere Umgrenzung dieses Begriffs: Soweit nicht der Staat sich ausdrücklich ein Regelungsrecht vorbehält, gilt die Zuständigkeit der Universität. Die Aufsicht des Staates über die Universitäten ist rechtmäßig und kann nur durch eine Änderung der positiven Normen getroffen werden. Allerdings hat sich die akademische Eigenverwaltung im Laufe der Jahrhunderte gewandelt, von

¹⁰¹² Dittrich, S. 43-51.

¹⁰¹³ Dittrich, S. 47 / 71.

¹⁰¹⁴ Reicke Gelehrte, S. 33.

¹⁰¹⁵ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201e. Die „gutachterliche Äußerung über die Rechte der Universitäten im neuen Staate“ vom 12.5.1928 stammt von Max Fleischmann (1872-1943) und als zweites Gutachten folgt ab der S. 209b ein Sonderdruck aus „Das akademische Deutschland, Band III, Berlin 1930“ von Günther Holstein (1892-1931) über „Hochschule und Staat“, der Sonderdruck datiert nach den beiliegenden Briefen allerdings vom September 1928.

¹⁰¹⁶ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, S. 201a ff. Gutachten vom 12.5.1928.

einer Verwaltung „um des eigenen Selbst willen“ zu einer Verwaltung „um der Allgemeinheit willen.“ Zu unterscheiden sind dabei wesentlich die Frage der Aufsicht des Staates über die Universitätsverwaltung, oder die Frage nach der direkten Staatsverwaltung der Universitäten selbst. Dabei spielt in Preußen der staatliche Kurator die entscheidende Rolle, insofern er direkt in die Verwaltung eingreift und die Rolle des Rektors dadurch schädigt. Im Allgemeinen kann nur auf den „Takt“ vertraut werden, den der Staat dabei zeigen müsse. Die Zweckmäßigkeit der Verwaltung muss der Universität überlassen bleiben – der Staat darf nur bei Rechtswidrigkeiten eingreifen dürfen.

Dagegen vertritt der Greifswalder Staats- und Kirchenrechtler Günther Holstein (1892-1931) in Bezug auf das Verhältnis von Hochschule und Staat die Position, dass der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts, der bereits viele Rechte unabhängiger Gewalten auf sich übertrug, die Hochschulen nicht ihrer Rechte entkleidet, sondern sie vielmehr in seinen Bestand überführt hätte. Der Staat erhebt den Anspruch auf das Recht des akademischen Unterrichtsbetriebes, wie auf alle Rechtstitel, ohne dieses explizit auszuüben. Woraus Holstein folgert: „Der Staat hat wohl Hoheit und Hoheitsrecht über die Körperschaften, die auf seinem Gebiet bestehen, aber diese sind nicht erst durch ihn zur rechtlichen Entstehung gelangt und stehen ihm so mit dem Recht der eigenen Sphäre gegenüber.“¹⁰¹⁷ So hätten auch die jüngeren Universitäten die privilegierte Stellung der älteren Hochschulen übernehmen können.¹⁰¹⁸ Holstein sieht die Rechtsstellung der Korporationen durch die Reformen im 19. Jahrhundert als im Wesentlichen unverändert, selbst wenn die Universitäten dabei durch staatliche Eingriffe ganz erheblich von der Substanz ihrer Rechtssphäre verloren haben. Dabei nutzt er einen Kunstgriff, indem er die noch verbliebenen Selbstverwaltungsrechte einfach zu den „höheren Werten“ der Universitäten erklärt. Neben Wissenschaft und Lehrfreiheit¹⁰¹⁹ wird die soziale Sonderstellung der Lehrenden und Lernenden als Kern der Selbstverwaltung bezeichnet. Dass der Staat dabei trotz aller Verfassungsgarantien befugt ist, in die Selbstverwaltung einzugreifen, ist jedoch nicht zu ändern, ebenso wie die Art und der Umfang von Eingriffen allein dem Interesse des Staates unterworfen sind.¹⁰²⁰ Denn verfassungsmäßig garantiert ist allein die „Lehrfreiheit“, inwieweit die nachfolgenden Interessen der Akademiker dieses Schutzes bedürfen,

¹⁰¹⁷ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 3.

¹⁰¹⁸ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 6. Er bietet als jüngste Beispiele dafür die technischen Lehranstalten, die sich der universitären Selbstverwaltung in der Form angleichen.

¹⁰¹⁹ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 4: „... ein schöpferisches Sinnerfassen der Welt des Gegebenen und damit auch ein schöpferisches Sinngestalten der Welt des Kommenden ...“

¹⁰²⁰ In der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4.9.1831 findet sich ein solcher Passus nicht, dafür war die Universität aber ständig mit einem Professor in der 1. Kammer vertreten.

ist Auslegungssache.¹⁰²¹ Die einzig wirksame Grenze findet dieses Rechtsprinzip in den Grenzen des Strafrechts, so Holstein. Das Handeln des staatsbeamteten Professors ist frei von staatlichem Willen, wenn es sich nach wissenschaftlichen Methoden auf dem Gebiet der Forschung entfaltet. Wie destruktiv diese Theorie werden kann, zeigt Holstein, wenn er das Handeln der staatlichen Kuratoren, die u.a. das Universitätsvermögen verwalten, der Selbstverwaltungssphäre zuordnet und den Senaten und Rektoren doch zugleich nur „... ein Recht der Zustimmung ...“ bei „... allen bedeutsamen und grundsätzlich wichtigen Verwaltungsakten ...“ einräumt. Erst dann, wenn selbst das nicht mehr geschieht, sei eine „unbillige Anomalie“ – die Begriffe Rechtsverstoß oder gar Rechtsbeugung fallen bei ihm nicht - entstanden.¹⁰²²

Drei wesentliche Bereiche sieht Holstein aber als gegebenes Recht (lex lata) geschützt: das Satzungsrecht der Hochschulen (das vom Staat nur auf Rechtswirksamkeit geprüft wird), das Recht zur Selbstorganisation und das Recht auf Eigenregelung des kompletten Lehrbetriebes. Unter letzterem ordnet Holstein das Graduierungsrecht der Hochschulen ein,¹⁰²³ aus dem letztendlich die Habilitation, die Erteilung der Lehrbefugnis und das Vorschlagsrecht der Fakultäten für die Professoren-Berufung durch den Minister resultieren. Erst auf dieser Grundlage „... erhält der Stand der Universitätslehrer als Ganzes ein erhebliches Maß von korporativer und zunftmäßiger Geschlossenheit, sie ist das große Mittel, eine anspruchsvolle geistige Höhenlage für alle Mitglieder der Gelehrtenrepublik und damit die Voraussetzung für eine geistige Blüte der deutschen Universitäten und Hochschulen zu sichern.“¹⁰²⁴

Bei der Frage, inwieweit der Staat gesetzlich verpflichtet sei, diese Rechte zu respektieren und nicht etwa regulierend in diese Bereiche einzugreifen, sieht Holstein erhebliche Lücken. Faktisch haben die Universitäten keinen rechtlichen Schutz vor Übergriffen des jeweiligen Ministeriums. Der Minister ist bei Streitfällen zugleich Partei und Richter. Eingriffe können nicht vor unabhängigen richterlichen Instanzen geschlichtet werden, insofern stehen die Universitäten im demokratischen Staatswesen der Weimarer Republik erheblich schlechter da als noch unter den monarchischen Verfassungen. Dort war durch die althergebrachte Vertretung der Universitäten in den Ständekammern ein direkter Einfluss im Staatsverband vorhanden.

¹⁰²¹ Hier bemüht Holstein auch eine Definition von Rudolf Smend: „Was sich als ernsthafter Versuch zur Entwicklung oder zur Lehre der wissenschaftlichen Wahrheit darstellt, ist Forschung und Lehre ...“ (UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 8) den auch das Verfassungsgericht Berlin, siehe weiter unten, zitiert (Urteil VerfGH 210/03, S. 31).

¹⁰²² UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 12.

¹⁰²³ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 12: „Entsprechend ist sie [die Universität –JB] es auch, die in fakultätsmäßigen Beschlüssen nicht nur die allgemeinen Bedingungen für den Erwerb der akademischen Grade setzt, sondern auch die konkrete Verleihung im Einzelfall vornimmt.“

¹⁰²⁴ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 13.

Dass es sich bei den von Holstein vorgetragenen Positionen nicht nur um rechtstheoretische Hypothesen ohne weitere Verbreitung handelt, zeigt die Leipziger Dissertation von Fabian, der auf der Ebene des Promotionsrechtes die Gedanken von Holstein in praktische Schlussfolgerungen überführt. An den um 1930 geäußerten Überlegungen,¹⁰²⁵ das akademische Graduierungsrecht in ein vereinheitlichtes staatliches Titularrecht zu überführen, nehmen im Promotionsverfahren von Fabian weder die Gutachter noch die mündlichen Prüfer Anstoß.¹⁰²⁶ Fabian zieht am Ende seiner Arbeit über das Leipziger Promotionswesen der letzten 15 Jahre ein Fazit und kommt zu folgendem Urteil: „Trotz der in vielen Punkten geschaffenen Angleichungen bestehen zwischen den Satzungen verschiedener Fakultäten noch Abweichungen, die eine Folge davon sind, dass die Fakultäten sich ihre Promotionsordnungen selbst geben und nur die Genehmigung der Landesregierung einzuholen brauchen. Diese Autonomie erklären die Hochschulen immer wieder als notwendig, und sie wehren sich gegen jede Beschneidung ihrer Rechte durch staatliche Vorschriften und Beaufsichtigung. Nur durch einen gesunden ‚Konkurrenzkampf‘ könnten die akademischen Grade ihren Wert behalten und erhöhen. Andererseits muß zugegeben werden, daß es unbefriedigend ist, so vollkommen verschiedene wissenschaftliche Leistungen, wie sie etwa die theologischen und die medizinischen Fakultäten verlangen, durch einen Titel zu bezeichnen. Zwar haben sich diese Unterschiede aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben, doch besteht keine Notwendigkeit, diesen Zustand beizubehalten. Der Dokortitel ist längst nicht mehr nur eine Angelegenheit der Hochschulen. Er hat seine ursprüngliche Bestimmung verloren und wird sie auch nie wieder erlangen können, weil bereits anderes an seine Stelle getreten ist. Seine Bedeutung im öffentlichen Leben verlangt aber in unserer Zeit der ‚Normung‘ aller Dinge und Begriffe eine einheitliche Regelung. Wenn auch, in akademischen Kreisen die Sachlage bekannt ist, so kann das große Publikum den Unterschied, der zwischen den Graden besteht, nicht ermessen, und gerade es neigt leicht und doch ohne Berechtigung dazu, die nicht promovierten Akademiker - gleichviel ob es sich um Juristen, Ärzte oder Lehrer handelt - für nicht vollwertig zu nehmen. Es ist vorgeschlagen

¹⁰²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 3099, Bl. 16 Fabian hatte seine Arbeit bereits 1928 als Dissertation eingereicht, sie war wegen zu gering ausgefallener Kommentierungen und mangels Vergleichen zur Umarbeitung zurückgegeben worden. So reichte er die umgeänderte Arbeit im September 1930 erneut ein. (Bl. 1)

¹⁰²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 3099, Bl. 1: Referenten waren Eugen Würzburger (1858-1938, Prof. für Statistik, emeritiert seit 1927) und Rudolf Meerwarth (1883-1946, Prof. für Statistik, berufen 1928). Prüfer in der mündlichen Prüfung im Mai 1932 (Bl. 3) waren neben Würzburger noch Otto Hölder (1859-1937, Prof. für Mathematik, emeritiert seit 1928) und Peter Debye (1884-1966, Prof. für experimentelle Physik). Die Dissertation wird insgesamt nur mit „IV“ bewertet. Bereits 1929, nach der ersten Durchsicht in der Fakultät, hatte Theodor Litt (1880-1962) angemerkt: „Jeder Laie gewinnt von der Arbeit den Eindruck einer sehr dürftigen Leistung, deren ‚wissenschaftlicher‘ Charakter fraglich erscheint.“ (Bl. 18). Litt hatte dabei sicherlich recht, denn Fabian knüpft an Eulenburgs Frequenz an, ohne viel mehr als ein Unterkapitel daraus (die Promotionen) über weitere 15 Jahre fortzuführen.

worden, den Dokortitel mit der Staatsprüfung zu erteilen und ihn dadurch weiter entwerten zu lassen, dafür einen neuen akademischen Titel zu schaffen, der unter schärferen Bedingungen verliehen werden solle, oder auch an seine Stelle eine Prüfung zu setzen, durch die - um ihrer Entwertung vorzubeugen - kein Titel erworben werden könne.

Man sollte lieber versuchen, den altherwürdigen Doktorgrad vor weiterer Entwertung zu schützen und sein Ansehen zu heben, aber man soll es in allen Fakultäten und an allen Universitäten - und Hochschulen zugleich anfangen und gleichmäßig durchführen. Das wird nicht ohne staatlichen Zwang gehen. Auf welcher Höhe man ihn normieren soll, ist eine Frage zweiten Ranges. Es würde genügen, ihm allgemein den wissenschaftlichen Wert zu verschaffen, auf den die Promotionsordnungen eingestellt sind und zu dem sich auch der 2. und 5. Hochschultag bekannt haben. Vorläufig aber bestehen in der Praxis erheblichere Abweichungen, als nach dem Wortlaut der Satzungen angenommen zu werden braucht.“¹⁰²⁷

Fabian postuliert in seiner Schrift eine staatliche Überwachung aller Prüfungen und eine Vereinheitlichung der historisch entstandenen Unterschiede im Promotionsrecht. Bemerkenswert ist daran vor allem, dass seine Ideen im Verfahren weder bei Gutachtern noch bei den Prüfern auf Widerspruch stießen und sich vermuten lässt, wie weit verbreitet derartige Vorstellungen offenbar gewesen sind.

Betrachtet man allein das Verfahren um die Neufassung der Fakultätssatzungen seit 1927, lässt sich der Wunsch nach Vereinheitlichung und staatlichen Vorgaben bei den immer komplizierter werdenden Regularien nachvollziehen. Spätestens seit Oktober 1927 besteht in der Philosophischen Fakultät eine Kommission, die sich mit einer neuen Satzung beschäftigt und einen ersten Entwurf vorstellt.¹⁰²⁸ Gut ein Jahr später und nachdem fast 80 Blatt mit Änderungs-, Ergänzungs- und Umarbeitungsvorschlägen bei der Fakultät vorgelegen haben, geht der Entwurf der neuen Satzung an das Dresdner Ministerium, „... mit der Bitte um baldige Genehmigung.“¹⁰²⁹ Im Juni 1929 ist aber immer noch keine Genehmigung eingetroffen und die Fakultät appelliert an das Ministerium „... dass es dringend erwünscht ist, dass die neuen Satzungen möglichst noch in diesem Semester genehmigt werden können.“¹⁰³⁰ Die Ministerialbürokratie in Dresden tröstet, dass Besprechungen dazu in Leipzig stattfinden würden, „... sobald der Landtag uns etwas mehr Ruhe lasse.“¹⁰³¹ Im März 1930 mahnt der Dekan wiederum, diesmal schon mit etwas schärferen Worten: „... wir bleiben infolgedessen in einem

¹⁰²⁷ Fabian, S. 42 ff.

¹⁰²⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 27.

¹⁰²⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 109, Schreiben des Dekans vom 27.9.1928.

¹⁰³⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 113.

¹⁰³¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 114.

Schwebezustand zwischen alten und neuen Satzungen. Wäre es nicht möglich, die Genehmigung zu vollziehen, und der Fakultät damit die erwünschte neue Grundlage ihres Daseins zu geben?“¹⁰³² 1931 hatte sich das Ministerium immer noch nicht bereit gefunden, die Satzungen zu genehmigen, da die Frage der Anerkennung von Oberrealschulzeugnissen bei der Promotion nicht genügend berücksichtigt würde.¹⁰³³ Nun fragt der Dekan bei jedem einzelnen Institut über die Notwendigkeit der lateinischen und griechischen Sprache für die Promotion nach. Neue Unsicherheiten erzeugte die oft jahrelange Zeitspanne zwischen den bestandenen Prüfungen und der Aushändigung der Doktorurkunde.¹⁰³⁴ Die Datierung der Urkunde wird in einer neuen Textfassung daher auf den Tag der Einlieferung der Pflichtexemplare geändert. Im Juli 1931 bringt die Fakultät schließlich ihren Mitgliedern eine 14seitige Übersichtsdarstellung der geänderten, verworfenen und bleibenden Textversionen mit roten und blauen Markierungen, die außerordentlich kompliziert und schwer nachvollziehbar erscheinen.¹⁰³⁵ Im August 1931 waren die Kosten für die Druckvorlage der Promotionsordnung schließlich auf 1100 Reichsmark aufgelaufen und allmählich verlor der Dekan die Geduld.¹⁰³⁶ „Um endlich in den Besitz der neuen Ordnungen zu kommen ...“, wurden nun weitgehende Kompromisse, wie etwa die gleichberechtigte Zulassung der Oberrealschüler zur Promotion, nicht mehr ausgeschlossen. Das Ministerium hielt sich aber noch bis zum Oktober bedeckt, bis es endlich seine Zustimmung, verbunden mit weiteren Änderungswünschen, erteilte. Darüber gab es aber wieder neuen Streit: die Fakultät wollte die zusätzlichen Eingriffe nicht akzeptieren.¹⁰³⁷ Um die Fakultät und das Ministerium nicht „... allmählich in eine lächerliche Lage ...“ zu bringen, verzichtete man auf die Austragung der Streitpunkte mittels eines neuerlichen Kompromisses.¹⁰³⁸ Schließlich konnten im Dezember 1931 die gedruckten Ordnungen nach gut vierjährigem Ringen mit der Ministerialbürokratie erscheinen. Unter diesen Voraussetzungen konnte kaum noch von einer funktionierenden Selbstverwaltung die Rede sein – um so mehr, da das Ministerium in jeder Hinsicht die besseren Karten in den Auseinandersetzungen hatte. Die unendlich langwierigen und detaillierten Auseinandersetzungen über die Rechtsverbind-

¹⁰³² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 121.

¹⁰³³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 150.

¹⁰³⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 210: Nach den bestandenen mündlichen Prüfungen und der Druckreifeerklärung der angenommenen Arbeit mußte der Bewerber das Doktorgelöbnis ablegen – damit waren alle Vorleistungen für die Doktorpromotion erbracht. Die Aushändigung der Doktorurkunde erfolgte aber erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare – datiert wurde die Urkunde jedoch auf den Tag, an dem das Gelöbnis abgelegt worden war.

¹⁰³⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 243.

¹⁰³⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 264.

¹⁰³⁷ Das Ministerium hatte weitere Vergünstigungen für Oberrealschüler verlangt, weiterhin sollten die Paragraphen über die Beteiligung der Emeriti an den Promotionsverfahren in den Anhang verschoben werden.

¹⁰³⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 273.

lichkeit der Texte dürften die meisten der Ordinarien erheblich überfordert haben, zumal die rechtlichen Konsequenzen zum Teil kaum erkennbar waren. Aus dem Verhandlungsverlauf entsteht der Eindruck, dass auf beiden Seiten unterschiedliche Betrachtungsweisen über die Relevanz der Ordnungen bestanden. Von Seiten der Fakultät wurde der Versuch gemacht, die Praxis der Fakultätsentscheidungen an die veränderten Gegebenheiten am Ende der Weimarer Republik anzupassen, ohne dass es sich dabei um einen abschließenden und endgültigen Verfassungstext gehandelt hätte. Die Beamten im Ministerium gingen wohl eher von der starren Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Statuten aus, ohne zu bedenken, dass hier neue Entwicklungen in der Hochschullandschaft sehr schnell zu weiteren Änderungen führen konnten. Die Überfrachtung der Verhandlungen mit politischen Zielstellungen und die Übertragung von Mechanismen staatlicher Gesetzgebungsverfahren auf die Satzungshoheit der Fakultät, die jeden Einzelfall im voraus zu berücksichtigen suchten, musste erhebliche Unterkühlungen im Verhältnis zueinander hervorrufen. Der abgewiesene Wunsch nach einem positivem Engagement des Staates und die gegenseitigen Vorwürfe mangelnden Verständnisses füreinander dürfte schließlich bis hin zu einem, wenn auch in den Akten nicht geäußerten, Misstrauen zum demokratischen Staat und seinen bürokratischen Instanzen geführt haben.¹⁰³⁹

Zum Ende der Weimarer Republik verstärkte sich die gegenseitige Verfremdung nochmals, als der unter chronischer Finanzarmut leidende Staat versuchte, sich die Promotionsgebühren der Fakultäten einzuverleiben. Am 24.12.1930 erhielt die Philosophische Fakultät ein Schreiben vom Rentamt, in dem sie aufgefordert wurde, eine Aufstellung über die eingenommenen Promotionsgebühren „recht bald“ einzusenden.¹⁰⁴⁰ Dieser Aufforderung kam die Fakultät schon am 7.1.1930 nach, doch zwei Tage später erhielt sie ein Schreiben des Rektors, der sie warnte diesem Ersuchen nachzukommen – und wenn überhaupt, solche Angaben nur nach direkter Aufforderung des Ministeriums und nur dorthin weiterzugeben.¹⁰⁴¹ Außer von den Medizinern waren die Antworten aber schon nach Dresden unterwegs. Offensichtlich war in der Universitätsleitung schon etwas über die Hintergründe dieser Befragung bekannt geworden – denn bereits am 19.1.1931 folgt eine Verordnung des Ministeriums über die Kürzung der Dienstbezüge. Darin ist auch eine „... Kürzung der Gebühren für Promotionen vorgese-

¹⁰³⁹ Allein in den Jahren von 1927 bis 1931 wechselte die Regierung im Freistaat dreimal, die Universität, ebenso wie die höheren Beamten in Dresden, hatten sich also neben drei neuen Ministerpräsidenten auch auf drei neue Minister für Volksbildung einzustellen.

¹⁰⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 220.

¹⁰⁴¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 225.; Tatsächlich sind die vom Rentamt erzeugten Listen recht interessant: Während in den anderen Fakultäten (Angaben für die Mediziner fehlen) kaum Zusatzeinnahmen über 100 Reichsmark pro Jahr und Professor zu verzeichnen sind, so fließen die Einnahmen bei der Philosophischen Fakultät reichlicher, Spitzenverdiener unter den Professoren erzielen um die 1000 Reichsmark pro Jahr an zusätzlichen Einnahmen aus den Promotionen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 221-224).

hen.“¹⁰⁴² Nun folgt gleich noch eine offizielle Aufforderung aus Dresden nach, die Verwendung der Promotionsgebühren aufzulisten – der sich diesmal auch die Medizinische Fakultät nicht mehr verweigern kann.¹⁰⁴³ Die Philosophische Fakultät sucht durch zögerliche Berichterstattung, befürchtete staatliche Eingriffe hinauszuzögern, aber das Ministerium drängt immer wieder.¹⁰⁴⁴ Inzwischen ist der akademische Senat mit der Frage beschäftigt, da selbst die Dienstbezüge des Rektors gekürzt werden sollen - der, so nimmt der Senat peinlich berührt Stellung, „... dann dieselbe Dienstaufwandsentschädigung wie der Rektor der Handelshochschule beziehe.“¹⁰⁴⁵

Nach den erfolgten Rückinformationen über Höhe und Verteilung der Promotionsgebühren in den Fakultät bezieht das Ministerium im Mai 1931 eine kompromisslose Haltung, die davon ausgeht, „... dass diese Gebühren Bezüge seien, die die Professoren mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung beziehen.“¹⁰⁴⁶

Daraufhin richtet der Akademische Senat ein scharfes Protestschreiben nach Dresden, nach dem eine Kürzung der Gebührenerträge der Professoren um 4 bis 7 Prozent undenkbar sei. „Das Promotionsrecht der älteren Fakultäten ist nicht vom sächsischen Staat abgeleitet, sondern diesen Fakultäten bei der Gründung der Universität Leipzig im Jahre 1409 vom Papst verliehen worden. Dieses vom Kaiser bestätigte und von den sächsischen Landesherrn stets anerkannte Recht gehört also zu den alten Korporationsrechten; das bedeutet, dass die Fakultäten den Dokortitel aus eigenem Recht verleihen, wobei der Regierung nicht mehr als die Ausübung einer allgemeinen Aufsichtsbezugnis zustehen kann. Unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die Promotionsgebühren beurteilt werden. Die Fakultäten setzen die Höhe dieser Gebühren zwar mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest, erheben sie aber als Korporation als Gegenleistung für die mit der Promotion verbundene Mühewaltung Kraft eigenen Rechts und die ordentlichen Professoren erhalten ihre Anteile an diesen Gebühren als Mitglieder dieser Korporationen. Diese Anteile gehören daher, soweit die Universität Leipzig in Betracht kommt, nicht zum staatlich geregelten und gewährten Dienstehkommen der Professoren, sondern die infolge einer Berufung in die Fakultäten eintretenden Mitglieder erhalten sie als einen ihnen nach Massgabe ihrer Beteiligung an den Promotionsgeschäften zukommenden Anteil an den Korporationseinnahmen. Sind die Promotionsgebühren aber nicht Dienstbezüge im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten, so können sie auch der dort angeordneten

¹⁰⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 227.

¹⁰⁴³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 231.

¹⁰⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 238.

¹⁰⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 240.

¹⁰⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 244.

Kürzung nicht unterworfen werden. Zudem ist das Recht auf diese Gebühren ein Mitgliedschaftsrecht, daher für die Mitglieder der Fakultäten ein wohlerworbenes Recht im Sinne des Art. 129 RV.; es kann durch eine einseitige staatliche Verfügung weder entzogen noch gekürzt werden. (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dez. 1930.)¹⁰⁴⁷

Mit dem Senatsvotum im Rücken weigert sich am 19.5.1931 die Philosophische Fakultät, die vom Ministerium verlangte Kürzung der Bezüge aus den Promotionen vorzunehmen.¹⁰⁴⁸

Im Gegenteil gehen die Fakultäten jetzt dazu über, aus den Promotionsgebühren eine Aufstockung der Dienstaufwandsentschädigung des Rektors vorzunehmen. Vermutlich geht dieser Vorschlag auf eine Besprechung der höheren Fakultätsangestellten zurück – und in der Tat schienen damit die Probleme gelöst: denn mit der Kürzung würde dem Anliegen des Ministeriums Rechnung getragen, die Aufsicht über die Gelder würde innerhalb der Fakultät bleiben, die Höhe der weitergegebenen Summen würde dem Ermessen der jeweiligen Fakultät folgen und letztendlich würde der Staat, mit dem Rentamt, keinen Einblick und keine korrekten Informationen über das Gebührenwesen der Fakultäten erhalten.¹⁰⁴⁹

Das Dresdner Ministerium beharrt jedoch weiterhin auf seinem Rechtsstandpunkt und fordert im September 1931, nach mehreren mündlichen Beratungen zwischen Universitätsleitung und höheren Beamten, wie zum Schluss auch beim Minister selbst, umgehend die abzuziehenden Beträge beim Rentamt einzuzahlen.¹⁰⁵⁰ Dabei sollen die Gebühreneinnahmen der Professoren zunächst um 6, dann um 10 und schließlich um 15 Prozent gekürzt werden.¹⁰⁵¹ Sicherheits halber kürzen die Fakultäten zunächst die Einnahmen der Professoren, geben die Gelder jedoch nicht an das Rentamt weiter. Im November 1931 teilen alle fünf Fakultäten in einem gemeinsamen Schreiben an das Ministerium mit, dass sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharren, aber freiwillig einen Beitrag zur Linderung der staatlichen Notlage leisten wollen und ab dem März 1932 der Staatskasse „... angemessene Beiträge zu diesem Zweck zuführen ...“ werden.¹⁰⁵² Bei den Verhandlungen zwischen dem Dekan der Juristenfakultät und ministerialen Beamten in Dresden einigte man sich schließlich, pauschal 18 Prozent an den Staat abzuführen - aber nur bezogen auf den Teil der eingehenden Promotionsgebühren, der sonst als

¹⁰⁴⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 245 ff.

¹⁰⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 248.

¹⁰⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 254. Schreiben des Nuntius der Medizinischen Fakultät Carl Wendeborn an einen ungenannten Geheimrat, wahrscheinlich seinen Dekan. „Wir brauchen Geld“ und dies ist in Wirklichkeit und in der denkbar einfachsten Art und ohne jeden Kanzleiaufwand und telephonischen Hin- und Rückverkehr am geräuschlosesten zu bekommen, wenn die Regierung verfügt, dass von jeder vollzogenen Promotion ? % an eine dazu bestimmte Stelle abzuführen ist. ... Für eine Kontrolle durch das Rentamt würde wahrscheinlich die Fakultät unter keinen Umständen zu haben sein.“

¹⁰⁵⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 270.

¹⁰⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 272.

¹⁰⁵² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 281.

Honorar an die Professoren zur Verteilung kommen würde. Damit hatte sich der Staat endgültig mit seinen Ansichten durchgesetzt, das einzige Entgegenkommen von seiner Seite war der Verzicht auf die rückwirkende Anwendung dieses Vergleichsverfahrens. Die Fakultäten hatten im Ergebnis nur erreichen können, dass der Staat nicht direkt in die Verwaltung und Verteilung der Promotionsgebühren eingriff.¹⁰⁵³

Die Stimmung an den Fakultäten beschreibt der Verhandlungsführer dabei dem Ministerium gegenüber „... als außerordentlich gereizt, vor allem um deswillen, weil alle für die Hochschulen ungünstigen Maßnahmen von Sachsen getroffen worden waren, während andere Länder doch von der einen oder anderen Maßnahme Abstand genommen hätten.“¹⁰⁵⁴

Als wären bürokratische Verzögerungen, politisches Unverständnis für die Universitäten und Mittelkürzungen nicht genug, beginnt in der Presse auch noch eine Diskussion über das öffentliche Ansehen des Dokortitels. Zum Jahresende 1931 veröffentlicht die Neue Leipziger Zeitung unter der provokanten Überschrift „Wozu noch Doktor? Gebt dem entwerteten Titel einen neuen Sinn!“ einen Artikel, der besonders die Leipziger Universität zu Reformen auffordert. Im Kernpunkt der Pressekritik stand dabei die „Doktorinflation“ und die trostlose wirtschaftliche Lage vieler Doktoren, aber auch der gesunkene Anspruch der Promotion. Ursprünglich ein universalgeistiger Grad, sei der Titel in der Gegenwart zu einem „... bloßen Ausweis über die Erlangung von Fachwissen geworden.“¹⁰⁵⁵ Die Pressedarstellung erregte wohl erhebliches Aufsehen, denn in der Folge finden sich einige Leipziger Professoren bereit, der Zeitung gegenüber Rede und Antwort zu stehen. Alle drei Stellungnahmen stammen dabei von Professoren, die nach 1933 Schwierigkeiten mit dem Nationalsozialismus bekamen und ihre Ämter verloren. Zunächst äußert sich der Rektor der Universität Theodor Litt,¹⁰⁵⁶ dass „... ich den Notstand ähnlich sehe und beurteile ... überdies aber der Meinung bin, daß auch der fachwissenschaftliche Wert vieler Dissertationen sehr fraglich ist.“¹⁰⁵⁷ Der Jurist Willibald Apelt¹⁰⁵⁸ sieht zwar die schlechte Wirtschaftslage der Absolventen, zieht daraus aber gänzlich andere Schlüsse. In seinen Augen hat mit der Masse der Studierenden auch die Zahl

¹⁰⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 294.; Da die Fakultäten gegenüber dem Rentamt keine Angaben machten, musste dieses mühsam mit Hilfe der Heimatfinanzämter der Doktoranden die tatsächlich gezahlten Gebühren ermitteln lassen – was einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachte (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 37).

¹⁰⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 284.

¹⁰⁵⁵ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.; Vgl. einige Jahre später aber ähnlich Hellwig .

¹⁰⁵⁶ 1880-1962, in Leipzig seit 1920 Prof. für Philosophie und Pädagogik. 1937 freiwillige, vorgezogene Emeritierung, Vortragsverbot durch die Gestapo für Sachsen.

¹⁰⁵⁷ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

¹⁰⁵⁸ 1877-1965, Prof. für Rechtswissenschaften und von 1927 bis 1929 Minister des Innern in Sachsen, Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei. 1933 wegen seiner politischen Betätigung nach § 6 des Berufsbeamtengesetzes entlassen (zur Vereinfachung der Verwaltung).

der Promotionen zugenommen - durch streng wissenschaftliche Prüfungskriterien würde aber der Wert des Titels auch weiterhin gesichert. Im Gegenteil teilt er mit: „Die Doktorprüfung übernimmt damit geradezu die Funktion eines Qualitätsnachweises auf solchen Gebieten, für die die Ablegung einer Staatsprüfung nicht in Frage kommt. Sollte der Verfasser des Artikels recht haben, daß die Achtung vor der Wissenschaft im Schwinden begriffen sei, so müsste bald in dieser Ueberbewertung des Dokortitels von selbst eine Veränderung eintreten.“¹⁰⁵⁹

Die dritte Entgegnung stammt von Gerhard Kessler,¹⁰⁶⁰ macht eher auf die Nachfrageseite beim Titelerwerb aufmerksam und lässt die Anwürfe nicht absolut gelten. „... es gibt kaum hundert praktische Aerzte und Zahnärzte in Deutschland, die nicht ‚Doktoren‘ sind. Hier ist der Titel entwertet und kann ohne Schaden sofort fallen. Schwer ist es, Doktor der Theologie zu werden; hier ist der Doktorgrad hochangesehen. Die Fakultäten haben es also selbst in der Hand, den Wert ihrer Promotion zu heben; je mehr sie auslesen, um so höher werden ihre Prüfungen gelten. In manchen Wissenschaften, z.B. in der Chemie und in der Volkswirtschaftslehre, werden sehr bedeutsame Fortschritte durch Promotionsschriften gemacht; bei Geschichte und Sprachwissenschaften liegt es ähnlich. Die Philosophische Fakultät in Leipzig weißt nicht wenige Arbeiten zurück, erzwingt bei noch mehr die Umarbeitung und läßt nicht selten Bewerber in der mündlichen Prüfung durchfallen; die einzelnen Professoren warnen in der Regel mehr vor der Promotion, als daß sie zu ihr zureden. Es sind oft Eitelkeiten bei Eltern, Schwiegereltern oder Unternehmern, die die jungen Akademiker zum Promotionsversuch drängen; die Firma will einen ‚Doktor‘ nach außen zeigen, für gehobene Kleinbürger ist ‚Doktor‘ ein verlobungsfähiger Titel. Gegen den Ansturm solcher Bewerber müssen Professoren und Fakultäten fester werden; echten Gelehrten aber, die eigene Forschungsarbeit leisten können und wollen, bietet die Promotion eine Gelegenheit, die nicht zu missachten ist. Ihre Arbeit erfährt vor der Veröffentlichung viel gründlichere Kritik als etwa ein Zeitschriftenaufsatz; Druckzwang und Zwang zur Abrundung durch Durchfeilung sind gute Erziehungsmittel. Eine gute Promotionsschrift öffnet oft Lebenswege; ich könnte manches Beispiel dafür von alten Schülern bringen.“¹⁰⁶¹

Drei Professoren – drei unterschiedliche Ansichten, einig sind sich jedoch alle drei, dass es sich hier um ein eigenständiges Recht der Hochschule handelt und bevor Veränderungen oder Eingriffe von außen erfolgen könnten, wäre die in den Fakultäten gehandhabte Verfahrensweise zu prüfen. Als Ableitung ergibt sich die Konsequenz, dass die Qualität der Promoven-

¹⁰⁵⁹ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

¹⁰⁶⁰ 1883- 1963, in Leipzig seit 1927 Prof. für Nationalökonomie. 1933 entlassen nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes (wegen seiner bisherigen politischen Betätigung).

¹⁰⁶¹ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

den auch über die wissenschaftliche Positionierung der jeweiligen Fakultät im Gesamtsystem der deutschen Hochschulen Auskunft gibt.

Derartige Anschauungen über den Wettbewerb zwischen den Universitäten sind unter Akademikern weit verbreitet, wie auch weitere Äußerungen zeigen. Schon bei Fabian¹⁰⁶² im Jahre 1930 nachweisbar, bleiben diese Vorstellungen hinsichtlich der Selbstpositionierung im deutschen Universitätssystem auch über die Weimarer Staatsverfassung hinaus lebendig und werden sogar zur Abwehr unerwünschter staatlicher Eingriffe herangezogen. Noch 1939 wird dieser Gedanke von dem Experimental-Physiker Gerhard Hoffmann¹⁰⁶³ ins Spiel gebracht, als er sich gegen die Einführung eines speziellen Doktorgrades, Doktor der Chemie, wendet.¹⁰⁶⁴ Der „Konkurrenzkampf“ der akademischen Institutionen und Grade, bei der nur der Wettbewerb um ein möglichst gutes Allgemeinwissen in den Fachdisziplinen vor einer Masse von einseitig gebildeten Fachwissenschaftlern schützt, könne niemals Sache des Staates sein – da jede Regulierung sich immer als Hemmnis für den direkten wissenschaftlichen Vergleich und Fortschritt erweisen würde.

5.1.3 Überlegungen in der Philosophischen Fakultät zur Aberkennung akademischer Grade

Nach den Modernisierungen in den Universitätsstrukturen des 19. Jahrhunderts hatten die Fakultäten vor allem ihre wissenschaftliche Erwartungshaltung gegenüber den Promovierenden immer weiter erhöht. Einzelne Fälle von „außerwissenschaftlichem“ Fehlverhalten hatte es zwar unter Promovierten und Habilitierten gegeben, aber diese wurden stets als Sonderfälle und Ausnahmen begriffen. Mit der Errichtung der neuen Weimarer Staatsverfassung und unter dem Eindruck einer gewaltigen Politisierung des öffentlichen Lebens beginnt sich die Philosophische Fakultät in Leipzig erstmals systematisch mit öffentlichem Fehlverhalten promovierter Akademiker zu befassen.¹⁰⁶⁵ Im Jahre 1920 erarbeitete ein Gremium mit dem umständlichen Titel „Kommission für Abänderung des §112 der Fakultätsordnung“ einen Änderungsvorschlag für die Promotionsordnung, wonach „... die Fakultät¹⁰⁶⁶ sich vorbehält, dem Kandidaten im Falle seiner Unwürdigkeit den Dr.-Titel wieder zu entziehen.“¹⁰⁶⁷ Über die

¹⁰⁶² „Nur durch einen gesunden ‚Konkurrenzkampf‘ könnten die akademischen Grade ihren Wert behalten und erhöhen.“ Fabian, S. 42 ff.

¹⁰⁶³ 1880-1945, in Leipzig seit 1937 Prof. für Experimentalphysik.

¹⁰⁶⁴ Siehe weiter unten: UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Stellungnahme Hoffmann vom 1.7.1939. Anlage zur Sitzung vom 28.6.1939.

¹⁰⁶⁵ Die Frage der im Weltkrieg erfolgten Diskriminierung von Promovierenden wegen ihrer Nationalität/ Staatsangehörigkeit wird dabei ausgeklammert und spielt in den Verhandlungen der Fakultät keine Rolle.

¹⁰⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 27. Der Begriff Fakultät wurde nachträglich in eckige Klammern gesetzt, mit Bleistift steht handschriftlich daneben der Begriff ‚Abteilung‘.

¹⁰⁶⁷ Die eigentliche Zulassung zur Promotion oder deren Abweisung, ebenso wie das außerhalb der Fakultäten ablaufende Geschäft des „kommerziellen Titelerwerbs“ ist nicht Thema dieser Arbeit. Die meisten der von der

Ausführbarkeit des Vorschlages soll ein Gutachten des Syndikus eingeholt werden.“¹⁰⁶⁸ Merkwürdigerweise betreibt aber nicht die gesamte Fakultät, sondern allein die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung mit ihrem Dekan Arthur Hantzsch die Dinge weiter. Am 14.3.1921 schreibt er an den Syndikus des Akademischen Senats: „Unsere Abteilung beabsichtigt in ihrer Promotionsordnung einen Paragraphen des Inhalts aufzunehmen, daß die Abteilung sich vorbehält, dem Kandidaten (dem sie den Dokortitel verliehen hat), diesen Titel im Falle der Unwürdigkeit wieder zu entziehen.“¹⁰⁶⁹ Das Antwortschreiben des Juristen Ernst Jaeger¹⁰⁷⁰ spiegelt das damalige Rechtsverständnis gut wider und weist auf Modalitäten anderer Universitäten hin. Er sieht in seiner Antwort vom 31.3.1921 den Fall einer nachträglichen Entziehung vor allem dann als problematisch an, wenn es sich um eine rechtswirksam erlangte Promotion handelt. Davon unterscheidet er Sachverhalte, bei denen bereits von vornherein der Titel nicht rechtmäßig erlangt wurde, wie bei Urkundenfälschung und bei falscher

Fakultät verhandelten, strittigen Zulassungsfälle betreffen in der Regel die Anerkennung von Reifezeugnissen oder Auslandsemestern. Doch es gab auch andere Fälle: Eine besonders unverfrorene Bewerbung ging im Jahre 1926 bei der Fakultät ein, als sich ein wegen Betrugs Inhaftierter aus der Landesstrafanstalt Wolfenbüttel um die Zulassung zum Promotion bewirbt – der Dekan lehnt den Bewerber ab. (UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 1, unfoliiert, Anschreiben der Landeshaftanstalten an die Fakultät vom 26.1.1926). Ein anderer Bewerber kam im Juli 1930 direkt zur Sache und fragte, ob der Dokortitel in Leipzig „... durch Kauf zu erwerben ist und wie viel dazu benötigt wird.“ (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 2, Bl. 10).

„Doktorfabriken“ oder „Titelerschleichung“ dagegen waren Felder, mit der die Fakultät zwar Berührungen hatte, die aber wegen ihrer eigentlichen Ursache (einem vorausgegangenem Betrug) in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft gehörten. Mit der Leipziger Allgemeinen Zeitung vom 21.11.1873 wird der Universität die erste Anzeige eines „Promotionsvermittlers“ bekannt: „Der Doctor-Titel wird gebildet und gut situierten Personen discret vermittelt.“ (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 1, Bl. 20) Die Anzeigen haben sich bis in die Gegenwart hinein kaum geändert (vgl. Biallo, S.37). Natürlich gab es auch in Leipzig immer wieder Anfragen von Dritter Seite, ob eine bestimmte Person den Dokortitel zu Recht führen würde. In diesen Fällen bestätigte oder verneinte die Fakultät oder machte auf Ungereimtheiten aufmerksam. In der Regel beschäftigte sich die Fakultät jedoch nicht mit einem strafrechtlichen Vorgehen (Ausnahme Münster gegen Katzellenbogen im Januar 1936). Welche Auswirkungen damals versuchter und aufgedeckter Betrug im akademischen Milieu auf eine zukünftige Karriere haben würde, verdeutlicht folgender Eintrag im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät: „Zunächst in Folge eines eingegangenen Briefes die Zulassung beanstandet ... Ist den nächsten Tag nach Amerika durchgegangen, nachdem sich ergab, daß er die eingereichte Arbeit von einer Physikats-Arbeit, die Dr. Ingerle verfasst hatte und bei dem bayr. Ministerium des Inneren eingereicht hatte, wörtlich abgeschrieben hat.“ (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintrag vom 14.04.1890 zu Paul Flegler.)

Eine erste Anfrage wegen Promotion trotz einer politisch motivierten Haftstrafe gelangte am 30.5.1923 zur Kenntnis der Fakultät. Es handelte sich dabei um Valentin Hartig (Leiter des Arbeiter-Bildungs-Instituts in Leipzig), der im Jahre 1919 sein Staatsexamen in Würzburg ablegte. Anschließend an der Rätebewegung in Bayern beteiligt, wurde er deswegen zu 7 Jahren Festung verurteilt - eine Promotion in Bayern war ihm dadurch unmöglich. Die Philosophische Fakultät lehnte sein Ansinnen ab, da er keine zwei Semester in Leipzig studiert habe. Auf seine Bitte, ihm diese Zeit doch zu erlassen, bemerkte die Fakultät, in seinem Falle keine Ausnahme machen zu können. Auch würde die Frage der Zulassung zur Promotion erst nach diesen zwei Semestern und bei Einreichung eines entsprechenden Gesuchs beantwortet werden. (Siehe UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 1, unfoliiert, Der Fall Hartig) Ein anderes Beispiel bietet der Fall Ulrich Küntzel, der trotz Vorstrafe 1937 zur Promotion zugelassen wurde (UAL, Phil.Fak.Prom. 3115).

In weiteren Fällen nach 1933, in denen Vorbestrafte um die Zulassung zur Promotion nachsuchten, entschied jeweils der Dekan über dessen Zulassung durch Einzelfallprüfung. (Siehe UAL, Phil.Fak. C5/53 :3, unfoliiert, Schreiben des Dekans Wilmann vom 19.9.1938.)

¹⁰⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 27.

¹⁰⁶⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 28

¹⁰⁷⁰ 1869-1944, in Leipzig seit 1905 Prof. für Zivilprozesse und deutsches bürgerliches Recht.

Versicherung an Eidesstatt. Derartige Verleihungen brauchen von Seiten der Fakultät bloß rückwirkend für unwirksam erklärt zu werden.¹⁰⁷¹ Weiterhin sieht Jaeger einen Automatismus, der mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte¹⁰⁷² (nach dem Reichs-Strafgesetzbuch von 1871) eintritt: „Hier verlischt von der Rechtskraft des Strafurteils ab für die Zukunft dauernd die verliehene Doktorwürde nach ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift. Die Kundgabe dieser Rechtsfolge ist abermals Amtspflicht der Fakultät.“¹⁰⁷³

Was den nachträglichen Entzug einer rechtswirksam verliehenen Promotion wegen Unwürdigkeit betrifft, schlägt Jaeger eine enge und umgrenzende Definition vor, die zudem von ministerieller Seite zu prüfen wäre. Zwar haben andere Fakultäten einen derartigen Passus in ihre Promotionsordnungen aufgenommen, für Leipzig schlägt er aber einen einheitlichen Rechtsstatus für alle fünf Fakultäten vor. Im Gegensatz zu den Promotionsordnungen von Heidelberg (Theologische Fakultät) und München (Medizinische Fakultät), will er für Leipzig eine engere und bestimmtere Textfassung, die sich an dem Vorbild von Erlangen (Philosophische Fakultät) orientiert.¹⁰⁷⁴

„Für die Universität Leipzig verordnet der § 40 des Revidierten Statuts, daß die Verfassung, der Geschäftskreis der Fakultäten und die Grundsätze über die Verleihung des Doktorgrades durch besondere, der Genehmigung des Kultusministeriums unterliegende Fakultätsordnungen bestimmt werden. Die Ermächtigung den Dokortitel zu verleihen, schließt aber nicht ohne weiteres auch die Ermächtigung ein, den verliehenen Titel nach Ermessen wieder zu entziehen. Deshalb wird es erforderlich sein, eine dahinlautende weitere Ermächtigung bei der Staatsregierung zu erwirken. Das empfiehlt sich für alle Fakultäten, weil in der Tat spätere Unwürdigkeit des Promovierten im Interesse des Ansehens der Doktorwürde die Entziehung dringend gebieten kann.“ Selbst solchen als „unwürdig“ erklärten Doktoren müsse ein Rechtsweg gegen den Entzug des Grades offen gehalten werden. „Gleichzeitig wäre es [das Kul-

¹⁰⁷¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 29. Geregelt u.a. in den Promotionsordnungen von München (Juristische Fakultät), Bonn (Medizinische Fakultät) und Erlangen (Philosophische Fakultät).

¹⁰⁷² Nach § 32 des genannten Strafgesetzbuches konnten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden bei Todesstrafe und Zuchthausstrafe. Bei Verurteilung zu Gefängnisstrafen konnte der Entzug eintreten bei einer Haftdauer von mehr als drei Monaten, oder wenn die Zuchthausstrafe zu Gefängnis abgemildert worden war. Für den zeitweiligen Entzug der Ehrenrechte war im § 34 der Entzug des politischen Wahlrechts, die Wehrunfähigkeit und die Unfähigkeit öffentliche Titel, Ämter und Würden im entsprechenden Zeitraum zu erlangen, vorgesehen. Der von Jaeger herangezogene § 33 lautet: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“ Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. 45. Auflage, Leipzig 1939, S. 18.

¹⁰⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 30.

¹⁰⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 30 ff. „Die Möglichkeit der nachträglichen Entziehung der Würde behalten vor: die Theol.Prom.O. Heidelberg §10 (ganz allgemein für den Fall, dass der ‚Promovierte in seiner Lebensführung seinem Gelöbnis nicht entspricht’) ... die Medizin.Prom.O. München § 18 (‚wenn wegen eines Verbrechens

tusministerium –J.B.] um eine Regelung des Beschwerdeweges anzugehen. Denn dieser Schutz darf dem Promovierten nicht versagt werden. Rekurs zum Kultusministerium und gegen dessen Entscheidung Anfechtungsklage zum Oberverwaltungsgericht ... dürfte die für Sachsen zu empfehlende Regelung des Rechtsweges sein.“¹⁰⁷⁵

Nach dieser ersten Besprechung im März 1921 über die mögliche Verfahrensweise geschieht lange Zeit nichts.¹⁰⁷⁶ Erst im Dezember 1924 wird die Vorlage wieder akut: „Die Philosophische Fakultät ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass einer, der ihren Dokortitel trägt, sich schwere Vergehen sowohl im Inland wie im Ausland hat zu schulden kommen lassen und mehrfach bestraft worden ist. In ihrer Promotionsordnung ist keine Bestimmung darüber vorgesehen, dass die Fakultät ermächtigt ist, in solchen Fällen den Doktorgrad wieder abzuerkennen.“¹⁰⁷⁷

Der Dekan Ludwig Pohle¹⁰⁷⁸ schreibt nun wiederum an die Juristenfakultät mit der Bitte um juristische Stellungnahme,¹⁰⁷⁹ und nennt diesmal einen Namen: „betr. Dr. Edwin Katzenellenbogen, prom. 2.8.1907, siehe seine Promotionsakten.“¹⁰⁸⁰

Die aus den Promotionsakten zu gewinnende Darstellung der Lebensverhältnisse des Edwin Katzenellenbogen scheint mehr ein abstruses Kriminalstück zu sein als tatsächliche Realität. Am Ende lieferte seine Biographie jedoch einen wichtigen Ansatzpunkt, um den Entzug akademischer Grade in Leipzig generell als unumgänglich erscheinen zu lassen, auch wenn das dem Betroffenen erst einige Jahre später (1935) widerfuhr – in Verbindung mit seiner vermuteten jüdischen Herkunft.¹⁰⁸¹

5.1.3.1 Der Fall Edwin Katzenellenbogen

Edwin Katzenellenbogen, geboren 1882 Stanislau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger und der römisch-katholischen Konfession zugehörig, studierte von April 1901 bis Mai

eine rechtskräftige Verurteilung' eintritt) und die Philos.Prom.O. Erlangen § 15 Nr. 2 (,wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt wird').“

¹⁰⁷⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 31.

¹⁰⁷⁶ ebenda, Bl. 53. Am 27.1.1926 teilt die Philosophische Fakultät auf eine Anfrage der Universität Hamburg wegen Doktorentziehungen mit, „... dass ein derartiger Fall bei unserer Fakultät – soweit festgestellt werden konnte - in den letzten Jahrzehnten nicht vorgekommen ist.“

¹⁰⁷⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 34.

¹⁰⁷⁸ 1869-1926, in Leipzig seit 1918 Prof. für Nationalökonomie.

¹⁰⁷⁹ Am 21. Februar 1935 ergeht das Antwortschreiben der Juristenfakultät an die Philosophische Fakultät. Das Problem ist in der „... Sitzung der Fakultät zum Gegenstand einer Beratung gemacht worden, deren Ergebnis das folgende ist ...“ Das Ergebnis kann aber kaum in einer Beratung zustande gekommen sein, denn es ist eine wortwörtliche Abschrift der Stellungnahme des Prof. Jaegers aus dem Jahre 1921, trägt aber diesmal die Unterschrift des Dekans Alfred Schultze. UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 35 ff.

¹⁰⁸⁰ ebenda, Bl. 34.

1904 in Leipzig zunächst Philosophie und später noch Medizin. Den Beruf des Vaters gibt er als Advokat in Stanislau an. Aufgewachsen war er in Stanislau und Lemberg, wo er im Jahre 1900 sein Abitur ablegte. Zunächst besucht er die polnische Universität in Lemberg, wechselt aber bald zur Universität Leipzig. Nach einem Orientierungssemester, in dem er u.a. Psychologie bei Wundt, Deutsche Geschichte bei Karl Lamprecht,¹⁰⁸² Botanik bei Wilhelm Pfeffer¹⁰⁸³ und einige medizinische Einführungskurse belegt, widmet er sich ab dem dritten Semester ganz der Medizin. Sein Abgangszeugnis ist außerordentlich umfangreich, fast jeden belegten Kurs ließ er sich 1904 bescheinigen.

Zwei Jahre später bewirbt er sich an der Philosophischen Fakultät in Leipzig mit einer Dissertationsschrift „Die centrale und periphere Sehschärfe des hell- und dunkeladaptierten Auges“ um den Grad des Dr. phil.; als Gutachter werden Wilhelm Wundt und der Physiker Theodor Des Coudres bestimmt. Das Urteil der beiden Gutachter fällt nicht eben schmeichelhaft aus, sie bemängeln insbesondere die Unvollständigkeit und die nur fokussiert planvollen Messungen der Untersuchung. „Da auch die innerhalb solcher Grenzen gewonnenen Resultate von Interesse sind, so glaube ich jedoch, dass die Arbeit mit der Zensur IV angenommen werden kann. Ich beantrage daher diese und die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung.“¹⁰⁸⁴ Dem Urteil des Erstgutachters Wundt schließt sich Des Coudres an, und Katzenellenbogen tritt am 6.12.1906 zur mündlichen Prüfung an. Während er die philosophische Prüfung bei Wundt noch mit einer III übersteht, lässt ihn Pfeffer in Botanik glatt durchfallen und bricht die Prüfung ab. „Der Cand. zeigte sehr geringe Kenntnisse ... auch in den einfachsten und elementarsten Dingen ... wusste er mitunter gar nichts.“¹⁰⁸⁵

Darauf wird die komplette Wiederholung der Prüfung für ein halbes Jahr später angesetzt, und diesmal kommt er mit der Gesamtnote III durch die Examina. Auch wenn ihm Pfeffer wiederum bestätigt: „Der Cand. hat die Botanik offenbar nur für Examensnote aus Büchern gelernt und besitzt nur ein geringes Verständnis. Note IV.“¹⁰⁸⁶ In den nächsten Jahren fehlen weitere Angaben über das Schicksal des Edwin Katzenellenbogen. 1922 lässt er sich nach Berlin eine Bestätigung seines Doktorates senden. Erst im November 1924 erfährt die Philosophische Fakultät etwas über sein weiteres Leben: Ein Zahnarzt Marcuse aus Berlin fragt an, ob der Untersuchungshäftling Katzenellenbogen tatsächlich promoviert ist. Falls dies der Fall

¹⁰⁸¹ Bei den drei weiteren in der Leipziger Universitätsmatrikel (zwischen 1884 und 1945) verzeichneten Personen mit dem Nachnamen Katzenellenbogen, handelt es sich um Juden bzw. um einen jüdischen Konvertiten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit entstammt Edwin Katzenellenbogen ebenfalls einer ursprünglich jüdischen Familie.

¹⁰⁸² 1856-1915, Prof. für Geschichte.

¹⁰⁸³ 1845-1920, Prof. für Botanik.

¹⁰⁸⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 1.

¹⁰⁸⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 22.

sei, so bittet er um eine Bestätigung und „... würde ... im Interesse der Universität näheres über den K. dorthin berichten.“¹⁰⁸⁷ Statt seiner schreibt aber im Dezember 1924 ein Dr. Gent aus Göttingen an die Fakultät, dessen Brief in einer Sitzung der Gesamtfakultät am 22.12.1924 verlesen wird. Er informiert über einen Zeitungsbericht zu Katzenellenbogen, der sich nach Meinung von Dr. Gent „... Vergehen hat zuschulden kommen lassen, welche des Trägers einer akademischen Würde unwürdig sind ...“ Er bittet den Dekan, geeignete Schritte zu unternehmen, um „... dem Angeklagten die Würde wieder zu entziehen und die weitere Führung des Dokortitels, den er oft benutzt hat um seine Betrügereien besser durchführen zu können, zu untersagen.“¹⁰⁸⁸

Aus dem Zeitungsbericht erwächst tatsächlich ein wenig schmeichelhaftes Bild über Katzenellenbogen:¹⁰⁸⁹

„Ein Betrügergenie vor Gericht.

Die Straftaten des Arztes Dr. Katzenellenbogen.

Ein durch die Persönlichkeit des Angeklagten für die Öffentlichkeit sehr interessanter Prozess begann heute vormittag vor der Strafkammer des Schöffengerichts in Lichterfelde. Hier hatte sich einer der gefährlichsten Heirats- und Gründungsschwindler der Gegenwart, der 42 Jahre alte Arzt Dr. Edwin Maria Katzenellenbogen, wegen Betrug, Heiratsschwindeleien und Diebstahls in 27 Fällen zu verantworten. Den Vorsitz der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Dr. Feußner, während als Nebenkläger Rechtsanwalt Dr. Frey zugelassen ist.

Dr. Katzenellenbogen kaufte vor mehreren Jahren in Zehlendorf eine Villa, in der er eine Pension einrichtete. Er vermietete seine Zimmer nur an valutastarke Ausländer und hatte durch sein gewandtes Auftreten großen Zuzug. Er verstand es, seinen Gästen einzureden, dass er ihr Geld in Deutschland außerordentlich günstig anlegen könnte. Auf diese Art beschaffte er sich große Summen in ausländischer Währung und kaufte dafür noch eine Villa in Baden-Baden und eine weitere in Flensburg. Auch ein elegantes Automobil nannte er bald sein eigen. Seine Geldgeber verstand er mit Geschick zu vertrösten und mietete, um weitere Kredite zu erhalten, in der Lützowstraße einen leeren Raum. Diesen richtete er als Büro der angeblichen G.m.b.H. ein.

Während dieser Zeit lernte der Betrüger in einem vornehmen Hotel in Berlin die Gattin des holländischen Staatssekretärs im Kolonialministerium, van Brink, kennen. Dr. Katzenellenbogen verstand es, durch sein verschwenderisches Auftreten dermaßen auf Frau van Brink einzuwirken, dass diese ihrem Gatten den Rücken kehrte und im Herbst 1920 nach der Villa des Dr. Katzenellenbogen in Zehlendorf übersiedelte. Er heiratete die inzwischen geschiedene Frau nicht, sondern lebte mit ihr in wilder Ehe. Er verstand es, das große Vermögen der Frau van Brink sich anzueignen und ließ sich auch von dem Vater seiner Geliebten, dem er vortäuschte, dass er sich inzwischen mit seiner Tochter vermählt hatte, große Beträge zu Spekulationszwecken geben. Der Vater war Großkaufmann in Norwegen und zahlte dem Dr. Katzenellenbogen in Kronen das Geld aus.

¹⁰⁸⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 22.

¹⁰⁸⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 12.

¹⁰⁸⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 14.

¹⁰⁸⁹ Berliner Tageblatt vom 15. Dezember 1924, Nr. 594

In der heutigen Verhandlung erklärte der Angeklagte, dass er mit diesen Summen an der Börse spekuliert und durchweg gute Erfolge aufzuweisen hatte. Durch eine unerwartete Verordnung der Regierung, die die Beleihung ausländischer Valuten durch die Banken unter Strafe stellte, will er das ganze Vermögen verloren haben. Auch die übrigen Geldgeber, es waren hauptsächlich Griechen, Schweden, Türken und Norweger, waren ihre Gelder losgeworden, da die von Dr. Katzenellenbogen ins Leben gerufene Öl- und Fettverwertungsgesellschaft m.b.H. und ein Schönheitsinstitut G.m.b.H. zusammengebrochen waren. Inzwischen hatte sich Katzenellenbogen auf den Heiratsschwindel geworfen, und erließ Heiratsanzeigen in den Tageszeitungen. Er nannte sich jetzt ‚Dr. Rießer‘ und gewann durch sein Auftreten das Vertrauen zahlreicher Frauen.

Die ganze Herrlichkeit nahm aber ein jähes Ende, als der illegitimen Ehe mit Frau van Brink ein Kind entsprossen war. Der Vater begab sich auf das zuständige Standesamt in Zehlendorf, um seinen Sohn anzumelden. Dort machten ihm aber die Beamten Schwierigkeiten, denn hier war eine Ehepaar Dr. Katzenellenbogen nicht bekannt. Man stellte Ermittlungen an, die ergaben, dass vor Jahresfrist ein gewisser Katzenellenbogen aus Galizien in die amtlichen Listen eingetragen war. Die Kriminalpolizei nahm ihn damals fest, er wurde aber nach Ablegung eines Geständnisses und Zahlung einer Kautions wieder auf freien Fuß gesetzt. Seit seiner Freilassung war Dr. Katzenellenbogen verschwunden. Jetzt aber hatte sich die bekannte Schriftstellerin Karin Michaelis, die eigens zu diesem Zweck aus Dänemark nach Deutschland gekommen war, ihrer betrogenen Freundin, Frau van Brink, angenommen und die Staatsanwaltschaft II in Berlin auf das gefährliche Treiben Katzenellenbogens aufmerksam gemacht. Es stellte sich heraus, dass dieser das uneheliche Kind entführt hat, so dass alle Nachforschungen nach diesem bisher erfolglos waren. Deswegen wurde Dr. Katzenellenbogen erneut verhaftet und ein besonderes Verfahren wegen Kindesentführung gegen ihn eingeleitet.

Auch heute erklärte der Schwindler dem Gericht, dass Frau van Brink nach den amerikanischen Gesetzen noch seine Frau sei, da er mit ihr jahrelang zusammenlebte. Das Kind will er angeblich in England in Pflege gegeben haben, verweigert aber die Angabe der Adresse. Bis zur Mittagsstunde zog sich die Vernehmung des Angeklagten hin, der sich in ziemlich geschickter Weise verteidigt und die ihm zur Last gelegten Betrügereien durchweg bestreitet.“

Auf den Brief von Gent antwortet Ludwig Pohle als Dekan im Dezember 1924. „Die Fakultät wird die Angelegenheit im Auge behalten. Leider ist die Fakultät nach dem Wortlaut der Promotionsordnung gegenwärtig nicht ohne weiteres im Stande den Dokortitel wieder zu entziehen. Es wird aber von Seiten der Fakultät Veranlassung genommen werden, eine Änderung dieses Zustandes, wenn möglich herbeizuführen.“¹⁰⁹⁰

Diese angekündigte Neuregelung der Promotionsordnung wird tatsächlich nach einigen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen im August 1925 an das Ministerium zur Genehmigung weiterleitet - „... aus Anlass eines konkreten Falles.“¹⁰⁹¹ Es vergeht fast ein weiteres Jahr, bis der nachträgliche Entzug des Dokortitels von Dresden genehmigt wird.

¹⁰⁹⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 15.

¹⁰⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 47.

Selbst nach der Neuregelung geschieht jedoch im Falle von Katzenellenbogen nichts. Erst als er 1935 erneut mit der Justiz in Konflikt gerät, wird die Philosophische Fakultät aktiv. Hintergrund scheinen aber weniger die rechtlichen Verfehlungen als vielmehr seine vermutete jüdische Herkunft zu sein. Von der Staatsanwaltschaft Berlin wurde er zu 6 Monaten Gefängnis wegen Betrugs und Urkundenfälschung verurteilt, die ihn deshalb aus Deutschland ausweisen will. Noch bevor diese neuerliche Verurteilung in Leipzig aktenkundig wird, beantragt der Dekan Münster am 5.10. und dann am 29.10.1935 wegen der bevorstehenden Ausweisung den telegraphischen Entzug des Dokortitels beim Rektor.¹⁰⁹² Felix Krueger¹⁰⁹³ ist zunächst mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden, er kann sich dem Druck von Münster aber nicht widersetzen. Triumphierend setzt Münster 1935 unter die erste Ablehnung Kruegers einen handschriftlichen Vermerk: „Magnifizenz erklärt sich nach mündlichem Gespräch am 4. November doch einverstanden, die Angelegenheit in meinem Sinne telegraphisch sofort zu erledigen.“¹⁰⁹⁴ Katzenellenbogen reagiert ebenfalls sofort mit einer Gegenstellungnahme (9.12.1935) und führt richtigerweise an, dass man ihm ja niemals die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen habe, außerdem sei er „Arier“, wenn auch kein deutscher Staatsangehöriger. Diese Renitenz muss Münster ziemlich erbost haben, jedenfalls stellt er im Januar 1936 bei der Berliner Staatsanwaltschaft in seiner Funktion als Dekan der Philosophischen Fakultät Strafanzeige wegen unberechtigter Titelführung, da Katzenellenbogen in seinen Widersprüchen immer noch als Doktor zeichnet.¹⁰⁹⁵

Erwartungsgemäß verläuft dieser Strafantrag im Sande, aber auch Katzenellenbogen hat kein Glück: auf seinen Widerspruch beim Reichsminister für Wissenschaft erhält er im März 1937 ablehnenden Bescheid. Der Einwand Katzenellenbogens, dass sein Fall von der Promotionsordnung der Universität nicht erfasst werde, wird zurückgewiesen mit der Bemerkung: „Die preußischen Hochschulen sind durch Runderlass vom 17. Juli 1934 ... ermächtigt worden, den

¹⁰⁹² UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 25/26. Die Anfrage der Berliner Staatsanwaltschaft, ob Katzenellenbogen tatsächlich promoviert ist, datiert vom 24.10.1935. Der mitgeteilte Auszug aus dem Strafregister ist gar erst vom 25.10.1935.

¹⁰⁹³ 1874-1948, in Leipzig seit 1917 Prof. für Philosophie. Krueger war nur kurze Zeit, vom April 1935 bis Januar 1936, Rektor, da er Vermutungen über seine „nichtarische“ Herkunft nie ausräumen konnte.

¹⁰⁹⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 27.

¹⁰⁹⁵ Zum Vergleich: Im Jahre 1920 erhält die Fakultät von Prof. Philipp August Becker (1862- 1947, Prof. für romanische Sprache und Literatur) Mitteilung über eine von einem Dr. Ignaz Frankfurter betriebene Dissertationsfabrik (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom 21.1.1920). Noch prekärer wurde der Fall, da Frankfurter von März bis Dezember 1920 als Student der Zahnmedizin in Leipzig eingeschrieben war. (UAL, Angaben nach der Quästurkartei cd_009\021776.jpg: Dr. phil. Ignaz Frankfurter, geboren am 16.11.1887, Deutsch-Österreicher, Vater und Mutter bereits verstorben, Bruder Rabbiner in Berlin.) Die Fakultät berichtet darüber an die Juristenfakultät, nachdem von dort ein Gutachten kommt, dass eine Strafverfolgung nicht angängig sei, „... gilt der Fall als erledigt.“ (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom Januar 1920). In einem weiteren Fall stellt die Fakultät 1931 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Betrüger, der mit einer gefälschten Leipziger Doktorurkunde agierte (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 2, Bl. 16).

Doktorgrad u.a. zu entziehen, wenn sich der Inhaber des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig gezeigt hat. Durch Runderlass vom 13. April 1935 ... sind diese Bestimmungen auch auf die Hochschulen der übrigen deutschen Länder ausgedehnt worden. In diesem Erlaß ist bestimmt worden, daß die Entziehungsvorschrift auch auf diejenigen akademischen Grade anwendbar ist, die bereits vor Erscheinen dieses Erlasses erworben worden sind. Der von dem Beschwerdeführer erhobene Einwand, daß die Entscheidung der Universität Leipzig der Rechtsgrundlage entbehre, ist damit hinfällig. Der Begründung¹⁰⁹⁶ des angefochtenen Beschlusses ist vielmehr beizutreten. Ein wegen Urkundenfälschung und Betrugs rechtskräftig Verurteilter hat das Recht verwirkt, eine deutsche akademische Würde zu tragen.“¹⁰⁹⁷ Die letzte Nachricht von Katzenellenbogen stammt aus dem Jahre 1937, als das Kreisgericht in Eger wegen einer Strafverhandlung anfragt, ob der Verdächtige tatsächlich in Leipzig promoviert wurde.

5.1.3.2 Doktorgelöbnis und Doktorentziehung

Neben dem Fall von Katzenellenbogen gab es im Dezember 1926 weitere Aufregung in der Philosophischen Fakultät, als Ludwig Weickmann,¹⁰⁹⁸ nachdem der Fall einer unberechtigten Führung des Dokortitels¹⁰⁹⁹ in Hamburg publik wurde, irrigerweise glaubte, dass nun dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre. „Ich stelle daher den Antrag“, so Weickmann, „diese Frage auf einer der nächsten Sitzungen der Fakultät zu besprechen mit dem Ziel 1. eine juristische Aufklärung darüber herbeizuführen ob diese staatsanwaltschaftliche Feststellung zu Recht besteht ... 2. in Verbindung mit der Hamburger Fakultät bzw. dem Verbands Deutscher Hochschulen einen wirksamen Schutz gegen die unberechtigte Führung akademischer Titel anzustreben.“¹¹⁰⁰ Durch wiederholte Rückfragen bei der Juristenfakultät klärte sich zwar die Rechtslage, die geäußerten Bedenken waren aber sicher nicht so leicht auszuräumen.

So mag es für die Fakultät eine Erleichterung gewesen sein, als am 21.5.1927 das Ministerium für Volksbildung in Dresden seine Zustimmung zum nachträglichen Entzug des Doktorgrades ohne weitere Änderungswünsche erteilte. Die Textfassung folgt in etwa dem 1921 herangezogenen Vorbild von Erlangen und hätte den konkreten Straftatbestand (mehrfache, kleinkriminelle Handlungen) im Falle Katzenellenbogens nicht erfasst. In enger Anlehnung an die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von Erlangen ist der Entzug des Ti-

¹⁰⁹⁶ Die erwähnte Begründung ist leider in den Akten nicht überliefert.

¹⁰⁹⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 33.

¹⁰⁹⁸ 1882-1961, in Leipzig seit 1923 Prof. für Geophysik.

¹⁰⁹⁹ Der betreffende Missetäter in Hamburg war wegen Verjährung des Falles (nach einem Jahr) freigesprochen worden. UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55.

tels nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen zulässig. Offenbar sollen eher die ungenauer definierten ehrenrührigen Taten mit dem Titelentzug bestraft werden können, als minder strafbare Handlungen. Für diese Intention spricht auch, dass Verhandlungen vor Disziplinargerichten, wie sie bei Standesorganisationen häufig vorgesehen sind, ausdrücklich Erwähnung finden.

Der neu eingefügte Paragraph 23 lautet: „Stellt es sich nachträglich heraus, daß die von dem Bewerber abgegebene ehrenwörtliche Erklärung [über die selbständige und ohne fremde Hilfe erfolgte Anfertigung der Dissertation –J.B.] nicht den Tatsachen entspricht, so steht der Fakultät das Recht zu, ihm den Dokortitel wieder zu entziehen. Das gleiche Recht hat die Fakultät, wenn ein Promovierter wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt worden ist. In beiden Fällen steht jedoch den Betroffenen der Beschwerdeweg an das Sächsische Ministerium für Volksbildung offen.“¹¹⁰¹

Im Gegensatz zu den im Vergleich herangezogenen Promotionsordnungen anderer Universitäten, werden der Beschwerdeweg und die Schiedsinstanz (über das sächsische Volksbildungsministerium) explizit geregelt. Diese annehmbare Fassung unterlag kurz nach ihrer Veröffentlichung im Juni 1928 unverdienter Kritik: ein unbekannter Autor verwirft in der Leipziger Volkszeitung die Neufassung mit drastischen Worten. „Dieses ‚Gelöbniß‘ verstößt erstens gegen die Reichsverfassung, die die Meinungs- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gewährleistet... Das uns vorliegende Exemplar trägt den ausdrücklichen Vermerk ‚Ausgegeben August 1925‘, und es ist immerhin erstaunlich, daß bis dahin noch kein Kandidat die Verfassungswidrigkeit des von ihm verlangten Gelübdes erkannt hat.“ Besonders die Verbindung des Depromotionsrechts der Fakultät mit dem seiner Meinung nach nicht mehr zeitgemäßen Gelöbniß und die in seinen Augen überzogenen Anforderungen an die Bewerber erregen den Zorn des Autors. So „... ist es u. E. unsittlich, von jungen Leuten, die größtenteils in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre stehen, Gelübde für ihr ‚Leben‘ lang zu fordern, die ihnen sowohl für ihre Lebensführung wie für ihre Gefühle (nämlich das der Dankbarkeit!) bestimmte Verpflichtungen auferlegen. Wie nun, wenn ein Dr. phil. einmal die Universität kritisieren müsste: macht er sich da nicht der Undankbarkeit und somit des Bruchs seines Gelübdes schuldig?“ Er hält die ganze Angelegenheit für einen

¹¹⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55.

¹¹⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 86 ff., Promotionsordnung vom Februar 1926, der zitierte Text ist nachträglich aufgeklebt, erst in der Druckfassung vom Juli 1927 erfolgt der vollständige Druck. Auch bei der Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung (über die selbständige Anfertigung der Dissertation) wird der Kandidat auf die Strafen bei Betrug hingewiesen: „Dem Unterzeichneten ist bekannt, daß die Philosophische Fakultät das Recht hat, die Doktorwürde zu entziehen, wenn es sich nachträglich herausstellt, das die vorstehenden Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.“ (ebenda §21)

Skandal und verlangt: „Man schneide diesen Zopf endlich ab! Und wenn es die Fakultät selbst nicht tun will, mögen sich unsere Volksvertreter einmal um diesen ‚Staat im Staat‘ kümmern, für den nicht bloß die Gesetze der Logik ... sondern auch die Reichsgesetze nicht zu gelten scheinen.“¹¹⁰²

Der ganzen Angelegenheit lag jedoch nur ein einfacher Irrtum zugrunde. Dem anonymen Autor „-m“ unterlief ein Missgeschick, indem er unterschiedliche Fassungen der Promotionsordnung miteinander vermischte. Zunächst gab es die deutsche Umschrift des lateinischen Doktorgelöbnisses,¹¹⁰³ die seit 1917 gültig war und ab dem 22. 4.1926 durch eine Neufassung¹¹⁰⁴ ersetzt wurde. Schließlich kam der neue Paragraph 23 über den Entzug der Doktorwürde hinzu, der seit Juli 1927 in der Druckfassung vorlag. Der Kritiker vermengte das alte Gelöbnis von 1917 mit dem Depromotionsparagrafen von 1927 und bezog daraus seine Befürchtungen.

Damit stand er übrigens nicht allein. Auch innerhalb der Fakultät hatte es schon bei der Umstellung auf die deutsche Eidesformel im Jahre 1917 Änderungsvorschläge gegeben. Der Archäologe Franz Studniczka¹¹⁰⁵ schrieb damals an den Dekan Theodor Des Coudres: „So wenig ich an der Übersetzung des Doktorgelöbnisses als solches auszusetzen habe, so möchte ich doch die Fragen ansprechen, ob die Gelegenheit nicht benutzt werden sollte, es zu kürzen und das unhaltbar gewordene auszuschneiden. So dürfte ich nicht allein stehen mit dem Gefühl, daß es ein Unrecht ist, auch Menschen die keine Religion im eigentlichen Sinne des Wortes haben und ihrer Natur nach haben können zu ihrer Verteidigung zu verpflichten ...“¹¹⁰⁶ Sein Kollege Felix Krueger ging zwei Jahre später, am 14.3.1919, noch weiter. In einer Sitzung des Promotionsausschusses legte er einen Neuentwurf vor, der den umstrittenen Begriff der Religion nicht mehr enthielt: „Niemals, soviel an mir liegt, werde ich die Ehrfurcht

¹¹⁰² UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 68. Leipziger Volkszeitung vom 13.6.1928.

¹¹⁰³ Der umstrittene Artikel 22 in der alten Fassung (als deutsche Übersetzung des lateinischen Textes seit 1917 gültig) lautet: „An dem Tag, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, mein Leben lang die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen: Ich will die Religion und unsere sittlichen Güter heilig halten und verteidigen; ich will in meiner Lebensführung und meiner wissenschaftlichen Arbeit mich als Vorkämpfer der Wahrheit und einer menschlich edlen, freien Denkart bewähren; der Universität Leipzig und ihrer Philosophischen Fakultät will ich Dankbarkeit bewahren und sie nach dem Maß meiner Kräfte durch die Tat beweisen; und nichts will ich tun, was mich der heute empfangenen Auszeichnung unwürdig machen könnte.“ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 85 ff.

¹¹⁰⁴ Die neue Fassung des Doktorgelöbnisses setzte seit dem 22.4.1926 folgenden Text als verbindlich an: „An dem Tag, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen. In meiner wissenschaftlichen Arbeit und in meiner ganzen Lebensführung werde ich bestrebt sein, der heute empfangenen Auszeichnung würdig zu bleiben. Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit und der menschlichen Gesittung dienen. Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre soll mir heilig sein. Ich will alles unterlassen, was die Ehre des deutschen Namens verletzen könnte.“ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 86 ff. Es handelt sich dabei um die Fassung der Promotionsordnung vom Februar 1926, in der nachträglich der geänderte Absatz einfach aufgeklebt wurde.

¹¹⁰⁵ 1860-1929, in Leipzig seit 1896 Prof. für Archäologie.

verletzen vor den geistigen Mächten, die in der Natur und im menschlichen Leben gestaltend am Werke sind.“¹¹⁰⁷ Was aus den Vorschlägen geworden ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen, die eigentliche Diskussion wird im Protokoll nur als „längere Aussprache“ bezeichnet.

Dennoch hatte die Fakultät ja schon in der internen Diskussion das Problem erkannt und behoben. Um den Verdacht der „Rückständigkeit“ möglichst schnell zu entkräften, richtete der Dekan Bruno Moll¹¹⁰⁸ am 18.6.1928 per Einschreiben seine Richtigstellung an die Redaktion der Leipziger Volkszeitung. Auf den Fehler des Zeitungsautors hinweisend, verlangte er eine Richtigstellung: „Die Fakultät erwartet, dass Sie in Ihrer Zeitung, möglichst an der gleichen Stelle, an der der in Frage stehende Artikel stand, eine Richtigstellung bringen werden, in der der Wortlaut der jetzigen Formel aufgeführt wird.“¹¹⁰⁹ Die Volkszeitung antwortet eine Woche später mit einem polemischen Artikel, ohne auf die eigenen Fehler einzugehen. „Der Dekan der Philosophischen Fakultät teilt uns mit, daß dieser Zopf [das alte Doktorgelöbnis – J.B.] schon im Jahre 1926 abgeschnitten wurde. Bis 1926 hing er also noch. ... Der Dekan der Philosophischen Fakultät könnte sich wirklich ein Verdienst um das Ansehen der Leipziger Universität erwerben, wenn er einmal eine Razzia durch die Kanzleien veranstaltete, damit die alten Promotionszöpfe endlich in die Wurst gehackt und nicht immer wieder den Bewerbern als würgender Brocken serviert würden.“¹¹¹⁰

Bruno Moll versichert dem Dresdner Ministerium zwar Ende Juni 1928, dass keine alten Promotionsordnungen ausgegeben wurden, dennoch bleibt ein gewisser Zweifel an der korrekten Arbeit der Fakultätsverwaltung. Denn bereits im Jahre 1927 hatte der damalige Dekan Theodor Litt ein ähnliches Problem klären müssen. Vorwürfe, die im „Sächsischen Volksblatt“ und in der „Leipziger Volkszeitung“ veröffentlicht wurden, hatten denselben formalen Bezug: an Promovenden waren alte Ordnungen mit der „religiösen Eidesformel“ ausgegeben worden. Litt musste damals eingestehen, dass die Verwaltung schlampig gearbeitet hatte: „... in den nachgedruckten Exemplaren der Promotionsordnung ... ist die alte Fassung stehen geblieben, weil gewohnheitsmäßig der Nachdruck mit Benutzung des vorhandenen Satzes zu erfolgen pflegte.“¹¹¹¹ Das Ministerium hatte damals verlangt, wenn man schon die alten Ordnungen vorläufig noch verwende, doch wenigstens Deckblätter mit Hinweisen auf die Änderungen beizulegen. Anscheinend waren auch diese Hinweise unterblieben und die vom

¹¹⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 21, Brief vom 25.5.1917.

¹¹⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 26.

¹¹⁰⁸ 1885-1968, in Leipzig seit 1922 Prof. für Nationalökonomie.

¹¹⁰⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 70.

¹¹¹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 71, Leipziger Volkszeitung vom 22.6.1928.

Massenansturm von Studierenden geplagte Fakultätsverwaltung hatte einfach nicht aufgepasst.

Durch die öffentlich vorgetragene Anschuldigung und Unterstellung, die, ungeachtet aller politischen Polemik, auf ehrlich empfundenen Ängsten fußten, wurde auch Moll in seinen eigenen Zweifeln bestärkt, ob ein nachträglicher Entzug der Doktorwürde zu rechtfertigen sei. Wiederum sucht er juristischen Beistand. Am 11.6.1928 bittet er den Dekan der Juristenfakultät um Äußerung darüber, „... ob der in der Anlage bezeichnete § 23 der Promotionsordnung (S. 8) juristisch einwandfrei ist insbesondere, ob der Begriff der ehrenrührigen Handlung eindeutig ist.“¹¹¹² Bereits am 15. Juni 1928 antwortet ihm Franz Exner:¹¹¹³ „Der § 23 Ihrer Promotionsordnung scheint mir juristisch einwandfrei zu sein. Freilich ist der Begriff der ‚ehrenrührigen Handlung‘ keineswegs eindeutig; allein es ist bisher nicht gelungen den hier zugrunde liegenden Gedanken in wesentlich bestimmtere Ausdrücke zu fassen. Der Strafgesetzentwurf schreibt an einer analogen Stelle von Taten, die auf einer ‚verwerflichen Gesinnung‘ beruhen. Das geltende Strafgesetzbuch spricht gelegentlich von ‚ehrloser Gesinnung‘, doch man wird nicht behaupten können, daß diese Ausdrücke dem subjektiven Ermessen des Richters weniger unterliegen, als der Ausdruck ‚ehrenrührige Handlung‘. Überdies würde ich es nicht für richtig erachten, in der Promotionsordnung denselben Ausdruck aufzunehmen, den das Strafgesetz hat, da ja die Fakultät auch gegenüber dem Urteil des Gerichts volle Freiheit behalten soll. Fakultätssache ist es und soll es bleiben zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung ehrenrührig ist oder nicht.“¹¹¹⁴

Bis in die Jahre 1935/36 änderte sich auch nichts an der großzügigen Verfahrensweise der Fakultät. Kein einziger Fall ist belegbar, in dem einem Straftäter oder gar einem politischen Extremisten nachträglich der Dokortitel entzogen wurde. Im Gegenteil: schon den Abbruch eines Promotionsverfahrens machte die Fakultät sich schwer, wenn sich wegen Saumseligkeit des Kandidaten oder bei nicht bestandenen Prüfungen das Verfahren über Jahre hinzog. Von der sorgfältigen Abwägung des Pro und Contra in jedem Einzelfalle und von der Atmosphäre, die diese Fakultätssitzungen beherrschte, berichtet Ludwig Weickmann in einer kurzen Notiz aus dem Jahre 1926: „Wenn ich bedenke, mit welcher Sorgfalt und welchem Aufwand an Zeit und Scharfsinn wir vor kurzem den Fall behandelt haben, in welchem ein Dokortitel von der Fakultät nicht ausgefolgt worden war wegen eines unehrenhaften Verhaltens des betreffenden Kandidaten, der sein Examen vor 5 Jahren bestanden hatte, und wie wir dabei die

¹¹¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 65.

¹¹¹² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 75.

¹¹¹³ 1881- 1947, in Leipzig seit 1921 Prof. für Strafrecht, Strafprozeßrechts, Völkerrechts und Rechtsphilosophie.

¹¹¹⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 76.

Rechte dieses Menschen erwogen und vereinzelt geradezu verteidigt haben ...“¹¹¹⁵ Wieweit sich die Fakultät vor einer nur ansatzweise generalisierenden Regelung scheute, wird mit dem Nichtzustandekommen der geplanten Aberkennungskommission deutlich. Eine für das Jahr 1928 geplante „Kommission, betr. Entziehung des Dokortitels bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ tritt gar nicht erst zusammen. Eine allgemeine Diskussion über die damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wird ebenso wie die Kommissionssitzung, auf „... unbestimmte Zeit vertagt.“¹¹¹⁶

Die kollegiale und gleichberechtigte Stellung der Ordinarien in den Abteilungen und in der Gesamtfakultät bot einen wichtigen Schutz der Selbstverwaltung vor allzu direkter politischer Einflussnahme. Ebenso brachte die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums einen hohen Grad von Lebenserfahrung und Reputation mit sich, der Verhandlungen über die Geschehnisse der Fakultät wie über Verfahren gegen Studenten und Absolventen prägend mitbestimmte.

¹¹¹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55. Dass es einen derartigen Fall tatsächlich gegeben hat, lässt sich aus den Fakultätsprotokollen entnehmen – weitere Unterlagen sind leider nicht mehr vorhanden. Der Fall von Willy Roch hatte nicht nur in der Fakultät Aufsehen erregt und die entsprechenden Schreiben sind wohl im Original an Dritte weitergegeben worden und heute als verloren anzusehen. Aus den Fakultätsprotokollen lässt sich nur wenig entnehmen. In der Fakultätssitzung vom 24.10.1925 (Bl. 274) wird über einen Antrag des Bruders von Roch berichtet, das Promotionsverfahren wieder aufzunehmen und die Doktorurkunde auszustellen. Daraus geht hervor, dass das Promotionsverfahren von Roch bereits 1924 eingestellt worden war, weil damals von der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs gegen Roch ermittelt wurde und er sich durch Flucht der Verhaftung entzog. Die Fakultät lehnt daher die Bitte ab. In der Fakultätssitzung vom 28.4.1928 wird erneut über den Fall verhandelt, denn inzwischen hat der Bruder von Roch einen Rechtsanwalt eingeschaltet, der die Aushändigung des Diploms verlangt. Die Fakultät beschließt darauf, den Syndikus des Akademischen Senats um eine Stellungnahme zu bitten und außerdem den Hochschullehrerverband um Information über ähnliche Fälle zu bitten (Bl. 291). Damit enden die Akten, weder in der Promotionsakte von Roch (UAL, Phil.Fak.Prom. 12108) noch in den Akten der Fakultät über spezielle Fälle wird etwas von dem Verfahren erwähnt. In der Promotionsakte von Roch fehlen auch alle Vermerke über bestandene Prüfungen, die Akte endet mit der Rückgabe der Dissertation an Roch zur Umarbeitung.

¹¹¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 63. Anlass für die vorgesehene Bildung der Kommission war die Verurteilung von Dr. Max Schuster wegen Untreue, dessen Fall von Hans Münster ebenfalls im Jahre 1935 sofort neu aufge-
rollt wird.

5.2 Das Nationalsozialistische Führerprinzip und der Verlust von Korporationsrechten nach 1933

Nach der zwangsweisen Einführung des „Führerprinzips“ an der Universität Leipzig, durch Verordnung des Dresdner Volksbildungsministeriums vom 22.12.1933, änderte sich der bisherige Grundsatz der gemeinsamen Entscheidungsfindung radikal - und wie es scheint ohne Widerstand seitens der Fakultät. Nunmehr galt: „1.) Die Fakultät beschließt nicht mehr, sie kann den Dekan nur beraten. 2.) Die Fakultät stimmt nicht mehr ab, die einzelnen Mitglieder äußern ihre Meinung. 3.) Anstelle der Fakultät bzw. ihrer Abteilungen trifft der Dekan selbständig alle Entscheidungen ...“¹¹¹⁷

Auch dem Promotionsverfahren wurde damit der kollegiale Gedanke genommen und dem korporativen Rechtsakt seine eigentliche Basis entzogen. Diese grundlegende Veränderung war den agierenden Personen durchaus bewusst. Auf einer im Januar 1934 durch den Dekan Helmut Berve¹¹¹⁸ einberufenen Vollversammlung der Gesamtfakultät werden den Fakultätsmitgliedern die neuen Richtlinien der Geschäftsführung eröffnet: „Das Promotionsverfahren bleibt seinem Modus nach erhalten und bestehen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Dekan, der die Stimmen mehr wägt als zählt.“¹¹¹⁹

5.2.1 Promotionsverfahren

Einer Inhaltswandlung wurde auch das bisherige, ausschließlich wissenschaftlich determinierte Prüfungsverfahren für die Promovenden unterzogen. In dem im Januar 1934 erlassenen Statut der „Grenzlanduniversität“ Leipzig wurden die Promotionsverfahren den Fakultäten wie bisher als eigenständiger Geschäftsbereich zugewiesen.¹¹²⁰ Neu war dabei jedoch, dass für emeritierte Professoren, gedacht wurde hier wohl vor allem an die zwangsweise Entlassenen,

¹¹¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 146.; Das setzte sich bei der Vergabe von Stipendien und bei den Entscheidungen über die Stundung oder Erlass von Gebühren fort (UAL, Phil.Fak. B3/36 :03). Bis zum Juli 1933 erfolgten noch Wahlen in diesen Ausschuss, auf die Dauer von vier Jahren (Bl. 45). Ab März 1935 unterlag jedoch auch seine Zusammensetzung dem Führerprinzip - Mitglieder waren ab jetzt der Rektor, ein vom Dekan zu bestimmender „Fakultätsvertreter“, der örtliche „Studentenschaftsführer“ und der örtliche Leiter des Reichstudentenwerks. Voraussetzungen für einen Gebührenerlass bildeten nunmehr „... die Einsatzbereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charakterlichen Eigenschaften ...“ (Bl. 50) Soziale Faktoren fanden dabei keine Erwähnung mehr. Für die bisherige Entscheidungsfindung der Kommissionen gaben seit 1912 allein die Bedürftigkeit und die Tüchtigkeit des Bewerbers den Ausschlag (Bl. 3).

¹¹¹⁸ 1896-1979, in Leipzig seit 1927 Prof. für Alte Geschichte.

¹¹¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 139.

¹¹²⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 33/37.

die „... Teilnahme an Fakultätssitzungen und die Prüfung im Dokorexamen fortan nicht mehr möglich ist.“¹¹²¹

Mit einem Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 3.10.1934 wurde erstmals auch eine politisch-ideologische Komponente in die Promotionsverfahren eingeführt: „Bei denjenigen Prüfungen, bei denen Philosophie als Nebenfach vorgeschrieben ist, hat sich die Prüfung insbesondere auf Weltanschauung und Politik einschließlich Geo- und Wehrpolitik zu erstrecken. Die Vorlesungen sind entsprechend auszugestalten.“¹¹²² 1935 erfolgte eine Nachfrage über die Umsetzung der Verordnung, darauf antwortete Hans Münster als Dekan nach Berlin: „Da unsere Promotionsordnung eine allgemeine Prüfung nicht vorschreibt, muss es z.Zt. als ausreichend angesehen werden, wenn die Fachvertreter der Philosophie und Soziologie innerhalb ihrer Fächer auch Weltanschauung und Politik prüfen.“¹¹²³ Münster bittet aber noch die beiden Ordinarien Johannes Freyer¹¹²⁴ und Arnold Gehlen¹¹²⁵ um ihre Stellungnahme. Während Freyer eher vorsichtig formuliert, dass er in „... zahlreichen Fällen ...“ und in „... Rücksprache mit den Kandidaten ...“ im Staatsexamen danach verfahren hätte, wobei er die Promotionen nicht erwähnt, so schreibt Gehlen zustimmend: „Meine philosophischen Vorlesungen geschehen in weltanschaulicher und politischer Zielsetzung, und bei Prüfungen (Dr. und Staatsexamen) berücksichtige ich schon jetzt diese Fragen in erster Linie.“¹¹²⁶

Neben den einschränkenden neuen Zulassungsbestimmungen für das Studium¹¹²⁷ und der Änderung von tradierten Inhalten akademischer Ausbildung war damit keineswegs ein Endpunkt der Politisierung erreicht. Nachdem die Reichs-Habilitationsordnung eine Gewähr für die politische Loyalität der neuen Privatdozenten bot,¹¹²⁸ regt der neue Dekan Münster¹¹²⁹ im

¹¹²¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 42.; UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 149: Bereits im Oktober 1933 hatte das Volksbildungsministerium der Fakultät mitgeteilt, dass es grundsätzlich Gesuche der „... in den letzten Wochen ...“ entpflichteten Hochschullehrer um Teilnahme in noch anstehenden Prüfungen ablehnen würde. Die Fakultät suchte in den Besprechungen nur nach Verfahrenswegen, um unbillige Härten für die Prüfungskandidaten zu vermeiden.

¹¹²² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 142.

¹¹²³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 159.

¹¹²⁴ 1887-1969, in Leipzig seit 1925 Prof. für Soziologie.

¹¹²⁵ 1904-1976, in Leipzig seit 1934 Prof. für Philosophie.

¹¹²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 159.

¹¹²⁷ Zum Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Hochschulen vom 25.4.1933 siehe Jaraus, Olenhusen und speziell für Leipzig Gruner.

¹¹²⁸ Parak, S. 271 bringt einen Hinweis, leider ohne zeitliche Einengung, auf den Anteil der NSDAP-Mitglieder unter den „... späteren Dozenten ...“, der bei 76,5 Prozent lag.

¹¹²⁹ Über den Hintergrund der Ernennung von Münster als Dekan der Philosophischen Fakultät ab Juli 1935 findet sich eine interessante Notiz – auch wenn die eigentlichen Akten nicht mehr vorhanden sind. Am 27.6.1935 berichtet Konstantin Reichardt (1904-1976, ao. Prof. für nordische Philologie) über eine ihn konsternierende Bemerkung eines Studenten, dem Münster Mitte Juni seine anstehende Ernennung zum Dekan mitgeteilt hatte. Reichardt spricht darüber mit André Jolles (1874-1946, seit 01.04.1919 in Leipzig ao. Prof. für vergleichende Literaturgeschichte) und dieser wiederum mit Berve (dem amtierenden Dekan) – wobei keinem der drei etwas

November 1935 an, zur Abhaltung der mündlichen Doktorprüfungen auch die Privatdozenten der Fakultät zuzulassen. Worum es dabei geht, lässt der Redebeitrag von Heinrich Junker¹¹³⁰ erkennen: „... der Privatdozent von gestern sei mit dem Dozenten der neuen Hochschule nicht zu vergleichen. Ihm müsse die Möglichkeit zur mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn er durch Ordinarius und Dekan als bewährt anerkannt sei.“¹¹³¹ Berve schiebt nach; „Es liege auch im Sinne des Ministeriums, die jüngeren Kräfte so weit wie möglich heranzuziehen.“¹¹³² Insbesondere Hermann Heimpel¹¹³³ und Burkhard Helferich¹¹³⁴ sprechen sich jedoch dagegen aus, denn die Repräsentation des Ordinarius beim Prüfungsakt sei nicht zu ersetzen und die Verwischung der Unterschiede zwischen Professor und Dozent könne nicht im Sinne der neuen Regierung sein. Junker will daraufhin, jeden möglichen Einsatz von Privatdozenten ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Dekans unterstellt wissen. Als die Diskussion nun auf die Frage einer einheitlichen Regelung zusteuert, bricht Münster die Diskussion ab, weil „... von dieser Ausschusssitzung zuviel verlangt worden sei ...“¹¹³⁵ Schließlich werde im Januar 1937 vom Reichserziehungsminister Rust einheitliche Bestimmungen für die Promotionsordnungen der deutschen Universitäten erlassen, nach denen der „Anreger“ der Arbeit nun automatisch an der Prüfung zu beteiligen war.¹¹³⁶

Die aus politischen Gründen so vehement geforderte Beteiligung der Privatdozenten und der außerordentlichen Professoren kam in der Praxis - bei der Vergabe von Gutachten - nur selten vor: Unter den 366 Gutachten zu Promotionsverfahren der Philosophischen Fakultät im Jahre

von der Ernennung Münsters zum neuen Dekan bekannt ist. Noch irritierender wird die Situation, als Jolles davon seiner Gattin erzählt. Wie sich dabei herausstellt, war diese schon seit einigen Wochen über diesen Fakt informiert, da ihre Tochter mit dem Stiefsohn von Münster verkehrte. Reichardt berichtet das alles vertraulich an den derzeitigen Rektor Krueger, lässt seine eigene Meinung nur am Rande erkennen, wenn er über die Ernennung Münsters „... trotz seines jugendlichen Alters spricht.“ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 29.; Münster war bei seinem Amtsantritt gerade einmal 34 Jahre alt. Die letzten, frei gewählten Dekane in der Weimarer Zeit hatten ein weit höheres Alter beim Amtsantritt: Wiedenfeld (Dekan 1931/32) war 60 Jahre alt, Driesch (Dekan 1930/1931) war 63 Jahre alt, Goetz (Dekan 1929/1930) war 62 Jahre alt, Lichtenstein (Dekan 1928/29) war 50 Jahre alt. Für den Umbruch ab 1933 steht schon das Dekanat von Berve (1933-1935), der bei seiner Ernennung zum Dekan ebenfalls erst 37 Jahre alt war.; Münster berichtet in der Fakultätssitzung am 6.11.1935 über einen Erlass vom 15.6.1935, mit dem er zum Gesamt-Dekan und zum Dekan der phil.-hist. Abteilung ernannt worden wäre. In der Fakultätssitzung vom 15.6.1935, bei der Münster anwesend war, findet sich allerdings noch kein Hinweis darauf (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 210-212, Fakultätssitzung vom 15.6. und 6.11.1935).

¹¹³⁰ 1889-1970, in Leipzig seit 1926 Prof. für vergleichende Sprachwissenschaft.

¹¹³¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 182.; Spätestens seit 1920 galten auch die Privatdozenten als Mitglieder der weiteren Fakultät. Zur engeren Fakultät zählten aber nur die ordentlichen Professoren und nach einem Wahlverfahren: die Hälfte der außerordentlichen Professoren einschließlich der Honorarprofessoren, je ein nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor und ein Privatdozent (Ordnungen der Philosophischen Fakultät vom 25.7.1931, Leipzig 1931. S. 39).

¹¹³² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 182.

¹¹³³ 1901-1988, in Leipzig seit 1934 Prof. für mittelalterliche Geschichte, 1941 an die Universität Straßburg berufen.

¹¹³⁴ 1887-1982, in Leipzig seit 1930 Prof. für Chemie.

¹¹³⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 183.

¹¹³⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff.

1932¹¹³⁷ werden nur 4 an Privatdozenten und 23 an außerordentliche Professoren vergeben. Das heißt, der Anteil der Nichtordinarien an den Promotionsverfahren der Fakultät liegt deutlich unter 10 Prozent. Bis in das letzte Friedensjahr 1938¹¹³⁸ haben sich die Verhältnisse nur wenig geändert. Bei 125 Promotionen gelangen von den 250 Gutachten nur zwei an einen Privatdozenten und 23 an außerordentliche Professoren. Der Anteil der Nichtordinarien ist damit auf bescheidene 10 Prozent gestiegen. Ähnlich dürfte es bei der Beteiligung von Nichtordinarien an den mündlichen Prüfungen ausgesehen haben - die war wohl nur im Ausnahmefall denkbar.¹¹³⁹

5.2.2 Promotionsausschuss

Mit den Änderungen durch den Reichserziehungsminister vom Januar 1937 erfolgten auch Festlegungen über die Durchführung des Promotionsverfahrens in den Fakultäten. Als eine wichtige Änderung sollte der Dekan zukünftig allein über die Besetzung des Promotionsausschusses bestimmen (Artikel 6,2).¹¹⁴⁰ In Leipzig war ein derartiges Ernennungsverfahren für den schon vor 1933 bestehenden Promotionsausschuss bereits seit 1935 praktiziert worden. Die im Promotionsausschuss besprochenen Entscheidungen in einzelnen Promotionsverfahren wurden seitdem nicht mehr der Fakultät vorgelegt. Nur „... Fälle von prinzipieller Bedeutung werden auch in Zukunft in der Fakultätssitzung mitgeteilt ...“ – also ebenfalls nicht diskutiert.¹¹⁴¹ Münster¹¹⁴² ernannte am 18.12.1935 erstmals die Mitglieder: 2 Dekane, 2 Prodekane, den Director actorum¹¹⁴³ und je einen Ordinarius aus den beiden Abteilungen.¹¹⁴⁴ In der Folge garantierte die Besetzung des Ausschusses seine einheitliche politische Ausrichtung: fast alle Berufenen gehörten der NSDAP an oder standen ihr politisch nahe. Wolfgang Wilmanns

¹¹³⁷ Vom 1.1.-31.12.1932.

¹¹³⁸ Vom 1.1.-31.12.1938.

¹¹³⁹ UAL, Datenbank Promotionen der Philosophischen Fakultät.

¹¹⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff.

¹¹⁴¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Berve an die Gesamtfakultät vom 2.2.1935.

¹¹⁴² Hans Münster, bereits vor 1933 „... Vorkämpfer für die Aufgaben der Nachrichtenmittel im nationalsozialistischen Staat ...“ und NSDAP-Mitglied. UAL, PA 766, Bl. 1 und Bl. 5.

¹¹⁴³ Director actorum war die tradierte Bezeichnung für ein gewähltes Fakultätsmitglied (einen Ordinarius), der die Verwaltungsgeschäfte der Fakultät überwachte. Münster beschrieb 1939 den verbleibenden Aufgabenbereich des Director actorum folgendermaßen: „... Gegenzeichnung aller an die Ministerien abgehenden Schriftstücke (Wegfall nach Einführung des Führerprinzips) ... Teilnahme an Kommissionssitzungen (die Protokolle werden von den Herren Dekanen selbst geführt) ... Nachprüfung ausländischer Reifezeugnisse (dies wird von der Verwaltung erledigt, außerdem muss der Herr Reichserziehungsminister seine Zustimmung zu jeder Promotion eines Ausländers erteilen) ... Archiverwaltung (erfolgt durch das Fakultätspersonal).“ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 12, unfoliiert, Niederschrift des Dekans vom 30.1.1939.

¹¹⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Münster an die Gesamtfakultät vom 18.12.1935.

(NSDAP seit 1933)¹¹⁴⁵ als nächster Dekan ernannte 1937 Bräunlich,¹¹⁴⁶ Berve (NSDAP seit 1933),¹¹⁴⁷ Koebe (NSDAP seit 1937),¹¹⁴⁸ Münster (NSDAP vor 1933), Helferich¹¹⁴⁹ und Junker (NSDAP seit 1933)¹¹⁵⁰ zu Mitgliedern.¹¹⁵¹ Im Dezember 1938 folgte für den freiwillig ausgeschiedenen Helferich Knoll (NSDAP seit 1937)¹¹⁵² nach.¹¹⁵³ Beim nächsten Dekanatswechsel im Jahre 1941 ernannte der Dekan Lersch¹¹⁵⁴ die Professoren Heinz (NSDAP vor 1933),¹¹⁵⁵ Junker, Knoll und den Rektor Berve.¹¹⁵⁶ Unter dem Dekanat Heinz wurde der Kreis 1942 noch um Weickmann (NSDAP seit 1940)¹¹⁵⁷ erweitert.¹¹⁵⁸ Zwar finden sich bis zum Kriegsende noch regelmäßig Ernennungsschreiben, allerdings gibt es keine Hinweise auf tatsächliche Beschlussfassungen mehr.

In diesem Promotionsausschuss werden einige politisch interessante Verfahren, ohne große Diskussion, recht schnell abgewickelt. Einem rumänischen Juden, der seit 1932 nicht zur mündlichen Prüfung erschienen war, wurde 1936 die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen.¹¹⁵⁹ Andererseits prüfte der Ausschuss 1936 sehr genau die Frage einer eventuell ehrenrührigen Handlung bei einem Bewerber, der in einem Verfahren „... gegen offizielle Persönlichkeiten der Weimarer Zeit ...“¹¹⁶⁰ eine Haftstrafe erhalten hatte. Wirkliche Diskussi-

¹¹⁴⁵ 1893-1968, in Leipzig seit 1930 Prof. für landwirtschaftliche Betriebslehre. Seit 1933 NSDAP-Mitglied (UAL, PA 103, Bl. 115.).

¹¹⁴⁶ Erich Bräunlich (1892-1945, in Leipzig seit 1931 Professur für orientalische Philologie), keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 346.

¹¹⁴⁷ Seit 1933 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 134, Bl. 37.

¹¹⁴⁸ Paul Koebe (1882-1945, in Leipzig seit 1926 Prof. für Mathematik) seit 1937 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 115, Bl. 102.

¹¹⁴⁹ Keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 145.

¹¹⁵⁰ Seit 1933 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 615, Bl. 11.

¹¹⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Wilmanns an die Gesamtfakultät vom 23.6.1937. Die Ernennung war bereits zum 23.4.1937 erfolgt.

¹¹⁵² Joseph Knoll (1899-1976, in Leipzig seit 1937 Prof. für Acker- und Pflanzenbau/Züchtung), Mitglied der SS seit 1934 und der NSDAP seit 1937. UAL, PA 83, Bl 24.

¹¹⁵³ Helferich trat im Dezember 1938 freiwillig von der Ernennung als Mitglied im Promotionsausschuss zurück, die Gründe bleiben unbekannt, hängen aber vermutlich mit seiner Beschwerde an den Reichserziehungsminister, wegen der Prüfungsberechtigung für Dozenten, zusammen. UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Ernennungsschreiben vom Dekan Wilmanns an Knoll, vom 2.12.1938.

¹¹⁵⁴ Philipp Lersch (1898-1972, in Leipzig seit 1939 Prof. für Philosophie), keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 684.

¹¹⁵⁵ Rudolph Heinz (1900-1960, in Leipzig seit 1937 Prof. für Geologie), NSDAP-Mitglied bereits vor 1933. UAL, PA 1185, Bl. 1.

¹¹⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Lersch an die Gesamtfakultät vom 25.2.1942. Die Ernennung war bereits zum 7.10.1941 erfolgt.

¹¹⁵⁷ Seit 1940 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 1033, Bl. 133.

¹¹⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Heinz an die Gesamtfakultät vom 24.3.1943. Die Ernennung war bereits zum 24.11.1942 erfolgt.

¹¹⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 19.2.1936.

¹¹⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 17.11.1936.; UAL, Phil.Fak.Prom. 3115, Promotion von Ulrich Küntzel, Küntzel wurde nach erfolgter Prüfung seines Falles zum Promotionsverfahren zugelassen.

onen gibt es bei den verhandelten Einzelfallregelungen allerdings nicht, alle Beteiligten werden sich in der Regel schnell einig.

Lediglich einmal wird dort über den eigenen Umgang mit dem Promotionsrecht diskutiert, als 1939 die Stellungnahme eines ehemaligen Beamten aus dem Reichserziehungsministerium in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ Fragen aufwirft. Nach der Einrichtung des Abschlusses Diplom-Chemiker wurde in dem Artikel auch die Einführung des „Doktors der Chemie“ gefordert. Wieder ist es Helferich, der den Dekan auf die Haltung der Universität Halle hinweist – der dortige Dekan hatte sich bereits in einem Schreiben an das Reichserziehungsministerium abwehrend dazu geäußert. Vermutlich ist das ablehnende Votum aus Halle durch Gerhard Hoffmann¹¹⁶¹ in der Leipziger Philosophischen Fakultät bekannt geworden. Hoffmann fügt gleich eine mehrseitige Stellungnahme dazu an, in der er geschickt mit Begriffen wie „alten Werten“ und „neuer Staat“ operiert, jedoch vor allem vor „Fachidioten“ und einer Entwertung des Dr. habil. warnt.¹¹⁶²

Durch die Berufungspolitik der Dekane, die nur NSDAP-Mitglieder oder politisch zuverlässige Professoren in den Promotionsausschuss beriefen, waren große Teile der Fakultät plötzlich von Informationen oder von der Entscheidungsfindung bei schwierigen Promotionsverfahren ausgeschlossen – wenn sicher auch nicht zu vermuten ist, dass alle besprochenen Dinge im Promotionsausschuss vertraulich blieben.¹¹⁶³

5.2.3 Doktorgelöbnis

Das in den Augen von Berve zu liberale Doktorgelöbnis unterlag bereits 1934 seiner Kritik, denn es würde „... in Geist und sprachlicher Form als Ausdruck einer vergangenen Epoche ...“ erscheinen. Als Dekan bittet er deswegen beim Ministerium um die Genehmigung einer Neufassung, die Anregung stamme „... vom Dekan ... von einer Anzahl Doktoranden und auch

¹¹⁶¹ Hoffmann war seit 1928 in Halle und ab 1937 Prof. für Experimentalphysik in Leipzig.

¹¹⁶² UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Stellungnahme Hoffmann vom 1.7.1939. Anlage zur Sitzung vom 28.6.1939.

¹¹⁶³ Bereits seit 1926 nahm die Fakultät Kommissionsmitgliedern ein Schweigeversprechen für vertrauliche Informationen ab, dieses bezog sich vor allem auf die Tätigkeit bei Berufungsverhandlungen (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 15). Schon ein halbes Jahr später gab es einen kleinen internen Skandal, als sich jemand offenbar nicht daran hielt und Interna ausplauderte (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 17 ff.). Bei den Studentenunruhen im März 1933 konnte Frings berichten, dass eine Äußerung, die er in der letzten Fakultätssitzung (vor 8 Tagen) über die Studentenschaft getan hätte, ihm von Seiten der Studentenschaft schon vorgehalten worden wäre. (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 131). Im August 1933 verschärfte das Ministerium nochmals das Schweigegebot für Beamte und drohte bei Zuwiderhandlungen die sofortige Entlassung an (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 98). 1934 und 1935 wurden von der Fakultät nochmals Texte für interne Schweigeversprechen aufgesetzt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern vorgelegt. Wie ernstlich sich die Professoren daran gebunden fühlten, zeigt eine Änderung im Text, die 1935 von Bräunlich eingeführt wird: „Wenn ein Mitglied sich durch besondere Umstände gedrängt fühlt, dieses Schweigen zu brechen, so hat es dem Dekan rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.“

von zahlreichen Mitgliedern der Fakultät ...“¹¹⁶⁴ und wäre in der letzten Sitzung einhellig gebilligt worden. Die alte Formel „Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit und der menschlichen Gesittung dienen. Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre soll mir heilig sein.“ soll nun geändert werden in „Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit dienen; für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre will ich eintreten.“ Die Neufassung wurde dem Dekan im August 1934¹¹⁶⁵ aus Dresden anstandslos genehmigt. Zwei Jahre später, im November 1936, fordert der neue Dekan Münster eine weitere Verschärfung im Promotionsausschuss: „Dekan beanstandet im Doktorgelöbnis den Satz: ‚Für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre will ich eintreten.‘ Der Begriff ‚Freiheit‘ sei im Dritten Reich ein anderer geworden; er könne doch aber von liberalen Elementen falsch aufgefasst und in der alten Form ausgelegt werden und daher schädlich wirken. Infolgedessen trete er für Änderung dieses Passus ein.“¹¹⁶⁶ Eine weitere Aussprache darüber gibt es nicht und der Gedanke wird wohl fallengelassen, denn in der neuen Promotionsordnung von 1938 taucht keine neue Formulierung auf.

5.2.4 Fakultätssiegel und Doktordiplome

Außer der Auflösung des Gleichheitsprinzips in der Fakultät verloren die Fakultäten und die Universität ebenso das als Korporationen mittels eigener Insignien seit Jahrhunderten ausgeübte Siegelrecht. Im Jahre 1936 wurde für Körperschaften des öffentlichen Rechts die Verwendung des so genannten kleinen Reichssiegels zu Beglaubigungszwecken angeordnet.¹¹⁶⁷ Ohne dass besondere Vorbehalte gegen die Verwendung von Reichsadler und Hakenkreuz auf den Doktorurkunden aufgekommen wären, verwendeten die Fakultäten ihre historischen Siegel parallel dazu weiter. Diese Praxis wurde schließlich durch einen weiteren Erlass des Reichsinnenministers 1936 legalisiert.¹¹⁶⁸ Ein Jahr später, am 12.6.1937, wurde dieses Sonderrecht plötzlich wieder beseitigt. „Mit dem, an diesem Datum ergangenen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verloren die historischen Siegel der Universität endgültig ihre rechtliche Funktion. Rektor und Dekane hatten von nun an das kleine Reichssiegel zu führen, die historischen Siegel durften künftig lediglich als Schmuckwappen am Kopf feierlicher Urkunden weiterverwendet werden, wobei zuvor eine

(UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 107) Entpflichtet davon war in den Augen des Dekans sowieso jeder „... Parteigenosse, der sich in einer Kommission nicht durchsetzen konnte ...“(UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 108)

¹¹⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 83.

¹¹⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 85.

¹¹⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 17.11.1936.

¹¹⁶⁷ Erlass des Reichsinnenministers über die Reichssiegel vom 7. März 1936 §4, Reichsgesetzblatt Teil I, hrsg. vom Reichsinnenministerium, Berlin 1936, S. 147.

Genehmigung des Wissenschaftsministeriums erforderlich war. ... Diese Genehmigung wurde der Universität Leipzig und ihren Fakultäten am 20. November 1937 erteilt.“¹¹⁶⁹

In gleicher Weise hatten das Volksbildungsministerium in Dresden und später das Reichserziehungsministerium schon vorher Einfluss auf die formelle Gestaltung der Doktordiplome genommen. Im Juni 1934 wurden die Fakultäten aus Dresden aufgefordert, ihre Doktordiplome auf die deutsche Sprache umzustellen, besonders die Juristenfakultät, die immer noch lateinische Diplome ausfertigte, geriet durch das sächsische Justizministerium unter Beschuss.¹¹⁷⁰ Sie konnte sich jedoch mit ihrer lateinischen Textform behaupten, so lange bis „... von Reichs wegen ... neue Bestimmungen getroffen ...“ würden.¹¹⁷¹ Tatsächlich wurde im Dezember 1936 vom Reichserziehungsminister die „Verdeutschung“ der Doktordiplome mit einem einheitlichen Mustertext angeordnet.¹¹⁷² Seit Februar 1937 wurden auf Anregung des Dekans Münster auch die Goldenen Doktordiplome der Philosophischen Fakultät ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt.¹¹⁷³

In einem Geheim-Erlass vom Oktober 1939 wurde auch eine „Einheits-Diplomurkunde“ erwähnt – auf die der Reichserziehungsminister allein deswegen verzichtete, weil die grundlegende Gestaltung der Doktordiplome schon detailliert vorgeschrieben war.¹¹⁷⁴ 1941 mussten die Fakultäten nochmals ihre Diplome ändern, als ein „Führererlass“ den Wechsel zur so genannten Normalschrift (Antiquaschrift), als einzig anerkannte Amts-Schriftart, verfügte.¹¹⁷⁵ Mitten im Krieg wurden 1943 die bisherigen großformatigen Doktordiplome schließlich noch zwangsweise auf das einheitliche DIN A4-Format verkleinert.¹¹⁷⁶

Nach den vorgeschriebenen Umstellungen bei den Doktordiplomen regelte der Dekan Berve im November 1934, ohne weitere Diskussion, die Ausstellung der Jubeldiplome neu. Die vollständige Liste der 50 Jahre zuvor promovierten Jubeldoktoren sollte der Fakultät nicht mehr vorgelegt werden, stattdessen nur die Namen derjenigen ausgereicht werden, denen

¹¹⁶⁸ Reichsgesetzblatt Teil I, S. 749.

¹¹⁶⁹ Himmelsbach, S. 14.; UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 73: Ab dem 14.12.1937 wurde das bisherige Fakultäts-siegel als Schmuckelement geführt und das Doktordiplom mit einem Hakenkreuzsiegel gestempelt.

¹¹⁷⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 68.: Eine Änderung der Sprache sei nach Ansicht des Justizministeriums in der Juristenfakultät erforderlich, weil der „... mit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung verbundene Umbruch der Rechtsauffassung demgegenüber das deutsch-rechtliche Gedankengut in einer Weise in den Vordergrund gerückt habe, die auch rein äußerlich eine Abkehr von bisherigen Gebräuchen erfordere.“

¹¹⁷¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 70.

¹¹⁷² Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

¹¹⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 11, Bl. 87.

¹¹⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 89-91.

¹¹⁷⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 79.

¹¹⁷⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 83.

wirklich gratuliert wurde.¹¹⁷⁷ Wer zum Jubilantenkreis gehörte und wer nicht, bestimmte fortan der Dekan mit dem jeweiligen Abteilungsdekan. Es wird von Berve nicht ausgesprochen, jedoch ist offensichtlich, dass sich diese Maßnahme gegen jüdische Promovenden richten sollte.¹¹⁷⁸ Selbst bei den eigenen Fakultätskollegen machte Berve keine Ausnahme. Deutlich wird das im Falle von Georg Steindorff.¹¹⁷⁹ Dem schon im Jahre 1932 emeritierten Ägyptologen war infolge des Berufsbeamtengesetzes 1935 auch die weitere Abhaltung von Vorlesungen verboten worden. Steindorff, der die Zurücksetzung scheinbar nicht wahrnimmt, bedankt sich hintersinnig höflich bei Berve „... schriftlich für die Glückwünsche ... die Sie mir namens der Philosophischen Fakultät am Tage meines goldenen Doktorjubiläums mündlich ausgesprochen haben.“¹¹⁸⁰

Als die Fakultätsangehörigen auch weiterhin reichlich Gebrauch von der Adressenmitteilung an den Dekan machen und die Ausstellung von goldenen Doktordiplomen fordern, wird dem Verfasser der Jubeldiplome, Friedrich Klingner,¹¹⁸¹ im September 1935 ein unverblümter Hinweis durch den neuen Dekan Münster zuteil. Diplome sollten im Allgemeinen nur in den Fällen erneuert werden, wenn eine „... weitere Betätigung des Jubilars auf den Wissensgebieten der Fakultät oder sonstige hervorragende Verdienste desselben ...“ bekannt sind. Münster fährt leicht gereizt fort: „Besonders betonen möchte ich noch, dass einem Juden auf keinen Fall das Diplom erneuert werden möchte.“¹¹⁸² Selbst für die Gratulation zum Doktorjubiläum

¹¹⁷⁷ Nach den letzten Änderungen der Promotionsordnung wurde 1932 in der Geschäftsordnung der Fakultät expliziert vorgeschrieben wie das detaillierte Prozedere ablaufen sollte: „Im November wird eine Liste aller derer, die in dem 49 Jahre zurückliegenden Kalenderjahr promoviert haben, vom Sekretariat aufgestellt und abschriftlich allen Mitgliedern der Fakultät zugesandt, mit der Aufforderung, Anträge auf Beglückwünschung an den Dekan zu richten; gleichzeitig wird diese Liste der Universitätsbibliothek zwecks Feststellung der Personalien übermittelt. Im Dezember beschließt die Fakultät, welchen Personen ein Jubeldiplom übersandt werden soll. Dem Dekan steht es frei, auf Grund von etwa später einlaufenden Nachrichten weitere Personen hinzuzufügen. Die Jubeldiplome werden bis auf weiteres in lateinischer Sprache abgefasst und zwar von einem Fakultätsmitgliede, das die Fakultät hierfür ohne Befristung erwählt.“ Ausführungsbestimmungen zu den Ordnungen der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig nebst Geschäftsordnung, Leipzig 1932., S. 7 Anmerkung zu §53 der Promotionsordnung.

¹¹⁷⁸ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 9, unfoliiert, „Anmerkung zur Liste der Jubeldoktoren“ vom 30.11.1934. Das Verfahren wurde anscheinend nicht so streng umgesetzt, da sich in den folgenden Jahren immer wieder (die von der Universitätsbibliothek erstellten) Listen der Jubeldoktoren in den Fakultätsakten finden.

¹¹⁷⁹ 1861-1951, in Leipzig seit 1905 Prof. der Ägyptologie.

¹¹⁸⁰ UAL, PA 978, Bl. 91.

¹¹⁸¹ 1894-1968, in Leipzig seit 1930 Prof. für Klassische Philologie.

¹¹⁸² UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 10, unfoliiert, Schreiben von Dekan Münster vom 20.9.1935 an Friedrich Klingner. Klingner war als Latinist mit der Ausstellung der lateinischen Jubeldiplome beauftragt, wofür er eine geringe jährliche Aufwandsentschädigung erhielt. Nach der Umstellung der Diplome auf die deutsche Sprache wurde sein Amt im Jahre 1939 eingestellt.; Der erste Jubilar, dem allein auf Grund seiner jüdischen Konfessionszugehörigkeit das Goldene Doktordiplom verweigert wurde (am 29.11.1935), war Heinrich Samter (UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 11, Bl. 50).

ergingen schließlich im April 1938 reichseinheitliche Kriterien, die jedoch, dank der übereifrig von Münster eingeführten Verfahrensweise, die Fakultät nicht weiter berührten.¹¹⁸³

5.2.5 Pflichtexemplare von Dissertationen

Nur in einem einzigen Punkt regte sich in der Fakultät ansatzweise Unmut gegen Eingriffe in das Promotionswesen. Schon im September 1933 war eine Verordnung vom Dresdner Ministerium ergangen, wonach im Ausland gedruckte Dissertationen von der Fakultät nicht angenommen werden sollten, um auf diese Weise die deutsche Verlagswirtschaft zu unterstützen.¹¹⁸⁴ Als der Reichsminister jedoch im März 1938 eine Verordnung erlässt, wonach die betreuenden Hochschullehrer in Zukunft keine Druckexemplare mehr zum persönlichen Eigentum erhalten sollen, trifft das auf Unverständnis bei den Professoren. In der Universitätsleitung selbst wurde der Inhalt der neuen Verordnung scheinbar nicht wirklich realisiert. Erst nachdem der Rektor der Leipziger Handelshochschule seinen Amtskollegen an der Universität im Juli 1938 auf die Verordnung aufmerksam gemacht hat, beginnen dort Aktivitäten. An der Handelshochschule, die erst seit 1930 über das Promotionsrecht verfügte, wird diese neue Verordnung als besondere Härte für die Professoren empfunden: „Nachdem sie die Entwicklung der Dissertation wesentlich gefördert, in vielen Fällen die Dissertation erst ermöglicht haben und andererseits die Beteiligung an den Promotionsgebühren weggefallen ist, wird sich in Zukunft der Mentor der Dissertation gezwungen sehen, die Arbeit käuflich zu erwerben. So ergibt sich die Frage, ob diese Konsequenzen bei der Neuregelung der Pflichtexemplare beabsichtigt war, und ferner der Antrag, die oben genannte Verordnung dahingehend zu mildern, dass die beteiligten Berichterstatter je ein Exemplar der von ihnen betreuten Doktorarbeit erhalten.“¹¹⁸⁵

Zumindest an der Philosophischen Fakultät war man schon auf das Problem aufmerksam geworden. Die Fakultät hatte wohl vor, die Verordnung mit einem kleinen Trick einfach zu umgehen und einige Exemplare, die eigentlich der Universitätsbibliothek zustanden, einzubehalten. Bereits Ende April 1938 bittet der Dekan Wilmanns die Universitätsbibliothek, ihm auf dem „... schnellsten Wege schriftlich mitzuteilen ...“ wie viel Pflichtexemplare die

¹¹⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 10, unfoliiert, Schreiben vom Dekan Münster an Prof. Friedrich Klingner vom 25.4.1938.

¹¹⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 86.; In der Tat hatte es bereits seit 1931 Klagen der deutschen Buchdrucker über die zunehmende Konkurrenz von billigen ausländischen Druckereien, vor allem aus der Tschechoslowakei und aus Lettland, beim Druck von Dissertationen gegeben (UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 33).

¹¹⁸⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Rektors der Handelshochschule Leipzig an den Rektor der Universität Leipzig vom 13.7.1938.

Bibliothek für den Tausch und die Benutzung benötigt.¹¹⁸⁶ Die Antwort ist aber für Wilmanns nicht sehr ergiebig, denn die Bibliothek klagt darüber, dass statt der vorgeschriebenen 150 Exemplare in der Regel nur 120-130 in die Bibliothek gelangen und bittet sogleich um eine Erhöhung der Stückzahlen.¹¹⁸⁷ Der neue Dekan Bräunlich schreibt in seiner Antwort an den Rektor vom August 1938 daher von der „großen Härte“, als die die Fakultät diese Verordnung empfinde – auf Vorschläge für Verfahrensänderungen oder auf einen Protest beim Reichserziehungsministerium weist er aber nicht hin.¹¹⁸⁸ Anscheinend hat es aber noch weitere Klagen gegeben, denn im Januar 1939 wird die Ministerialverordnung dahingehend abgemildert, dass ein Pflichtexemplar bei den Referenten verbleiben darf. Die Fakultät hatte ihrerseits aber schon Vorsorge getroffen, wie aus einem undatierten und unbezeichneten Anhang ersichtlich wird: „Ich werde nunmehr die seit Einführung der gegensätzlichen Bestimmung zurückbehaltenen Dissertationsexemplare an die Herren Referenten verteilen lassen.“ Weitere Exemplare sollten in der Fakultät mit einem Stempel „Nur für den Dienstgebrauch“ versehen werden und, dermaßen reserviert, den Institutsbibliotheken zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁸⁹

5.2.6 Promotionsgebühren

Wie sehr sich die Verhältnisse in der Fakultät geändert hatten, beweist auch die eigenmächtige Vorgehensweise des Dekans Berve in Bezug auf die Promotionsgebühren. Die aus einer finanzpolitischen Notlage heraus erfolgende Abführung von Gebühreneinnahmen der Professoren an die Staatskasse hatte noch 1931 zu erheblichen Verstimmungen an der Universität geführt. Daher wagte sich der neue Dekan Berve in eine gefährliche Vorreiterrolle, als er im Sommer 1934 gegenüber dem Ministerium die Überführung aller Promotionsgebühren an die Staatskasse forderte. Neben seinem dabei vorgebrachten Bekenntnis zum Nationalsozialismus und dem neuen Staat, konnte Berve selbst wohl leicht auf die Gelder aus den Promotionsgebühren verzichten.¹¹⁹⁰ Das Ministerium informiert er über seine Idee: „Wie Ihnen durch gele-

¹¹⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Dekans vom 30.4.1938 an die Universitätsbibliothek.

¹¹⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben der Universitätsbibliothek an den Dekan vom 6.5.1938.; 1931 war die Zahl der einzuliefernden Pflichtexemplare von Dissertationen und Habilitationsschriften seitens der Fakultät auf 150 Stück festgelegt worden. Zwei Exemplare gingen an das Ministerium, eins in das Fakultätsarchiv, je zehn Exemplar an die Referenten und zwei Exemplare an das jeweilige Institut, der Rest (etwa 120 Stück) wurde an die Universitätsbibliothek übergeben. UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Beschluss der Philosophischen Fakultät vom 13.5.1931.

¹¹⁸⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Dekans vom 2.8.1938 an den Rektor.

¹¹⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, maschinenschriftliche Notiz (undatiert, unbezeichnet) wahrscheinlich vom Dekan angefertigt. Angehängt an die neue Verordnung des Reichserziehungsministeriums vom 6.1.1939.

¹¹⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 221. Laut der Aufstellung über die Einnahmen der Professoren aus Promotionsgebühren bezog Berve zwischen 1927 und 1930 gerade einmal 390 Reichsmark zusätzlich zu seinem

gentliche mündliche Mitteilung bekannt ist, strebe ich im Einvernehmen mit einer Anzahl jüngerer Kollegen die Abschaffung der Doktorgebühren, soweit sie den Prüfenden, den Dekanen und den Fakultätsangestellten zufließen, an.“¹¹⁹¹ Das mittelalterliche Sportelwesen sieht er nicht mehr als zeitgemäß an, da die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern zur akademischen Dienstpflicht der Beamten gehöre. Ferner könnten die Doktoranden von einer gleichzeitig erfolgenden Verringerung der Gebühren profitieren (die Gebühren würden seiner Meinung nach um gut ein Drittel sinken), wodurch die „finanzielle“ Vorauslese der Kandidaten sich verringern würde.

Bei Sondierungen in der Fakultät war er, nicht besonders überraschend, auf weitestgehende Ablehnung seiner Ideen gestoßen. Schließlich musste er wegen des heftigen Widerstands¹¹⁹² in der Fakultät sogar seinen Vorstoß beim Ministerium zurückziehen. Um sein Gesicht nicht gänzlich zu verlieren, fügt er eine ausführliche Liste von Gründen an, die seinem Plan entgegenstünden. Die Gegenargumente decken dabei ein weites Spektrum ab: von der Bewahrung von Körperschaftsrechten, über mögliche Missverständnisse im Finanzministerium zur finanziellen Lage der Fakultät und ihrer Professoren, über die Gefahr eines weiteren Einkommensverlust der Professoren, über die fehlenden Vorteile für die Doktoranden, reichen sie bis hin zur Meinung, dass dann alle Gebühren, auch die staatlichen, abgeschafft werden müssten. Schließlich wird noch vorgebracht, dass die Philosophische Fakultät in einem solchen Präzedenzfall nicht isoliert und ohne Rücksprache mit anderen Körperschaften agieren könnte. Aus den gewählten Formulierungen ist ersichtlich, dass Berve den vorgebrachten Gründen keine besondere Relevanz zubilligt, lediglich einem Argument stimmt er zu: dass durch den Gebührenverlust vor allem die jungen, nichtbeamteten Dozenten benachteiligt würden.¹¹⁹³ Der im Hintergrund geplante Versuch, hier ein politisches Musterbeispiel zu schaffen, war offenbar vorab bereits mit ministeriellen Stellen abgesprochen worden. Derartige Motive werden in der Erklärung Berves vor der Fakultät deutlich: „Die Haltung der überwiegenden Mehrheit der

Gehalt. Im Vergleich mit den Fakultätskollegen lagen seine Einkünfte aus den Promotionsgebühren eher im unteren Drittel.; Genaue Angaben über das Gehalt von Berve als ordentlicher Professor sind nicht mehr vorhanden, es dürfte aber vergleichbar sein mit dem Jahresgehalt von Freyer, das 1943 bei etwas über 13.000 Reichsmark lag (UAL, Rentamt 2236, Band 27).; Legt man noch die Abzüge von rund 20 Prozent zugrunde, die von den Gebühreneinnahmen abgingen, so lagen die Einnahmen von Berve aus dem Promotionsgeschäft höchstens bei etwa einem Prozent seines jährlichen Professorengehaltes.; Besonders infam ist dabei noch, dass Berve der Fakultät eine Milchmädchenrechnung präsentiert, wonach die monatlichen Durchschnittseinnahmen aus den Gebühren pro Ordinarius in den letzten drei Jahren nur rund 19 Mark betragen hätten. UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 176, Fakultätssitzung vom 25.7.1934.

¹¹⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 65-70.

¹¹⁹² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 177, Fakultätssitzung vom 25.7.1934: Im Fakultätsprotokoll heißt es zu der Diskussion „Die Aussprache an der sich die Hrn. Brandenburg, Krueger, Junker, Litt, Weickmann, Hopmann, Scheumann, Helferich, Gehlen, Heimpel, Freyer, Boehm, von Jan beteiligten, brachte in ihrem überwiegenden Teile starke Bedenken ... zu Tage.“

Fakultät mache es ihm aber unmöglich, seine Vorschläge als einen freiwilligen Schritt der Fak. vor das Min. zu bringen. Daher werde er keinen offiziellen Antrag stellen und in Gesprächen mit Regierungsstellen auch die gegen die Neuregelung geltend gemachten Gründe so objektiv als möglich anzuführen.“¹¹⁹⁴

Gut ein Jahr später, im Februar 1935, fragt jedoch das Reichserziehungsministerium wegen der Verteilung der Promotionsgebühren in Dresden an. Über den Rektor kommt die Anfrage an den Dekan Berve und wieder ist er gezwungen, wie man seiner Wortwahl entnehmen kann, auf die Befindlichkeit der Fakultät Rücksicht zu nehmen. Er schließt seinen Bericht, der eine weitgehende Wiederholung seines Schreibens an das Dresdener Ministerium vom letzten Jahr ist, mit den Worten: „So wenig ich aus den oben dargelegten Motiven dem Wunsche meiner Fakultät, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen, beistimmen kann, möchte ich doch entsprechend dem Ernst der Beratungen in der Fakultät und mit Rücksicht auf die bei Behandlung dieser Frage zu Tage tretende grundsätzliche Haltung zahlreicher Dozenten, denen es nicht so sehr um das materielle Moment, als um die Beibehaltung der bestehenden Universitätsordnungen zu tun ist, die vorgebrachten Gründe in aller Sachlichkeit dem Ministerium zur Kenntnis bringen.“¹¹⁹⁵

Schließlich aber zieht das Reichserziehungsministerium die letzten föderalen Rechte¹¹⁹⁶ im Promotions- und Habilitationswesen an sich, um im September 1935 sogleich eine neue, reichseinheitliche Gebührenregelung „von oben“ zu verordnen.¹¹⁹⁷ Dadurch änderte sich zwar die Höhe der Promotionsgebühren (mindestens 200 Reichsmark) für die Promovenden nicht, jedoch wurde das bisherige Verteilungswesen abgeschafft und die Gebühren fortan als Staatseinnahmen behandelt: „Die Gebühren fließen in voller Höhe in die Staatskasse; sie werden mit Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Universitäts-Hochschul-Kasse einzuzahlen. Die den Referenten, Koreferenten und Prüfern bisher zugeflossenen Anteile an der Promotionsgebühr kommen endgültig in Fortfall; ... Ebenso kommen die Vergütungen der Pedelle oder sonstigen Beamten für die Mitwirkung bei den Promotionen ... in

¹¹⁹³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 65-70.

¹¹⁹⁴ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 179, Fakultätssitzung vom 1.8.1934.

¹¹⁹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 78.

¹¹⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 195, Fakultätssitzung vom 20.3.1935: Berufungsangelegenheiten der ordentlichen Professoren, der Honorar- und ao. Professoren und der Lektoren wurden seit März 1935 im Reichserziehungsministerium bearbeitet.

¹¹⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 90: Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 11.9.1935 über die Promotions- und Habilitationsgebühren. Als einheitlicher Gebührensatz wurden für die Promotion an sämtlichen deutschen Fakultäten 200 Reichsmark festgelegt. Bei den Medizinern betrug die Gebühr dagegen 300 Reichsmark. Die Wiederholungsgebühr wurde auf 100 Reichsmark (150 Reichsmark bei den Medizinern) festgelegt. Bisher noch erhobene Gebühren für die Erteilung der Habilitation bzw. der *venia legendi* entfielen ab sofort.

Fortfall.“¹¹⁹⁸ Die nachfolgende Ausführungsverordnung des Volksbildungsministeriums vom Oktober 1935 gestand der Fakultät nur einen Anteil von 5 Prozent für die Deckung des Verwaltungsaufwandes zu.¹¹⁹⁹

In den internen Aufstellungen über die Kassenlage bei den Promotionsgeldern wird erstmals sichtbar, welcher Verlust der Fakultät selbst, neben den verminderten Einnahmen für die Ordinarien, daraus erwachsen sollte. Bei jährlichen Einnahmen von etwa 30.000 bis 35.000 Reichsmark aus den Promotionsgebühren in den letzten Jahren war etwa ein Drittel der Summe an die Professoren (Referenten, Prüfer) ausgezahlt worden. Ein weiteres Drittel wurde als Druckkostenzuschuss für die Dissertationen gewährt und je ein sechstel Anteil an die Staatskasse überwiesen bzw. als Dienstaufwandsentschädigung verteilt.¹²⁰⁰ Die danach verbliebenen Restbeträge hatten sich im Laufe der Jahre auf ein Kapital von ca. 30.000 Reichsmark summiert, aus dem weitere Kosten der Fakultät getilgt wurden. Daraus konnte sie Reisekosten bei Probevorlesungen erstatten, weitere Druckkostenzuschüsse (z.B. bei Vorträgen) übernehmen und es konnte an die Verwaltungsangestellten der Fakultät Jubiläumsgeschenke, Kur-, Kranken- und Weihnachtsbeihilfen ausgezahlt werden.¹²⁰¹

Nach dieser ersten Finanzanalyse setzen sich Anfang November 1935 die beiden Dekane mit ihrem Vorgänger Berve zusammen, um über die neue Lage zu beraten - schnell wird dabei klar, dass mit dem verbleibenden Gebührenrest von 5 Prozent nicht einmal die Sachausgaben der Promotionen zu decken sind - dafür werden wenigstens 30 Prozent benötigt. Weiterhin einigte man sich, auf jeden Fall für das Verfügungsrecht über das bisher aufgelaufene Vermögen einzutreten.¹²⁰²

Noch am Nachmittag desselben Tages findet bereits die nächste Sitzung beim Rektor statt, an der die Dekane mit ihren Finanzbeamten teilnehmen, dort wird über eine Neuregelung des Reichserziehungsministeriums vom 26.10.1935 informiert, wonach 5 Prozent der Einnahmen für Sachausgaben der Fakultäten und 60 Prozent für Amtsvergütungen und bisher übliche Ausgaben verwendet werden dürften – allerdings seien 35 Prozent direkt an die Staatskasse

¹¹⁹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 91. Auch eine Gebührenermäßigung war in Zukunft nur noch mit der Zustimmung des Reichserziehungsministers selbst möglich.; Im Oktober 1939 wurde dieses Recht, bezogen allerdings nur auf die Promotionsgebühren, auf die Rektoren der Hochschulen übertragen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 207).

¹¹⁹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 92.

¹²⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 98. Eine Dienstaufwandsentschädigung floss an den Rektor, die Dekane der beiden Abteilungen und an den Gesamtdekan der Fakultät (zwischen 4 und 8 Reichsmark pro Promotion).

¹²⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 100: Insgesamt wurden rund 1000 Reichsmark pro Jahr auf diese Weise vergeben.; Auch das „Kameradschaftshaus Schlageter“ erhielt seit Oktober 1933 eine Freistelle aus den Promotionsgebühren: 2,5 Prozent der Promotionsgebühren wurden dafür abgezweigt (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 149).

¹²⁰² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 108.

abzuführen.¹²⁰³ Das weitere Gespräch dreht sich auf Grund der entschärften Sachlage vor allem um die Frage der Dienstaufwandsentschädigungen der Dekane. Als besondere Ungerechtigkeit wird empfunden, dass in Preußen „... die Dekane ebenso wie die Rektoren bereits jetzt Amtsvergütungen aus Staatsmitteln erhielten, die vermutlich durch die Anteile an den Promotionsgebühren ... verstärkt würden.“¹²⁰⁴

Auch in den folgenden Beratungen innerhalb der Fakultät drehen sich die Gespräche der beiden Abteilungsdekane mit Berve vor allem um die Aufwandsentschädigungen für die Dekane und um Befürchtungen, dass die eingenommenen Summen aus der Philosophischen Fakultät möglicherweise an andere Fakultäten umverteilt werden könnten.¹²⁰⁵ Die Beteiligung weiterer Fakultätsmitglieder an den Beratungen wird von Berve, zur offensichtlichen Erleichterung aller Beteiligten, mit dem Hinweis abgelehnt, „... dass die Promotionskasse zur Verfügung des Dekans steht, also auch der behandelte Fragenkomplex nicht zum Bereich des Verwaltungsausschusses gehört.“¹²⁰⁶ Die verminderten Einkommen der anderen Ordinarien spielen für die Führungsriege der Fakultät keine Rolle, solange die eigenen Einkünfte sich nicht verringerten.

Wie penibel gerade Münster in Bezug auf sein Gehalt reagierte, zeigt eine Beschwerde vom September 1936 an das Rentamt, das ihm zweimal 50 Reichsmark zu wenig angewiesen habe, wodurch „... ohne jegliches Verschulden meinerseits ein Prestigeverlust für mich bei meiner Bank entstanden ist ... und es besteht keinerlei Grund zu einer Kürzung oder zeitlichen Verzögerung der Auszahlung meiner Entschädigung.“¹²⁰⁷

5.2.7 Ehrenpromotionen

Bereits im Januar 1934 hatte das Dresdner Ministerium angeordnet, die Vergabe der Ehrendoktorwürde an den Fakultäten nur mit Begründung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Minister zu vollziehen.¹²⁰⁸ Damals hatte die Philosophische Fakultät noch die Kraft gefunden - das Führerprinzip war an der Fakultät ja erst zum 22.12.1933 eingeführt worden und

¹²⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 110. Daraus ergibt sich eine Verbesserung der Einnahmesituation der Staatskasse von sieben auf 35 Prozent, der jährliche Zufluss in Reichsmark dürfte sich von ca. 2.000 auf über 10.000 Reichsmark erhöht haben.

¹²⁰⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 113.

¹²⁰⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 158. Tatsächlich werden die Dienstaufwandsentschädigungen der Dekane ab dem Mai 1936 durch eine universitäre Übereinkunft nach einer „solidarischen“ Formel berechnet: von jeder Promotion gehen 20 Reichsmark in eine Kasse, aus der jeder der sieben Dekane die gleiche Summe erhält.

¹²⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 136.

¹²⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 172.

¹²⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 108.

der neue Dekan Berve erst seit zwei Monaten im Amt¹²⁰⁹ - in Dresden gegen diese Regelung zu protestieren. „Da das Recht, Promotionen selbständig vorzunehmen, als eines der Grundrechte der Fakultät gelten darf, bedeutet die neue Verordnung einen tiefen und schmerzlichen Eingriff in das Eigenleben der Fakultäten.“¹²¹⁰ Deshalb bittet die Fakultät, „... die politische Kontrolle ...“¹²¹¹ auf den Rektor zu übertragen um die akademische Korporation nicht ganz zu entmündigen. Über die herrschende Stimmung an der Fakultät informiert der Dekan das Ministerium noch im letzten Satz, der gleichzeitig wie eine Bitte um Verständnis für sein Handeln wirkt: „Es würde mit einer solchen Regelung zugleich auch der vielfach geäußerten Meinung, seit Einführung der neuen Hochschulordnung habe die Universität überhaupt jede Autonomie verloren, wirkungsvoll begegnet werden.“¹²¹² Tatsächlich kam das Ministerium der Anregung von Berve nach und übertrug das Genehmigungsrecht im März 1934 auf den Rektor der Universität.¹²¹³

Bereits im Juni 1935 wurde durch einen Erlass des Reichserziehungsministers dieses Recht dem Rektor wieder entzogen und ausschließlich an die ministerielle Genehmigung gebunden. Der Minister wies die deutschen Fakultäten an, in Zukunft zwecks „... Vollziehung dieser Ehrungen unter eingehender Darlegung der Gründe mein Einverständnis nachzusuchen.“¹²¹⁴ Zugleich musste die Philosophische Fakultät einen Passus in ihre Ordnungen aufnehmen, der den Entzug der Ehrendoktorwürde ähnlich dem normalen Doktorat regelte.

Auf der staatlichen Seite wurde jedoch im Juli 1937 eine Änderung bei der Vergabe des Professorentitels geschaffen, mit der nun „... kein unmittelbarer Bezug mehr zwischen der Verleihung des Professorentitels und dem akademischen Lehramt bestehen muss, ... der Titel vielmehr auch Angehörigen der Wirtschaft, der Kunst oder sonstigen universitätsfernen Personen verliehen werden könne.“¹²¹⁵ Plötzlich konnte der Staat nun selbst einen neuen akademischen Ehrentitel verleihen.

¹²⁰⁹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 134: Berve war am 28.6.1933 von 55 Anwesenden bei 6 Gegenstimmen gewählt worden.

¹²¹⁰ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 109.

¹²¹¹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 161, Fakultätssitzung vom 27.12.1933.

¹²¹² UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 110.

¹²¹³ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 113.

¹²¹⁴ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 123.

¹²¹⁵ Henning, S. 30: Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 in Verbindung mit der Ersten Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professorentitel) vom 27. August 1937. Henning spricht weiter von einer „Fehlentwicklung“ des Professorentitels hin zum Ehrentitel, den das Bundesgesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1937 fortführt, „... auch wenn es diesen Begriff selbst nicht kennt, ihn aber meint, da es in § 2 die Anwendung des Gesetzes auf alle anderen Arten von Titeln ausschließt, die nicht ausschließlich zum Zweck der Ehrung verliehen werden.“; In dem Gesetz von 1937 heißt es unter § 2, (1), dass Titel nur durch den „Führer und Reichskanzler“ verliehen werden konnten. Die Verleihung akademischer Grade wurde in § 2, (3) ausdrücklich davon ausgenommen. Reichsgesetzblatt 1937 I S. 725.

Erklärlich aus der politischen Logik von Diktaturen folgten aus dem Reichserziehungsministerium Hinweise auf eine Erwartungshaltung für die Entziehung von Ehrengraden nach. Zunächst wurden die Länderverwaltungen und von dort aus wiederum die Fakultäten angewiesen, Untersuchungen über schwebende und bereits durchgeführte Entziehungsverfahren gegenüber solchen Personen mitzuteilen, die eine „... akademische Ehrung lediglich erfuhren, weil sie im politischen Leben maßgeblich als Gegner der völkischen und nationalen Erstarkung hervorgetreten sind.“¹²¹⁶ In einem zweiten Schritt wurden die Fakultäten pauschal zu einem demütigenden Rechtfertigungsverfahren verpflichtet: „Sofern Männer, bei denen man auf den ersten Blick die Entziehung eines aus den Jahren 1918-1933 stammenden akademischen Ehrengrades für gerechtfertigt hält, noch in seinem Besitz sind ...“¹²¹⁷

Im März 1938 wurden schließlich an allen deutschen Fakultäten die bisherigen Satzungen und Ordnungen für Ehrendoktoren, Ehrenbürger und Ehrensensoren durch den Reichsminister außer Kraft gesetzt und neue Ausführungsbestimmungen mitgeteilt.¹²¹⁸ „Mittelbare Verdienste um die Wissenschaft, etwa Stiftungen oder sonstige Förderungen ...“ ebenso wie „... ausgezeichnete Erfolge in hervorragender öffentlicher Stellung um das Gemeinwohl ...“ sollten in Zukunft nicht mehr als Auszeichnungskriterien angesehen werden.¹²¹⁹ Die Verleihung wurde nunmehr von der Genehmigung des Rektors abhängig gemacht (mit einer vorherigen Anzeigepflicht über geplante Ehrungen an das Reichserziehungsministerium), bei zukünftigen Ehrungen deutscher Staatsangehöriger musste der Empfänger wie sein Ehepartner „... deutschen oder artverwandten Blutes ...“ und von der politischen Einstellung „rückhaltlos“ nationalsozialistisch sein. Ausländer durften nur noch mit der Genehmigung des Reichsministers selbst geehrt werden. Den rigiden Auswahlkriterien folgten genauso umfangreiche Entzugsbestimmungen nach, wenn sich eine spätere „Unwürdigkeit“ des Geehrten herausstellen sollte.¹²²⁰

¹²¹⁶ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 107.

¹²¹⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 107.

¹²¹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 158: Erlass des Reichsministers vom 22.3.1938 „Richtlinien für die Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors sowie der akademischen Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitgliedes.“; Zu den Vorgängen in Halle vergleiche Hans-Dieter Zimmermann, S. 452 ff. Aberkennungen von Ehrengraden hat es auch dort nicht gegeben. Dagegen stand die Mehrheit der Geehrten nach Zimmermanns Einschätzung dem Nationalsozialismus unbestimmt oder ablehnend gegenüber. Die Einschränkungen bei der Vergabe neuer Ehrungen führten dazu, dass keine Nationalsozialisten in diese Ehrenämter einzogen – zur 250-Jahrfeier der Universität 1944 wurden lediglich 4 Ehrenpromotionen vorgenommen.

¹²¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 160.; Eine von der Universität Tübingen nach 1933 geplante Ehrenpromotion für Adolf Hitler scheiterte an dessen grundsätzlicher Ablehnung akademischer Ehrungen. Lönnecker, S. 7.

¹²²⁰ Entzugsverfahren von Ehrenpromotionen lassen sich in Leipzig in den folgenden Jahren allerdings nicht nachweisen.

Zugleich wurden weitere Ehrenpromotionen faktisch gestoppt, da in den nächsten zwei Jahren nicht mehr als eine Ehrenpromotion pro Hochschule gestattet wurde.¹²²¹

5.3 Staatliche Graduierungsordnungen

5.3.1 Die Reichs-Habilitationsordnung von 1934

Die erste reichseinheitliche Ordnung mit Bezug auf das Promotionswesen resultiert vor allem aus den Nachfolgewirkungen des „Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ vom 7. April 1933. Wenn daraufhin schon ein Teil der Professoren und Assistenten aus dem Hochschulbetrieb entfernt wurde, musste zugleich Sorge für die politische Loyalität der nachrückenden Bewerber getroffen werden. Ebenso musste, wenigstens für die entlassenen Professoren, deren weitere Beziehung zu den Hochschulen geregelt werden. Das betreffende Gesetz wurde von den Nationalsozialisten zugleich als rassische und politische Zugangsbeschränkung für den Hochschulbetrieb entworfen.¹²²²

Bereits im Dezember 1933 hatte der Dekan Berve die Fakultät auf eine künftige Neuordnung des Zugangs zur Lehrberechtigung hingewiesen, die nur über einen Nachweis der „Volksverbundenheit“ zu erlangen wäre.¹²²³ Noch im Januar 1934 verweigerte das Dresdner Ministerium Privatdozenten, die Kriegsteilnehmer gewesen waren, eine Verkürzung der Wartezeit (in der Regel 6 Jahre) vor der Ernennung zum nichtplanmäßigen ao. Professor.¹²²⁴ Doch bereits im Februar folgte eine Ordnung „Über den Erwerb der Lehrberechtigung an den sächsischen

¹²²¹ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 138: Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 1.8.1938, die Zweijahresfrist lief bis zum 31.3.1940.; Dieser einschränkende Erlass wurde am 18.4.1940, am 15.4.1942 und am 6.4.1944 nochmals um je zwei weitere Jahre, bis März 1942 und dann bis März 1944 schließlich bis zum 31.3.1946, verlängert (UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 142/143/145).

¹²²² Prah, S. 321: „Die Prüfungen hatten außerdem noch die Funktion, über Konkurrenzmechanismen die politische Anpassung zu erhöhen. Am sichtbarsten wurde dies bei der Habilitation, die in zunehmendem Maße nach 1933 politisch ausgerichtet wurde. Zunächst hatte die Habilitation die Funktion, rasch den Lehrkörper zu ergänzen, um die durch Amtsenthebung, Verhaftung, Terrorisierung oder Emigration vakant gewordenen Hochschullehrerstellen zu besetzen. Später kam der Auswahl für den Hochschullehrernachwuchs die Funktion zu, die indifferenten oder politisch farblosen Hochschullehrer durch ambitionierte Privatdozenten bzw. Dozenten unter Druck zu setzen. Die Habilitation wurde zu einem Instrument, um durch Konkurrenzdruck und Gesinnungsprüfung den Lehrkörper der Hochschulen politisch konform zu halten. Zugleich wurde die Mehrzahl der Dozenten, die nicht zu Professuren gelangen konnte, durch die symbolische Aufwertung ihres Status befriedigt, wofür der Titel ‚Dr. habil.‘ als Ausdruck galt. Vielfach wurden Dozenten in Ämter gewählt, die ein hohes Maß an politischer Loyalität gegenüber dem Nationalsozialismus erforderten. Diese Ämter dienten oft als Sprungbrett für politische Karrieristen, welche die womöglich als weniger zuverlässig im nationalsozialistischen Sinne erachteten, fachlich aber hoch qualifizierten und angesehenen Hochschullehrer unter Druck setzen konnten. Die Nachwuchspolitik im Hochschullehrerbereich wurde zu einem wirksamen Instrument, um die politische Loyalität der Hochschulen gegenüber dem NS-Regime zu erhalten.“

¹²²³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 30: dazu zählten „... Teilnahme an einem Arbeitslager oder am Geländesport und an politischer Schulung.“

¹²²⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 41.

Hochschulen“ durch das Sächsische Volksbildungsministerium¹²²⁵ - diese stellte nun eindeutig politisch-ideologische Anforderungen vor das wissenschaftliche Ausleseverfahren. Diesmal gehen die Anforderungen an den Bewerber weit über alles Bisherige hinaus: selbst der Ehepartner wird mit einbezogen und muss seine „arische Abstammung“ nachweisen (§2a). Der „arische“ Bewerber selbst „... muss rückhaltlos hinter dem nationalsozialistischen Staate stehen ...“ (§2f) und ein schriftliches Treuebekenntnis zum nationalsozialistischen Staat (§4d) ablegen. Schließlich entscheidet nicht allein die Fakultät über die Persönlichkeit und die Fähigkeiten des Bewerbers, auch dem Führer des SA-Hochschulamtes muss „Gelegenheit zur Äußerung“ (§6) gegeben werden. Selbst für den nachträglichen Entzug der Lehrberechtigung, schon allein aus politischen Gründen, wird hier Sorge getragen und die Fakultäten aufs Neue entmündigt: „Erweist sich der Privatdozent als unwürdig, deutscher Hochschullehrer zu sein, so ist ihm die Lehrberechtigung durch das Ministerium für Volksbildung zu entziehen. Der Privatdozent und der Rektor sind zu hören.“ (§11)

Die noch Ende des Jahres folgende Reichs-Habilitationsordnung¹²²⁶ liest sich im Vergleich dazu seltsam unpolitisch, nur der in Paragraph 4, Punkt 2 verlangte „Fragebogen über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau“¹²²⁷ nimmt expliziten Bezug auf die nationalsozialistischen Rassevorstellungen. Politische Einschränkungen finden sich hier in den Details verborgen, so regelt Paragraph 8: „Als Dozenten werden nur Personen zugelassen, die Beamte werden können.“ Das bedeutete für alle jüdischen oder politisch missliebigen Wissenschaftler den faktischen Ausschluss aus den Hochschullehrer-Berufen. Fast unauffällig ist die politische Indoktrination verpackt: „Nach Ablegung der Lehrprobe meldet sich der Bewerber bei der Landesunterrichtsverwaltung zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie.“ (§ 11)¹²²⁸

Dagegen wurde den aus politischen oder rassischen Gründen vom Hochschuldienst ausgeschlossenen Professoren und Privatdozenten der ausdrückliche Schutz ihrer formellen wissenschaftlichen Graduierungen (ihres akademischen Titels) bestätigt. „Auf die nach den bisherigen Bestimmungen Habilitierten findet die Reichs-Habilitations-Ordnung sinngemäß Anwendung, insonderheit steht ihnen, auch soweit sie nicht mehr an einer deutschen Univer-

¹²²⁵ Vorläufige Ergänzung der Ordnungen über den Erwerb der Lehrberechtigung an den sächsischen Hochschulen, vom 21.2.1934. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 46 ff.

¹²²⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Am 13.12.1934 vom Reichserziehungsminister Bernhard Rust ausgefertigt.; Parak, S. 265: 1939 erfolgte eine Novellierung des Gesetzes, bei der auch den „außerplanmäßigen Beamten“, den habilitierten Dozenten, eine Vergütung zugestanden wurde.

¹²²⁷ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²²⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

sität lehren, der Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten zu.“¹²²⁹ Weiterhin war der Entzug der Habilitation in dieser Verordnung nicht vorgesehen, lediglich im Paragraph 18 wird darauf hingewiesen, dass der Reichsminister die Lehrbefugnis einschränken oder entziehen kann, „wenn es im Universitätsinteresse geboten ist.“¹²³⁰

Auch diese neue Ordnung führte die Entmündigung der Fakultäten fort: die Habilitationen erfolgten zwar bei den Fakultäten, endgültig vollzogen wurden sie aber erst durch das jeweilige Landesministerium.¹²³¹ Weiterhin wurde die Habilitation strikt von der Dozentur geschieden. Nach der erlangten Habilitation wurden die Dozentur-Bewerbungen über das Reichswissenschaftsministerium und die Länderverwaltungen den Fakultäten zugewiesen (§ 9). Als eine Art doppelte Sicherung waren selbst nach der erfolgreich verlaufenen Lehrprobe, noch vor der Aufnahme des Bewerbers in den Lehrkörper der Fakultät, wiederum die Landesministerien und das Reichserziehungsministerium zustimmungspflichtig zu befragen.¹²³²

Nach der Veröffentlichung der Reichs-Habilitationsordnung traten der Leipziger Rektor, der Prorektor und die Dekane der fünf Fakultäten zu einer Beratung über deren Umsetzung am 21.2.1935 zusammen. Das Beratungsprotokoll beschäftigt sich eher mit den Formalien, Unmut über die geänderten Satzungen wird nicht erkennbar. Dagegen befassen sich die Dekane schon in politischer Voraussicht mit dem möglichen Entzug der Habilitation: „Professor Gerber¹²³³ übernimmt es ferner, die Frage zu prüfen, ob die Fakultät berechtigt ist, wegen Unwürdigkeit des Habilitierten diesem die Habilitation zu entziehen, und welche Folge diese Entziehung für die bereits bewilligte Dozentur hat.“¹²³⁴

Offenbar gab es durch die Trennung von Lehrberechtigung und Lehrerlaubnis erhebliche Missverständnisse unter den außerhalb der Universitätskreise lebenden Akademikern. Diesbezüglichen Wünschen trat der Dekan der Juristenfakultät in einer Stellungnahme für den Rektor 1935 entschieden entgegen: „Eine Reihe von in der Praxis stehenden älteren Herren,

¹²²⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²³⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²³¹ In dieser Hinsicht ist vermutlich auch die eher zurückhaltende Äußerung von Rektor Golf zu verstehen, der 1934, zum Ende seines Rektorates, darüber berichtet: „Eine einschneidende Veränderung für die Auslese der künftigen Dozenten hat die neue Reichs-Habilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 gebracht. Denn während bisher die Habilitation mit der Erteilung der Lehrbefugnis gleichbedeutend war, wird in Zukunft streng zwischen Habilitation und Dozentur unterschieden.“ Bericht des abtretenden Rektors Golf, Rektorwechselreden 1934, S. 11.

¹²³² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 58. Im März 1935 erhielt die Fakultät noch Kenntnis von einem Erlass vom Februar, der die gesamte Personalpolitik der deutschen Hochschulen unter die Zuständigkeit des Reichserziehungsministers brachte. Ernennungen, Entpflichtungen und Versetzungen der Professoren wurden nun abschließend durch das Reichserziehungsministerium geregelt. Lediglich das Aufsichtsrecht für die Promotion, die Zuständigkeit für die Assistentenverträge und die Regelung der Urlaubsanträge verblieben noch in der Kompetenz der Länder.

¹²³³ Hans Gerber: 1889-1981, in Leipzig seit 1934 Prof. für Staatsrecht, 1935 Dekan der Juristenfakultät.

meist Rechtsanwälte, haben der Fakultät den Wunsch ausgesprochen, auf Grund früher veröffentlichter schriftstellerischer Arbeiten den Grad eines Dr. habil. verliehen zu bekommen. Ich sehe darin eine Verfälschung des Sinnes dieser Einrichtung. Er dürfte nicht darin liegen, für die breite Öffentlichkeit einen neuen Titel zu schaffen, den man sich billig (sogar ohne Gebühren) erwerben kann, sondern darin, dass die Habilitation das Eingangstor für die akademische Laufbahn bleibt. Infolgedessen bin ich der Meinung, dass nur solche Bewerber zu den Habilitationsleistungen zugelassen werden können, die den ernsthaften Wunsch nachweisen, in die akademische Laufbahn überzugehen.“¹²³⁵

Dennoch muss es bei der Auslegung der neuen Ordnung zu erheblichen Unsicherheiten und Auslegungsproblemen gekommen sein. In Leipzig gab es offenbar keine besonderen Probleme, denn eine Anweisung des Reichserziehungsministers vom 9.12.1935 über die „... frist- und in jeder Hinsicht ordnungsgemäße ...“ Erledigung der Bestimmungen bleibt ohne Rückmeldung. Über die Probleme an anderen Hochschulen weist ein Passus hin, der bestimmt: „Zur Führung des akademischen Grades eines Dr. habil. sind nicht nur diejenigen früheren Privatdozenten berechtigt, die freiwillig ausgeschieden, sondern auch diejenigen, die im Vollzug des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen worden sind.“¹²³⁶

Über den Personenkreis der vom Berufsbeamtengesetz Betroffenen¹²³⁷ hinaus sind nachträgliche Aberkennungen des Dr. habil. bzw. der nachträgliche Entzug der *venia legendi* aus politischen Gründen in Leipzig nicht durchgeführt worden.¹²³⁸ Nur in einem einzigen Fall lässt sich der Versuch der NS-Dozentschaft rekonstruieren, ein Aberkennungsverfahren durchzusetzen. Allerdings vermischen sich in dem Verfahren politische und persönliche Gründe sehr stark.

Der Privatdozent Wilhelm König hatte in Münster Medizin studiert und promoviert, nach seiner Assistenzzeit an der chirurgischen Klinik habilitierte er sich im Dezember 1933 in Leipzig

¹²³⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 54. Beraten wurde die Anerkennung ausländischer Grade, die Erstellung einer Urkunde und eine nötige Rückinformation der Bewerber um die Dozentur an die Fakultät.

¹²³⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 62.

¹²³⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 85.

¹²³⁷ 55 Personen mit einer wissenschaftlichen Anstellung an der Universität (vom Assistenten, über die Privatdozenten bis hin zu den Professoren) wurden auf Grund dieses Gesetzes in Leipzig entlassen und ihnen zugleich die Lehrbefugnis entzogen. UAL, Datenbank Berufsbeamtengesetz.; Vgl. auch Hoyer Vertreibung.; Vgl. auch Kästner Die Auswirkungen, S. 40, die 8 jüdische Dozenten auflistet, denen die *venia legendi* entzogen wurde.

¹²³⁸ Der Indologin Charlotte Krause wurde 1935 die *venia legendi* entzogen, nachdem sie 10 Jahre lang keine Lehrveranstaltungen mehr an der Universität abgehalten hatte (UAL, PA 654, Bl. 80).; In einem weiteren Verfahren gegen Fritz Karg erlosch die Lehrberechtigung im Zusammenhang mit seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Professorentitel und dem Entzug des Dokortitels durch die Fakultät im Jahre 1936. Vorausgegangen war dem Entzugsverfahren eine strafrechtliche Verurteilung wegen Unterschlagung zuungunsten der Universität (UAL, PA 619).; Dem Privatdozenten Emil Ahnert wurde 1935 die *venia legendi* entzogen. Er hatte sich aus einem genehmigten Urlaub nach Südamerika, seit 1931, nicht wieder zurückgemeldet (UAL, PA 273).

für Chirurgie und arbeitete danach als Oberarzt an der chirurgischen Klinik.¹²³⁹ Dort machte er sich wohl unter den anderen Ärzten unbeliebt, da er außerordentlich ehrgeizig, wie ausgesprochen direkt und verletzend im persönlichen Umgang sein konnte. Besonders geriet er mit dem SA-Brigadearzt Dr. Bodo Knolle und dem NS-Dozentenführer Dr. Siegfried Koeppen¹²⁴⁰ in Konflikt. Dabei war König selbst NSDAP- und SA-Mitglied, wobei wenigstens der SA-Eintritt offensichtlich nur aus Karrieregründen geschah.¹²⁴¹ Koeppen eröffnete im Januar 1935 ein Ehrengerichtsverfahren gegen König. Das Ziel der Anklage richtete sich auf die „Aberkennung der Dozentur und Ausschluss aus der Partei.“¹²⁴² König seinerseits warf den Anklägern unmoralisches Verhalten, erhebliche Charakterschwächen und mangelnde berufliche Kompetenz vor und sprach ihnen jede Verhandlungsbefugnis über seine Person ab.¹²⁴³ Nun mischt sich der Chef der Klinik, Erwin Payr¹²⁴⁴ im Februar 1935 in die Verhandlungen ein und bezieht offen für König Stellung.¹²⁴⁵ Um den Assistenzarzt Knolle hatte sich seiner Meinung nach eine Schar „kämpferischer Landsknechtsnaturen“ versammelt, die aber mit dem Vorgehen gegen den ihnen vorgesetzten Oberarzt an der Klinik eine Grenze überschritten hatten. Dem SA-Arzt Knolle stellt Payr dabei, soweit es ihm im Rahmen einer Stellungnahme auf parteipolitischen Gebiet geboten erscheint, ein denkbar schlechtes Zeugnis aus und verlangt unverblümt seine Entlassung.¹²⁴⁶ Koeppen betreibt nun allein das Verfahren weiter und stellt zahlreiche weitere Anklagepunkte zusammen, von denen einer u.a. auf die „Nicht-Bevorteilung von Parteigenossen bei der Vergabe von Dissertationsthemen“ hinausläuft.¹²⁴⁷ Im März 1935 entschied Koeppen, dass die gesammelten Beweise für einen Ausschluss aus der NS-Dozentschaft reichten und teilte König seinen sofortigen Ausschluss mit. Nach einer negativen Stellungnahme durch den Rektor zu seinem Fall erhält der Oberarzt zunächst im März 1935 einen Verweis vom Volksbildungsministerium und schließlich eröffnet die NSDAP-Kreisleitung im August 1935 ein Parteiverfahren gegen ihn, das mit einer Verwar-

¹²³⁹ UAL, PA 1455, Bl. 2.

¹²⁴⁰ Unterlagen zu beiden Personen sind im UAL leider nicht mehr vorhanden.

¹²⁴¹ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 1.

¹²⁴² UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 9.

¹²⁴³ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 6-17.

¹²⁴⁴ 1871-1946, in Leipzig seit 1911 Prof. für Chirurgie.

¹²⁴⁵ Kästner Die Auswirkungen, S. 44 berichtet über ein Schreiben vom April 1935, in dem Koeppen als Leiter des NS-Dozentenbundes in Leipzig an die Staatsregierung appelliert und die Entlassung von 3 ordentlichen Professoren der Medizin fordert – weil sie angeblich die Autorität des NS-Dozentenbundes nicht anerkennen würden.. Ein gleichzeitiges, weiteres Schreiben vom Gau-Obmann des NS-Ärztebundes fordert 3 weitere Entlassungen, darunter auch die von Payr.

¹²⁴⁶ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 27-37.

¹²⁴⁷ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 61-65: Offenbar hatten jüngere Ärzte bei König gezielt um leichte und wenig arbeitsintensive Dissertationsthemen nachgesucht, als Begründung wurde immer der Dienst für SA, SS oder für die NSDAP vorgeschoben. König vergab keine derartigen Themen und belehrte die Antragsteller noch, dass

nung endet.¹²⁴⁸ Wahrscheinlich auf den Rat von Payr hin, lässt sich König im September 1936 in Leipzig als Privatdozent beurlauben und nimmt eine Stelle als Chefarzt in Hannover an – womit das Verfahren in Leipzig endet.¹²⁴⁹

5.3.2 Auf dem Wege zur Reichs-Promotionsordnung

Nach den Änderungen im Promotionsrecht der Fakultäten seit 1933 und mit der Reichs-Habilitationsordnung im Dezember 1934 war es offensichtlich geworden, dass das Reichserziehungsministerium auch eine einheitliche Reichs-Promotionsordnung einführen wollte. Für den Dekan Münster war eine solche Neuschöpfung unausweichlich, er selbst will gar den Prozess beschleunigen und eine Denkschrift für das Ministerium erstellen. Dazu bittet er in der Fakultätssitzung vom November 1936 die Fakultätsmitglieder, ihm diesbezügliche „... Anregungen zu geben und Wünsche zu äußern ...“¹²⁵⁰ Der nächste Schritt in diese Richtung scheint durch einen Ministerialerlass im Dezember 1936 zu erfolgen. Auf der nächsten Fakultätssitzung im Januar 1937 informiert Dekan Münster jedenfalls die Fakultät darüber, dass nun „... die Promotionsordnung reichsrechtlich festgelegt worden sei ...“ - die in Leipzig notwendigen Anpassungen sollen die Dekane erledigen.¹²⁵¹

In dem von Münster herangezogenen Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.1936¹²⁵² wurden tatsächlich wesentliche Details einer zukünftigen Reichs-Promotionsordnung geregelt:

als Mindeststudiendauer an der jeweiligen Promotionsuniversität wurden 2 Semester vorgeschrieben (als Zugangsvoraussetzung für die juristische Promotion waren 6 Fachsemester vorgeschrieben);

durch den Dekan waren zwei Gutachter für die Dissertation und der Prüfungsausschuss zu bestimmen, gleichzeitig wurde das Zirkulationsverfahren der Dissertation in den Fakultäten aufgehoben und die Dissertation mit den erteilten Noten bis zum Vortag der mündlichen Prüfung in der Fakultät ausgelegt;

den Fakultätsmitgliedern stand ein Einspruchsrecht gegen die Gutachter beim Dekan zu, der dann über das weitere Verfahren entschied;

sogar ausländische Juden fleißiger wären als sie. König selbst war wegen der Belastung durch den SA-Dienst im Oktober 1934 wieder ausgetreten.

¹²⁴⁸ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 70 ff. bzw. Bl. 85.

¹²⁴⁹ UAL, PA 1455, Bl. 43.

¹²⁵⁰ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 241, Fakultätssitzung vom 11.11.1936.

¹²⁵¹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 245, Fakultätssitzung vom 20.1.1937.

¹²⁵² Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

Dissertationen wurden nur noch in deutscher Sprache angenommen, die Pflichtexemplare mussten binnen eines Jahres eingeliefert werden – andernfalls drohte das Erlöschen der Prüfungsleistung und der eingezahlten Gebühren;

entpflichtete Professoren waren ab sofort nicht mehr zu den Promotionsverfahren zugelassen; bei der mündlichen Prüfung war die Wahl eines Nebenfaches aus einer anderen Fakultät zulässig;

Doktordiplome waren ab sofort in deutscher Sprache anzufertigen, die Datierung erfolgte nach dem Datum der Einlieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare;

weiterhin folgten ausführliche Anweisungen zur Entziehung der akademischen Grade.

Dem ganzen Verfahren wurden beinah groteske Züge verliehen, als Münster bei einer Fakultätssitzung Ende Juni 1937 noch von einer Berliner Idee berichtet, graduierte Akademiker mit einem in der Öffentlichkeit erkennbaren Abzeichen zu versehen. „Das Reichserziehungsministerium hat eine Umfrage veranstaltet, ob es angebracht sei, ein äußeres Abzeichen über den Besitz der Dr.-Würde zu schaffen oder nicht. In die Kommission, welche diese Frage verhandeln soll, beruft Dekan den Prorektor Berve und die Prof. Krüger, Weickmann, Tackenberg.“¹²⁵³ Beim Reichserziehungsminister war der Wunsch nach äußerer Kennzeichnung angeblich von Ausländern vorgebracht worden – ausgedehnt werden sollte sie aber auf alle Träger eines deutschen Doktorgrades – auch auf die inländischen.¹²⁵⁴ In dieser „Kleiderfrage“ fallen die Stellungnahmen der Fakultätsmitglieder an die Kommission ausnahmsweise einmal ziemlich offen aus. Eine Mehrheit kann sich ein Symbol ausschließlich für Ausländer in Form einer kleinen Metall-Anstecknadel oder eines Talars vorstellen.¹²⁵⁵ Drastisch fällt dagegen die Meinung des Historikers Heimpel aus, der sich dezidiert gegen eine neue Doktortracht wendet. Er sieht darin „... Utensilien der Klerikerbrut ...“ und führt weiter aus: „... der im öffentlichen Leben auftretende Deutsche ist uniformiert. Konflikte ... würden sofort auftreten ...“, daher kann es nicht Ziel der Fakultät sein, „... die akademische Gewandmode nach ausländischen Wünschen und Vorbildern auf einen Stand zu bringen, der seit 150 Jahren tot ist.“¹²⁵⁶ Lediglich Junkers äußert sich aus politischen Gründen klar bejahend. Nach seiner Meinung, „... würde die Einführung einer Reichsdoktortracht ... ein ... nicht zu unterschätzendes Gefühl

¹²⁵³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 255, Fakultätssitzung vom 23.6.1937.; Kurt Walter August Tackenberg (1899-1992, in Leipzig seit 1934 ao. Prof. für Vorgeschichte).

¹²⁵⁴ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 16: Rundschreiben des Reichserziehungsministeriums an die Hochschulverwaltungen der Länder vom 10.5.1937.

¹²⁵⁵ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 19-25. Fünf Professoren votieren dafür.

¹²⁵⁶ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 20.

des Sichbekennens zu Deutschlands mit sich bringen und alle hier Promovierten zu Propagandisten deutscher Forschung und Lehre im Ausland machen.“¹²⁵⁷

Die Kommission schließt sich, unter Betonung der historischen Gründe, jedoch der Meinung Heimpels an: „... die Doktorhüte gehören in die Mottenkiste ...“ Bezeichnend ist dagegen die Kommissionseinschätzung, die sich der Argumente Junkers bedient, sie aber gegen ihn richtet – dass eine derartige Kennzeichnung in Deutschland promovierter Doktoren im Ausland als Propagandamaßnahme erkannt und „... auf Ablehnung stossen könne.“ Als Beispiel führen die Kommissionsmitglieder die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Ausländer an: Nachdem Ausländer kaum noch in den Besitz dieser Würde gelangen, hat sich durch seine Seltenheit nicht der Wert deutscher Ehrendoktorate erhöht, sondern ist in der Wahrnehmung des Auslandes eher deutlich gesunken. In der Stellungnahme des Dekans vom Juli 1937 an das Ministerium in Dresden wird außerdem noch auf die fehlende Amtstracht der Dozenten Bezug genommen. Auch wenn der Dekan den Gedanken nicht weiterführt, hätte sich daraus noch ein ganzer Fragenkomplex ergeben – der unweigerlich Probleme aufgeworfen hätte. Im „uniformierten Deutschland“ hätte die Wiedereinführung einer mittelalterlichen Kleiderordnung¹²⁵⁸ auch die Differenzierung nach unterschiedlichen Fakultäten oder dem neu geschaffenen Grad (Dr. habil.) sowie nach einer eventuellen „Kennzeichnungspflicht“ für Professoren nötig gemacht.

Mit dieser merkwürdigen Umfrage war aber auch das Ende der Bemühungen um eine Reichs-Promotionsordnung eingetreten. Noch im Juni 1937 erklärte das Reichsministerium seinen Verzicht auf eine reichseinheitliche Regelung - vielmehr sollten die Fakultäten nun, auf den bisherigen ministeriellen Anweisungen basierend, selbstständig neue Promotionsordnungen einführen.¹²⁵⁹

¹²⁵⁷ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 23.

¹²⁵⁸ In einem anderen Fall wurde später dennoch auf mittelalterliche Kleidungsvorschriften zurückgegriffen. Nach der Polizeiordnung vom 1. September 1941 mussten reichsdeutsche Juden einen gelben „Judenstern“, deutlich sichtbar, auf der linken Brustseite ihrer Kleidungsstücke tragen.

¹²⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 34.

5.4 Depromotionsverfahren als Instrumente politischer und rassenideologischer Repressionen nach 1933

5.4.1 Leipziger Satzungsänderungen: Das neue Depromotionsrecht

Die Entziehung akademischer Grade für ausgebürgerte Gegner der NS-Politik bildet den politischen Ausgangspunkt, um das Promotionsrecht zu vereinheitlichen und es zu einem lückenlos handhabbaren Strafmittel gegen unbotmäßige Intellektuelle einzusetzen. Eine Vorreiterrolle übernimmt dabei die Deutsche Studentenschaft in München, die einen Beschluss über die Aberkennung akademischer Grade bereits im August 1933, nach der Veröffentlichung der ersten Liste von Ausgebürgerten forderte. Eine entsprechende rechtliche Möglichkeit wurde im Oktober 1933 durch das Münchner Kultusministerium geschaffen.¹²⁶⁰

Nicht sehr viel später, im Dezember 1933, fordert das Dresdner Ministerium die Philosophische Fakultät in Leipzig auf, ebenfalls eine Änderung in ihren Ordnungen vorzunehmen, um politisch und rassenideologisch motivierte Depromotionen zu ermöglichen. Der erworbene Titel sollte besonders dann entzogen werden, wenn „... der Promovierte nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 ... der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt wird.“¹²⁶¹ Zunächst kommt in der Fakultät ein eigener Vorschlag in Umlauf, der die Regelungen zur Entziehung des Dokortitels aus dem Jahre 1926 ergänzen sollte. Dabei greift die Fakultät ausgerechnet auf jene Formulierung zurück, gegen deren öffentliche Fehlinterpretation sie sich 1928 vehement gewehrt hatte. Um dem Wunsch des Ministeriums zu entsprechen, soll neu hinzugefügt werden: „Das gleiche Recht (den Dokortitel wieder zu entziehen) hat die Fak. wenn ein Promovierter sein Dokortorgelöbnis (§87) bricht.“¹²⁶²

Berve hat wohl schon nähere Informationen über die politischen Intentionen aus Dresden erhalten, denn in der nächsten Sitzung am 27.12.1933 erklärt er sich mit den ministeriellen Forderungen einverstanden: „... ob man nicht doch dem Vorschlage des Min. nachkommen und die Entziehung der Dr.-Würde auf Grund der vom Min. gewünschten Formel: ‚falls sich der Promovierte als dieser Würde unwürdig erwiesen hat‘ vornehmen könne. Da keine entscheidenden Gründe gegen die Formel des Min. vorgebracht werden, die Angelegenheit auch eine Auseinandersetzung theoretischer Art nicht lohnt und inhaltlich bei richtiger Interpretation auf das Gleiche hinausläuft, was auch der Vorschlag der Fak. bezweckte, so wird Dekan sich mit der weiteren Fassung des Min. sich einverstanden erklären.“¹²⁶³ In diesen wenigen Sätzen

¹²⁶⁰ Posch, S. 28.

¹²⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 77.

¹²⁶² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 158, Fakultätssitzung vom 20.12.1933.

¹²⁶³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 161, Fakultätssitzung vom 27.12.1933.

wird deutlich, dass keiner der Anwesenden auch nur vermutet, welche weit gespannten politischen Ziele sich hier verbargen. Geht man von der bisherigen Verfahrensweise der Fakultät und deren kollegialer Entscheidungsfindung aus, so scheint tatsächlich keine Gefahr zu bestehen. Der neu gefasste Paragraph 80, Abschnitt 3 lautete nun: „Falls sich ein Promovierter des Dokortitels unwürdig erweist, kann dieser mit Genehmigung des Ministeriums von der Fakultät entzogen werden.“¹²⁶⁴ Diese Änderung wurde am 22. Februar 1934 vom Dresdner Ministerium genehmigt.¹²⁶⁵ Der bisherige Sachverhalt der ehrenrührigen Handlung, der noch bei einer Verhandlung vor einem Straf- oder Disziplinargericht festgestellt werden musste und längst nicht immer allein ausschlaggebend war, wird damit gegen einen bewusst ungenau definierten Tatbestand der „Unwürdigkeit“ ausgetauscht.

Im Sommer 1934 werden auch Regelungen für die preußischen Universitäten gefunden, die zum Vorbild für sämtliche reichsdeutschen Hochschulen wurden. Am 17. Juli 1934 ergeht ein Erlass des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die ihm unterstellten preußischen Hochschulen, in denen er die „... Voraussetzungen für die Entziehung sowie das einzuschlagende Verfahren für alle Fakultäten ...“¹²⁶⁶ einheitlich gestaltet. In sämtlichen Promotionsordnungen werden die bisherigen Depromotions-Regelungen durch neue allgemeine Bestimmungen ersetzt. Zugleich wird ein aus den Dekanen und dem Rektor gebildeter Ausschuss berufen, der über die Entziehung entscheidet. Gleichzeitig wird die nachträgliche Entziehung der Ehrenpromotionen für möglich erklärt. Nachdem diese Regelung - mit der Ergänzung, dass auch alle übrigen akademischen Grade (Dr. habil., Diplom-Ingenieur, Diplom-Volkswirt) entzogen werden können - am 13. April 1935 auf die einzelnen Länderverwaltungen übertragen werden sollen, geht deren formale Umsetzung mit unglaublicher Geschwindigkeit vonstatten. Mit dem Datum vom 13. Juni 1935 teilt das Dresdner Ministerium dem Rektor der Universität Leipzig die gewünschten Neuregelungen mit. Die Veränderungen betrafen die einheitlichen Formulierungen für die Depromotion, die Verfahrensregelungen beim Entzug des Dr. habil., die ausdrückliche und fast automatische Depromotion bei Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für Emigranten und die Ausdehnung des Geltungsbereichs bis hin zu den Ehrensensoren. Bereits am 24. Juni gibt Rektor Felix Krueger den Erlass an die Philosophische Fakultät weiter, die schon am 25. Juni die Änderungen beschließt und die geänderten Paragraphen am 27. Juni dem Rektor übergibt. Die neuen Passagen lauteten nun:

¹²⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 81.

¹²⁶⁵ In Rostock verlief die Anpassung an die ministeriellen Vorgaben nicht so widerspruchlos, erst im Juli 1935 übernahmen die dortigen Fakultäten die letzten Änderungswünsche. Hartwig, S. 50.

¹²⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 90.

Depromotionsverfahren

„(1) Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass der Inhaber des Titels die Doktorwürde unter Täuschung der Fakultät erworben hat. Als solche Täuschung kommen insbesondere in Betracht: Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigen erheblicher Vorstrafen.

Wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Würde unwürdig erweist.

(2) Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber des Titels vor der Beschlussfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Beschwerde an das Sächsische Ministerium für Volksbildung zu.“¹²⁶⁷

Aberkennungsverfahren für Ehrenpromotionen

„Die Bestimmungen über Entziehung des Dokortitels (§ 80 der Fakultätsordnungen) sind entsprechend auf Ehrenpromotionen anwendbar.“¹²⁶⁸

Noch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters 1935/36¹²⁶⁹ werden die neuen Paragraphen durch das sächsische Ministerium in Dresden am 12.10.1935 genehmigt. Im November 1935 erscheint ein neues Deckblatt zu den Ordnungen der Fakultät, das die Änderungen allgemein bekannt macht.

Das bisher der kollegialen Entscheidungsfindung der Fakultäten zustehende Depromotionsrecht gelangt so in die Hände weniger, zumeist noch nationalsozialistischer „Gefolgschaftsführer“, die unbekümmert und ohne weitere Diskussionen agieren können. Nachdem grundsätzlich die Entziehung der Promotion geregelt war, wurden auch die Ausschüsse umgehend tätig.¹²⁷⁰

Mit dem Erlass des Reichserziehungsministers über die „Gleichschaltung“ der Promotionsordnungen vom Dezember 1936 wurde noch der gewünschte Anwendungsbereich der Depromotionen erläutert und Grundregeln zur Verfahrensweise vorgeschrieben: „Dabei ma-

¹²⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 170. § 80.

¹²⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 95. § 52 a.

¹²⁶⁹ Die Vorlesungen des Wintersemesters 1935/36 begannen am 1.11.1935.

¹²⁷⁰ Zur Philosophischen Fakultät siehe weiter unten. Auch die anderen Fakultäten begannen nun mit den Depromotionsverfahren. Der aus politischen Gründen strafrechtlich Verurteilte Karl Hermann Reinmuth, Urteil des Volksgerichtshofs vom 23.11.1935, verlor noch im Jahre 1935 (das genaue Datum ist im Doktorbuch nicht ver-

che ich darauf aufmerksam, daß sich einer deutschen Doktorwürde in jedem Fall als unwürdig erweist, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichgesetzbl. I S.480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, nicht aber schon derjenige, dessen Einbürgerung lediglich aus rassischen Gründen (§ 1 a. a. O.) widerrufen worden ist. Auch rechtfertigt die Tatsache der jüdischen Abstammung allein nicht die Entziehung der Doktorwürde. Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern wird mir über alle Fälle, in denen einem im Auslande befindlichen Inhaber eines akademischen Grades die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist, unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen Mitteilung machen, die ich sodann der zuständigen Hochschule wegen Entziehung der akademischen Würde übermitteln werde.

Eine vorherige Anhörung des Betroffenen erübrigt sich in solchen Fällen. Ebenso ist von einer Zustellung des Entziehungsbeschlusses abzusehen; die erfolgte Entziehung ist vielmehr im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Eine Anführung des akademischen Grades aus Anlaß der Veröffentlichung der Ausbürgerung wird in Zukunft unterbleiben.

Die Ausfertigung des Beschlusses über die Entziehung eines akademischen Grades ist (mit Dienstsiegel versehen) dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses ist der Betroffene über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist zu belehren. In der mir vorzulegenden Anzeige über die vollzogene Entziehung ist neben den Gründen, die zu der Entziehung geführt haben, der Tag der Zustellung des Entziehungsbeschlusses anzugeben.

Bis zu einer in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung der Frage der Entziehung akademischer Grade muß es zunächst bei der den Fakultäten durch Erlaß vom 18. März 1936 – W I a 130/36¹²⁷¹ – auferlegten Mitteilungspflicht verbleiben.

Die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden über die Entziehung akademischer Grade ist erst vorzunehmen, wenn die Rechtskraft des Beschlusses von mir bestätigt oder die gegen den Entziehungsbeschluß eingelegte Beschwerde von mir verworfen worden ist.

Eine Zurückforderung des Diploms im Fall der Entziehung eines Grades erfolgt nicht.“¹²⁷²

merkt) seinen juristischen Dokortitel. 1935 erfolgten ebenfalls zwei Verfahren gegen Mediziner, die beide wegen Abtreibung strafrechtlich verurteilt worden waren.

¹²⁷¹ Ein derartiger Erlass findet sich in den Akten der Fakultät nicht, auch ist er nicht im ministeriellen Amtsblatt (Deutsche Wissenschaft 1936) publiziert worden. Wahrscheinlich war damit nur ein administrativer Meldevorgang an das Reichserziehungsministerium verbunden.

¹²⁷² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff. Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder, 5.1.1937, S. 5 ff.

Besonders perfide war die Regelung, alle getroffenen Entscheidungen nach außen als Maßnahmen der Fakultäten erscheinen zu lassen. Obwohl die Entziehung des akademischen Grades in einem Ausschuss, in dem lediglich der Rektor und die fünf Dekane Sitz und Stimme hatten, beschlossen wurde, sollten ihre Entscheidungen als Fakultätsbeschluss den Ortspolizeibehörden mitgeteilt werden.¹²⁷³

Dabei war das Verfahren, in dem ehemaligen Absolventen die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, für die Universitäten weder durchsichtig noch hinterfragbar. Außerdem wurde es in einem ganz anderen ministeriellen Ressort geführt – beim Reichsinnenministerium. Durch dieses zweigeteilte Verfahren - der Verlust der Staatsangehörigkeit wurde beim Innenministerium festgestellt und dann im Reichsanzeiger veröffentlicht - gab es auch keine Berührungspunkte zwischen den Kompetenzbereichen.¹²⁷⁴ Entzogen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit ausschließlich nach politischen Erwägungen, wenn der Betroffene „... durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt ...“ hatte.¹²⁷⁵ Ein Rechtsweg gegen den Verlust der Staatsangehörigkeit stand dem Betroffenen nicht zu – auch wurde er selbst in dem Verfahren nicht gehört.¹²⁷⁶ Allein auf Grund der im Reichsanzeiger publizierten Namenslisten von ausgebürgerten Personen hatten die Universitäten ihre früheren Promovenden zu ermitteln und zwangsläufig zu depromovieren, wobei dann wieder eine Mitteilung über das Entzugsverfahren zu veröffentlichen war. Derart reglementiert, wurden die Entziehungsausschüsse an den Universitäten nun massenhaft zu Depromotionen gezwungen – aber alles geschah nach außen hin im Namen und Auftrag der Fakultäten. Noch vor dem Einsetzen der Massen-

¹²⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 3.

¹²⁷⁴ Anders verlief das Verfahren bei der „Zurücknahme von Bestellungen von Ärzten“, hier ersuchte der Reichsminister des Innern schon im Mai 1938 die preußischen Regierungspräsidenten bzw. die jeweiligen Landesregierungen, „... die Mediz. Fakultäten der Universitäten unmittelbar wegen Aberkennung der Doktorwürde zu benachrichtigen.“ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 171.

¹²⁷⁵ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 34.; Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933, Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 480: „... Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endet spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird. ... Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat. ... Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam ...“

¹²⁷⁶ Nach Moritz, S. 542 wurden nach der ersten Durchführungsverordnung vom 26.7.1933 Sanktionen bereits dann eingeleitet, wenn „... ein Deutscher der feindseligen Propaganda Vorschub leistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat.“

Depromotionen ergingen im April 1937 vom Reichsministerium sogar Festlegungen über die in der Anzeige zu verwendenden Formulierungen.¹²⁷⁷

Mit den rückwirkenden Aberkennungsverfahren eigener Abschlüsse, ohne Nachprüfung durch die verleihende Korporation oder durch Dritte wurden die Universitäten und Fakultäten zugleich Staatsbehörde und Vollzugsorgan – Richter und Henker. Widerstand dagegen regt sich in den Fakultäten nicht mehr.¹²⁷⁸ Die ehemaligen Korporationen waren zu bloßen Gliedern einer Verfolgungsmaschinerie ohne eigenes Mitwirkungsrecht herabgesunken. Zugleich war mit dieser Verfahrensweise ein Verlust an Würde und an Autonomie verbunden, der die Fakultäten bis in die Gegenwart hinein verfolgt.¹²⁷⁹

Wenn diese rechtliche Praxis mit dem Jahre 1943 endet, als mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade (29.3.1943) eine Neuregelung eintrat, so bedeutete das doch keine Rückkehr mehr zum vorherigen Status. Wohl nur wegen der Papierknappheit war ein öffentlicher Feststellungsbeschluss ab jetzt nicht mehr erforderlich, für den rechtswirksamen Entzug des Doktorgrades genügte „... ein Vermerk in den Promotionsakten.“¹²⁸⁰

5.4.2 Die Arbeit der Depromotionskommission und Reaktionen in den Fakultäten

Über die Verfahrensweise der Leipziger Depromotionskommission, bestehend aus Rektor und Dekanen, liegen leider nur bruchstückhafte Informationen vor und diese datieren erst nach dem Jahr 1943.¹²⁸¹ Neben den lapidaren Meldungen über die erfolgten Depromotionen von

¹²⁷⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 36: „Bekanntmachung. Der [Name] ist auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 – RGBl. I. S. 480 – der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden (vgl. Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger Nr. [Nummer] vom [Datum]). [Name] ist danach auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig. Dem Genannten ist daher die ihm am [Datum] von der Universität [Ort] verliehene Würde eines Doktors der [Fachrichtung] durch Beschluß vom [Datum] gemäß § [Paragraph] der Promotionsordnung entzogen worden. Die Entziehung wird mit dieser Veröffentlichung wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen. [Ort] den [Datum] Der Rektor der Universität“

¹²⁷⁸ In Gießen kam es immerhin zu Diskussionen über die rechtliche Begründung der politisch gewünschten Depromotionen. Allerdings stand mehr die Frage im Raum, ob schon mit der ministeriellen Verfügung (in Hessen vom Mai 1935) oder erst durch die geänderten Promotionsordnungen die Rechtsgrundlage für den Entzug geschaffen worden sei (Breitbach, S. 298).

¹²⁷⁹ Seit dem Jahre 2000 wurden für einige Universitäten, so für Heidelberg (Moritz), Leipzig (Wiemers/Blecher), Gießen (Breitbach), Bonn (Happ), Greifswald (Alvermann), Rostock (Hartwig), Halle (Zöllner, Eberle), Berlin (Richard Schröder), Marburg (Lemberg), Wien (Posch), Jena (Susanne und Thomas Zimmermann) Untersuchungen dazu vorgenommen und Rehabilitierungen der Betroffenen ausgesprochen.

¹²⁸⁰ UAL, Rep. 1/8/262, Bl. 8.

¹²⁸¹ Lediglich zwei Akten (UAL, Rep. 1/8/262 „Entziehung des Dr.-Titels, Grundsätzliches“ und Rep. 1/8/258 „Entziehung des Dr.-Titels durch die Universität Leipzig (Fälle)“ geben Auskunft über die Verfahrensweise der Kommission. Wobei die erste Akte nur die einschlägigen Gesetzblätter und Verordnungen enthält und die zweite Akte sich mit etwa 30 Einzelfällen der Jahre 1935 bis 1945 befasst. Dass umfangreiche Akten über die Sitzungen vorhanden gewesen waren, belegt ein Aktentitel (Rep. 01/08/258 Vol 12), der über das Vorhandensein von 12 Bänden in diesem Zusammenhang informiert. Aus den Anmerkungen ist zu vermuten, dass alle fehlenden Unterlagen bei den Bombenangriffen im Jahre 1943 vernichtet wurden.; In Göttingen sind die Akten noch heute über-

Ausgebürgerten an den Reichserziehungsminister finden sich in den Restakten der Kommission nur wenige Untersuchungsverfahren aus dem Jahre 1944. Bei all diesen Verfahren ist auffällig, dass die Kommission bei vorhergehenden strafrechtlichen Verurteilungen sich um selbstständige Bewertung des Sachverhaltes bemühte - obwohl auch dafür seit 1937 durch einen Erlass des Reichserziehungsministeriums ein Automatismus vorgeschrieben war: „Der Verlust des akademischen Titels tritt, wenn durch rechtskräftiges Strafurteil dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, gemäß § 33 StGB kraft Gesetz ein. In solchen Fällen bedarf es seitens der zuständigen Hochschule lediglich eines Beschlusses der diese Tatsache feststellt.“¹²⁸²

In der Praxis erfuhren die Universitäten aber wohl eher zufällig von einer strafrechtlichen Verurteilung der über das ganze Reich verteilten Promovenden. Zwar waren die preußischen Universitäten schon im Oktober 1933 angewiesen worden, bei jeder Promotion eine entsprechende Meldung an die Polizei-Behörde des Heimatbezirks des Promovenden zu geben, was dann vom Reichsministerium im März 1936 auf alle reichsdeutschen Fakultäten ausgedehnt wurde, in der Praxis dürften aber viele Übermittlungsfehler und reichlich Zufall mit im Spiel gewesen sein.¹²⁸³ Nicht zu vergessen ist, dass viele Fremde nach Leipzig kamen, um hier zu promovieren und sich danach erst ihrer Karriere widmeten – was häufig einen Wohnortwechsel nach sich zog. Selbst wenn der Informationsfluss reibungslos funktionierte, ließ sich nicht immer feststellen, ob mit der Strafe ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verknüpft war – was dann in jedem Einzelfalle eine bürokratisch umständliche Anforderung der Gerichtsakten nach sich zog.¹²⁸⁴

Diese Verfahren waren für die beteiligten Professoren mühselig, da die in den Gerichtsakten enthaltenen umfangreichen Aussagen sich zudem noch auf komplexe Rechtstexte bezogen. So wurden einfache Entschlüsse wohl von allen Dekanen begrüßt. Die noch überlieferten Beratungen von Einzelfällen drehten sich um die gnadenweise Wiederzuerkennung des Dokortitels¹²⁸⁵ (nach einer Bestrafung wegen Homosexualität, vom Reichserziehungsminister

liefert. Sie wurden von den Vernichtungsaktionen im Jahre 1945 verschont, weil sie im Gegensatz zu den Akten der NS-Organisationen nicht als belastend gewertet wurden. Thieler, S. 8.

¹²⁸² Deutsche Wissenschaft 1938, S. 61. Erlass vom 27.12.1937.

¹²⁸³ Am 18.3.1936 wies der Reichserziehungsminister an: „... ersuche ich die Fakultäten, künftig jede Verleihung eines akademischen Grades der Ortspolizeibehörde, welche für den Wohnsitz des Inhabers des Grades zuständig ist, anzuzeigen.“ (UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 12 auch UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 109.)

¹²⁸⁴ Ein derartiges Verfahren findet sich in den Promotionsakten (UAL, Phil.Fak.Prom. 8955): einem wegen „... fortgesetzter Unzucht als Lehrer mit einer minderj. Schülerin ...“ Angeklagten, wurde 1940 durch ein Strafgericht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zuerkannt. Der Depromotionsausschuss ließ sich die Gerichtsakten zusenden, nach Einsicht in die Akten wurde kein Entzugsverfahren eingeleitet.

¹²⁸⁵ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 72 ff. Nach einer Verurteilung eines Mediziners zu 1 Jahr Gefängnis wegen § 175 StGB wurde über den Verurteilten von der Universitäts-Nervenklinik ein Gutachten an den Rektor geliefert, das eine Prognose über seine zukünftige sexuelle Orientierung abgab. Ein von der Universität befürwortetes „Gna-

abgelehnt), um eine zivilrechtliche Falschaussage und anschließende strafrechtliche Verurteilung (bei einem älteren Herrn als nicht ausreichend für den Entzug des Doktorgrades angesehen),¹²⁸⁶ um die gnadenweise Aufschiebung der Depromotion für zwei Jahre (einem Alkoholiker wurde nach dem Entzug der Approbation für eine Therapie Zeit gegeben)¹²⁸⁷ und schließlich wurde ein Tierarzt, der wegen Zechprellerei verurteilt worden war, depromoviert, nachdem sich herausgestellt hatte, dass er bereits zum Zeitpunkt der Promotion vorbestraft war.¹²⁸⁸

Andere Verfahren dagegen, die aus rassistischen oder politischen Gründen zur Kenntnis der Kommission gelangten, wurden ohne weitere Diskussion in einem formalen Akt und stets relativ zügig beendet. Nach der erfolgten Depromotion wurden Rundschreiben an die anderen deutschen Universitäten verschickt, mit denen das Entzugsverfahren den anderen Hochschulen mitgeteilt wurde.¹²⁸⁹ In Leipzig kommen diese zahlreichen Depromotionsmitteilungen seit 1935 auch zur Kenntnis der Fakultätsmitglieder in der Philosophischen Fakultät, ob komplett, teilweise oder nur in Listenform bleibt allerdings offen.¹²⁹⁰ In den anderen Fakultäten blieben diese Vorgänge sicher auch nicht geheim.

dengesuch“ an den Reichserziehungsminister um Wiederzuerkennung seines Dokortitels wurde 1944 in Berlin abgelehnt.

¹²⁸⁶ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 100 ff. Nach einer Rückfrage beim Dekan der Juristenfakultät entschied der Rektor zwar ein Entziehungsverfahren zu eröffnen, jedoch wurde 1944 - auch wegen des Alters des Betroffenen (70 Jahre) - von einer Aberkennung des Doktorgrades abgesehen.

¹²⁸⁷ Dieser Fall von 1940 findet sich nicht in den Akten der Kommission, lässt sich aber an Hand des Eintrags im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät rekonstruieren: „Beschluss 29.05.1940: Durch rechtskräftige Verfügung der Reg.präsidenten in München 26.06.1939 ist dem Dr. Kehr die Bestallung zurückgenommen worden, der Rektor der Universität Leipzig hat auf Grund der Zurücknahme beschlossen, den ihm an der Universität Leipzig verliehenen Dr.-Grad zu entziehen, weil er durch sein in der angezogenen Verfügung (wegen an Säuerwahn grenzender Trinksucht) gekennzeichnetes Verhalten sich der Führung des Grades unwürdig erwiesen hat. Lzg., 25./03.1943 Wendeborn“ Auf einem eingelegten Blatt im Promotionsbuch findet sich der Vermerk: „In Würdigung der von Ihnen vorgetragene besonderen Umstände, insbesondere im Hinblick auf Ihr hohes Alter, setze ich das Verfahren über die Entziehung Ihres Doktorgrades und damit den Beschluss der Universität Leipzig vom 29.05.1940 in der Erwartung, dass Sie sich dieses Wohlwollens durch besonderes Wohlverhalten würdig zeigen, ausnahmsweise für zwei Jahre aus. An den Rektor der Universität Leipzig d.d. Herrn Leiter des Sächs. Ministerium für Volksbildung Dresden Leipzig, den 01.10.1940.“ (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, 20.12.1902)

¹²⁸⁸ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 132 ff. Dass der Tierarzt bereits bei seiner Promotion vorbestraft war, flog erst auf, als er seine Vorladungen zu den Terminen vor der Depromotionskommission immer wieder mit ärztlichen Attesten hinausschob. Nachdem das bekannt geworden war, wurde ihm 1944 umgehend die Depromotion ausgesprochen.

¹²⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1 und Band 2 für die Jahre 1936 bis 1944.

¹²⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1 und Band 2. Es existieren Übersichtslisten in den beiden Bänden, in denen die an anderen Universitäten Depromovierten aufgezählt werden, jeweils unter Nennung der Namen und Strafgründe. Eine dreiseitige Liste im Band 2 wurde auf jeden Fall zur Fakultätssitzung am 15.7.1942 vorgelegt – das belegt der handschriftliche Vermerk auf einer der Seiten. Auf einzelnen Entzugsmitteilungen finden sich auch Stempel, dass diese Schreiben der Fakultät vorgelegt wurden.; Auch in den Protokollen der Fakultätssitzungen, bei denen in der Regel alle ordentlichen Professoren anwesend waren, finden sich ständig wiederkehrende Hinweise auf die Depromotionen und auf die ausgelegten Namenslisten, gelegentlich verliert der Dekan sogar Mitteilungen über Entziehungen von Doktorgraden in der Fakultätssitzung. Erwähnt werden die Titelentziehungen in fast allen Fakultätssitzungen ab dem Sommer 1938: 1.6.1938 (Bl. 274), 22.6.1938 (Bl. 277), 22.2.1939 (Bl.

Durch ein Rundschreiben des Rektors der Universität im Jahre 1937 wurden alle Fakultätsmitglieder der Philosophischen Fakultät sogar auf die neue Verfahrensweise im Falle von Depromotionen hingewiesen, die ja zukünftig im Namen der Fakultäten öffentlich publiziert wurden.¹²⁹¹

Reaktionen einzelner Fakultätsangehöriger zu den Verfahren lassen sich aus den Akten nicht entnehmen. Dass hier Unrecht geschah, konnte den Nicht-Nationalsozialisten unter den Professoren wohl kaum entgehen, andererseits waren sie von den eigentlichen Vorgängen weitestgehend ausgeschlossen. Aus der eigenen Ohnmacht, wie aus praktischen Gründen heraus, dürfte sich eine mehr oder weniger passive Haltung in politischen Ereignissen bei den meisten eingestellt haben. Ludwig Lendle¹²⁹² berichtet darüber in seinem privaten Tagebuch: „Wie verhalte ich mich nun praktisch? Ich schweige natürlich (leider kann ich mich nicht immer beherrschen, im Institut!). In eine Partei werde ich nicht eintreten, dagegen habe ich mich entschlossen, aus reinen Zweckmäßigkeitgründen ... der Universitätsbeamtenorganisation der Partei als passives (!) Mitglied beizutreten. Weiteres muß man abwarten... Im übrigen resigniere ich beruflich vollkommen, wenn auch durch die Tatsache, dass in der Pharmakologie mindestens 4-5 Juden oder Halbjuden abgebaut werden müssten und dass Achelis¹²⁹³ von hier ins Preußische Kultusministerium berufen worden ist, mein Weizen eigentlich blühen könnte.“¹²⁹⁴

Dass die älteren und zum Teil politisch nonkonformen Ordinarien in den Fakultätssitzungen eine offene Passivität bewusst zur Schau stellten, darauf deutet ein Vorfall in der Fakultätssitzung vom Februar 1937 hin. Münster als Dekan weist dabei auf einen Artikel des NS-Pädagogen Ernst Krieck (1882-1947) vom Januar 1937 hin, der sich mit dem Verhältnis von „Hochschule und Wissenschaft“ beschäftigt. Angeblich will Münster die in diesem Artikel enthaltenen Ideen dem Ministerium detaillierter darstellen und ersucht um politische Stellungnahmen dazu. „Er beabsichtige, sich durch eine Kommission beraten zu lassen, und diejenigen Kollegen in die Kommission zu nehmen, die in den letzten beiden Semestern

285), 12.7.1939 (Bl. 288), 20.3.1940 (Bl. 290), 23.7.1941 (Bl. 296), 25.2.1941 (Bl. 299), 15.7.1942 (Bl. 301), 24.3.1943 (Bl. 303), 21.07.1943 (Bl. 306), 1.3.1944 (Bl. 307), 28.2.1945 (Bl. 311). Alle Blattzahlen aus UAL, Phil.Fak. A3/30 :11.

¹²⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 3.

¹²⁹² 1899-1969, in Leipzig seit 1934 ao. Prof. für Pharmakologie. Lendle ging 1935 nach Berlin, wurde 1936 ordentlicher Professor in Münster und kehrte 1943 wieder nach Leipzig zurück, wo er nach dem Kriege, als einer der wenigen politisch Unbelasteten zum Prorektor der Universität (1946 - 31.12.1947) ernannt wurde. UAL, PA 189.

¹²⁹³ Johann Daniel Achelis (1898-1963), 1926 Habilitation in Leipzig bis 31.03.1933 nichtplm. ao Prof. Physiologie, seit dem 01.04.1933 als überzeugter Nationalsozialist und späterer Ministerial-Rat im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, seit 1934 o. Prof. der Physiologie in Heidelberg.

¹²⁹⁴ UAL, Transkribierte Tagebücher von Ludwig Lendle, Manuskript im UAL, Teil 1, Eintrag vom 10.4.1933.

unentschuldigt in sämtlichen Fakultätssitzungen gefehlt hätten. Es sind die Herren Frings,¹²⁹⁵ Korff,¹²⁹⁶ Krueger, Litt. ... Die Kommission soll in den Ferien zusammentreten.“¹²⁹⁷ Die Fakultät erklärt sich mit einer solchen Kommission einverstanden, dreht aber das Fachvertreter-Prinzip gegen den Dekan: es sollen nur die jeweiligen Fach-Ordinarien in der Kommission mitarbeiten. Als einziger der genannten Professoren bleibt dabei noch Frings übrig. Die drei anderen werden von dieser Ferien-Nachschulung in nationalsozialistischer Hochschulpolitik verschont.

Einige Jahre später revanchiert sich ein ungenannter Fakultätsangehöriger auf eigene Art, in dem er durch Insiderwissen dem ungeliebten Münster einen peinlichen Makel anhängt. In den Resten¹²⁹⁸ der Personalakte von Münster ist der Fall eines „auslandsdeutschen“ Kroaten überliefert. Ernst Bauer, der 1942 in Leipzig bei Münster promoviert hatte und 1944 einen Vortrag im Zeitungswissenschaftlichen Institut hielt, war „Mischling zweiten Grades“.¹²⁹⁹ Nach Denunziation durch eine ungenannte Quelle aus der Universität wird die jüdische Abstammung des Referenten bekannt - Münster wird aber zu spät informiert und der öffentliche Vortrag findet ungehindert statt. Solchermaßen düpiert – ein Jude hatte bei ihm promoviert und dann veranstaltet er noch öffentliche Vorträge mit diesem „Nichtarier“, sucht Münster alle Schuld von sich zu weisen: „... Ich bitte mich nicht falsch zu verstehen: Ich will keineswegs dafür eintreten, dass ein Nichtarier Vorträge bei uns hält. ... Sollte man nicht daraus die Lehre ziehen, auch Ausländer vor Beginn ihres Studiums ... und jedenfalls vor Zulassung zur Promotion nach ihrer Abstammung zu fragen?“¹³⁰⁰

¹²⁹⁵ Theodor Frings (1886- 1968 in Leipzig seit 1927 Prof. für deutsche Sprache und Literatur.

¹²⁹⁶ Hermann August Korff (1882-1963 in Leipzig seit 1925 Prof. für neuere deutsche Sprache u. Literaturgeschichte.

¹²⁹⁷ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 249, Fakultätssitzung vom 17.2.1937.

¹²⁹⁸ Hans-Georg Gadamer schreibt am 4. Juni 1945 als Dekan der Philosophischen Fakultät an den Rektor: „... darf ich mitteilen, dass zufolge des seinerzeit ergangenen Geheimerlasses die Vernichtung aller Personalakten von den damaligen Dekanen angeordnet war. Die Verbrennung ist jedoch bereits nach der Vernichtung der Akten der Professoren Bräuer und Junker sowie des Dozenten Dr. Voigt eingestellt worden. Die Personalakten der Professoren Maschke und Münster sind seit jüngster Zeit nicht mehr aufzufinden. Es konnte leider nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, auf welche Weise sie abhanden gekommen sind.“ UAL, PA 766, Bl. 64.

¹²⁹⁹ 1. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. RGBI I 1935, 1333: Nach der kruden „Rassenideologie“ wurden „jüdische Mischlinge“ in zwei Gruppen unterteilt: „Mischlinge ersten Grades“ oder „Halbjuden“ hatten 2 jüdische Verwandte unter den vier Großeltern. „Mischlinge zweiten Grades“ oder „Vierteljuden“ einen Juden unter den Großeltern. Als „Juden“ galten nach dem Reichsbürgergesetz Personen mit drei jüdischen Großelternanteilen, oder „Mischlinge“, die der jüdischen Konfession zugehörten, die mit einem Juden verheiratet waren, die nach 1935 aus einer ehelichen oder unehelichen Verbindung zwischen einem „Arier“ und einem „Juden“ entstammten.

¹³⁰⁰ UAL, PA 766, S. 58 ff.; Seit 1938 war die Promotionszulassung von Ausländern sehr wohl an eine ministerielle Genehmigung geknüpft (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 124. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15.3.1938 mit Wirkung ab dem 1.4.1938) – was Münster auch sicher bekannt war.; Ebenso wurden seit 1940 Ausländer schon vor ihrer Studienzulassung auf jüdische Abstammung oder Konfessionszugehörigkeit befragt, siehe Kapitel 5.6.

Dass die Depromotionsverfahren auch außerhalb der Universität wahrgenommen wurden, belegt ein Vorgang aus dem Juni 1936. Von der Kassenärztlichen Vereinigung Leipzig ergeht ein Schreiben an die Medizinische Fakultät, mit dem um Klarstellung bezüglich einer möglichen Namensverwechslung gebeten wird. „Die Witwe des hierorts an einem Berufsunfall verstorbenen Berufskameraden Dr. Hermann Fink teilt mir mit, daß in einer Fakultätssitzung bekanntgegeben worden ist, daß ein Dr. Hermann Fink wegen Abtreibung zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei, ihm der Dokortitel entzogen wurde. Nach den Feststellungen handelt es sich um einen Bielefelder Arzt und die Witwe des verstorbenen Herrn Dr. Fink legt natürlich den größten Wert darauf, daß ebenso wie die Verurteilung in der Fakultätssitzung bekanntgegeben worden ist, auch bekannt gegeben wird, daß der hierorts verstorbene Dr. Hermann Fink mit dem in Bielefeld verurteilten weder wesensgleich, noch auch irgendwie verwandt und verschwägert sei.“¹³⁰¹ Tatsächlich lässt der Dekan dieses Schreiben „... sofort durch Umlauf ...“ in der Fakultät zirkulieren und die erfolgte Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

5.4.3 Die Struktur der Depromotionsverfahren in Leipzig ab 1935

Für den Zeitraum zwischen 1887 und 1945 lassen sich an der Universität Leipzig insgesamt 184 Verfahren wegen Entziehung des Doktorgrades nachweisen - 174 Depromotionen fanden im Zeitraum zwischen 1935 und 1945 statt. Untersucht man die in der NS-Zeit vollzogenen Depromotionen näher, so ergeben sich hauptsächlich folgende Depromotionsgründe:¹³⁰² als Folge einer Ausbürgerung wurden 102 Depromotionsverfahren durchgeführt¹³⁰³; aus politischen Gründen bzw. nach einer strafrechtlichen Verurteilung aus politischen Gründen erfolgten 12 Depromotionsverfahren; weitere 35 Depromotionen wurden nach einer strafrechtlichen (bzw. parteigerichtlichen) Verurteilung vorgenommen, wobei ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich ist;¹³⁰⁴ in 25 Fällen bleiben die Ursachen der Titelentziehungen unbekannt.¹³⁰⁵

¹³⁰¹ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 15.

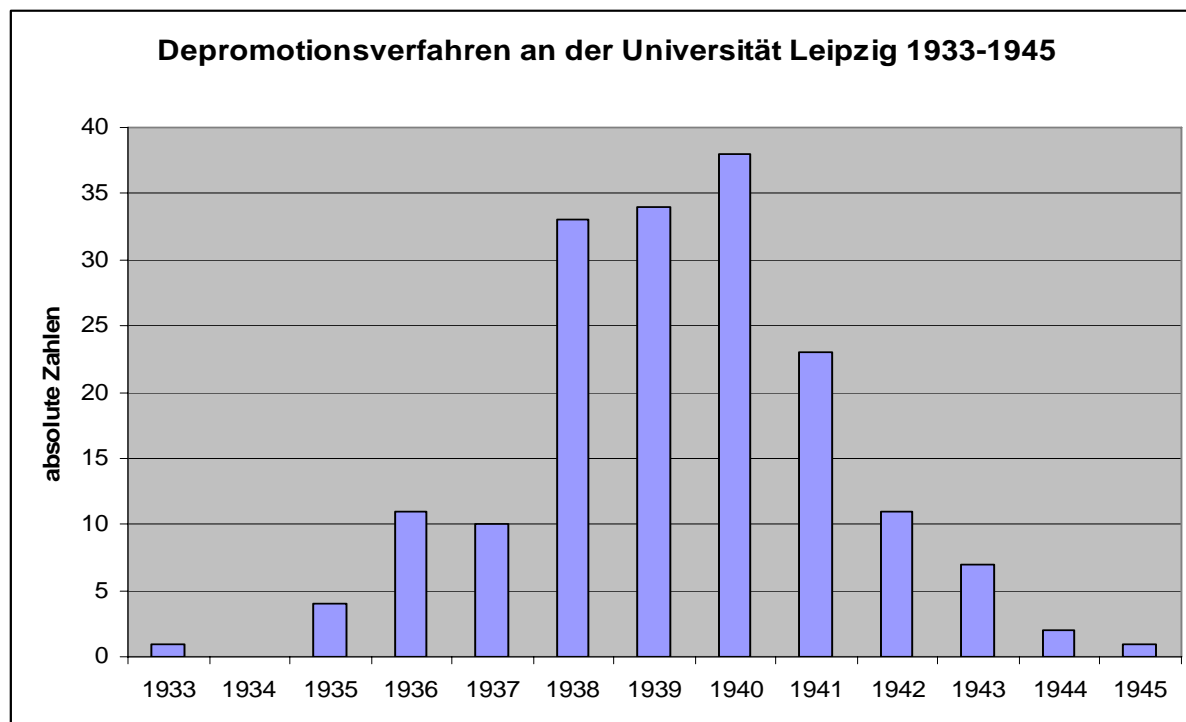
¹³⁰² Nähere Angaben dazu im Anhang, Aberkennungen akademischer Grade in Leipzig 1935-1945.

¹³⁰³ Im Reichsanzeiger wurden 95 dieser Verfahren öffentlich gemacht. Die Differenz ergibt sich folgendermaßen: 4 Depromotionsverfahren wurden wohl bei der Weiterreichung der Listen an den Reichsanzeiger einfach vergessen (Wolfgang Glässer, 1937; Albert Sulke, 1939; Arno Kalisch, 1939; Hanna Goldhaber, verehel. Hirsch, 1940) und drei weitere Verfahren liegen nach dem zeitlichen Ende der Publikationspflicht im Jahre 1943 (Ernst Feise, 1943; Joachim Wach, 1943; Karl Jähnig, 1944)

¹³⁰⁴ Der Sonderfall Putzner wurde ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet, hier wurde kein Strafverfahren eingeleitet und auch ein Standes- oder Ehrengericht wurde nicht befragt. Allerdings sind die Beratungen der Depromotionskommission in diesem Falle als in etwa ähnlich zu interpretieren.

¹³⁰⁵ Es handelt sich ausschließlich um Verfahren in der Juristenfakultät bzw. in der Medizinischen Fakultät, zwischen 1936 und 1943. In Leipzig sind auf Grund der Kriegereignisse keine Unterlagen mehr dazu vorhanden. Von den Akten des Volksbildungsministeriums im Hauptstaatsarchiv Dresden sind hier kaum weitere Auskünfte

Dass die Depromotionen hauptsächlich im Gefolge von Ausbürgerungen erfolgten, wird auch in der folgenden Grafik deutlich (Diagramm 28). Spätestens mit dem Ausbruch des Krieges wurde es für Emigranten immer schwerer, Deutschland zu verlassen bzw. ein aufnahmewilliges Exilland zu finden.



[Diagramm 28, siehe Kapitel 8.2]

Es bleibt demnach bei fast zwei Dritteln der Verfahren sicher zu konstatieren, dass ein politischer oder rassenideologischer Verfolgungsansatz vorhanden ist. Ob die restlichen Verfahren auch vor dem Jahre 1933 zu einem Titelentzug geführt hätten, bleibt ungewiss - mit großer Wahrscheinlichkeit lässt sich allerdings vermuten, dass das nicht der Fall gewesen wäre. Die detaillierten Verfahrenswege sollen im Folgenden näher untersucht werden.

5.4.4 Aberkennung des Dokortitels nach Ausbürgerung

Das Reichserziehungsministerium hatte anfangs noch selbst Listen mit den Namen von Ausgebürgerten verschickt, mit einer Anweisung an die Rektoren der deutschen Hochschulen vom 2.3.1937 verlagerte es die eigentliche Arbeit an die Fakultäten „Unabhängig davon [von den durch das REM mitgeteilten Namenslisten -J.B.] mache ich es den Fakultäten zur Pflicht, jede öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger über Ausbürgerungen von

zu erwarten, ebenso wurden die Unterlagen des Reichserziehungsministeriums vor dem Jahre 1943 durch Kriegseinwirkungen stark vermindert. Auskünfte des Bundesarchivs Berlin vom 20.8.2001 und des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden vom 29.08.2001 an den Verfasser.

sich aus zu prüfen, ob unter den Ausgebürgerten sich Inhaber akademischer Grade befinden, die an der dortigen Hochschule promoviert haben.“¹³⁰⁶

Daraufhin fragte der Dekan der Philosophischen Fakultät Wilmanns Ende April 1937 „kostensparnishalber“ beim Rektor an, ob dort nicht der Reichsanzeiger abonniert und an die Fakultät in Umlauf verteilt werden könnte.¹³⁰⁷ Nachdem sich aber herausstellt, dass der Reichsanzeiger in der Bibliothek der Juristenfakultät vorhanden ist, erhält die dortige Fakultätsverwaltung die Aufgabe, die Listen der Ausgebürgerten abzuschreiben und den anderen Fakultäten mitzuteilen. „Nach einer Vereinbarung vom Mai 1937 hat das Büro der Juristenfakultät regelmäßig aus dem Deutschen Reichsanzeiger die Listen der ausgebürgerten ehemaligen deutschen Staatsangehörigen abgeschrieben und den übrigen Fakultäten zur Verfügung gestellt, damit auf Grund dieser Listen die etwaige Entziehung des Doktorgrades festgestellt werden konnte.“¹³⁰⁸

Für die Fakultäten und den Rektor brachte die administrative Verfahrensweise erhebliche bürokratische Mehrarbeiten mit sich. Zunächst einmal informierten sich alle deutschen Universitäten und Hochschulen gegenseitig über die Entziehung akademischer Grade. So war jede Entziehung wenigstens 50fach zu vervielfältigen¹³⁰⁹ und zu verschicken. Umgekehrt galt dasselbe Verfahren: jede Information, die beim Rektor über die Entziehung akademischer Grade eintraf, wurde vervielfältigt und an die Fakultäten weitergeleitet. Ebenso mussten Anfragen von Polizei und Gerichten innerhalb der Universität zugeordnet, verteilt und beantwortet werden, auch über negative Recherchen musste eine fristgemäße Meldung erfolgen.

Nachdem die Verteilung und Bearbeitung der Anfragen und Meldungen erfolgt war, hatten die jeweiligen Fakultätsverwaltungen „nur“ noch die Aufgabe, die Listen der Ausgebürgerten von jeweils 30 bis 100 Namen, zu denen eventuell noch weitere ausgebürgerte Familienangehörige hinzukamen, mit den in den Fakultäten geführten Promotionsbüchern zu vergleichen. In den Ausbürgerungslisten¹³¹⁰ waren keine Angaben über die akademischen Grade oder Berufsbezeichnungen enthalten und jeder einzelne Name musste daher mit den Promotionen der letzten Jahrzehnte abgeglichen werden. Bereits kurz nach dem Kriegausbruch im September 1939 und den ersten Einberufungen von Kanzleipersonal zur Wehrmacht konnten die Depro-

¹³⁰⁶ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 34.

¹³⁰⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 43.; Der Monatspreis für den Reichsanzeiger lag bei 2,30 Reichsmark (UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter).

¹³⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter.

¹³⁰⁹ Nach Fabian, S. 10 besaßen um 1930 48 Hochschuleinrichtungen das Promotionsrecht. Hinzu kamen noch die Ministerien und die jeweiligen „Ortspolizeibehörden“.

¹³¹⁰ Hepp nennt für die Jahre 1933 bis 1945 insgesamt 39006 Personen.

motionsverfahren durch „... Personalmangel zurzeit nicht bearbeitet ...“ werden.¹³¹¹ Fast ein Vierteljahr ruhten alle Vorgänge im Büro des Rektors, bis im Dezember 1939 die Depromotionen weitergingen.¹³¹²

Schon einige Monate später, im Februar 1940 fand sich die Juristenfakultät, wegen der Einberufung des Sachbearbeiters, nicht mehr bereit, die „... zeitraubende Arbeit für die anderen Fakultäten zu übernehmen.“¹³¹³ Bereits im Juni 1939 waren die Leipziger Fakultäten beim Volksbildungsministerium in Dresden wegen einer Änderung der Verfahrensweise vorstellig geworden und zufällig kommt nun im März 1940 eine Einigung zwischen Reichserziehungsministerium und Reichsinnenministerium zustande, die den administrativen Aufwand verringern sollte. Auch in Zukunft wurde zwar „Eine Bekanntgabe der akademischen Grade bei der Veröffentlichung der Namen Ausgebürgerter ... aus politischen Gründen unterlassen.“¹³¹⁴ Aber vertraulich sollten den „... Hochschulen die Namen der Inhaber eines akademischen Grades unter Angabe des Geburtstages, des Geburtsortes sowie der Zeit der Promotion besonders mitgeteilt werden.“¹³¹⁵

Zu dem moralischen Aspekt und dem bürokratischen Aufwand trat schließlich noch ein finanzielles Element hinzu. Durch die Veröffentlichungspflicht im Reichsanzeiger entstanden zusätzliche Kosten bei den Fakultäten. Die Universität Leipzig schaltete zwischen Juni 1937 und April 1943 insgesamt 6 Einzelanzeigen und 11 Mehrfachanzeigen über Entziehungen des Doktorgrades. Überschlagsweise dürften der Universität insgesamt Aufwendungen in Höhe von wenigstens 500 Reichsmark erwachsen sein.¹³¹⁶

Bei einer statistische Auswertung der reichsweiten Depromotionen, vor allem bei den Titelaberkennungen nach Ausbürgerungen, sind zwei Faktoren von besonderem Interesse. Das Durchschnittsalter der in Leipzig depromovierten Ausgebürgerter liegt bei 49,5 Jahren (das Durchschnittsalter der im Reichsanzeiger erwähnten liegt ähnlich hoch bei 48,5 Jahren) und

¹³¹¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 842, Bl. 40.

¹³¹² UAL, Phil.Fak.Prom. 842, Bl. 39-41: Im November 1939 erkundigt sich Gesamtdekan Bräunlich nach dem Stand des Depromotionsverfahrens von Paul Kirchhoff. Schon im Juni hatte er beim Rektor den schriftlichen Antrag auf Entzug des Doktorgrades gestellt – vollzogen wurde er am 1.12.1939.

¹³¹³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter.

¹³¹⁴ UAL, Med.Fak. B6/33c, Bl. 265.

¹³¹⁵ UAL, Med.Fak. B6/33c, Bl. 265.

¹³¹⁶ Der Grundtext für die Annoncen war fest vorgeschrieben und aus der Rechnung über 50,89 Reichsmark für die umfangreichste Anzeige mit 14 Namen am 23.8.1940 (UAL, Med.Fak. B6/33d, Bl. 33) lässt sich ersehen, dass eine Zeile (oder die Nennung eines Namens) 1,10 RM kostete. Weiterhin wurde pro Anzeige eine Grundgebühr von rund 20 Reichsmark fällig.; Zum Vergleich: Diese Summe entsprach in etwa dem Monatsverdienst eines wissenschaftlichen Angestellten / eines Assistenten an der Universität. UAL, Rentamt, Lohnlisten 1942.; Weiterhin erwachsen den Fakultäten noch Kosten für die Vervielfältigung und den Versand der Depromotionsmitteilungen an die anderen deutschen Fakultäten.

fast die Hälfte der Leipziger sind juristische Doktoren,¹³¹⁷ während reichsweit die Mediziner und Juristen zahlenmäßig etwa gleich liegen. Die Zahlen für die philosophischen Doktoren bleiben aber deutlich geringer.¹³¹⁸ Die Quantitäten legen den Schluss nahe, dass vor allem ältere Akademiker, zumeist wohl aus freien Berufen, die bereits über Berufserfahrung und auch über ein gewisses finanzielles Kapital verfügten, den Schritt in die Emigration wagten – dem dann auch die Depromotion folgte.

5.4.5 Aberkennungen des Dokortitels nach politischen Strafverfahren

Bei den politisch motivierten Strafverfahren fehlen zwar ebenso die eigentlichen Verhandlungen der Depromotionskommission, aber aus den Promotionsbüchern und den für die Philosophische Fakultät vorhandenen Promotionsakten lassen sich Hinweise zu einzelnen Fällen entnehmen.

Aktiv im antifaschistischen Widerstand betätigt hatte sich z.B. Walther von Schwichow,¹³¹⁹ dem 1935 eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und 6 Monaten durch ein Hamburger Sondergericht zuerkannt wurde. Als Strafdelikte mussten eine von Schwichow im März 1933 gehaltene Wahlkampfrede für die KPD und die Verbindung mit „... illegalen Kreisen der KPD ...“ nach seiner Entlassung aus der „Schutzhaft“ herhalten.¹³²⁰ Zum eigentlichen Vorgang der Depromotion finden sich keine Unterlagen, überliefert ist nur die Ablehnung seiner Beschwerde gegen die Depromotion vom Reichserziehungsminister (April 1936). Allein die Verurteilung durch das Sondergericht wegen Hochverrats erfüllte in den Augen des Ministers den Vorwurf der „Unwürdigkeit“ und süffisant fährt das Schreiben fort: „Wenn v. Schwichow den rechten Willen hat, den Anschluß an die neue Zeit wiederzufinden um mitzuwirken an dem Bau des Dritten Reiches, so wird er durch das Fehlen des Dokortitels daran am wenigsten gehindert.“¹³²¹

¹³¹⁷ Depromotion nach Ausbürgerungen in Leipzig

Juristenfakultät: 45, Medizinische Fakultät: 32, Philosophische Fakultät: 25.

Die große Anzahl der Juristen erklärt sich wohl aus der Tatsache, dass die meisten der Promotionsverfahren gut 25 Jahre zurück liegen und damit die Zeit des großen Zuspruchs für die Leipziger Juristenfakultät abdecken.

¹³¹⁸ Depromotion nach Ausbürgerungen im Reich (Angaben nach Datenbank Reichsanzeiger im UAL)

Medizinische Fakultäten: 628, Juristische und Staatswissenschaftliche Fakultäten: 602, Philosophische Fakultäten: 420, Veterinärmedizinische Fakultäten: 3, Theologische Fakultäten: 2

¹³¹⁹ Walther von Schwichow (geboren am 31.01.1900 in Metz /Lothringen, gestorben am 5.8.1974 in Hage/Ostfriesland) hatte in Münster, Göttingen und Leipzig (seit 1923) Landwirtschaft studiert und war am 03.09.1925 mit einer agrarwissenschaftlichen Dissertation bei Arthur Golf und Friedrich Falke (1871-1948, Prof. für landwirtschaftliche Betriebslehre) zum Dr. phil. promoviert worden.

¹³²⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1447, Bl. 10.

¹³²¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1447, Bl. 10.

Bei der Verhaftung und Verurteilung von Hermann Reinmuth¹³²² und Maria Grollmuß¹³²³ handelte es sich ebenfalls um eine Repressivmaßnahme gegen politisch Andersdenkende, die vor dem Volksgerichtshof 1935 verhandelt wurde und mit langjährigen Gefängnisstrafen für beide endete. In ihrem Falle trat wahrscheinlich der automatische Entzug des Doktorgrades nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Kraft, so dass keine weiteren Unterlagen zum Verfahren mehr vorhanden sind. Interessant ist ein überlieferter Brief, den Maria Grollmuß im Dezember 1935, nach ihrer Einlieferung in das Gefängnis Waldheim, an Freyer¹³²⁴ richtete. Sie erklärt ihm, dass sie von einem Aberkennungsverfahren Kenntnis erhalten habe und dazu nicht schweigen wolle. „Ich fühle mich der Doktorwürde nicht unwürdig, ihr Verlust würde mich nach allem Schwerem noch besonders schmerzlich treffen. Ich wende mich vertrauensvoll an Sie, sehr verehrter Herr Professor, mit der Bitte als einer meiner Referenten die Akten des Verfahrens einzusehen, u. falls Sie sich von meiner Würdigkeit zu überzeugen vermögen, ein Wort der Fürsprache und Verteidigung für mich einzulegen.“¹³²⁵ Freyer unternimmt in der Sache nichts - dass er Positives hätte bewirken können, erscheint nahezu ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil lässt sich Freyer vom Dekan Münster im Januar 1936 als eine Art Rückversicherung schriftlich bestätigen, dass er Münster den Brief ausgehändigt habe, weil für ihn eine Unterstützung „... selbstverständlich überhaupt nicht in Frage ...“ käme.¹³²⁶

Während Reinmuth von der Juristenfakultät zeitgleich zur Verurteilung auch depromoviert wird, zieht sich das Verfahren in der Philosophischen Fakultät, obwohl Maria Grollmuß keinen Widerspruch einlegt, noch bis zum Jahr 1936 hin. Offenbar bemüht sich Münster als Dekan, erst eine Abschrift des Urteils zu erhalten, bevor er weitere Schritte unternimmt. Als das

¹³²² Karl Hermann Reinmuth (geboren am 19.01.1902 in Reichenbach /Vogtland, gestorben am 26.4.1941 im KZ Sachsenhausen) hatte in Tübingen, Kiel und Leipzig (seit 1921) Rechts- und Staatswissenschaften studiert und war mit einer rechtswissenschaftlichen Arbeit am 22.01.1926 zum Dr. jur. promoviert worden.; Reinmuth wurde wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer siebenjährige Haftstrafe und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt, anschließend an die Haft wurde er von der Gestapo in das KZ Sachsenhausen verschleppt, wo er an den Folgen der Haft starb. Ausführlich zum Schicksal von Reinmuth bei Nowak.; In der DDR wurde das Gedenken an den Antifaschisten auch propagandistisch befördert, was 1975 zur Ausstellung einer posthumen Promotionsurkunde für Reinmuth führte. UAL, Jur.Fak.Prom. 661, Bl. 1.

¹³²³ Maria Grollmuß (geboren am 24.04.1896 in Leipzig, gestorben am 6.8.1944 im KZ Ravensbrück) hatte in Berlin und Leipzig (1920/1921 und wieder seit 1922) Geschichte studiert und war am 28.12.1932 mit einer Dissertation bei Walter Goetz (1867-1958, Prof. für Geschichte) und Erich Brandenburg zum Dr. phil promoviert worden.; Grollmuß wurde wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 6 Jahren Haft und zu 6 Jahren Ehrverlust verurteilt, anschließend an die Haft wurde sie von der Gestapo in das KZ Ravensbrück verschleppt, wo sie 1944 an den Folgen einer schweren Operation starb. Auch ihr wurde posthum (schon 1959) der Dokortitel wieder zuerkannt. UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 1.; Ausführlich zum Schicksal von Grollmuß bei Kubasec, Mohr und Dahmsowa-Meskankec.

¹³²⁴ Gutachter ihrer Dissertation waren die bereits aus der Fakultät ausgeschiedenen Professoren Walter Goetz (1933 entlassen) und Erich Brandenburg (1935 emeritiert). So blieb ihr nur Freyer, bei dem sie studiert, der ihre Arbeit mit betreut hatte und bei dem sie die mündliche Doktorprüfung im Mai 1929 mit „Sehr gut“ bestanden hatte (UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 4).

¹³²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 24.

¹³²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 26.

Schreiben vom Oberreichsanwalt¹³²⁷ im Dezember 1935 beim Rektor eintrifft, dauert es keine Woche, bis die Meldung über die Depromotion an den Oberreichsanwalt erfolgt und außerdem ein Schreiben an Maria Grollmuß, ins Gefängnis Waldheim, von Münster abgeschickt wird.¹³²⁸

Schließlich wurde 1938 Gerhard Wartenberg¹³²⁹ „... wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen ...“ zu fünf Jahren Haft und Ehrenverlust verurteilt. Die eigentlichen Umstände seiner Verurteilung wurden im Verfahren nicht näher beleuchtet. Wegen des Ehrenverlusts trat hier das automatisierte Depromotionsverfahren in Kraft, mit dem Wartenberg gleichzeitig der Rechtsweg dagegen verweigert wurde.¹³³⁰

In zwei weiteren Fällen wurden wegen so genannter Devisenvergehen Aberkennungen von Dokortiteln ausgesprochen, nachdem ins Ausland fliehende Juden als angebliche Steuerschuldner ihres Eigentums beraubt oder ihre Fluchthelfer zu Straftätern gestempelt wurden. Im Fall von Erwin „Israel“ Fischer¹³³¹ erfolgte 1939 eine Verurteilung wegen „Devisenvergehen und Bannbruch“ zu einer Haftstrafe von einem Jahr und 8 Monaten, allerdings wurden die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen. Dennoch machte die Depromotionskommission vom Paragraphen der „Unwürdigkeit“ Gebrauch und entzog Fischer 1939 den Dokortitel.¹³³²

Kurz darauf wurde Hermann Damm¹³³³ 1940 wegen „Beihilfe zum Devisenvergehen (ungehemmte Versendung von Zahlungsmitteln in das Ausland)“ zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Da das Urteil rechtskräftig den Entzug des Doktorgrades nach sich zog, fand das Verfahren ohne weitere Untersuchungen statt.¹³³⁴

Aus den wenigen rekonstruierbaren Fällen lässt sich ableiten, dass die Depromotionskommission bzw. die Dekane genau nach den gesetzlichen Vorschriften handelten. Aus den wenigen Beschwerden und Anschreiben der Depromovierten wird deutlich, dass die agierenden Pro-

¹³²⁷ Der Oberreichsanwalt war die Anklagebehörde sowohl des Reichsgerichtes als auch des Volksgerichtshofs.

¹³²⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 27: Am 8.12.1936 geht das Schreiben vom Oberreichsanwalt in der Fakultät ein und am 14.12.1936 werden beide Schreiben von Münster unterzeichnet (Bl. 28 bzw. 30).

¹³²⁹ Gerhard Wartenberg (geboren am 01.02.1904 in Tannroda bei Weimar, gestorben 1942 im KZ Sachsenhausen) hatte in Leipzig (seit 1923) Chemie studiert und war am 21.09.1928 mit einer Dissertation bei Gustav Heller (1866-1946, a.o. Prof. für Chemie) und Carl Paal (1860-1935, Prof. für Chemie) zum Dr. phil promoviert worden.

¹³³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1448, Bl. 6/11. Wartenberg wurde das Aberkennungsschreiben vom Rektor Knick im Juni 1938 direkt in die Landstrafanstalt Waldheim geschickt.

¹³³¹ Erwin Fischer (geboren am 25.10.1900 in Krakau, weiteres Schicksal unbekannt) hatte in Berlin und Leipzig (seit 1924) Staatswissenschaften studiert und war am 08.12.1928 mit einer Dissertation bei Bruno Moll und Alexander Hoffmann (1879-1946, Prof. für Volks- u. Privatwirtschaftslehre) zum Dr. phil. promoviert worden.

¹³³² UAL, Phil.Fak.Prom. 1444, Bl. 16.

¹³³³ Hermann Damm (geboren am 30.01.1887 in Elsterberg, weiteres Schicksal unbekannt) hatte in Leipzig (seit 1910) Sprachen und Naturwissenschaften studiert und war am 02.10.1914 mit einer Dissertation bei Max Brahn (1873-1944, ao. Prof. für Psychologie) und Wilhelm Wundt zum Dr. phil. promoviert worden.

fessoren in jedem Fall peinlich genau auf politische Korrektheit achteten, um nicht selbst den Anschein von Duldung oder Unterstützung „politischer Straftäter“ zu erwecken.

5.4.6 Aberkennungen des Dokortitels bei nichtpolitischen Strafverfahren

Bei den eingeleiteten Depromotionsverfahren infolge von nichtpolitischen Gerichtsstrafen lässt sich immerhin ein gewisser Handlungsspielraum der beteiligten Dekane erahnen. Auf ein Gerichtsverfahren, das mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endete, folgte fast zwangsläufig die Depromotion. Darauf deutet hin, dass die Hälfte der 32 nichtpolitischen Depromotionsverfahren auf ein derartiges Gerichtsurteil zurückzuführen sind. Dagegen wurden bei leichteren Fällen von Betrug oder minderen Haftstrafen wohl nicht in jedem Falle eine Depromotion ausgesprochen¹³³⁵ – handelte es sich aber um fortgesetzten Betrug oder richtete sich dieser gegen staatliche Stellen, wurde ein Entzug der akademischen Grade verhängt (6 Verfahren).

Verurteilungen bei Sexualdelikten wurden anscheinend als moralisch besonders verwerflich betrachtet und in jedem Falle wurde wohl ein Verfahren eingeleitet und beendet, denn allein 6 Aberkennungsverfahren lassen sich auf derartige Urteilsgründe zurückführen. Neben den strafrechtlichen Ermittlungen konnten dabei Stellungnahmen von Parteigerichten der NSDAP eine ausschlaggebende Rolle spielen, wie der Fall von Johannes Georg Otto Ueberschaar belegt. 1885 geboren, wurde er 1913 in Leipzig zum Dr. phil. promoviert und war seit 1932 als ao. Prof. für Japanologie an der Universität beschäftigt. Am 08.04.1938 wurde er fristlos entlassen, obwohl ein Strafverfahren wegen Homosexualität gegen ihn eingestellt worden war.¹³³⁶ Ein zusätzliches Parteiverfahren vor dem Kreisgericht Leipzig der NSDAP endete mit seinem Ausschluss aus der NSDAP, was im März 1939 die Depromotion wegen „... Unwürdigkeit zur Führung des Dokortitels ...“ auslöste.¹³³⁷ Ueberschaar legte gegen die Depromotion Beschwerde beim Reichserziehungsministerium ein, die allerdings zurückgewiesen wurde. In waghalsigen Formulierungen verteidigte das Reichserziehungsministerium die Depromotion: so sei das eingestellte Strafverfahren, kein amtliches Verfahren gewesen weil es ja eingestellt wurde. Im Gegenteil sei das Parteiverfahren, das zu einem endgültigen Beschluss allein durch Zeugenaussagen geführt hatte, aber sehr wohl ein amtliches Verfahren. Weiterhin sei durch

¹³³⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 717, Bl. 9.

¹³³⁵ Eine sichere Darstellung der Vorgehensweise in der Kommission könnte, durch das Fehlen der eigentlichen Beratungsakten, wohl nur nach der Durchsicht aller Promotionsakten geliefert werden. Ein solches Vorhaben wäre allerdings immens zeitaufwendig: über 10000 Promotionsakten sind noch für den Zeitraum zwischen 1900 und 1945 überliefert.

¹³³⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 777, Bl. 13.

¹³³⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 777, Bl. 12.

die 1937 erfolgte „Flucht“ von Ueberschaar ins Ausland seine „Schuldhaftigkeit“ weiter verstärkt worden.

5.4.7 Freiräume der Depromotionskommission: von unterlassener Verfahrenseröffnung bis Wiederzuerkennung des Dokortitels

Die Dekane führten einerseits politische Repressivmaßnahmen widerspruchslos aus, andererseits orientierten sie sich bei anderen Depromotionsverfahren passiv an „Recht und Gesetz“ (Fall Kantorowicz) – aber sie konnten auch aktiv die Durchführung von Verfahren gestalten. Münster nahm sich der Interessen von NSDAP-Mitgliedern (Schuster, Huhn) an, Wilmanns orientierte sich an der sozialen Existenz des Betroffenen (Kublan) und Otto Vossler¹³³⁸ sah schon das Ende der von ihm ungeliebten Diktatur am Horizont (Goerdeler). Allen Beteiligten war durchaus bewusst, welche persönliche Macht sie auf die soziale Existenz der Betroffenen ausübten, nicht erkennbar wird leider, wie weit sie bei den Verhandlungen in der Kommission auch ihrem eigenen Standpunkt treu blieben und sich bremsend oder zurückhaltend einbrachten. Differenzen gab es auf jeden Fall unter den Mitgliedern der Kommission über die Behandlung von einzelnen Verfahren, in denen der noch junge Münster wohl keine gute Figur abgab – jedenfalls suchte er nach den Auseinandersetzungen Verbündete außerhalb der Kommission. Dass ein solches Engagement für Betroffene nur im Rahmen weniger Verfahren möglich war, lässt sich aus den vom Reichsministerium vorgeschriebenen Detailregelungen ableiten, aus denen zugleich ein geringes politisches Vertrauen in die Handlungen der Ordinarien erkennbar wird.

unterlassene Verfahrenseröffnung

In den Verfahren handelten die Dekane, soweit es sich nicht um politische Eiferer wie Münster handelte, jeweils „streng nach Recht und Gesetz.“ Soweit keine ausreichenden Gründe vorlagen, wurden Verfahren auch gar nicht eingeleitet. Eine Anfrage der Tierärztekammer Berlin von 1939, wann endlich dem jüdischen Tierarzt Dr. Richard Kantorowicz¹³³⁹ „... dieser Titel seitens der Fakultät entzogen wird...“ wurde vom Dekan Wilmanns unter Hinweis darauf, dass die jüdische Abstammung „...allein leider nicht die Entziehung des Dr.-Grades rechtfertigt.“ beschieden.¹³⁴⁰ Ob eine Anfrage von staatlicher Seite oder von einer NSDAP-Gliederung die gleiche Antwort zur Folge gehabt hätte, kann nur vermutet werden. Schon

¹³³⁸ 1902-1987, in Leipzig seit 1938 o. Professor für westeuropäische und amerikanische Geschichte.

¹³³⁹ UAL, Phil.Fak.Prom 2990, Bl. 7: Geboren am 8.2.1876 in Posen, Promotion am 29.3.1898 in Leipzig zum Dr. phil.

¹³⁴⁰ UAL, Phil.Fak.Prom 2990, Bl. 9/10.

eine andere Adressierung (Rektor, Dozentenbund) hätte einen anderen Ausgang zur Folge haben können.

Spannungen in der Depromotionskommission über Verfahrensfragen

Münster meldet in seiner Eigenschaft als neuer Dekan am 5.10.1935 gleich fünf Verfahren an den Rektor, in denen er eine Beratung dazu im Depromotionsausschuss für notwendig erachtet.¹³⁴¹ Gleichzeitig mit dem Fall Katzenellenbogen will er die Fälle Karg,¹³⁴² Putzner, Schuster und Huhn untersucht wissen.¹³⁴³

Während die Entziehung des Doktorgrades in den ersten Fällen aufgrund der Gerichtsurteile relativ schnell geschieht, werfen die anderen Fälle doch Fragen auf. Der 1913 mit einer geschichtsphilosophischen Dissertation promovierte Putzner hatte erst wieder im Februar 1934 mit der Fakultät Kontakt aufgenommen, um sich eine Bestätigung seiner Promotion nach Malaysia zusenden zu lassen. Die erwünschte Bestätigung kommt als unzustellbare Post im April wieder aus Penang nach Leipzig zurück. Ein gutes Jahr später meldet sich Putzner wieder, diesmal schreibt er in einem ganz anderen Ton. Neben ziemlich unflätigen Beschimpfungen der Fakultät und seines bereits 1922 verstorbenen Doktorvaters Ernst Barth,¹³⁴⁴ schreibt er auf einer Postkarte: „... ich befehle Euch, mich sofort zu streichen und alle noch vorhandenen Exemplare, auf dem Augustusplatz zwischen den vielen Fahnenstangen öffentl. zu verbrennen, wie das ja jetzt bei Euch Usus ist.“¹³⁴⁵ Bereits am 2.10.1935 hatte Münster den Rektor darüber informiert, falls „... irgendeine Gelegenheit besteht, gegen Putzner noch auf andere Weise vorzugehen, davon Gebrauch gemacht wird.“¹³⁴⁶ Nachdem der Antrag auf Titelentzug von Münster vor der Kommission eingebracht wurde, muss es dort Diskussionen darüber gegeben haben, denn Münster nimmt in einer mehrseitigen schriftlichen Ausarbeitung im Februar 1936 dazu Stellung. Offenbar sind sich alle Beteiligten darin einig, dass Putzner geisteskrank geworden ist. Aber in den weiteren Konsequenzen sind sich die Beteiligten uneinig: der Dekan der Juristenfakultät Gerber weist darauf hin, dass nicht allein auf Grund einer anonymen Postkarte, selbst wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von Putzner stammt,

¹³⁴¹ Münster selbst berichtet in der Fakultätssitzung vom 6.11.1935 den Kollegen über seinen Schritt. Es ist die erste Sitzung nach der dreimonatigen Sommerpause und die erste Sitzung unter dem neuen Dekan Münster. (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 219)

¹³⁴² Fritz Karg war strafrechtlich wegen Unterschlagung zuungunsten der Universität verurteilt worden, er kam dem Ausschluss aus der Fakultät durch den freiwilligen Verzicht auf *venia legendi* und Professorentitel zuvor. Die Fakultät entzog ihm auf Grund des Urteils im Jahre 1936 aber auch den Dokortitel (UAL, PA 619).

¹³⁴³ UAL, Phil.Fak.Prom. 2235, Bl. 11.

¹³⁴⁴ 1858-1922, in Leipzig seit 1918 Prof. für Philosophie und Pädagogik.

¹³⁴⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 12. Leider liegt nur eine Abschrift, aber nicht mehr Putznerns Originalbrief vor, eingegangen ist dieses Schreiben bei der Fakultät am 30.9.1935.

¹³⁴⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 13.

ein Entzugsverfahren begründet werden kann. Wenn Putzner geisteskrank geworden wäre, müsse das amtlich festgestellt und danach weiter verfahren werden.¹³⁴⁷ Münster ist ganz anderer Ansicht, eine formaljuristische Untersuchung lehnt er schon deswegen ab, weil als deren Ausgang ja klar wäre, dass dem „Unzurechnungsfähigen“ der Dokortitel entzogen werden müsse, damit Putzner keinen weiteren Schaden für den Ruf der Universität Leipzig, für die „deutschen“ Graduerungsverfahren und den Ruf der deutschen Wissenschaft in der Welt bewirken könne. Hier könne nicht von einer Bestrafung des Betroffenen die Rede sein, denn strafen könne nur der Staat. Der Entzug des Dokortitels sei vielmehr als eine Art von „Sicherung dagegen“ anzusehen, dass Geistesranke durch unwürdiges Verhalten das Ansehen dieser akademischen Würde mindern.¹³⁴⁸ Obwohl sich in der weiteren Diskussion der Dekan der Theologischen Fakultät Heinrich Bornkamm¹³⁴⁹ gegen einen Entzug bei Geisteskranken ausspricht und der medizinische Dekan Artur Knick¹³⁵⁰ nicht prinzipiell mit dem Antrag von Münster einverstanden ist, wird Putzner durch den Rektor Richard Arthur Golf¹³⁵¹ im April 1936 der Titel entzogen.¹³⁵²

Zufällig ergibt sich kurz darauf noch ein ähnlicher Fall, in dem einem Mediziner (Kretschmer) im Juli 1936 der akademische Grad entzogen wird. Nähere Einzelheiten der gerichtlichen Verurteilung sind nicht überliefert, doch es lässt sich erkennen, dass vor Gericht von seinen Verteidigern auf die Unzurechnungsfähigkeit des Beklagten hingewiesen wurde.¹³⁵³ Münster, der als Dekan der Philosophischen Fakultät von dem eingeleiteten Depromotionsverfahren Kenntnis erhält und wiederum mit den Bedenken der anderen Dekane konfrontiert wird, spricht sich in diesem Falle „... ohne Bedenken für Entziehung des Dr.-Titels aus.“¹³⁵⁴ Diesmal wendet er sich allerdings direkt an das Reichserziehungsministerium, um vereinheitliche Regelungen herbeizuführen, weil diese „... falsche Humanitätsduselei ... mit den Zielen des nationalsozialistischen Staates nicht in Einklang gebracht werden kann.“¹³⁵⁵ Bereits in der Diskussion mit den anderen Dekanen hatte Münster seine prinzipielle Einstellung nochmals verdeutlicht, von der er sich schon in den anderen Depromotionsverfahren leiten ließ: „Auch

¹³⁴⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 23: Falls Putzner nicht geisteskrank ist, hält er ebenfalls eine Titelentziehung wegen Beleidigung für unumgänglich.

¹³⁴⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 24.

¹³⁴⁹ 1901-1977, in Leipzig seit 1935 Prof. für Kirchengeschichte.

¹³⁵⁰ 1883-1944, in Leipzig seit 1937 Prof. für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten.

¹³⁵¹ 1877-1941, in Leipzig seit 1922 Prof. für Tierzuchtlehre.

¹³⁵² UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 1.

¹³⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 111.

¹³⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 112.

¹³⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 113: Münster hat wahrscheinlich diese Stellungnahme selbst auf Schreibmaschine geschrieben. Die Stellungnahme ist undatiert und enthält zahlreiche Tippfehler, die auf eine gehörige Erregung des Autors beim Niederschreiben schließen lassen. Ob der Brief in einer korrigierten Fassung abgesandt wurde, ist unbekannt, ebenso wie fraglich ist, ob er eine Antwort aus Berlin erhielt.

der neue Staat beabsichtigt mit seinen Verordnungen der Jahre 1934/35 zweifellos, die Träger des Dr.-Titels zu einem anständigen Verhalten besonders zu verpflichten. Der Dr.-Titel ist nicht bloß ein ‚wohlerworbenes Recht‘ im Sinne der Bestätigung einer bestimmten wissenschaftlichen Befähigung, sondern vor allem eine Würde, die für alle Zukunft ein bestimmtes Verhalten voraussetzt.“¹³⁵⁶

Vorteile für NSDAP-Mitglieder

Politische Gründe gaben für Münster den Ausschlag, sich um die Einstellung von zwei Verfahren zu bemühen, die er 1935 selbst eröffnet hatte. Die mit wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationen im Jahre 1923 bzw. im Jahre 1925 promovierten Max Schuster und Reinhard Huhn wurden 1928 in einem gemeinsamen Strafverfahren wegen Untreue zu jeweils einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der Fakultät war dieser Vorgang schon lange bekannt geworden¹³⁵⁷ und auf die Bitte nach einer Promotionsbescheinigung im Jahre 1934 wird Schuster bewusst keine Antwort gegeben.¹³⁵⁸ Im November 1935 ergeht nach Antragstellung von Münster durch Rektor Krueger ein Schreiben an Schuster, in dem die Eröffnung eines Depromotionsverfahrens angezeigt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.¹³⁵⁹ In seinem Bericht über die Hintergründe des damaligen Gerichtsverfahrens schreibt Schuster darauf an die Fakultät, dass er aktives NSDAP-Mitglied sei - das erzeugt Interesse bei Münster. In einem persönlichen Gespräch zwischen den beiden und nach Rücksprache beim NSDAP-Ortsgruppenleiter von Schuster wird deutlich, dass Schuster überzeugter Nationalsozialist und seit längerem mit Parteiämtern betraut ist.¹³⁶⁰ Nachdem eine schriftliche Stellungnahme der NSDAP-Ortsgruppe vorliegt, wird das Verfahren von Münster am 3.12.1935 beim Rektor schriftlich zurückgezogen. Vermutlich haben sich die beiden Betroffenen Schuster und Huhn untereinander verständigt, denn am 6.12.1935 tauchen der Bürgermeister¹³⁶¹ und der Ortsgruppenleiter der NSDAP des Wohnortes von Huhn in der Fakultät auf und legen im Gespräch mit Münster die Gründe dar, die ihrer Meinung nach gegen den Entzug der Doktorwürde bei Huhn sprechen. Beide verbürgen sich als „Parteigenossen“ für Huhn, auch seien der „Partei“ die damaligen Vorgänge bekannt, was nach einer parteiinternen Untersuchung dazu geführt habe, dass die NSDAP „... ihn in ihren Reihen behalte und ihn sogar als

¹³⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 112.

¹³⁵⁷ Siehe weiter oben im Text: Die Verurteilung der beiden Promovenden ließ 1928 Planungen über eine „Aberkennungskommission“ an der Philosophischen Fakultät aufkommen, die aber nie ins Leben trat.

¹³⁵⁸ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 5. Das Blatt ist nach der Zeitungsmeldung über den Strafprozess in die Akte eingehaftet.

¹³⁵⁹ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 12.

¹³⁶⁰ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 17-20.

Amtswalter beschäftige.“¹³⁶² Münster selbst schreibt daraufhin am 11. Dezember 1935 an Schuster und Huhn, „... dass ich meinen Antrag auf Entziehung Ihres Dokortitels zurückgenommen habe ...“¹³⁶³

In dem universitären Verfahrensgang werden die von Schuster angeführten Milderungsgründe im Gerichtsverfahren (statt der Haft- wurde eine Bewährungsstrafe ausgesprochen), die schweren seelischen Kämpfe, der darauf erfolgende berufliche Neuanfang und selbst die existenzbedrohende Wirkung des Aberkennungsverfahrens für seine Familie nicht weiter herangezogen. Auch bei der Beurteilung von Huhn spielen ausschließlich die Parteizugehörigkeit und seine politische Tätigkeit die bestimmende Rolle. Der Dekan wird allein durch diesen Fakt von einer Depromotion abgehalten. Nachdem sich Münster von der politischen Orientierung und der nationalsozialistischen Betätigung der Betroffenen überzeugt hat, kommen im weiteren Ablauf des Verfahrens keine Stockungen mehr auf - Münster fällt im Alleingang alle nötigen Entscheidungen im Sinne der „Parteifreunde“.

Berücksichtigung sozialer Kriterien

Durch den Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung wird am 5.10.1935 ebenfalls ein Depromotionsverfahren beim Rektor beantragt. Der 1929 mit einer landwirtschaftlichen Dissertation promovierte Andreas Kublan war 1934 in einem Strafverfahren wegen Anstiftung zur Untreue zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das Urteil kommt im April 1935 zur Kenntnis der Fakultät, ohne dass zunächst ein Depromotionsverfahren eröffnet wird.¹³⁶⁴ Zunächst soll, nach Berve, ein möglicher Titelentzug im Promotionsausschuss und „...unter Heranziehung eines Juristen ...“ geprüft werden.¹³⁶⁵ Nach der offiziellen Einleitung des Depromotionsverfahrens ersucht der Rektor zunächst um Übersendung der Strafakten, und als diese in Leipzig eingetroffen sind, wird der Beschuldigte selbst zur Stellungnahme aufgefordert. Kublan beauftragt einen Rechtsanwalt, der sich für seinen Mandanten äußert und im Januar 1936 um Einstellung des Verfahrens ersucht. Als Hauptgrund dafür wurde von Kublan geltend gemacht, dass seine Verurteilung auf Grund von erst nach dem Urteilsspruch bekannt gewordenen Tatsachen eindeutig zu hart ausgefallen sei und nur auf falschen Indizien beruhe.¹³⁶⁶ Tatsächlich lassen sich der Dekan Wilmanns und der

¹³⁶¹ UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 5.

¹³⁶² UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 5.

¹³⁶³ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 26 bzw. UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 9.

¹³⁶⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 14.

¹³⁶⁵ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 201, Fakultätssitzung vom 8.5.1935. Offenbar geschieht aber in diesem Falle bis zum Oktober 1935 gar nichts – der neue Dekan Münster ist wohl vorrangig mit anderen Dingen beschäftigt.

¹³⁶⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 61 ff.

Rektor Golf auf die Entschuldigungen von Kublan ein. Auf Grund der Behauptung, dass eine der Zeugenaussagen unwahr gewesen sei, ebenso unter Beachtung des bisher verflissenen Zeitraums (die Straftaten wurden im Jahr 1929 verübt), in dem keine neuen Anschuldigungen aufgekomen sind, wird das Aberkennungsverfahren im Juli 1936 eingestellt.¹³⁶⁷ Interessant ist eine handschriftliche Bemerkung von Wilmanns zum Ende des Verfahrens, die sehr genau darauf hinweist, welche praktischen Auswirkungen der Entzug des Doktorgrades für den Betroffenen haben konnte: „Die Aberkennung würde jetzt nach einem halben Jahrzehnt, die Vernichtung der Existenz bedeuten.“¹³⁶⁸

Die letzten Kriegstage - der Fall Marianne Goerdeler

Die Auswirkungen der letzten Kriegsmonate auf die Verwaltungsorganisation der Fakultät bewahrten Marianne Goerdeler, die Tochter des ehemaligen Leipziger Oberbürgermeisters und Mitverschwörers vom 20. Juli 1944,¹³⁶⁹ vor der Depromotion. Sie hatte seit 1938 in Leipzig und in Freiburg /Breisgau Geschichte und Sprachen studiert und sich im Januar 1943 bei der Philosophischen Fakultät zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemeldet. In der Beurteilung der Dissertationsschrift („Die Reichsidee in den Bundesplänen 1813/1815 und ihr geistiger Hintergrund“) ebenso wie in den mündlichen Prüfungen im März 1943 bescheinigten ihr die Gutachter und Prüfer gute bis sehr gute Leistungen.¹³⁷⁰ Nach Einreichung der 6 Pflichtexemplare wurde ihr ohne weitere Verzögerungen im Juli 1943 die Doktorurkunde ausgestellt. Das nächste Mal wird ihre Promotion in einer Besprechung der Dekane mit dem Rektor behandelt. Es findet sich eine Einladung zur Dekansbesprechung im Rektorat, wahrscheinlich vom Februar 1945,¹³⁷¹ in dem als Tagesordnungspunkt 2 erwähnt wird: „Entziehung des Doktor-Grades der Tochter des Oberbürgermeisters Dr. Goerdeler. Eine Beschlussfassung kann nicht erfolgen, da der Vorgang unerklärlicher Weise abhanden ge-

¹³⁶⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 67.

¹³⁶⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 67.

¹³⁶⁹ Carl Goerdeler (1884-1945) wurde am 4.11.1908 in Göttingen zum Dr. jur. promoviert. Goerdeler befand sich seit August 1944 auf der Flucht, wurde anschließend verhaftet und schließlich am 8.9.1944 zum Tode verurteilt - seine Hinrichtung aber bis Februar 1945 hinausgezögert. In Göttingen ist, nach Mitteilung von Dr. Hunger (Universitätsarchiv Göttingen) an den Autor vom 8.8.2005, kein Depromotionsverfahren gegen Goerdeler eingeleitet worden.

¹³⁷⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 851, Bl. 1-3.

¹³⁷¹ UAL, Rep. 1/2/41, Bl. 6. Das Schreiben ist maschinenschriftlich auf Mittwoch, 28. Februar 1943 datiert, mit blauem Stift ist die Jahreszahl dann auf 1944 geändert worden. 1943 scheidet als Jahr zunächst aus, da Marianne Goerdeler erst im Juli 1943 promovierte, die Datierung auf den 28.2.1944 erscheint unwahrscheinlich, da als nächstes Blatt in der Akte eine Einladung zur Dekansbesprechung vom 28.2.1944 existiert, die aber gänzlich andere Tagesordnungspunkte aufführt. Weder der 28.2.1943 noch der 28.2.1944 fällt auf einen Mittwoch - das war erst am 28.2.1945 tatsächlich der Fall. So bleibt nur eine zweimalige Falschdatierung übrig, demnach wäre das korrekte Datum der 28.2.1945. Zu diesem Zeitpunkt war Carl Goerdeler bereits hingerichtet worden (02.02.1945).

kommen ist.“¹³⁷² Diese geplante Depromotion, ist wohl im Zusammenhang mit der nach dem 20. Juli 1944 gegen die Familie Goerdeler verhängten „Sippenhaft“ zu sehen. Marianne Goerdeler befand sich seit August 1944 im Leipziger Polizeigefängnis und wurde danach in die Konzentrationslager Stutthof (bei Danzig), Buchenwald und Dachau verschleppt.

Für die so plötzlich verschwundenen Akten könnte man sicher die Kriegsergebnisse, den Personalmangel und die laufenden Bombardierungen von Leipzig verantwortlich machen. Zwischen August 1944 und Februar 1945 erfolgten mehrere Luftangriffe, der letzte und schwerste wurde noch am 27.02.1945 mit mehreren hundert Bombern geflogen und verursachte über 1000 Tote.¹³⁷³ Gegen diese Vermutung spricht die Tatsache, dass die Promotionsakte von Marianne Goerdeler den Krieg unbeschädigt überdauerte und sich darin nicht ein Blatt zu dem Vorgang ihrer geplanten Depromotion findet. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass ihr Erstgutachter und Doktorvater Otto Vossler im November 1942 Dekan der historisch-philosophischen Abteilung wurde. Infolgedessen war er sicher bei den Besprechungen über die Einleitung des Depromotionsverfahrens im Herbst 1944 anwesend.

Vossler, dessen persönliche Habe in Leipzig „... ausgebombt und zweimal abgebrannt ...“ war,¹³⁷⁴ wurde am 20.9.1939 überraschend zur Wehrmacht einberufen, ohne vorher seine Wohnung aufsuchen zu können oder die Amtsgeschäfte übergeben zu haben. Offenbar befanden sich Mitte Oktober 1944 wichtige Dekanatsunterlagen immer noch unbenutzbar in seiner Wohnung: „... er hat wichtige Akten in seiner Wohnung verschlossen, zu denen wir nicht gelangen können.“¹³⁷⁵ Wahrscheinlich befanden sich darunter die Papiere von Marianne Goerdeler, die bei einer hastigen Übergabe (der frisch verheiratete Wehrmachtsgefreite Vossler hatte nur 2 Tage Zeit, um die Dekanatsgeschäfte zu übergeben und seine privaten Dinge zu regeln¹³⁷⁶) versehentlich oder bewusst von Vossler nicht übergeben wurden.¹³⁷⁷

¹³⁷² UAL, Rep. 1/2/41, Bl. 6.

¹³⁷³ UAL, Rep. 1/1/174: Hier waren keine Schäden im zentralen Verwaltungsbereich der Universität zu verzeichnen.

¹³⁷⁴ UAL, NA Grundmann Briefe 100/13 (Briefe Vossler an Herbert Grundmann).

¹³⁷⁵ UAL, PA 66, Bl. 106.

¹³⁷⁶ UAL, PA 66, Bl. 106.

¹³⁷⁷ UAL, PA 66, Bl. 61: Über die politische Haltung von Vossler finden sich nur wenige Einschätzungen. Im Dezember 1937 wird er auf der ersten Position einer Berufungsliste für eine ordentliche Geschichtsprofessur vom Dekan Bräunlich als stiller, nicht sehr aktiver Gelehrter; zwar von arischer, aber mütterlicherseits halb italienischer Abstammung; politisch als sehr gebildet, aber nüchtern und am großen Zusammenhang interessiert und zum Schluss als verantwortungsbewusster und ehrlicher Deutscher bezeichnet, der in die „... nationalsozialistische Bewegung hineingewachsen ...“ sei.; Vossler reiste in den Ferien wiederholt auf die Landgüter von alten Adelsfamilien zu Wilhelm von Bismarck nach Neuenkrug (bei Pasewalk) und zu Fürst Carl zu Solms-Lich, für seine national-konservative Einstellung spricht eine von Bräunlich erwähnte Dienstzeit im Freikorps Epp.; Meyer-Krahmer, S. 95/96 berichtet über eine besondere Beziehung zu Vossler nichts. Sie erwähnt jedoch, dass sie

Wiederzuerkennungen von Doktorgraden

Neben dem bereits erwähnten, von der Universität gnadenweise befürworteten, aber vom Reichserziehungsminister abgelehnten Wiederzuerkennungsverfahren lässt sich bis zum Kriegsende nur eine tatsächlich rückgängig gemachte Depromotion nachweisen: Dem Zahnmediziner Richard Scheitza wurde der 1938 entzogene Titel wieder zuerkannt. Lediglich über den Eintrag im Promotionsbuch sind spärliche Informationen zum Fall erhältlich: „Laut Beschluß des Rektors der Universität Leipzig Nr. 208 Sen/42 vom 30. Juni 1942 ist pp. Scheitza wieder berechtigt den Doktorgrad zu führen. 1.7.1942 Wendeborn“

Möglicherweise handelt es sich in diesem Fall um eine zeitweilige Aberkennung des Dokortitels, die nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen wieder erloschen ist. Da bis auf den Fakt als solchen weitere Informationen fehlen, bleibt nur zu konstatieren, dass es solche Fälle gegeben hat, dass sie aber absolute Ausnahmen darstellten.¹³⁷⁸

5.5 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ an den Fakultäten 1933-1939

5.5.1 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Philosophischen Fakultät

Da die Philosophische Fakultät seit 1921 nicht mehr die Konfessionszugehörigkeit abfragte, war sie über die konfessionelle Orientierung oder die „rassische Zugehörigkeit“ der Promotionskandidaten nicht informiert. Aus den parallel zum Doktorbuch und zu den Promotionsakten geführten Personalbogen wird ersichtlich, dass bis 1935 keine Änderung beim Abfragemodus auftrat (dann endet die gesonderte Ablage der Personalbogen).¹³⁷⁹ Eine Anfrage vom 13.10.1933 aus dem Dresdner Ministerium über die im Sommersemester 1933 promovierten „Arier und Nichtarier“ bleibt unbeantwortet, da unklar war, ob „... der sich zum christlichen Glauben bekennende Doktorand im Sinne des Berufsbeamtenengesetzes auch Arier ist.“¹³⁸⁰ Diese unklare Aussage befriedigte das Ministerium keineswegs, denn „Aus den Namen und den Lebensläufen der Bewerber lässt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch von der Philosophischen Fakultät feststellen, wer Arier ist und wer das nicht ist.“¹³⁸¹ Die

zunächst promovierte, da die Zulassung zum Staatsexamen nur für Mitglieder im NS-Studentenbund möglich war. Später wurde ihr dann ausnahmsweise die Teilnahme am Staatsexamen gestattet.

¹³⁷⁸ Unter den in Leipzig gesammelten Rundschreiben der anderen deutschen Fakultäten über Titelentziehungen finden sich bei 2230 Aberkennungsverfahren ganze drei Fälle im Reichsgebiet, in denen eine Wiederzuerkennung des Dokortitels mitgeteilt wurde. UAL, Datenbank Depromotionen, deutsche Entzugsmitteilungen.; Ein weiterer Fall wird in einer Fakultätssitzung durch den Dekan mitgeteilt (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 306, Fakultätssitzung vom 21.7.1943).

¹³⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 Band 89.

¹³⁸⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben der Fakultät an den Rektor vom 19.10.1933.

¹³⁸¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben des Dresdner Volksbildungsministeriums an die Philosophische Fakultät vom 27.11.1933.

Fakultät prüfte daraufhin 14 Personen und kam zum Ergebnis, dass seit dem April 1933 insgesamt 124 „Arier“ und 5 „Nichtarier“ promoviert wurden – ohne eine sichere Gewähr für die Angaben zu übernehmen.¹³⁸² Noch vor dem Ende dieser Untersuchungen kam aus Dresden schon die nächste Mitteilung, dass gegenüber „Nichtariern“ bei der Promotion die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen sei. „Die Zurückdrängung der Promotion von Nichtariern hat unter Ausnutzung der jetzt bestehenden Möglichkeiten zu erfolgen ...“ Das Ministerium verlangte zugleich einen politischen Spagat von den Fakultäten - denn diese Einschränkungen sollten den Studierenden nicht bekannt werden.¹³⁸³ Hintergrund dieser Anordnung war „... die Gefahr, dass nichtarische Studierende, die nicht mehr zu Staatsprüfungen zugelassen werden, den Doktorgrad erwerben und, durch diesen äußerlich ausgewiesen, unbeschwert durch Standespflichten Tätigkeiten ausüben, die ihnen verschlossen bleiben sollten.“¹³⁸⁴ Nach einer vertraulichen Verfügung aus dem Volksbildungsministerium sollten die „Nichtarier“ keinesfalls mehr als 5 Prozent der Gesamtzahl der Doktoranden stellen.¹³⁸⁵

Bereits mit dem Wintersemester 1933/34 wurden für die immatrikulierten Studenten neue Ausweiskarten ausgegeben. Durch eine unterschiedliche Farbgebung wurde eine schnelle Identifikation ihres Besitzers als „arisch“, reichsdeutscher Staatsangehöriger und Mitglied der Deutschen Studentenschaft (blaue Karte), als „nichtarisch“ und reichsdeutscher Staatsangehöriger (gelbe Karte) bzw. als Ausländer (braune Karte) möglich.¹³⁸⁶

Bei den danach folgenden Promotionsverfahren war für die Fakultät ein „nichtarischer“ Hintergrund der Bewerber an der Ausweiskarte sofort erkennbar – falls die Bewerber nicht bereits

¹³⁸² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben der Fakultät an das Ministerium vom 9.12.1933. Bei der Meldung über die 5 jüdischen Promovenden sind wohl Feibermann, Biberfeld, Silberkweit, Proskauer, Issak gemeint. Nach der Quästurkartei im UAL findet sich tatsächlich bei allen die jüdische Konfessionszugehörigkeit, Biberfeld und Silberkweit waren allerdings polnische Staatsangehörige.

Der einzige Nachweis der Konfessionszugehörigkeit wurde seit 1832 bei der Immatrikulation verlangt. Die Matrikelbücher wurden beim Rektor bzw. beim Universitätsrichter geführt. So musste die Philosophische Fakultät also in jedem einzelnen Falle, wo sie einen derartigen Hintergrund vermutete, sich von dort eine Auskunft erbitten. Auf diesem Wege wäre es auch heute noch möglich, eine entsprechende Statistik der Promotionen von Personen jüdischer Konfession für die Zeit zwischen 1930 und 1937 aufzustellen – aber auch entsprechend mühsam, da mehrere tausend Namen miteinander verglichen werden müssten.

¹³⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Ministerium für Volksbildung an sämtliche Fakultäten der Universität Leipzig, vom 6.11.1933.

¹³⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Ministerium für Volksbildung an sämtliche Fakultäten der Universität Leipzig, vom 6.11.1933.

¹³⁸⁵ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 153: Mitteilung des Dekans Berve zur Fakultätsversammlung vom 25.11.1933.

¹³⁸⁶ UAL, Rep. 2/4/72 Band 8, S. 232: Auch Personen mit einer nichtdeutschen Abstammung, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, erhielten gelbe Karten.; Die Einführung der neuen Karten, durch ministerielle Verordnung aus Dresden vom 22.9.1933 vorgeschrieben, stellte die Universität vor neuerliche Finanzprobleme (die Kosten beliefen sich auf 550 Reichsmark), da neue Karten bezahlt und gedruckt werden mussten, obwohl noch genügend alte vorhanden waren und auch kein Etatposten dafür vorgesehen war (UAL, Rep. 2/4/72 Band 8, S. 223).; Die Anzahl „nichtarischer“ Studenten waren nach dem Kartentausch äußerst gering, sie sanken vom SS 1935 zum SS 1937 von 10 auf 4 Studentinnen und von 37 auf 10 Studenten (Steffens, S. 35).

vor dem Jahre 1934 ihr Studium beendet hatten. In den Personalbögen, dem Promotionsbuch und den Promotionsakten finden sich regelmäßig seit Sommer 1934 „ergänzende Angaben“. Mit Bleistift oder Farbstift wurden die Bewerber als „Jude“, „Mischling“ oder „Ausländer“ gekennzeichnet, immer wieder tauchen Fragezeichen auf oder Bewerber sind „rassisch“ nicht zuzuordnen. Selbst der Vermerk „Jude“ hatte anfangs keinen Einfluss auf die Durchführung des Verfahrens: bis Sommer 1935 gibt es kaum Diskriminierungen der Bewerber.¹³⁸⁷

Der Promovend Josef Burg,¹³⁸⁸ später als israelischer Minister bekannt, der sich 1933 zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei der Fakultät bewarb, konnte unbeachtet promovieren und erhielt seine Doktorurkunde am 7.12.1934.¹³⁸⁹ Ebenso erfolgte die Promotion von Arnold Siegert (Eröffnung im März 1934, Diplom vom 15.01.1935) bei den Physikern Werner Heisenberg¹³⁹⁰ und Friedrich Hund¹³⁹¹ problemlos.¹³⁹²

Selbst das im Sommer 1935 abgebrochene Promotionsverfahren von Otto Marschütz (Referenten waren die Historiker Brandenburg und Rudolf Kötzschke¹³⁹³) - nach einer mäßigen Dissertation und zweimal nicht bestandener Prüfung - lässt keine Rückschlüsse auf politisch determinierte Benachteiligungen zu.¹³⁹⁴

Die Promotionen von Fritz Kraus (Eröffnung im Januar 1934, Diplom 03.08.1935), Ewald Schnitzer (Eröffnung im Juli 1934, Diplom 17.09.1935) und Erhard Hentschel (Eröffnung im Januar 1935, Diplom am 29.10.1935) passierten die Fakultät ebenfalls ohne Probleme.¹³⁹⁵

Erst im Frühjahr 1935 kam es zu einem abrupten Wechsel der Ansichten über Promotionsverfahren jüdischer Bewerber. Der Eintrag „gelbe Karte; Großmutter jüdisch“¹³⁹⁶ führte, neben fachlichen Mängeln, wahrscheinlich zum vorzeitigen Ende der Promotion für Eva Credé-Hoerder.¹³⁹⁷ Ihr Doktorvater, Karl Justus Obenauer¹³⁹⁸ setzte sich in dem am 23.1.1935 eröff-

¹³⁸⁷ Lemberg, S. 56 berichtet über ähnliche Fälle in Marburg, ebenfalls nach 1935.

¹³⁸⁸ 1908-1999. Zwischen 1951 und 1986 fünfmal Minister in der israelischen Regierung.

¹³⁸⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1581.; Im Promotionsbuch und in den Akten finden sich keine Vermerke zur Konfession, in den Personalbogen ist der Vermerk „Ausw[eis]. K[arte]. Gelb.“ hinzugefügt, ohne dass dieser Eintrag datierbar ist. UAL, Phil.Fak. C5/50 Band 89.

¹³⁹⁰ 1901-1976, in Leipzig seit 1927 Prof. für Theoretische Physik.

¹³⁹¹ 1896-1997, in Leipzig seit 1929 Prof. für mathematische Physik.

¹³⁹² UAL, Phil.Fak.Prom. 1288: Die jüdische Mutter von Siegert wird im Verfahren bei Heisenberg und Hund nicht erwähnt.

¹³⁹³ 1867-1949, in Leipzig seit 1930 Prof. für Geschichte.

¹³⁹⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 6395: Die jüdische Religionszugehörigkeit von Marschütz wird zwar vermerkt (Bl. 1), spielt aber offensichtlich bei Brandenburg und Kötzschke keine Rolle.

¹³⁹⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 10438 (Kraus) bei Benno Landsberger (1890 -1968, Prof. für orientalische Philologie) und Erich Bräunlich.; UAL, Phil.Fak.Prom. 9932 (Schnitzer) bei Otto Vossler und Erich Brandenburg; UAL, Phil.Fak.Prom. 10434 (Hentschel) bei Joachim Wach (1898-1955, seit 1929 ao. Prof. für Religionswissenschaft) und Levin Schücking (1878- 1964, seit 1925 Prof. für englische Sprache und Literatur).

¹³⁹⁶ „Gelbe Karte“ bezieht auf die Legitimierungskarte für Studierende, die für jüdische Studierende gelb gefärbt war.

¹³⁹⁷ Sie war die Tochter des Celler Arztes und Schriftstellers Carl Credé-Hoerder (1878-1954), auf dessen Briefpapier sie Schreiben an die Fakultät richtete.

neten Verfahren immer wieder entschieden für seine Promovendin ein. Trotz offensichtlicher Fehler der Arbeit votierte er in seinem Erstgutachten für die Annahme der Dissertationsschrift (unter der Auflage von Korrekturen vor der Drucklegung) und für die Zulassung der Studentin zur mündlichen Prüfung. Theodor Frings dagegen lehnt die Arbeit aus fachlichen Gründen rundweg ab. Obenauer weist Frings nach dessen Ablehnung auf die soziale Lage der Kandidatin hin, „... weil bei ihren schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen – wenn diese so sind, wie sie mir angedeutet wurden – durch eine Rückgabe der Arbeit die Gefahr besteht, dass die Cand. zu überhaupt keinem Abschluß ihres Studiums mehr kommt.“¹³⁹⁹ Frings hatte bereits gegen ihre Zulassung zur mündlichen Prüfung protestiert und nur mit Mühe war es Obenauer gelungen, die Prüfungsberechtigung vom Dekan zu erhalten. Am 26.3.1935 bestellte der Dekan Berve Obenauer zu einer Besprechung der Angelegenheit bei sich ein und teilte ihm seine Entscheidung zur Rückgabe der Arbeit mit. Der Doktorvater Obenauer unterrichtete dann wahrscheinlich die Kandidatin über die Leipziger Verhältnisse, die ihrer Promotion entgegenstünden. Credé-Hoerder hält es daraufhin „... für zweckmäßiger, die Konsequenzen zu ziehen und mich in Leipzig zu exmatrikulieren.“ Ihr Fall muss an der Fakultät einiges Aufsehen erregt haben, denn in einem Schreiben an den Verwaltungsbeamten der Fakultät fügt sie hinzu: „... Sonst brauche ich wohl gerade Ihnen kein Wort darüber zu sagen, was das alles für mich bedeutet. Es war mir aus gleichen Gründen auch unmöglich, mich bei Ihnen persönlich zu verabschieden. Indem ich das jetzt nachhole und Ihnen noch mal von Herzen für Ihre Anteilnahme und das oft bewiesene Verständnis danke, bin ich stets mit deutschem Gruß Ihre Eva Credé-Hoerder.“¹⁴⁰⁰

Nachdem das Dekanat der Gesamtfakultät und das Dekanat der philosophisch-historischen Abteilung im Juni 1935 auf Hans Münster übergegangen waren, wurden jüdische Bewerber systematisch und gezielt benachteiligt. Die Unsicherheiten bei der Durchführung des „arischen Ausleseverfahrens“ versetzten die neuen akademischen „Führer“ anfangs in enorme

¹³⁹⁸ Karl Justus Obenauer (1888-1937) hatte sich 1926 in Leipzig habilitiert und wirkte seit 1932 als außerordentlicher Professor für neuere deutsche Literatur. Innerhalb der Leipziger Philosophischen Fakultät nahm er keinen besonderen Einfluss auf die politischen Verhältnisse nach 1933, auch wurde er schon 1935 nach Bonn berufen (UAL, PA 791); Als besondere „Eigenmächtigkeit“ wird in der Literatur seine Rolle in dem Bonner Entzugsverfahren der Ehrendoktorwürde von Thomas Mann dargestellt. Bei Hübinger (S. 101-279) findet sich sowohl eine ausführliche Darstellung der Ereignisse um Ausbürgerung und Entzug des Ehrendoktorats als auch eine längere Beurteilung der Person Obenaus (Hübinger, S. 209-227). Hübinger geht nicht auf die Leipziger Zeit von Obenauer ein.; König Band 2, S. 1342 bringt eine politische Einschätzung über Obenauer nach 1945, wobei dieser bei einer „... Einstufung des Entnazifizierungsausschusses 1949 in die Kategorie IV („nur als nominelles Parteimitglied zu werten“) ...“ eingeordnet wurde. Vgl. dazu auch Hübinger, S. 297/298.

¹³⁹⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 2566, Bl. 3.; Seit 1935 waren Juden nicht mehr zum Staatsexamen zugelassen, worauf Obenauer offenbar anspielt. Jarasch, S. 124.

Schwierigkeiten. Aus diesem Grund regen Rektor Helmut Berve und Hans Münster als Dekan der Philosophischen Fakultät 1935 an, die Doktorurkunde vom jeweils amtierenden Dekan ausführen zu lassen. Das bisherige Verfahren lief immer darauf hinaus, dass das Doktordiplom erst dann angefertigt und vom derzeitigen Dekan unterzeichnet wurde, wenn der Promovend die vorgeschriebene Anzahl Pflichtexemplare vollständig bei der Fakultät eingeliefert hatte. Dadurch entstand für Münster die „unangenehme“ Situation, dass er als Dekan schon Jahre zurückliegende Promotionsverfahren rechtlich vollziehen musste. Berve und Münster wenden sich deswegen an das Ministerium in Dresden: „Es würde damit der nach dem Führerprinzip unmögliche Zustand beseitigt, dass ein Dekan für eine Promotion eintreten muss, mit der er nicht das geringste zu tun hat, für die man ihn also auch nicht verantwortlich machen kann.“¹⁴⁰¹ In der Fakultätssitzung am 6.11.1935 stellt Münster als neuer Dekan diesen neuen Modus der Fakultät vor, ohne auf seine dahinter liegenden Motive näher einzugehen. Zukünftig soll das Diplom auf den Tag datiert werden, an dem die mündliche Prüfung bestanden wird. Als Prinzip müsse gelten, dass es „... von dem Dekan auszufertigen sei, der die Verantwortung für die Prüfung trage. Das Diplom müsse dann solange in der Fakultät aufbewahrt werden, bis es durch Erledigung aller Verpflichtungen ausgehändigt werden kann. Der Fakultätsausschuss billigt einmütig die Stellungnahme des Dekans.“¹⁴⁰²

Dem Ministerium in Dresden erscheint dieser rückversichernde Führungsstil wohl etwas überzogen, wenn es auch die Änderungen genehmigt, so wird Münster doch auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und ihm der zweideutige Ratschlag erteilt: „Soweit Sie in einzelnen Fällen Bedenken tragen, das Diplom für Doktoranden zu vollziehen, die in früheren Jahren die mündliche Prüfung bestanden haben, bleibt es Ihnen überlassen, denjenigen Professor, der bei der Abnahme der mündlichen Prüfung das Amt des Dekans bekleidet hat, um Vollziehung des Diploms zu ersuchen, wenn er noch dem Lehrkörper angehört.“¹⁴⁰³ Ironischerweise veränderte das Reichserziehungsministerium bereits ein gutes Jahr später den Modus – und es galt wiederum das alte Prinzip.¹⁴⁰⁴

Kurz vor dem Ausschluss der jüdischen Promovenden wurde Münster sogar noch gezwungen, die Promotion von Lotte Paulsen, einer „Volljüdin“ mit mosaischer Konfession, unter seinem

¹⁴⁰⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 2566, Bl. 8.; Die gleiche Arbeit „Die Frau im Werk Gottfried Kellers“ reichte sie nach dem Krieg bei der Hamburger Universität, Philosophische Fakultät ein (Diss. v. 27. März 1947). Ein Exemplar findet sich in der Deutschen Bücherei, Signatur: Di 1949 B 2713.

¹⁴⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 176.

¹⁴⁰² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 219/220.

¹⁴⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 179.

¹⁴⁰⁴ Ab Dezember 1936 wurde ein neues (für Leipzig altes) Prinzip durch das Reichserziehungsministerium obligatorisch vorgeschrieben: „Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem

Dekanat ordentlich vollziehen. Im November 1936 stimmte der Erstgutachter Felix Krueger für die Annahme der Arbeit mit der Note II. Der Zweitgutachter Theodor Litt sprach sich für eine I aus, womit Krueger sich am 7.12.1936 gern einverstanden erklärte. Die Arbeit wurde daher von der Fakultät am 9.12.1936 angenommen, darunter setzte Münster aber den handschriftlichen Vermerk in auffälliger roter Schrift: „Die Kandidatin ist Jüdin. Dem Ministerium ist über den Fall berichtet worden. Entscheidung steht noch aus. Münster“¹⁴⁰⁵ Offenbar auf den Wunsch von Münster folgte ein drittes Gutachten von Hans Volkelt,¹⁴⁰⁶ der sich für eine II aussprach. Krueger und Litt halten die heruntergesetzte Bewertung für nicht gerechtfertigt, wollen aber aus anderen Gründen keine Diskussion. Krueger schreibt offen: „Um aber die Erledigung dieser Promotionsangelegenheit – einer berufstätigen Mutter – nicht aufzuhalten, ziehe ich meinen 2. Antrag ... zurück.“¹⁴⁰⁷ Litt schließt sich den von Krueger angeführten Gründen an und am 22.12.1936 besteht Lotte Paulsen die mündlichen Prüfungen, mit der Note I. Litt und Krueger gaben eine I, während Freyer, im Bewusstsein, dass seine Bewertung das Gesamtprädikat nicht mindern würde, eine II gab.¹⁴⁰⁸ Münster versuchte nun die Promotion beim Dresdner Ministerium zu hintertreiben, wobei er aber auf wenig Zustimmung stieß. „Nach der oben dargelegten gegenwärtigen Rechtslage sehe ich keine Handhabe, die Zulassung der reichsangehörigen Jüdin Lotte Paulsen geb. Fulda abzulehnen. Dass Sie die Unterzeichnung des Doktordiploms in diesem Falle verweigern könnten, halte ich aus den ebenfalls oben dargelegten Gründen nicht für angängig.“¹⁴⁰⁹ Diese Rückweisung aus Dresden führt im Februar 1937 zu einem Beschwerdebrief Münsters an den Rektor, in dem er verlangt, dass bei einer bevorstehenden Besprechung der deutschen Rektoren mit dem Chef des Wissenschaftsamtes im Reichserziehungsministerium, das Thema „Promotion von Juden“¹⁴¹⁰ unbedingt zur Sprache kommen muss. Nach Meinung von Münster war seit 1934 für NSDAP-Parteigenossen das Ausstellen von Bescheinigungen für Juden und Fürsprache für Juden bei staatlichen Stellen verboten – worunter auch das Ausstellen von Doktordiplomen für Juden zu verstehen wäre. „Es ist ein unmöglicher Zustand, dass Dekane (und von nun an auch Rektoren), die Parteigenossen sind, keine Diplome für Juden unterschreiben dürfen, wohl aber Dekane die nicht in der Partei sind.“¹⁴¹¹ Münster hatte den vorliegenden Fall Paulsen wohl gleich

die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind.“ Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

¹⁴⁰⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 2.

¹⁴⁰⁶ 1886-1964, in Leipzig seit 1930 ao. Prof. der Psychologie.

¹⁴⁰⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 3.

¹⁴⁰⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 5.

¹⁴⁰⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 25.

¹⁴¹⁰ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹¹ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

noch zu einer grundsätzlichen Anfrage beim obersten Parteirichter der NSDAP¹⁴¹² genutzt, jedenfalls erwähnt er ein Schreiben, dass man es dort seit den Nürnberger Rassegesetzen¹⁴¹³ für unvereinbar hält, „... dass ein Jude noch den Doktorhut einer deutschen Fakultät erwirbt.“¹⁴¹⁴ Dank der Anregung aus Leipzig habe sich inzwischen der oberste NSDAP-Parteirichter mit diesem Anliegen an den Stellvertreter des Führers gewandt. „Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass in der Angelegenheit ‚Promotion von Juden‘ die Partei offenbar anderer Auffassung ist als der Staat. Eine sofortige reichsrechtliche und Partei-Regelung ist deshalb im Interesse des Ansehens des Nationalsozialismus von unbedingter Notwendigkeit.“¹⁴¹⁵

Tatsächlich werden Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit kurz darauf nicht mehr zur Promotion zugelassen. Ein entsprechender Erlass des Reichserziehungsministers datiert vom 15. April 1937.¹⁴¹⁶ Vom gleichen Tage an mussten alle reichsangehörigen Bewerber um ein Doktorat Geburtsurkunden bzw. einen Ahnenpass bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der jeweiligen Fakultät vorlegen. „Jüdischen Mischlingen“ mit deutscher Staatsangehörigkeit oder solchen ohne Staatsangehörigkeit war die Promotion jedoch weiterhin gestattet.

Durch die Anfrage von Münster im Dresdner Ministerium im Januar 1937 lag ein rechtlich wirksamer Entscheid über die Zulassung der jüdischen Promovendin vor, so dass Münster mit seiner Anfrage genau das Gegenteil von dem bewirkt hatte, was er beabsichtigt hatte. Das Promotionsverfahren musste in der Fakultät also weitergeführt werden. Nach Ablieferung der Pflichtexemplare in der Fakultät wurde Lotte Paulsen schließlich im Juli 1937 das Diplom ausgehändigt.

In zwei weiteren Fällen hätte die Fakultät aus eigener Rechtsgewalt heraus die Verfahren weiterführen können, doch hier geschah durch den nächsten Dekan Bräunlich eher das Gegenteil. Seit April 1938 war die Promotion von Ausländern nur noch mit einer Genehmigung des Reichserziehungsministeriums möglich,¹⁴¹⁷ Sara Herling aber hatte sich bereits am 12.10.1937 zur Promotion bei der Fakultät angemeldet und wurde als polnische Staatsangehörige jüdischen Glaubens zur Promotion zugelassen. Die Arbeit wurden von den Referenten,

¹⁴¹² Walter Buch (1883-1949, seit November 1934 oberster Parteirichter in München).

¹⁴¹³ „Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935“ und „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.“

¹⁴¹⁴ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹⁵ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 17. Erlass des Reichserziehungsministers Rust vom 15.4.1937.

¹⁴¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 124. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15.3.1938 mit Wirkung ab dem 1.4.1938.

Eduard von Jan¹⁴¹⁸ und Walter von Wartburg,¹⁴¹⁹ mit der Not III bewertet und ein Termin für die mündliche Prüfung auf den 17.10.1938 festgelegt.¹⁴²⁰ Da schon seit April 1938 die neue Promotionsordnung der Fakultät in Kraft war, wandte sich Bräunlich als Dekan mit seinen „Bedenken“ an das Dresdner Ministerium, „... ist sie aber bereits vor Erlass dieser neuen Verordnung zugelassen und die schriftliche Arbeit angenommen worden, so dass formell also m.E. der Fall in Ordnung wäre. Da es mir aber widerstrebt, eine Jüdin – wenn auch eine polnische – zu promovieren, wäre ich für Ihren Rat sehr dankbar, ob Sie eine gesetzliche Handhabe für die Absetzung der mündlichen Prüfung, die zur Beendigung der Promotion führen würde, sehen.“¹⁴²¹

Das Dresdner Ministerium erklärte sich für nicht zuständig und empfahl, den Vorgang nach Berlin zur Entscheidung an das Reichsministerium weiterzuleiten. Von dort kam im Dezember 1938 die Entscheidung über die Nichtweiterführung des Promotionsverfahrens. Darauf bat Herling, ihr wenigstens die Promotionsgebühren, in Höhe von 200 Reichsmark, zurückzuerstatten. Der Dekan Bräunlich verweigerte sofort eine Auszahlung der Gebühren. Erst durch die Intervention des polnischen Konsulats in Leipzig beim Reichserziehungsministerium trat eine Neubewertung des Falls ein, worauf die Promotionsgebühr an Herling doch ausgezahlt wurde.¹⁴²²

Ähnlich lag der Fall von Siegmund Sturm, einem rumänischen Staatsangehörigen und Juden, der sich bereits 1937 zur Promotion gemeldet hatte und ebenfalls von der geänderten Promotionsordnung des Jahres 1938 überrascht wurde. Die Promotionsleistungen hatte er bereits weitgehend erbracht und musste nur noch die Wiederholungsprüfungen im Mai und Juni 1938 bestehen, was ihm ebenfalls gelang. Dekan Bräunlich fragte dennoch vorsichtshalber in Dresden an: Es „... fehlt also nur noch die Ablieferung der Pflichtexemplare. Hier wird wohl kaum mehr die Aushändigung des Diploms zu umgehen zu sein. Sind Sie ebenfalls dieser Meinung?“¹⁴²³ Dresden empfahl, das Promotionsverfahren zu Ende zu führen und die Urkunde wurde dem Kandidaten ausgehändigt. Im März 1939 erhielt er seine Urkunde, zuvor rügte

¹⁴¹⁸ 1885-1971, in Leipzig seit 1932 Prof. für romanische Philologie.

¹⁴¹⁹ 1888-1971, in Leipzig seit 1929 Prof. für romanische Philologie.

¹⁴²⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 4.

¹⁴²¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 20.

¹⁴²² UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 28. Weder von Jan noch von Wartburg setzten sich in der Fakultät für ihre Promovenden ein. Erst nach dem Kriege regte von Jan an, ihr die Doktorwürde ohne mündliche Prüfung zu verleihen. Eine Doktorurkunde wurde ihr von der Fakultät unter dem Datum vom 15.1.1947 ausgefertigt (UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 1). Jan brachte den Antrag im Promotionsausschuss 1946 immerhin selbst zum Vorschlag (UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, unfoliiert, Sitzung vom 23.10.1946).

¹⁴²³ UAL, Phil.Fak.Prom. 4512, Bl. 17.

Bräunlich den Kandidaten noch scharf dafür, dass er den Untertitel der Arbeit kurzfristig geändert hatte.¹⁴²⁴

Obwohl es für „jüdische Mischlinge“ mit deutscher Staatsangehörigkeit theoretisch immer möglich war, zur Promotion zu gelangen, sah die Lebenswirklichkeit an der Fakultät erheblich anders aus.¹⁴²⁵ Im März 1938 teilen die Dekane Bräunlich und Wilmanns als „Fakultätsführer“ den anderen Professoren ihre Auffassungen über Promotionsverfahren „jüdischer Mischlinge“ mit, dass: „1. die Promotion von jüdischen Mischlingen deutscher Staatsangehörigkeit uns unerwünscht erscheint; 2. seit Erlass der betreffenden Bestimmungen noch kein Mischling von uns zur Promotion zugelassen worden ist; 3. wir in die Prüfung, ob ein Mischling zur Promotion zugelassen werden kann, nur eintreten, wenn der 1. Herr Berichterstatter der Fakultät gegenüber schriftlich bescheinigt, dass ihm das Abstammungsverhältnis bekannt war und er trotzdem den Kandidaten zum Zwecke der Promotion betreut hat und dass der die Bewerbung des Mischlings befürwortet.“¹⁴²⁶

Mit der Auswahl dieses Zeitpunktes - offiziell war immer noch die Promotionsordnung der Fakultät von 1931 in Kraft, aber die reichsministerielle Genehmigung der im Juni 1937 geänderten Promotionsordnung schon in Sicht - musste ihr Veto gegen „Mischlingspromotionen“ für lange Zeit die Verhältnisse an der Fakultät vergiften.

Von nun an wurde in solchen Fällen dem Bewerber die Aussichtslosigkeit eines Promotionsverfahrens deutlich gemacht, vom potentiellen Doktorvater selbst oder aus dem akademischen Umfeld heraus - oder der Bewerber mit einem „jüdischen Hintergrund“ versuchte schon aus Selbsterhaltungsgründen nicht weiter aufzufallen. Ein Promotionsverfahren gegen den Widerstand der Fakultätsleitung zu eröffnen, hätte in jedem Fall eine unerwünschte Aufmerksamkeit erregt. Solche Entscheidungen zum „freiwilligen Verzicht“ auf die Durchführung eines Promotionsverfahrens sind schwer nachzuweisen, aber bei zwei Studentinnen, Blass (zum Fall Blass siehe Kapitel 5.7.2) und Drucker, dennoch festzumachen. Den Hintergrund dafür, dass „nichtarische“ Doktoranden an den Instituten überhaupt weiter wissenschaftlich arbeiten konnten, bildete dabei ein Erlass des Reichserziehungsministeriums vom März 1936, der anfangs für einige Verwirrung an den Instituten sorgte.¹⁴²⁷ Laut ministerieller Verordnung sollten nur Studenten an den Instituten arbeiten dürfen, die im Besitz einer gültigen Ausweiskarte mit aktuellem Semesterstempel waren. Daraufhin erkundigten sich die Institutsdirektoren

¹⁴²⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 4512, Bl. 19.

¹⁴²⁵ Olenhusen, S. 186/187 zum politischen Umfeld der Studienbedingungen „nichtarischer“ Studenten.; Auch in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von 1938 war „jüdischen Mischlingen“ mit deutscher Staatsangehörigkeit die Promotion gestattet.

¹⁴²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 118.

beim Rektor, was mit den exmatrikulierten Studenten passieren sollte, die als Doktoranden an den Instituten arbeiteten und Laboratorien oder Bibliotheken benutzten - offensichtlich war dies von Berlin aus nicht genügend berücksichtigt worden. Erschwerend kam dabei noch hinzu, dass die Universität seit 1935 zu einer Praxis übergegangen war, nach der ein Promotionsverfahren erst ab dem Zeitpunkt „... anhängig wird, wenn bei der Fakultät ein förmlicher Zulassungsantrag gestellt wird.“¹⁴²⁸ In einer Sitzung der Philosophischen Fakultät im Mai 1936 entscheiden sich die Institutsdirektoren, lieber keine weiteren Anfragen bei den Ministerien zu stellen, die Verordnung einfach wortwörtlich auszulegen und die exmatrikulierten Studenten nicht weiter zu kontrollieren.¹⁴²⁹ Eine praktische Überlegung, schon allein wegen des andernfalls erforderlichen bürokratischen Aufwands. Dadurch konnten selbst die „nicht-arischen“ Doktoranden, falls sie sich exmatrikuliert hatten, relativ freizügig an den Instituten arbeiten. Dennoch war für die exmatrikulierten Doktoranden der Zugang zu den Instituten, zu Bibliotheken, Laboratorien und den Sprechzimmern der Professoren nur mit Duldung der Institutsverwaltung möglich, wie der Fall der Historikerin Renate Drucker¹⁴³⁰ belegt. Vom Oktober 1936 bis zum März 1938 studierte sie an der Universität Leipzig Geschichte, Germanistik, Orientalistik und Anglistik. Im April 1938 wurde ihr als „jüdischer Mischling II. Grades“ (als „Vierteljude“) ohne Begründung ein mündliches Studienverbot ausgesprochen und ein weiteres Betreten der Historischen Institute verboten.¹⁴³¹ Daraufhin war sie von 1938 - 1941 arbeitslos, bis sie im April 1941 an der Universität Leipzig wieder für ein Jahr immatrikuliert wurde. In einem vertraulichen Gespräch mit dem Historiker Heimpel wurde ihr allerdings von einer Promotion in Leipzig oder Königsberg dringend abgeraten.¹⁴³² Daraufhin setzte sie vom September 1942 bis November 1944 ihr Studium an der Universität Straßburg bei Walter Stach¹⁴³³ fort. In einem Leipziger Vorgespräch mit Renate Drucker zur Betreuung einer Promotion hatte sich Stach zur Durchführung der Promotion bereit erklärt. Die Doktorprüfung legte sie in der Philosophischen Fakultät in Straßburg am 23.11.1944, wenige Stunden vor dem Einmarsch der Amerikaner ab. In den Kriegswirren zwischen Dezember 1944

¹⁴²⁷ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 2.

¹⁴²⁸ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 19.

¹⁴²⁹ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 19.

¹⁴³⁰ Prof. Renate Drucker, geboren 1917 in Leipzig. Angaben aus UAL, PA 4239 bzw. aus einem persönlichen Gespräch mit dem Autor, Juli 2005. Von 1950 bis 1977 Leiterin des Leipziger Universitätsarchivs.

¹⁴³¹ Heimpel hatte Drucker zunächst dennoch die weitere Arbeit im Institut gestattet. Als diese Praxis bekannt wurde, zog er die Erlaubnis zurück und sie durfte die Institutsräume nicht weiter betreten (Piepenbrink, S. 108).

¹⁴³² Zum politischen und sozialen Umfeld von Akademikern im Dritten Reich und zu Verhaltensstrategien akademischer Lehrer bei Verfolgungsmaßnahmen vergleiche Schottlaender und Spurensuche. In Spurensuche, S. 36 berichtet Hilde Levi (1909 – 2003) über die Ereignisse ihrer Doktorprüfung im Jahre 1934, in der die Aussichtslosigkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere in Deutschland ihr einen besonderen Bonus „aus reiner Menschlichkeit“ bei den Prüfungen eintrug.

¹⁴³³ 1890-1955, in Leipzig Assistent bei Heimpel, 1941 als Prof. für Geschichte nach Straßburg berufen.

und Januar 1945 verlief das Verfahren unbemerkt.¹⁴³⁴ Die Doktorurkunde wurde ihr am 01. Februar 1945 in Tübingen, in der Evakuierungs-Sammelstelle für Universitätsangehörige aus Straßburg, ohne weitere Komplikationen ausgestellt.

5.5.2 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Medizinischen und Juristenfakultät

Für die vier anderen Fakultäten liegen, außer den Promotionsbüchern, kaum noch Unterlagen vor. In der Theologischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät ergeben sich wegen fehlender Akten überhaupt keine verfolgbaren Untersuchungsansätze.

Im Promotionsbuch der Juristenfakultät, das nur abgeschlossene Promotionsverfahren enthält, finden sich Hinweise auf die jüdische Einordnung von Promovenden nur infolge von Depromotionsverfahren bzw. durch den zwangsweisen Namenszusatz „Israel“, „David“ oder „Sara“. Bei 15 derartigen Vermerken lag das Promotionsdatum jedoch weit vor 1933.¹⁴³⁵

Bis 1935 muss es in der Fakultät auch für „nichtarische Bewerber“ möglich gewesen sein, noch zum Dokortitel zu gelangen. Darauf weist der Eintrag von Eva Elisabeth Lappe hin, die am 02.07.1935 mit einer Arbeit über den Mutterschutz in Frankreich promovierte. Fünf Jahre später wurde ihr im Juli 1940 der Doktorgrad wieder entzogen und ihr Vorname mit dem Zusatz „Sara“ versehen, einem der 1939 gesetzlich eingeführten Pflichtnamen¹⁴³⁶ für jüdische Deutsche.¹⁴³⁷

In der Medizinischen Fakultät lassen sich zwei Fälle von „Rassenwahn“ direkt nachweisen. Im schlimmsten Falle reichte schon die bekannt gewordene Beziehung zu einer Jüdin aus, um die Erlangung akademischer Grade zu behindern. Nach dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ wurde die „Rassenschande“ am 15. September 1935 unter Strafandrohung gestellt. „Außerehelicher Verkehr“ oder die Eheschließung mit Juden konnten ab sofort mit Gefängnis geahndet werden. Wie vergiftet das Klima unter den Studierenden gewesen sein muss, zeigt der Fall eines Medizinstudenten vom Sommer 1935. Wegen „geschlechtlicher Beziehung“ zu einer Jüdin wurde er bei den verschiedensten Ämtern so

¹⁴³⁴ Olenhusen, S. 203 berichtet über die Promotion einer Historikerin in Heidelberg im Jahre 1944, die ohne Wissen des Rektors vor sich ging. In Freiburg erfolgte 1943/44 ebenfalls eine Zulassung zur Promotion für einen „Mischling“ – diesmal allerdings erst nach einer ausdrücklichen Intervention des Rektors beim Reichserziehungsministerium.

¹⁴³⁵ UAL, Jur.Fak. Promotionsbuch; Nathan Rosenberg, 12.06.1893; Karl Rawitzki, 26.01.1903; Otto Grundmann, 15.06.1904; Heinrich Stern, 21.02.1906; Franz Herz, 02.04.1906; Ludwig Levy, 15.11.1906; Paul Cappel, 25.01.1908; Paul Zander, 02.03.1908; Gerhard Danziger, 02.11.1908; Alfred Alexander, 19.12.1908; Gustav Wassermann, 17.02.1910; Karl Goldmann, 02.01.1911; Leon Dreßler, 06.06.1921; Hermann Wolfgang Kugelmann, 28.07.1925; Wilhelm Harmelin, 02.07.1926; Das angegebene Datum ist das Promotionsdatum.

¹⁴³⁶ Am 17.08.1938 erging die 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, ab dem 1.1.1939 mussten Juden ihrem Vornamen den Namen „Israel“ oder „Sara“ hinzufügen.

¹⁴³⁷ UAL, Jur.Fak. Promotionsbuch; Zu den Schicksalen jüdischer Juristen vgl. Gröppinger.

lange denunziert, bis vom Volksbildungsministerium in Dresden eine Untersuchung der Vorwürfe mit Befragung im Rektorat angeordnet wurde. Der 25jährige Heinz Dähnert hatte nach Angaben der NS-Studentenschaft seit 4 Jahren eine Beziehung zu einer Jüdin. Er wird von seinen Kommilitonen verleumdet, als „... Zeitgenosse, der sich nie in den nationalsozialistischen Staat einbauen lassen wird. Unter Zeugen äußerte er sich inhaltlich etwa folgendermaßen: ‚Wenn ich mein Staatsexamen gemacht habe, können sie mir alle den Buckel runterrutschen, dann mache ich doch was ich will und heirate meine Jüdin!‘“¹⁴³⁸ Dähnert bestreitet bei der Vernehmung im Rektorat alle Vorwürfe und erklärt, die Beziehung längst abgebrochen zu haben. Anschließend wurde noch vom Leipziger Polizeipräsidium eine Untersuchung wegen „Rassenschande“ eingeleitet und Dähnert zu einer polizeilichen Vernehmung vorgeladen. Das Verfahren wurde dort, da die Vorwürfe vom Gesetz nicht abgedeckt seien, eingestellt. Erst im Februar 1936 kam er von den Anschuldigungen frei, da es sich bei seiner Bekannten um einen „jüdischen Mischling“ gehandelt hatte. Bis dahin wurde dem Examenskandidaten die Teilnahme am medizinischen Staatsexamen verweigert und erst am 27.11.1936 konnte er in Leipzig zum Dr. med. promovieren. Dähnert gehört dabei zu den wenigen Fällen, bei denen im Promotionsbuch vermerkt wurde, dass die Approbation erst lange nach der Promotion, am 22.6.1937 ausgestellt¹⁴³⁹ und ihm darauf die Doktorurkunde ausgehändigt wurde. Die Hintergründe dafür bleiben unbekannt, möglicherweise wurde ihm wegen der „Rassenschande“ eine ärztliche Niederlassung verweigert. Wahrscheinlich hat Dähnert später Leipzig verlassen, jedenfalls findet sich sein Name nicht in den Leipziger Adressbüchern, ebenso ist über das weitere Schicksal seiner jüdischen Freundin nichts mehr aktenkundig geworden.¹⁴⁴⁰

Bei der Medizinerin Lieselotte Rosenberg lässt sich dagegen eine Mischung von privater Duldung und menschlichem Verständnis belegen. Als Tochter eines auf Grund des Berufsbeamtenengesetzes bereits 1934 entlassenen Universitätsprofessors war es ihr vermutlich leichter, Verständnis für ihre Lage zu erhalten.¹⁴⁴¹ Im Februar 1935 erhob die Medizinische Fachschaft Klage beim Rektor gegen eine Famulatur der Jüdin Rosenberg in den Universitäts-Kliniken, wobei aus der Klage ersichtlich wird, dass der Rektor Golf sich für sie eingesetzt hatte. In dem Brief der Fachschaft heißt es, „Ihre Ansicht, Magnifizenz, dass dadurch, daß Frl. Rosen-

¹⁴³⁸ UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 227 ff.; Heinz Dähnert (geboren am 31.8.1910 in Leipzig) promovierte am 27.11.1936 in Leipzig zum Dr. med., die Approbation wurde ihm am 22.6.1937 ausgestellt (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät Eintrag vom 27.11.1936).

¹⁴³⁹ UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintrag vom 27.11.1936.

¹⁴⁴⁰ Ein Eintrag zu seinem Namen konnte in den Leipziger Adressbüchern der Jahre 1939 bis 1942 nicht festgestellt werden.

berg nur Halb-Jüdin und deshalb als Grenzfall zu betrachten sei, der eine individuelle Ausnahme rechtfertige, kann ich nicht teilen. Ihr ausnahmsweise eine Famulusstelle einzuräumen, hieße einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den sich mit Recht alle übrigen nichtarischen Studierenden berufen könnten.“¹⁴⁴² Aus dem Brief der medizinischen Fachschaft von 1935 wird weiterhin deutlich, dass die nationalsozialistischen Studierenden selbst gegen ihre jüdischen Kommilitonen vorgingen, wohl mit stiller Duldung seitens der entsprechenden Professoren. Ganz selbstverständlich wird von der Ausschließung jüdischer Studenten bei einem „rassehygienischen Kolleg“ durch ihre „arischen“ und nationalsozialistisch fanatisierten Kommilitonen berichtet, die sich „... genötigt sahen, den Herrschaften in Übereinstimmung mit Prof. Dresel¹⁴⁴³ den Zutritt wegen Überfüllung und an Hand der Ausweiskartenkontrolle zu sperren.“¹⁴⁴⁴

Eine Antwort auf den Brief ist nicht belegt, doch offenbar wurde Lieselotte Rosenberg weiterhin protegiert. Im Dezember 1936 bestand sie das medizinische Staatsexamen und wurde danach in verschiedenen Universitätskliniken als Assistentin beschäftigt. Erst 1938 wurde sie entlassen, zugleich wurde ihr die Approbation wegen ihrer „jüdischen Abstammung“ verweigert. Zur mündlichen Prüfung im Doktorexamen wurde sie zwar 1939 zugelassen, die Urkunde wegen der fehlenden Approbation aber nicht ausgestellt. Erst nach dem Kriege erhielt sie die rückwirkende Bestallungsurkunde und die Doktorurkunde (auf den 14.7.1945 datiert).¹⁴⁴⁵ Über diese beiden dokumentierbaren Einzelschicksale hinaus (90 Prozent der Promotionsakten der Fakultät sind im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden) enthält das Doktorbuch der medizinischen Fakultät einige Besonderheiten im Vergleich mit den anderen Fakultäten.¹⁴⁴⁶ Darin sind vier Gruppen von Eintragungen enthalten, die alle auf dem Wert der Promotionsbücher als rechtlichem Nachweismittel beruhen. Zunächst finden sich zahlreiche Anschreiben, die die Beglaubigung der Promotion verlangen. 30 Doktoren der Fakultät hegten in der Friedenszeit zwischen April 1933 und Juni 1939 den Wunsch, eine Promotionsbescheinigung zu

¹⁴⁴¹ Leo Rosenberg (1879-1963, Prof. für Zivilrecht und öffentliches Recht, 1934 auf Grund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt).

¹⁴⁴² UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 56.

¹⁴⁴³ Ernst-Gerhard Dresel (1885-1964, in Leipzig seit 1934 Prof. für Hygiene) wurde von der amerikanischen Besatzungsbehörde im Mai 1945 als aktives NSDAP-Mitglied inhaftiert. UAL, PA 1307.

¹⁴⁴⁴ UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 56.; Zu ähnlichen Erlebnissen von jüdischen Studenten an der Universität Wien vergleiche die Zeitzeugenberichte bei Raggam. Die ehemaligen Studentinnen berichten von ähnlichen Aussperrungen vor den Hörsälen bereits um 1930.

¹⁴⁴⁵ UAL, PA 2607, unfoliiert, Lebenslauf vom Januar 1947.

¹⁴⁴⁶ Lediglich bei einer Gruppe von fünf Juden die im Jahre 1893 promoviert hatte, findet sich der Zusatz „Jude“ – weitere direkte diskriminierende Eintragungen sind nicht vorhanden. UAL, Med.Fak. Promotionsbuch: Otto Erich Freund, 11.08.1893; Neumann Simon, 27.10.1893; Adolf Abraham Lilienthal, 13.11.1893; Ludwig Pick, 22.12.1893; Samuel Bannas, 22.12.1893.

erhalten - lediglich 1 Doktor bedurfte einer solchen Bescheinigung im Krieg.¹⁴⁴⁷ Hier liegt die Vermutung nahe, dass viele Emigranten sich vorsorglich, bereits vor der Auswanderung, eine beglaubigte Doktorurkunde ausstellen ließen.¹⁴⁴⁸ Bestätigt wird eine derartige Emigrationswelle in den frühen 1930er Jahren auch durch die Untersuchung von Hahn zur Leipziger Ärzteschaft, demnach hatten 30 jüdische Ärzte bis 1935 Leipzig verlassen und waren emigriert.¹⁴⁴⁹

Beglaubigungen von Doktorurkunden im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Angerstein, Curt	09.08.1899	Posen	02.08.1924	05.04.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wendeborn
Blachstein, Arthur	--	Dresden	01.08.1888	29.01.1934 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. ¹⁴⁵⁰
Corvey, Hermann	02.12.1870	Blomberg	20.12.1895	26.05.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Dietrich, Erich	07.06.1903	Kalbe/Saale	03.06.1927	15.01.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Goldmann, Max ¹⁴⁵¹		Ostrowo	11.04.1891	27.12.1934 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Hanschilo, Curt	27.01.1877	Leipzig	20.06.1901	19.09.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Harzbach, Kurt	04.11.1880	Chemnitz	28.03.1919	Promot. Bescheinigg. Abgeschickt L. d. 13.04.1933
Hauschild, Herbert	07.05.1895	Leipzig	14.12.1921	05.12.1936 Promot. Bescheinigg. Wd.
Hocks, Walter	30.07.1898	Rüllstedt	25.07.1922	Promot. Bescheinigg. Abgeschickt L., d. 21.08.1933. Wd.

¹⁴⁴⁷ Nach dem Alter der Antragsteller zu schließen, die meisten waren vor 1900 geboren worden, kommt auch kaum eine Vorlage bei der Wehrmacht (nach der 1935 per Gesetz eingeführten Wehrpflicht) in Betracht. Nur einmal wird das als Grund für die benötigte Kopie angeführt (Herbert Hauschild).

¹⁴⁴⁸ Schröder Schicksale, S 42 ff. über die Niederlassungsmöglichkeiten emigrierter deutscher Zahnärzte im Ausland. Die Niederlassungsfreiheit für Ausländer wurde sowohl im europäischen Ausland, in den europäischen Kolonialgebieten, als auch in Nord- und Südamerika und Asien immer weiter beschränkt: neben generellen Arbeitsverboten (Sowjetunion, Australien) wurde auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft (u.a. Bulgarien, Polen, Türkei), ein nochmaliger Erwerb des Abiturs (Schweiz, Frankreich), ein nochmaliges Studium (Belgien, Österreich, USA) und ein nochmaliges medizinisches Examen in Landessprache (Großbritannien, Lateinamerika, Skandinavien) verlangt. Nach der einsetzenden Emigrationswelle aus Deutschland wurden die Zulassungsbedingungen für deutsche Emigranten in Medizinberufen noch weiter verschärft, zusätzlich zu einer nur zögerlichen Visaerteilung für diesen Personenkreis.; Vergleiche auch Raggam zu den Erfahrungen von jüdischen Ärztinnen bei der Emigration in die USA: sie berichtet über einen „Kulturschock“ der Emigrantinnen, wegen der in den USA kaum vorhandenen Gleichberechtigung von Frauen. Ein um 1938 in den Vereinigten Staaten existierende „Frauenquote“ begrenzte den Anteil weiblicher Studenten in den Vereinigten Staaten auf bescheidene 7 Prozent.; In neuerer Zeit dazu auch Feichtinger.

¹⁴⁴⁹ Hahn, S. 175.; Zu den Auswirkungen dieser Ärzteflucht an einzelnen Kliniken vgl. Buhl, S. 39.

¹⁴⁵⁰ Abkürzung Wd. steht für Wendeborn.

¹⁴⁵¹ Hahn, S. 175 erwähnt Max Goldmann als Emigrant. Andere von ihr genannte Namen tauchen in den beiden Zusammenstellungen nicht auf.

Beglaubigungen von Doktorurkunden im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Kalberlah, Fritz	10.06.1875	Luderode	30.05.1900	22.06.1938 Promot. Bescheinigg. Wd.
Lachmann, Joseph	16.11.1882	Znin	03.07.1908	23.05.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Löwe, Manfred Moses	30.12.1887	Usch (Poßen)	29.10.1913	23.02.1939 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Mensch, Gerhard	05.08.1890	Coswig in Anhalt	07.03.1922	27.11.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Münz, Pinkas ¹⁴⁵²		Tarnow	20.01.1893	11.08.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Negus, Georg	28.04.1901	Kronstadt (Siebenbürgen)	27.02.1925	08.02.1938 Prüfungs. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nemrow, Curt	24.03.1899	Leipzig	29.05.1925	16.01.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nolopp, Paul	11.08.1903	Leipzig	14.02.1930	09.12.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nuthmann, Erich	05.08.1896	Kleinwülknitz in Anhalt	26.07.1921	24.03.1939 Promot. Bescheinigg. 16.08.1949 Promot. Bescheinigg. Wd.
Paul, Max	12.07.1894	Leipzig	29.11.1921	07.03.1939 Promot. Bescheinigg. Wd.
Plaut, Otto	02.01.1893	Leipzig	20.01.1920	23.05.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Quensel, Friedrich Wilhelm	07.05.1873	Magdeburg	10.07.1896	14.12.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Rosenbusch, Hans	18.04.1883	Augsburg	02.06.1911	15.02.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Sabatzy, Kurt	17.06.1899	Deutsch-Krone/Westpreußen	27.11.1925	14.10.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt.
Schuchardt, Karl Friedrich	20.02.1897	Greiz	09.08.1924	17.06.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. 19.10.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Schürer, Werner	16.10.1899	Leipzig	07.08.1925	25.05.1937 Promot. Bescheinigg. Wd.
Steinmüller, Walter	27.06.1892	Nordhausen am Harz	15.07.1920	08.06.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Stumme, Emmrich Gerhard	16.02.1871	Leipzig	13.06.1896	05.07.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Szinetar, Simon	06.08.1900	Dej (Siebenbürgen)	07.07.1926	02.06.1939 Promot. Und Stud. Bescheinigg. Wd.
Wagner, Max	16.01.1874	Leipzig	10.02.1899	April 1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. 21.06.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Walther, Esther	03.04.1897	Zschopau	13.07.1923	09.02.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.

Eine zweite Gruppe von Eintragungen im Promotionsbuch lässt die Emigrationswege von vertriebenen Ärzten erkennen. Bei allen deutet der Eintrag im Promotionsbuch bzw. der beiliegende Briefwechsel auf das Verlassen des Deutschen Reiches in den Jahren des Nationalsozialismus hin. Ganz sicher um 21 Emigranten handelt es sich bei den 21 Personen in der folgenden Gruppe, von denen sich gut die Hälfte unter Angabe des Emigrationslandes eine Promotionsbescheinigung ausstellen ließ.

Verweise auf Emigration im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Aufenthaltsorte/ Emigrationshinweis
Behne, Erwin	02.04.1909	Karibib (Deutsch-Südwest- Afrika)	05.10.1937	1946 USA
Blömer, Heinz Werner	11.12.1912	Leipzig	24.06.1938	1939 Jerusalem
Carow, Siegfried	04.12.1868	Bromberg	03.03.1900	Palästina, Bitte um Promot. Bescheinigg.
Elkind, Judith	29.03.1901	Nowo-Swieciany (Rußland)	17.06.1927	1953 USA
Frankfurter, Al- fons	30.12.1906	Kempen (Posen)	07.02.1930	1946 Ägypten
Fuhrmann, Adolf	11.10.1893	Czernowitz	02.08.1920	1953 USA
Goldschmidt, Heinemann	30.02.1879	Hebel	17.06.1911	1939 USA, Bitte um Pro- mot. Bescheinigg.
Gross, Franz	14.02.1913	Leipzig	28.01.1938	1939 Schweizer Pass
Held, Selma	15.04.1884	Werthheim /Main	29.07.1912	1941 USA, Bitte um Pro- mot. Bescheinigg.
Jacobius, Salo	10.05.1880	Berlin	26.07.1906	1935 Palästina, Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Kratzik, Herbert	19.08.1907	Reichenau bei Zittau	12.11.1935	1935 Staatenlos
Lindeberg, Gun- nar	26.01.1912	Radebeul bei Dresden	08.07.1937	1938 Schwedischer Reise- pass
Neumann, Julius	19.12.1878	Bleicherode	13.08.1909	„Lt. Hk. Bln. nach Palästina ausgewandert.“ ¹⁴⁵³
Nussbaum, Her- bert	20.05.1911	Eisenach	27.11.1936	1946 USA
Plaut, Hans	28.05.1896	Leipzig	14.03.1922	1936 USA, Promot. Be- scheinigg. ausgestellt
Roese, Georg Wilhelm Charles	22.03.1872	Bremen	09.07.1897	1935 Java, Promot. Be- scheinigg. ausgestellt
Rosenblatt, Wil- helm ¹⁴⁵⁴	13.11.1913	Leipzig-Lindenau	03.12.1937	1946 USA, 1939 Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Salinger, Julius	30.05.1884	Berlin	19.02.1910	1937 Südafrika

¹⁴⁵² Auf der schriftlichen Anfrage von Münz findet sich der Vermerk: „Ist Nichtarier“.

¹⁴⁵³ Undatierte und unsignierte Notiz im Promotionsbuch.

¹⁴⁵⁴ Nach dem Briefwechsel im Doktorbuch lässt sich folgendes ergänzen: „Doktordiplom 1937 nicht ausgehändigt, da R. Reichsdeutscher war und die Doktorurkunde nur nach der Approbation oder an Ausländer ohne Niederlassungsrecht als Arzt in Deutschland ausgefertigt wurde. Wohnort von R. liegt 1946 in den USA.“

Verweise auf Emigration im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Aufenthaltsorte/ Emigrationshinweis
Schlesinger, Max	16.06.1903	Berlin	14.06.1930	1933 Kopie für das englische Konsulat angefordert
Weinberg, Alfred	07.06.1890	Herford (Westfalen)	22.06.1914	1939 USA, Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Wolff, Günther	15.10.1892	Driebitz	26.01.1921	1935 USA

Die dritte Gruppe bilden weitere 27 Doktoren, denen noch nachträglich die Approbation entzogen wurde, was der Nuntius Wendeborn ebenfalls sorgfältig vermerkte.

In Preußen wurde bereits am 20.10.1933 ein Approbationsverbot für jüdische Mediziner erlassen. Das Doktordiplom war danach nur über die „freiwillige“ Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu erlangen.¹⁴⁵⁵ In den Promotionsbüchern finden sich daher auch Vermerke über vorgelegte Fremden- oder Nansenpässe.¹⁴⁵⁶ Nach dem „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft“ (1933) bzw. durch das „Reichsbürgergesetz“ von 1935 wurden Juden nicht mehr als gleichberechtigte Staatsbürger betrachtet und auf rechtlichem Wege diskriminiert. Einige verloren so bereits ihre Staatsangehörigkeit, andere verzichteten freiwillig darauf um Auswirkungen von Diskriminierungen zu umgehen. Einer der später bekanntesten Inhaber eines „Nansenpasses“, dem am 8.1.1935 seine Doktorkunde ausgehändigt wurde, war der spätere Nobelpreisträger Bernard Katz (1911-2003).¹⁴⁵⁷

Im Februar 1935 erging vom Reichserziehungsministerium ein weiterer Erlass für das gesamte Reich, der die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen für „Nichtarier“ verbot und die Erteilung der Approbation nur in besonderen Ausnahmen gestattete (Frontkämpfer, „Vierteljuden“).¹⁴⁵⁸ Diese Ausnahmen für Frontkämpfer und „jüdische Mischlinge“ wurden noch bis ins Jahr 1938 fortgeführt, dann gab es auch diese Sonderfallregelungen nicht mehr. Zugleich wurde allen „Nichtariern“ nach dem „Reichsbürgergesetz“ die Approbation aberkannt.¹⁴⁵⁹

¹⁴⁵⁵ Schröder Schicksale, S 28.

¹⁴⁵⁶ Benannt nach dem von Fridtjof Nansen 1920 eingeführten Pass für staatenlose Flüchtlinge.

¹⁴⁵⁷ UAL, PA-SG 565.

¹⁴⁵⁸ Deutsche Wissenschaft 1935, S. 224.

¹⁴⁵⁹ Reichsgesetzblatt 1938 I. S. 969, Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938: „Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I. S. 1146) wird folgendes verordnet: § 1. Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938, § 2. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestellung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des ärztlichen Berufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. § 3. (1) Juden, deren Bestellung (Approbation) erloschen und denen eine

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Bergmann, Manfred	12.10.1907	Leipzig	17.11.1933	Appr. wurde wieder entzogen P:105 Ap VII vom 04.07.1939. (VI 33)
Bernfeld, Werner	10.11.1905	Leipzig	31.07.1931	Die Appr. ist gem. Vdg. P: 65 Ap. VII vom 23.03.1939 entzogen worden VI 33.
Bloch, Siegfried	02.05.1882	Silberhütte	29.01.1910	Lt. Kassenärztl. Vereinigg. Bln. vom 05.01.1960 am 30.09.1938 auf Grund d. Nürnberger Rassen-gesetze die Bestallung als Arzt verloren nach dem Kriege nicht wieder gemeldet.
Blumberg, Eduard	01.03.1895	Leipzig	02.08.1921	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Cohn, Ludwig	22.01.1881	Braunschweig	17.12.1908	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Danziger, Felix	12.08.1880	Leipzig	08.05.1906	Die Approbation wurde gem. minist. Vdg. P:105 Az VII vom 04.07.1939 wieder entzogen. (VI 33)
Freimann, Joseph	14.07.1870	Leipzig	21.03.1900	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Freyman, Adolf		Königsberg	08.05.1890	Die Approbation ist gem. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden, da F. Jude ist.
Friedheim, Ludwig	07.06.1862	Löthau	18.06.1887	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.(VI 33).
Goldmann, Arthur	01.09.1873	Carlsbad	03.06.1897	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.(VI 33).
Hirschfeld, Richard	--	Deutsch-Krone	08.07.1887	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Körper, Nathan	07.06.1885	Tarnow (Galizien)	12.07.1911	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Kosiner, Robert	23.05.1905	Leipzig	01.11.1929	Appr. wurde wieder entzogen P:105 Az VII vom 04.07.1939. (VI 33)
Leibkind, Max	27.05.1868	Tarnopol	28.05.1894	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen (VI 33)

Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben. (2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln. ...“; Vgl. auch Thom, S. 165.

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Lewy, Albert	--	Breslau	25.03.1885	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Lippmann, Michael	--	Wongrowitz	07.01.1891	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden, da L. Jude ist.
Meyer, Julius	--	Bentheim	09.09.1891	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Michael, Otto	03.06.1876	Leipzig	12.01.1901	Dem Herrn Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig teile ich mit, dass die Approbationsurkunde des am 15. Mai 1900 geprüften in Sachsen ansässig gewesenen jüdischen Arztes, Dr. Otto Michael, nach Erlöschen der Approbation zu den hiesigen Akten genommen worden ist.
Plaut, Maximilian	--	Eschwege	04.05.1888	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33)
Prinz, Leopold	09.03.1877	Grossröhrsdorf i./S.	10.12.1901	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.
Prochownik, Max	16.10.1884	Zirke (Posen)	29.06.1910	Die Approbation ist gem. minist. Verordnung P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI 33). Adresse lt. Abre. Sd. Ärzte hgz: Altersheim Netonya (Nathania) - Israel- Jub. Dipl. ausgestellt unt. 29.06.60 abgesandt am: 14.06.60
Rosenbaum, Max	07.05.1882	Grebenstein (Hessen-Nassau)	16.12.1907	keine Antwort erhalten Auf Ihre obige Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß Herr Dr. med. Max Rosenbaum, früher Hamburg 26, Hammer Landstr. 59, bis zum Jahre 1938 in Hamburg praktizierte und dann aus rassischen Gründen seine ärztliche Tätigkeit aufgeben mußte. Seither ist der Arzt hier nicht wieder zur Meldung gekommen. Sein Verbleib ist uns unbekannt. 23.08.1957
Rothschild, Dora	18.04.1898	Leipzig	05.05.1925	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.
Seckelsohn, Berthold	12.1864	Schönlanke	14.10.1899	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33)
Tützer, Georg	01.12.1898	Märkisch-Friedland/Westpreußen	18.03.1924	Die Appr. ist gem. Vdg. P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden VI 33.
Walltuch,	03.10.1899	Rusk (Galizien)	08.08.1924	Appr. wurde wieder entzogen P:

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Michel				105 Ap VII v. 04.07.1939 (VI 33)
Wronker, Siegfried	13.12.1893	Murowana-Goslin (Posen)	12.05.1922	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).

Verweise auf die Staatenlosigkeit von Bewerbern in den Promotionsbüchern				
Name	Geburtsdatum	Herkunftsort	Promotionsdatum	Notiz
Beri, Charlotte	19.11.1911	Leipzig	06.07.1937	"Die Bescheinigung - P 98 Ae VI - über die am 24. Juni 1937 in Leipzig mit der Note "gut" bestandene ärztliche Prüfung vom 2. Juli 1937 und der Nansenausweis Nr. 60, ausgestellt vom Polizeipräsidium Leipzig am 25. August 1937 haben vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt und das Pol.-Präs. Leipzig benachrichtigt." 13.09.1937
Glatt, Meier	26.01.1912	Berlin	14.12.1937	Staatsexamen Leipzig 19.02.1937 "gut"; Fremdenpass (Staatlos.), ausgestellt vom Polizeipräs. Leipzig am 21.06.1935; Diplom abgeschickt 20.01.1938
Goldhaber (verehel. Hirsch), Hanna	05.04.1908	Annaberg	23.12.1935	"Die Bescheinigung des Preuss. Min. d. Innern - IIIa 52 R - über das am 15.3.1934 in Berlin mit der Note "genügend" bestandene Staatsexamen vom 28. März 1934, sowie der Fremdenpass Nr. 11 G, ausgestellt am 1.10.35 vom Polizeipräsidium Leipzig haben vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt." 31.01.1936" / "Laut Beschluss vom 19.8.40 (Rektor Nr. 629 Sen./40) Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit & Entziehung des Dr.-Titels (Be. B. 877/40 P)"
Katz, Bernhard	26.03.1911	Leipzig	22.11.1934	"Die Bescheinigung des Ministeriums für Volksbildung P: 160 Ae VII vom 1. Dezember 1934 über die in Leipzig mit der Note "gut" absolvierte ärztliche Prüfung und der Personal-Ausweis No. 31K (Nansen-Pass) des Polizei-

Verweise auf die Staatenlosigkeit von Bewerbern in den Promotionsbüchern				
Name	Geburtsdatum	Herkunftsort	Promotionsdatum	Notiz
				Präsidiums Leipzig hat vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt." 08.01.1935
Klein, Max Berthold	21.02.1910	Leipzig	05.07.1935	"Die Bescheinigung des Ministeriums für Volksbildung P: 159 Ae VI in Dresden über das in Leipzig mit der Note "gut" absolvierte Staatsexamen vom 1. Dezember 1934 hat vorgelegen. Weiterhin hat der Fremdenpass über staatenlose Ausländer, ausgestellt unter No. 29K vom 31.3.1933 durch das Polizei-Präsidium Leipzig, vorgelegen. Das Diplom wurde abgeschickt." 03.10.1935
Mnuchim, Norbert	04.02.1911	Leipzig	07.07.1936	Staatsexamen Leipzig 11.07.1936 "gut"; Deutscher Fremdenpass ausgestellt unter Nr. 50 M vom Polizei-Präsidium Leipzig hat vorgelegen; Diplom ausgehändigt 02.11.1936

Nachdem alle Vorgänge, die das Promotionsrecht der Fakultät bzw. Vorgänge um die Absolventen betrafen, so akribisch dokumentiert wurden, stellt sich die Frage, ob die Eintragungen allein aus bürokratischer Pedanterie oder möglicherweise gar mit einem Hintergedanken erfolgt sind – was sich leider nie klären wird.¹⁴⁶⁰ Ein Indiz für letzteres könnte der folgende Eintragung darstellen: 1938 bringt Wendeborn außerordentlich exakt Bezeichnung, Anschrift und Dienststelle eines Arztes, der nach dem Kriege wegen seiner unmenschlichen Versuche an Häftlingen einer Verurteilung durch die Alliierten nur durch Selbstmord zuvorkam.¹⁴⁶¹

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Ding, Erwin	19.09.1912	Bitterfeld	12.11.1937	Die beglaubigte Abschrift der Bestallung mit der Note "sehr gut" Leipzig vom 21. November 1938 hat vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt und die Lagerkommandantur des Konzentrationslagers Weimar-Buchenwald wurde benachrichtigt. C. Wendeborn Leipzig 11.12.1938 (16.06.1944 Bestätigung über die Bestallung an Dr. med. Erwin Ding, SS-Obersturmbannführer und Oberstabsarzt, abgesendet.)

¹⁴⁶⁰ Eine Akte über Wendeborn liegt im Universitätsarchiv nicht vor.

¹⁴⁶¹ Erwin-Oskar Ding-Schuler (19.09.1912-11.08.1945).

Nach 1945 meldeten sich die Inhaftierten, soweit sie die Haftzeit überstanden hatten, wieder bei der Fakultät – und nun berichtet das Promotionsbuch über das Schicksal von verhafteten Akademikern in der Zeit des Nationalsozialismus.¹⁴⁶²

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Berman, Selman Moses	18.10.1884	Nowo- Alexandrowsk (Russland)	Juli 1914	von 1941-1945 u.a. im KZ-Dachau
Daniel, Karl	12.09.1909	Leipzig	15.05.1936	Haft im Polizeigefängnis in Leipzig ab etwa Pfingsten 1935
Goldstein, Lazar	13.05.1902	Naumiestis (Litauen)	12.05.1927	Ghettohaft in Kowno und KZ-Haft in Dachau
Gottlebe, Max	01.02.1899	Pirna	03.11.1924	Haftverbüßung
Kelemen, Josef	15.05.1910	Lunca Bradului (Rumänien)	04.08.1933	deportiert in das Konzentrationslager Auschwitz
Merkel, Walter	27.06. 1886	Markranstädt		Aufenthalt im KZ Dachau
Reiche, Paul	09.09.1878	Berlin	30.01.1904	3jähriger Aufenthalt im KZ

91 Verfahren, in denen Doktoren der Medizinischen Fakultät verfolgt oder benachteiligt wurden, lassen sich allein aus dem Promotionsbuch nachweisen. Da fast sämtliche Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus für die Fakultät fehlen, ist hier das Promotionsbuch, wie in den früheren Jahrhunderten, zu einer der wichtigsten Quellen über die Ereignisse in der Fakultät geworden.

5.6 Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von 1938 und Ansätze zur politischen Ausrichtung von Dissertationen

Über die vom Reichsministerium angeordneten Eingriffe in die eigenen Satzungen gab es kaum Diskussionen. Alle Änderungsvorschläge und Verordnungen, die vom Reichsminister oder aus Dresden kommen, werden von den Dekanen kommentarlos zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Lediglich als die Dekane die Änderungen in einer neuen Promotionsordnung im Mai 1937 zusammenfassten und im Promotionsausschuss zur Diskussion stellten, gab es Widerspruch.¹⁴⁶³ Helferich beharrte dabei weiter auf seinem Standpunkt, dass Privatdozenten

¹⁴⁶² Es finden sich auch Einträge zu Doktoren (Anton Pusinelli, Josef Keller), die wegen ihrer NS-Vergangenheit in den sowjetischen Internierungslagern waren.

¹⁴⁶³ Der erste Entwurf einer neu gefassten Promotionsordnung datiert schon vom 8.5.1937 (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 23). Die beiden Dekane wollten damit eine Zusammenstellung der neuen Bestimmungen in einer kompletten Satzung liefern. Noch im Mai (am 26.5.1937) wurde den Mitgliedern des Promotionsausschusses die geänderte Fassung zur Begutachtung vorgelegt.

nicht als Prüfer zugelassen werden sollten („ungünstige Lösung“). Auch ein weiterer Passus erregte vorsichtigen Protest: über die endgültige Ablehnung einer Dissertationsschrift sollte in letzter Hinsicht der Rektor entscheiden, was „... als Einmischung des Rektors in Fakultätsangelegenheiten angesehen...“ wurde.¹⁴⁶⁴ Helferich hatte immerhin die Courage, sein Anliegen beschwerdeführend bis vor den Reichsminister zu führen, von dem er letztendlich im Februar 1939 aber eine negative Rückäußerung bekam – jeder beamtete Dozent wurde damit als prüfungsberechtigt betrachtet.¹⁴⁶⁵ Die Vorbehalte von Helferich sind zugleich die letzten offen geäußerten Stellungnahmen zum Promotionswesen der Fakultät nach 1934 –mehr als 100 Blatt in den Dekanatsakten beschäftigen sich mit seinem Widerspruch: u.a. fragt der Dekan zur eigenen Rückendeckung bei anderen deutschen Fakultäten wegen deren Verfahrensweise an.

Nach dem im Juni 1937 aus Berlin mitgeteilten Verzicht auf die bisher angestrebte Reichs-Promotionsordnung können die beiden Dekane der Philosophischen Fakultät noch im gleichen Monat einen Entwurf der geänderten Promotionsordnung vorlegen. Diese neue Textfassung geht kaum über die letzte Promotionsordnung von 1932 hinaus – lediglich rassenideologische Passagen werden nun explizit in die Promotionsordnung eingearbeitet. Der Entwurf (und die später reichsministeriell genehmigten Satzungen) enthalten exakte Depromotions-Bestimmungen, wie auch Definitionen darüber, wer als Jude oder „jüdischer Mischling“ zu gelten hatte.¹⁴⁶⁶ „Volljuden“ mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden von nun an generell von der Promotion ausgeschlossen. Selbst Zitate jüdischer Autoren waren laut Pro-

¹⁴⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 24.

¹⁴⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 292.; UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, Sitzung vom 17.11.1936: Dort wurde eine Aufstellung der bisherigen Verfahrensweise bei den Doktorprüfungen in den Abteilungen vorgelegt. Demnach wurden in der philologisch-historischen Abteilung Dozenten, nichtplanmäßige und planmäßige ao. Professoren zum 1. Referenten zugelassen, wenn sie die Arbeit angeregt hatten, zum 2. Referat wurden sie generell nicht zugelassen, mündliche Prüfungen konnten sie nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fakultät abnehmen. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung wurden Dozenten, nichtplanmäßige und planmäßige ao. Professoren zum 1. Referenten zugelassen, wenn sie die Arbeit angeregt hatten, zum 2. Referat wurden sie generell nicht zugelassen. Die mündliche Prüfung konnte allenfalls bei nichtplanm. ao. Professoren erfolgen, wenn die Arbeit von ihnen angeregt und die Ausführung durch sie betreut wurde, dann durften sie eine halbe Stunde prüfen, die andere halbe Stunde übernahm der Ordinarius.; In der Praxis blieb die Beteiligung von Nichtordinarien an den Promotionsverfahren eher gering, ihr Gutachtenanteil lag stets unter 10 Prozent (vgl. weiter oben, Kapitel 5.2.1).

¹⁴⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 76. Entwurf der neuen Promotionsordnung vom Juni 1937, § 66 schloss deutsche Juden aus (Bl. 37) entsprechende Ausführungsbestimmungen mit den Definitionen „Juden“ und „Mischlinge“ folgten (Bl. 76). § 80 enthielt die Bestimmungen zu den Depromotionen, worauf die Ausführungsordnungen, entsprechend dem Erlass vom Januar 1937, folgten (Bl. 94). In der später vom Reichserziehungsmministerium genehmigten Fassung vom März 1938 finden sich die Rassedefinitionen in den Durchführungsbestimmungen, der Ausschluss von Juden von der Promotion blieb dagegen weiter im Haupttext stehen (§3, 2: „Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zur Promotion nicht zugelassen.“, Bl. 169).

motionsordnung in den Dissertationen „... stets mit Zurückhaltung anzuführen ...“ und kennzeichnungspflichtig.¹⁴⁶⁷

In einer perversen Unlogik, die die „Rassenlehre“ mit der Konfession vermenget und sich dadurch eigentlich selbst als unhaltbar entlarvt, werden „rassische“ Zuordnungen von Promovenden vorgenommen: „(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Grosseltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Reichsbürgergesetzes vom 15.9.1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen worden ist,

b) der beim Erlass dieses Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGB1. I S.1146) geschlossen ist,

d) der aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 ausserehelich geboren wurde.

(3) Die Promotion von jüdischen Mischlingen ist zulässig.

(4) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosselternteilen abstammt, sofern er nicht nach vorstehenden Bestimmungen als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“¹⁴⁶⁸

Genehmigt wurde die neue Promotionsordnung am 15. März 1938 vom Reichsministerium, worauf allerdings noch gleichzeitig Änderungswünsche mitfolgten – wie es auch spätere Eingriffe gab. Sogar rückwirkend wurde dabei in das Promotionsrecht eingegriffen: Vom 1.4.1938 an sollten zwei weitere Grade (Dr. rer. nat. und Dr. agr.) in Leipzig verliehen werden. Erst Anfang Mai 1938 wurden die Bestimmungen geändert, zur Genehmigung eingereicht und am 12.5.1938 teilte der Abteilungsdekan Wilmanns den Promovenden der

¹⁴⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 190. Fassung vom März 1938, Durchführungsbestimmungen zu § 11, Absatz 2. Jüdische Autoren waren mit „Sternchen“ in der Literaturliste zu versehen. Bei Zuwiderhandlungen konnten erhebliche Folgen drohen: „Die Prüfung, ob die Verwendung jüdischer Literatur auf das notwendige Maß beschränkt blieb, obliegt dem zuständigen Fachgutachter.“

¹⁴⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 190. Fassung vom März 1938, Durchführungsbestimmungen zu § 3, Absatz 3

mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung mit, dass ihre Diplome nunmehr die Titelbezeichnung Dr. rer. nat. tragen würden.¹⁴⁶⁹

Das Reichserziehungsministerium suchte nach 1938 auch spezielle Themen geisteswissenschaftlicher¹⁴⁷⁰ Dissertationen zu befördern bzw. politisch strittige Arbeitsgebiete von wissenschaftlichen Betrachtungen auszunehmen.¹⁴⁷¹ So wurden die Fachvertreter der Soziologie aufgefordert, Dissertationen zu bevölkerungspolitischer Untersuchungen zu erwägen. Wissenschaftliche Arbeiten über die Hitlerjugend von Nicht-HJ-Angehörigen oder der HJ Fernstehenden waren dagegen unerwünscht. Auch die Behandlung der Lausitzer Frage (Wendenfrage)¹⁴⁷² oder Darstellungen zum Verhalten der Zeitungen vor dem Jahre 1933 sollten in wissenschaftlichen Abhandlungen vermieden werden.¹⁴⁷³

Eine Ausnahme bildete dabei das Zeitungswissenschaftliche Institut unter Hans Münster. Hier wurden bereits seit 1935 zahlreiche Arbeiten zur Pressegeschichte und 6 Dissertationen über die „Judenfrage in der Presse“ vergeben.¹⁴⁷⁴ Die Arbeiten wurden zum Teil im Auftrage nationalsozialistischer Dienststellen vergeben und entsprechend geheim gehalten bzw. als Geheimmaterial vor Ende des Krieges zerstört.¹⁴⁷⁵

Allerdings bot selbst die Bearbeitung von nationalsozialistischen Themengebieten für den Bewerber noch keine Gewähr für einen glatten Gang des Verfahrens.¹⁴⁷⁶ Noch unter dem Vorgänger von Münster hatte ein Promovend 1934 eine Arbeit über den literarischen Stil von

¹⁴⁶⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 196.

¹⁴⁷⁰ Eine Untersuchung der Dissertationsthemen in den Leipziger Fakultäten zwischen 1933 und 1945 ist bisher nur ansatzweise erfolgt (Leihe) – die alleinige Auswertung der Doktorbücher bleibt in dieser Hinsicht unzureichend. Über den Titel hinaus müsste vor allem der tatsächliche Inhalt der Arbeiten geprüft werden. Hierzu sei nur als Anmerkung erwähnt, dass bei den 1099 juristischen Promotionsverfahren vom Januar 1933 bis zum Februar 1945 sich lediglich 47 Dissertationsbezeichnungen finden, die einen besonderen Bezug zum nationalsozialistischen Staat vermuten lassen und über die bloße Untersuchung von Rechtsverhältnissen hinaus gehen könnten. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Leihe, 18-41: von 2280 Promotionen in der Medizinischen Fakultät zwischen 1933-1945 werden lediglich 27 als ideologisch bestimmt eingestuft. Derartige Untersuchungen entstammen aus „Fachgebieten“ wie „Erbkrankheit, Erbgesundheit, Volksgesundheit und Rassenhygiene“.

¹⁴⁷¹ Zu den meist gescheiterten Beeinflussungsversuchen des NS-Staates in den einzelnen Fachbereichen mit Studienplänen und Prüfungsordnungen vergleiche Grüttner, S. 178 ff.

¹⁴⁷² UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 2: Bereits 1931 und 1932 finden sich in der Akte Schriftwechsel, die Einflussnahmen Dritter auf bestimmte Dissertationsgebiete belegen. Es handelt sich dabei um theoretische Untersuchungen zur Danziger Situation (über die der dortige Senat gern vorher informiert zu werden wünscht) und konkret um eine bereits begonnene Leipziger Dissertation über „wendische Industrielle“, gegen deren Ausrichtung die Zittauer Handelskammer protestiert.

¹⁴⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/53 :04 Band 1, unfoliiert, Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 6.4.1938 an die Fachvertreter der Soziologie über die Beförderung bevölkerungspolitischer Untersuchungen bzw. vom 7.4.1938 über die Behandlung der Lausitzer Frage (Wendenfrage) in wissenschaftlichen Abhandlungen, vom 24.12.1938 über das Verhalten der Zeitungen vor dem Jahre 1933 und schließlich noch vom 9.2.1940, betreffend wissenschaftliche Arbeiten über die Hitlerjugend.

¹⁴⁷⁴ Ehrich, S. 88.

¹⁴⁷⁵ Ehrich, S. 91.; Ebenso wie die Personalakte von Münster bei Kriegsende gezielt verbrannt wurde. UAL, PA 766.

Heinrich Heine begonnen. Als neuer Doktorvater lenkte Münster seinen Doktoranden Kurt Rose auf eine Untersuchung der „jüdischen Stilelemente“ bei Heine hin. „Ich glaubte, auf diese Weise eine weitere Klärung der Frage herbeiführen zu können, ob man überhaupt von einem ‚jüdischen Stil‘ sprechen kann.“¹⁴⁷⁷ Die Ergebnisse der Untersuchung bewertet Münster im Mai 1935 als nicht besonders aufschlussreich, da „... der Verf. aus der Sache nicht viel mehr herausholen konnte.“¹⁴⁷⁸ Während er noch für die Zulassung der Arbeit mit Note III bis IV stimmt, ist sein Koreferent ganz anderer Ansicht. Karl Obenauer, der sich zur gleichen Zeit für die Promotion einer Jüdin eingesetzt hatte, lässt die Arbeit glatt durchfallen. Sie sei „... widerspruchsvoll, unselbständig, mangelhaft in Formulierung und Stil, dürftig in der Auswertung der Beispiele.“¹⁴⁷⁹ In einem Rettungsversuch bringt Münster die Möglichkeit einer Umarbeitung zur Sprache, worauf Obenauer wieder ablehnend reagiert, da „... nicht abzusehen ist, wie der Verf. das Fehlende bei einer eventuellen Umarbeitung noch nachholen könnte.“¹⁴⁸⁰ Dem Dekan Berve bleibt danach nichts weiter übrig, als die Ablehnung der Arbeit von Seiten der Fakultät am 31.5.1935 zu beschließen.

Eine weitere Dissertation bei Münster „Das Pressefoto, ein Mittel der Volksführung im nationalsozialistischen Staat“ gelingt dem Bewerber, Willy Stiewe, ebenfalls nur mit Mühe. Das erste Mal wird die Arbeit im Januar 1935 bei der Fakultät eingereicht. Während Münster als Erstgutachter trotz zahlreicher Sorgfalts- und Flüchtigkeitsfehler die Arbeit noch mit III bewerten will, ist Freyer als Zweitgutachter ganz anderer Meinung. Selbst Münster monierte schon, dass der Autor zahlreiche Stellen nur unzureichend ausführt oder in der späteren Druckfassung als „Geheim“ auslassen will, wobei sogar Münster die als „Staatsgeheimnisse“ bewerteten Stellen eher als „Geschäftsgeheimnisse“ ansieht.¹⁴⁸¹ Freyer erachtete es als notwendig „... annähernd 50 % der Arbeit anders ...“ – sprich neu - zu schreiben, und die Geheimpassagen aufzulösen.¹⁴⁸² Berve als Dekan gibt, nachdem sich Münster damit einverstanden erklärt, die Arbeit dem Kandidaten im Februar zur Umarbeitung zurück.

Im Juni 1935 reicht der Verfasser die „... völlig neu gestaltete und in dieser Form sehr zufrieden stellende ...“¹⁴⁸³ Abhandlung erneut bei der Fakultät ein. Münster ist sehr angetan von der Darstellung, die ein „... geschlossenes Bild von diesem wichtigen publizistischen Führungs-

¹⁴⁷⁶ Die Interpretation der Ereignisse um die beiden Promotionen von Rose und Stiewe bei Ehrich, S. 92 ff. wirkt sinnentstellend und lässt eher das Gegenteil vermuten. Tatsächlich hat aber Münster beide Kandidaten nach Kräften gefördert.

¹⁴⁷⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 2.

¹⁴⁷⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 3.

¹⁴⁷⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 3.

¹⁴⁸⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 4.

¹⁴⁸¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 23-25.

¹⁴⁸² UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 25.

und Beeinflussungsmittel ...“¹⁴⁸⁴ bietet. Freyer dagegen lässt unter der Hand weiter seine Skepsis erkennen. Er spricht in seinem Gutachten von „schlagkräftiger Aufmachung“, sieht „wirkungsvolle Schwarzweißmalereien“ und gar eine schriftstellerische Verwertung der „umfangreichen Erfahrungen“ des Autors. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse hebt Freyer auch nicht hervor, letztendlich schließt er sich nur wegen „... großer Vollständigkeit und unzweifelhafter Sachkenntnis ...“ des Verfassers dem Urteil von Münster an (Note II).¹⁴⁸⁵ Gleich anschließend, noch im Juni, besteht der Kandidat schließlich die mündlichen Prüfungen. Das Promotionsverfahren nimmt dennoch einen unerwarteten Verlauf, denn im Juli 1936 erfährt die Fakultät, dass gegen Stiewe ein Ehrengerichtsverfahren vor dem Reichsverband der Deutschen Presse anhängig ist. Ein Kollege von Stiewe beschuldigt ihn, die Arbeit nicht selbstständig angefertigt zu haben – so würden große Teile der Schrift angeblich auf Informationen von ihm beruhen, wie er die Arbeit auch „geistig gestaltet“ hätte.¹⁴⁸⁶ Vor diesem Hintergrund wird offenbar, warum Stiewe bei der ersten Fassung auf eine Teil-Geheimhaltung fixiert war. Dem Ehrengericht scheint klar ersichtlich, dass der Kläger bei Teilen der Arbeit an ihrer Entstehung beteiligt war, eine mehrseitige Stellungnahme von Stiewe kann den Verdacht nicht recht ausräumen. So wird für das Ehrengericht die Frage, inwieweit eine derartige Beteiligung von Dritten an einer Dissertation noch zulässig sei, zum entscheidenden Kasus. Münster antwortet in einem kurzen Brief, dass er die Arbeit für eine eigenständige Leistung des Verfassers hält – wodurch der Fall wohl letztendlich entschieden wird.¹⁴⁸⁷

Außerhalb der Geisteswissenschaften findet sich noch eine weitere Ablehnung, bei einer medizinischen, stark rassenideologisch gefärbten Dissertation. Eine „erbmedizinische Untersuchung“, aus einem der NS-Bewegung besonders am Herzen liegenden Gebiet, wurde von den Gutachtern im Jahre 1943 als zu propagandistisch und oberflächlich abgelehnt. Das Thema der Untersuchung lautete „Eheanbahnung und Ehevermittlung Unfruchtbar gemachter und Ausblick auf die Eheanbahnung und Ehevermittlung Erbgesunder. Aus der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Stadtgesundheitsamtes der Reichsmessestadt Leipzig.“ Selbst mit diesem staatstragenden Titel war nach Meinung der Gutachter, bei lediglich 10 Probanden

¹⁴⁸³ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 2. Aus dem Gutachten von Münster.

¹⁴⁸⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 2.

¹⁴⁸⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 3.

¹⁴⁸⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 9.

¹⁴⁸⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 21. Ob Münster tatsächlich mit den Details der Vorwürfe gegen Stiewe vertraut war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Reputation des allzu jungen, frisch ernannten Dekans wäre ein solcher Skandal sicher nicht förderlich gewesen. Der unauffällige Ausgang der Ehrengerichtsverhandlung lag also auch im Interesse von Münster selbst.

und ohne eine tragfähige Aussage zum „Eheglück“ der einzelnen Paare, eine wissenschaftlich nur unzureichende Betrachtung entstanden.¹⁴⁸⁸

Im Oktober 1939 folgte ein weiterer Erlass des Reichserziehungsministers, der, nicht veröffentlicht, sich mit detaillierten Eingriffen in das Promotionsrecht der Fakultäten beschäftigte.¹⁴⁸⁹ Demnach waren alle Dissertationen, die sich mit Fragen der NS-Bewegung beschäftigten, künftig noch vor Drucklegung der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums“ vorzulegen. Gleichfalls wurden die Dekane verpflichtet, diese Kommission über alle von der Fakultät angenommenen Arbeiten, per Titelangabe und Inhaltsverzeichnis, zu informieren. Schließlich wurde noch die Zitierweise in den Dissertationen geregelt – zukünftig sollte streng unterschieden werden zwischen Führern und Feinden der NS-Bewegung.¹⁴⁹⁰

5.7 Das Leipziger Promotionswesen im Zweiten Weltkrieg

5.7.1 Kriegsauswirkungen auf das Promotionswesen

Im Gegensatz zur Massenhysterie beim Beginn des Ersten Weltkriegs wurden „feindliche Ausländer“ im September 1939 von der Propaganda nicht mehr herausgestellt. Generell lag der Ausländeranteil unter den Studierenden in Leipzig erheblich niedriger als in der Vorkriegszeit des Ersten Weltkrieges.¹⁴⁹¹ Insbesondere waren die Promotionen von Ausländern seit der Änderung der Promotionsordnung im Jahre 1938 nur noch mit direkter Genehmigung des Reichsministers möglich.¹⁴⁹²

Der Kriegsbeginn brachte darüber hinaus das Thema der einberufenen oder im Kriege gefallenen Doktoranden zur Sprache, die noch nicht alle Promotionsleistungen erbracht hatten.

¹⁴⁸⁸ UAL, Med.Fak.Prom. 7626.; Vgl. auch Kästner Wissenschaftlicher Geist, über die 1934 in Berlin erfolgte Habilitation eines Kampfstoffforschers, die bei einem der Gutachter zur grundlegenden Ablehnung des „... geist- und inhaltslosen Konglomerats ...“ führte. Allerdings wurde die Habilitation zum Schluss doch noch durchgeführt.

¹⁴⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 89-91.

¹⁴⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 1: Zitate aus Adolf Hitlers Schriften unterlagen besonderer Genehmigung 20.10.1939, Zitate jüdischer Autoren waren zu unterlassen oder besonders zu kennzeichnen 20.10.1939. (findet sich bereits seit März 1938 als Durchführungsbestimmung zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 121.); Göppinger, S. 180 ff.

¹⁴⁹¹ Ausländeranteil unter den Studierenden vor 1914: etwa 12 Prozent. Ausländeranteil unter den Studierenden 1934-1939: rund 7 Prozent. UAL, Statistik Immatrikulationen 1900-1950.

¹⁴⁹² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 169, Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom März 1938.; Von den 745 Promotionen zwischen 1937 und 1945 bleiben gerade einmal 35 Promotionen in der Philosophischen Fakultät übrig, bei denen es sich nicht um Deutsche, deutschstämmige oder im Ausland geborene deutsche Promovenden handelt. Die Masse dieser 35 Promovenden stammt vom Balkan (Griechenland, Rumänien, Bulgarien) bzw. aus Asien (China, Thailand). Lediglich ein Brite und ein US-Amerikaner finden sich darunter und beide haben lange vor Kriegsausbruch ihre Promotionen abgeschlossen. UAL, Datenbank Promotionen der Philosophischen Fakultät.

Bereits kurz nach Kriegsbeginn ermächtigte der Reichserziehungsminister die deutschen Rektoren „... Ausnahmen von allen formellen und materiellen Bestimmungen der Promotionsordnungen zu bewilligen, sofern hierdurch der Zweck der Prüfung ... nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“¹⁴⁹³ Nach Einreichung der schriftlichen Arbeit und mit dem Einberufungsnachweis waren seit Dezember 1939 in der Philosophischen Fakultät Notprüfungen statthaft. Auf ein mündliches Examen oder auf die Einreichung einer schriftlichen Arbeit verzichtete die Fakultät nicht¹⁴⁹⁴ und selbst bei den Notprüfungen konnte man durchfallen.¹⁴⁹⁵ Da die Verlustzahlen an den Fronten offensichtlich erschreckend waren,¹⁴⁹⁶ erfolgte am 28.1.1942 durch den Reichsminister eine einheitliche Regelung der Promotionsverfahren, die durch die Kriegshandlungen beeinträchtigt worden waren. Wenn die Arbeit angenommen und der Promovend danach „vor dem Feinde gefallen war“, sollte ein entsprechendes Diplom ausgefertigt und den Angehörigen auf deren Wunsch hin übergeben werden. Die Datierung erfolgte nach dem Datum der Annahme bzw. dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.¹⁴⁹⁷ Eine zweite Lockerung wurde von Seiten der Fakultät am 18.2.1942 eingeführt. Die Berechtigung zur Führung des Dokortitels wurde allen Soldaten vorab zugestanden, die die Prüfungsleistungen erbracht hatten, auch wenn sie es nicht schafften, zur Verpflichtung (zur Abgabe des Doktor-Gelöbnisses) nach Leipzig zu kommen.¹⁴⁹⁸ 1943 wurde in einem Erlass des Reichserziehungsministers noch einmal bekräftigt, dass eine „Prüfungserleichterung“ - wie Verzicht der Fakultäten auf die Einreichung eine Dissertation oder Verzicht auf die mündliche Prüfung - generell nicht zulässig seien. Dagegen sollten die Hochschulen bei der Vergabe der Dissertationsthemen oder bei den verlangten Mindeststudienzeiten den Soldaten „... im Rahmen des Möglichen das nötige Entgegenkommen zeigen.“¹⁴⁹⁹

¹⁴⁹³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schnellbrief des Reichserziehungsministers an die Unterrichtsverwaltung der Länder vom 4.9.1933.; Tatsächliche Ausnahmen lassen sich nur vereinzelt finden, da sie kaum besonders vermerkt wurden. In der Medizinischen Fakultät wurden im Oktober 1942 einem kriegsversehrten Mediziner die Promotionsgebühren durch den Rektor erlassen (UAL, Med.Fak.Prom. 2532).

¹⁴⁹⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans an die Gesamtfakultät vom 6.12.1939.; ebenda, Anweisung des Rektors an die Fakultäten über mögliche Erleichterungen vom 2.10.1939.

¹⁴⁹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans an die Gesamtfakultät vom 26.3.1941: von 91 Notprüfungen seit Kriegsbeginn wurden 3 als nicht bestanden bewertet.; „Wohlwollen“ sollte die Fakultät insbesondere gegenüber den „rückgeführten Volksdeutschen“, bei der Anerkennung von Reifezeugnissen und Auslandssemestern, walten lassen - UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.1940.

¹⁴⁹⁶ Wie im Ersten Weltkrieg hatte die Universität ab September 1939 wieder begonnen, die gefallenen Universitätsangehörigen in einer Zusammenstellung den jeweiligen Personal- und Vorlesungsverzeichnissen voranzustellen. So kann man die ansteigenden Gefallenenzahlen nachvollziehen, ohne dass aber anzunehmen wäre, dass die Angaben vollständig sind. Bei den über 500 Todesanzeigen von Universitätsangehörigen zwischen 1939 und 1945 ergibt sich ein Trend, der eine Steigerung der Todesanzeigen auf das Zehnfache in den Jahren ab 1942 verzeichnet. Quelle: Personalverzeichnisse der Universität Leipzig.

¹⁴⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 124.

¹⁴⁹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 130.

¹⁴⁹⁹ UAL, Rep. 1/3/82 Vol. 1, Bl. 11. Runderlass des Reichserziehungsministers vom 8.10.1943.

Tatsächlich hat die Fakultät im weiteren Verlauf des Krieges zwei Promovenden unter diesen Voraussetzungen posthum promoviert. Der erste Fall des im Jahre 1943 gefallenen Arno Zipfel wäre unter den schärferen Bedingungen des Ersten Weltkrieges von der Fakultät sicher noch genehmigt worden. Zipfel hatte eine mit „Gut“ bewertete Dissertation eingereicht und im Juli 1939 alle Prüfungsleistungen erbracht, aber durch den Ausbruch des Krieges und seine Einberufung war es ihm nicht möglich, die Pflichtexemplare einzureichen. Die Fakultät verlängerte die Ablieferungsfrist schließlich großzügig auf 6 Monate nach seiner Wehrdienstentlassung. Zipfel erlebte jedoch das Kriegsende nicht – er fiel im August 1943 im Felde. Nachdem im März 1944 die 150 Pflichtexemplare bei der Fakultät eingingen, wurde die Promotion formal vollzogen und dem Gefallenen mit Datum vom 1.3.1944 eine Doktorurkunde ausgestellt.¹⁵⁰⁰

In einem weiteren Fall lagen die Verhältnisse schwieriger. Der im Januar 1942 gefallene Werner Thümmeler hatte eine Arbeit eingereicht, sie war jedoch vom ersten Referenten zur Umarbeitung zurückgegeben worden. Thümmeler nahm die Arbeit mit in den Kriegseinsatz, wo sie mit seinem Kriegsschiff zusammen verloren ging. Die mündliche Prüfung hatte er dagegen noch zwei Wochen vor seinem Tod bestanden. Die Fakultät leitete den Antrag der Eltern auf posthume Verleihung des Doktorgrades an den Reichserziehungsminister weiter. Von dort wurde dem Antrag der Eltern stattgegeben und die Urkunde auf das Prüfungsdatum, den 7. Januar 1941, ausgestellt.¹⁵⁰¹

Eine ganze Gruppe posthumer Promotionen wurde an der Medizinischen Fakultät vollzogen. Es handelte sich dabei um sieben Mediziner, die als Angehörige der 1. Studentenkompagnie bei dem schweren Luftangriff vom 4.12.1943 auf die Leipziger Innenstadt getötet wurden.¹⁵⁰² Leider ist nur noch eine Promotionsakte zu den Vorgängen vorhanden, die Eintragungen im Doktorbuch sprechen jedoch eine deutliche Sprache.¹⁵⁰³

¹⁵⁰⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 3280, Bl. 1-19.

¹⁵⁰¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9927, Bl. 1-27.; Der nächste Fall einer posthumen Promotion datiert in der Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1958. Der Bewerber hatte eine gut bewertete Abhandlung eingereicht und die mündlichen Prüfungen bestanden, kam danach bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Für seine Witwe wurde nach einem selbst gefassten Beschluss der Fakultät eine entsprechende Urkunde ausgefertigt, datiert auf seinen letzten Lebenstag. UAL, Phil.Fak.Prom. 10939

¹⁵⁰² Polter, S. 69 ff. berichtet über die seit 1939 bestehenden Leipziger Studentenkompagnien. Es handelt sich dabei um lockere militärische Verbände von zum Studium beurlaubten Wehrmichtsangehörigen, die jeweils etwa 100 Mann umfassten – schriftliche Unterlagen in der Universität selbst sind nicht vorhanden. Polter erwähnt aber auch, dass am Ende des Krieges besondere Vergünstigungen (Notapprobation und verkürztes Promotionsverfahren) für die Mediziner in der Studentenkompagnie eingeführt wurden (S. 71).

¹⁵⁰³ UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintragung unter dem jeweiligen Promotionsdatum. Niederländer, Hans geboren am 09.06.1919 in Nürnberg; Schmaltz, Werner geboren am 21.08.1919 in Mittweida; Bäßler, Georg Günter geboren am 05.08.1920 in Freiberg/Sachsen; Rößler, Joachim geboren am 13.10.1914 in Zwönitz; Müller, Hans-Jochen geboren am 22.03.1921 in Sebnitz/ Sachsen; Lindner, Eberhard geboren am

pp. Rößler ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.J.1906 vom 03. November 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 29.01.1944
pp. Müller ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.No. 683 vom 04. Mai 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 26.06.1944
pp. Niederländer ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.309 vom 17.März 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 04.07.1944
pp. Schmaltz ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.No. 1274 vom 10. August 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn [promoviert am 06.09.1944 –J.B.]
pp. Bäßler ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.1495 vom 30. September 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 15.11.1944
pp. Lindner ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.1940 vom 03. November 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 29.11.1944
pp. Barthold ist bei dem Luftangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen als Angehöriger der Studentenkompanie (Mech) Leipzig. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.J.106 vom 03. November 1944 promoviert. Wendeborn 04.10.1945

Carl Wendeborn stand als Nuntius dem Sekretariat der Medizinischen Fakultät vor und nahm in der Regel die Eintragungen im Doktorbuch vor.

Da die Fakultätsakten aus jener Zeit nicht überliefert wurden, lassen die Eintragungen vermuten, dass die Fakultät in jedem Einzelfall eine Genehmigung des Reichsministers einholte, außer bei Barthold – hier wurde das Verfahren erst nach Kriegsende abgeschlossen, wodurch seine Akte bis heute überliefert ist. Dass die Verfahren zeitversetzt zwischen Januar 1944 und Oktober 1945 erfolgten, deutet darauf hin, dass die Angehörigen selbst, nicht aber die Fakultät aktiv wurde. Die Eltern der Toten hatten wohl keinen Kontakt untereinander, jedenfalls deutet ein Brief der Mutter Bartholds an, dass erst der Betreuer der Dissertation ihres Sohnes ihr zu diesem Schritt geraten hatte.

„Später hat mir Dr. Matthes,¹⁵⁰⁴ auf meinen Wunsch die Arbeit meines Sohnes übersandt, da sie das einzige Andenken von ihm ist. Ich habe Herrn Dr. Matthes, der in der Medizinischen Universitätsklinik im Stadtkrankenhaus St. Jakob tätig ist, um seine Stellungnahme gebeten.

25.05.1920 in Falkenstein/Vogtland; Barthold, Herbert geboren am 03.08.1920 in Dresden; Nur zum letzten Verfahren von Barthold liegt noch eine Akte vor (UAL, Med.Fak.Prom. 861).

¹⁵⁰⁴ Karl Matthes (1905-1962, seit 1931 in Leipzig Assistent, 1937 Habilitation in Leipzig, ao. Professur in Erlangen seit 1946, ordentliche Professur in Heidelberg seit 1952). UAL, PA 1498.

Im Schreiben vom 8.2.45 empfahl er mir diesen Weg ...¹⁵⁰⁵ Vermutlich sahen die Promotionsvorleistungen bei den sechs anderen Toten ähnlich aus. Ein medizinisches Studium von 8 Semestern konnte mit Mühe nachgewiesen werden, eine Approbation lag nicht vor und eine Dissertation war gerade in Arbeit. Nachdem die Anträge von den Hinterbliebenen eingingen, ist wohl immer derselbe Verfahrensweg gewählt worden, der stets über einen Erlass des Reichsministers führte. Die Fakultät verzichtete aus freien Stücken auf die Erhebung der Promotionsgebühren und versandte eine normale Promotionsurkunde, ohne Hinweis auf die posthume Verleihung, mit der Datierung, die jeweils einige Zeit nach der Antwort des Reichsministers lag und sich vermutlich mit der Bekanntgabe des jeweiligen Erlasses in der Fakultätsversammlung deckt. Im Fall von Barthold wird die Fakultät aus eigenem Ermessen gehandelt haben, da, nachdem die nötigen Unterlagen (Lebenslauf, Sterbeurkunde, Kopien der Arbeit) von den Eltern im August 1945 bei der Fakultät in Leipzig eintrafen, eine Rücksprache beim Reichsministerium nicht mehr in Betracht kam.

Wie im Ersten Weltkrieg, diesmal auf dem scheinbaren Höhepunkt der deutschen Kriegserfolge und noch vor der Ausweitung des Krieges im Osten gegen die UdSSR, erging im Juni 1941 eine Verfügung des Reichserziehungsministeriums, wonach ein Wegfall des Druckzwanges für Dissertationen wegen der „Totalbewirtschaftung für den Gesamtsektor Papier“ für die Kriegszeit und sogar noch rückwirkend für alle nach dem 1.9.1939 eingereichten Promotionsverfahren ausgesprochen wurde.¹⁵⁰⁶

5.7.2 Zulassung von „jüdischen Mischlingen“ zur Promotion

Als ein diffiziles Problem für die NS-Behörden gestaltete sich die Behandlung der „jüdischen Mischlinge“, die zum Reichsarbeitsdienst,¹⁵⁰⁷ zur Organisation Todt (seit 1938) oder auch in die Wehrmacht einberufen worden waren und an den Fronten kämpften. Ein reichliches halbes Jahr nach Kriegsausbruch wurde von Seiten des Reichserziehungsministeriums im Januar 1940 den sogenannten „jüdischen Mischlingen deutscher Staatsangehörigkeit“ wieder die Aufnahme eines Studiums gestattet.¹⁵⁰⁸ Wenn auch die Genehmigung im Einzelverfahren erfolgte und die Vorlage zahlreicher Papiere verlangte, so war damit doch die Zulassung zu Prüfungen verbunden, „... für die keine besonderen einschränkenden Bestimmungen ...“ vor-

¹⁵⁰⁵ UAL, Med.Fak.Prom. 861, Bl. 2.

¹⁵⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 191.

¹⁵⁰⁷ Seit Juni 1935 wurden Männer ab dem 18. Lebensjahr zu einer Dienstzeit von 6 Monaten verpflichtet (Gesetz für den Reichsarbeitsdienst). Im September 1939 wurde die Dienstpflicht auch auf die weibliche Bevölkerung ausgedehnt.

¹⁵⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 115.

handen waren.¹⁵⁰⁹ Verschärft wurden dagegen die Zulassung von Ausländern an den deutschen Hochschulen: sie wurden nicht mehr immatrikuliert, wenn sie Juden waren oder sich weigerten, einen Text zu unterzeichnen, in dem sie versicherten, keine jüdischen Großeltern oder Eltern zu haben und nicht selbst der jüdischen Konfession anzugehören.¹⁵¹⁰ Als Konsequenz blieb den Ausgeschlossenen auch die Promotion versperrt. Aus der Sicht des Reichserziehungsministeriums wurde damit die Lücke geschlossen, die in den Promotionsverfahren für Juden als „staatenlose“ Ausländer oder nach dem „freiwilligen Verzicht“ auf die deutsche Staatsangehörigkeit noch offen gestanden hatte.

Diese vertrauliche Mitteilung des Reichsministeriums gelangte erst im Oktober 1940 zur Kenntnis der Fakultäten. Da nun damit zu rechnen war, dass einige der wieder zugelassenen Studenten zu den Staatsexamensprüfungen oder zur Promotion gelangen konnten, unternahm der Dekan Wilmanns „... diesbezügliche Schritte beim Ministerium ...“, die jedoch zunächst keine eindeutige Stellungnahme bewirkten. Darauf beschloss der Dekan im Januar 1941 selbstständig, dass „... in einzelnen Fällen auch 25%ige Mischlinge zur Promotion zugelassen werden, wenn sie im Besitz eines Scheins des Ministeriums sind.“¹⁵¹¹

Über die ministerielle Neueinstufung von frontbewährten „Mischlingen“ muss jedoch schon vorher etwas nach Leipzig durchgedrungen sein. Herbert Hupka, der sich als Soldat am 17.1.1940 nach den Promotionsbedingungen erkundigte, erhielt zunächst postwendend (19.1.1940) eine Absage vom Dekan: „... muß ich Ihnen leider mitteilen, dass jüdische Mischlinge an unserer Fakultät grundsätzlich nicht zur Promotion zugelassen werden.“¹⁵¹² Mit dem vertraulichen Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 5.1.1940 wäre seine Zulassung zum Studium und als Konsequenz daraus auch zur Promotion wieder möglich gewesen. Auf dieser Grundlage muss es zu einem Meinungsumschwung beim Dekan Wolfgang Schadewaldt,¹⁵¹³ gekommen sein, so dass dem Gesuch von Hupka nun doch entsprochen wird.¹⁵¹⁴ Schadewaldt bemerkt in einer nachträglichen Aktennotiz lediglich, da Hupka als Soldat „...“

¹⁵⁰⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 116.

¹⁵¹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 115.

¹⁵¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 117.; Zu den nur auf dem Papier existierenden Kontingentszahlen, die in der Praxis nie erreicht wurde, vgl. auch Olenhusen. Nach einem Führererlass vom Juli 1941 sollten frontbewährte „Mischlinge zweiten Grades“ nach dem Kriege wie „Deutsche“ behandelt werden.

¹⁵¹² UAL, Phil.Fak.Prom. 2101, Bl. 14.

¹⁵¹³ 1900-1974, in Leipzig seit 1934 Prof. für Klassische Philologie.

¹⁵¹⁴ Hupka, S. 28 selbst schreibt 1994 dazu, dass er von der verweigerten Zulassung zur Promotion nichts erfahren habe - dann müsste der Brief des Dekans, der als Durchschlag in den Akten erhalten ist, nicht bei ihm angekommen sein. Auch über die Gründe, die dann zu seiner Zulassung führten, teilt er nichts weiter mit. Seinem Doktorvater Frings bescheinigt er, ebenso wie Berve, „kritiklose Ergebenheit“ sowohl in der Zeit des Nationalsozialismus als auch (bei Frings) in der späteren DDR (S.31). Ob Frings sich daher entscheidend für die Zulassung des „Mischlings“ zur Promotion eingesetzt hat, bleibt offen. Über ein besonders enges Verhältnis zu Frings berichtet Hupka ebenfalls nicht (auf 466 Druckseiten widmet er Frings knappe anderthalb Seiten).

sich einwandfrei geführt hat, haben wir keine Bedenken getragen, ihn als Kriegsteilnehmer ausnahmsweise zur Promotion zuzulassen.“¹⁵¹⁵ Ende April 1940 wird Hupka zur mündlichen Prüfung zugelassen, die er mit „Sehr gut“ besteht. Schon im Mai 1940 wird seine Doktorarbeit von den Referenten Frings und Junker mit sehr guten Noten bewertet. So ist sein Promotionsverfahren formell abgeschlossen und als er im Mai 1944 die 6 Pflichtexemplare einreicht, wird ihm ohne weitere Komplikationen am 23.5.1944 die Promotionsurkunde ausgestellt.¹⁵¹⁶

Der erste Bewerber, der nach dem Entscheid der Fakultät über die Zulassung von „25%igen Mischlingen“ vom Januar 1941 tatsächlich zur Promotion zugelassen wurde, dürfte Hermann von Lindheim gewesen sein. Ihm war 1938 zusammen mit Renate Drucker und einem weiteren Studenten die Studierlaubnis entzogen worden.¹⁵¹⁷ Am 15.11.1940 wurde er durch die Genehmigung des Reichserziehungsministers wieder zum Studium zugelassen¹⁵¹⁸ und bereits im Februar 1941 wurde bei der Philosophischen Fakultät sein Promotionsverfahren eröffnet. Der Verlauf des Verfahrens deutet auf keinerlei Schwierigkeiten hin, wie auch ein Studienverbot in Leipzig nicht erwähnt wird. Der eingereichte „Ahnenpass“ lässt ebenfalls nicht erkennen, woher die Einstufung als „Mischling“ erwächst, dass aber eine solche diskriminierende „rassische Einstufung“ erfolgte, zeigen die zahlreichen Vermerke in der Akte.¹⁵¹⁹

Für „Halbjuden“ blieb dagegen auch weiterhin die Eröffnung eines Promotionsverfahrens aussichtslos. Das lässt der in den Akten nicht dokumentierte Fall der Physikstudentin Barbara Blass¹⁵²⁰ erkennen. 1941 konnte sie bei Heisenberg und Hund immerhin eine „Abschlussarbeit“ erstellen und in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publizieren. Erst 1947 wurde auf Anregung von Hund die Arbeit als Dissertation anerkannt und der Dokortitel ohne weiteres Verfahren vergeben.¹⁵²¹ Lediglich aus einem Interview mit einem Journalisten lassen sich die Zeitverhältnisse um 1940/41 rekonstruieren:¹⁵²²

¹⁵¹⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2101, Bl. 16.

¹⁵¹⁶ Hupka saß in der Zeit vom Juni 1943 bis Mai 1944 eine Strafe wegen „falscher Meldung“ im Wehrmachtgefängnis in Torgau ab. Hintergrund war seine Beförderung in den Offiziersrang, wobei der „jüdische Mischling“ angeblich seine Herkunft verschwiegen hatte (Hupka, S.38). Dort schrieb er seine Dissertation zu Ende – von dieser Haftstrafe hat die Fakultät offenbar nichts erfahren (S. 38).

¹⁵¹⁷ Piepenbrink, S. 108: Der erwähnte Student „Albrecht“ lässt sich leider nicht näher bestimmen - es kommen mehr als 20 Personen in Betracht.

¹⁵¹⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 9925, Bl. 10.

¹⁵¹⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9925.

¹⁵²⁰ Barbara Blass, geboren 1914 in Schneeberg ist eine geborene Siegert, die Schwester von Arno Siegert. UAL, Phil.Fak.Prom. 02207.

¹⁵²¹ Hund brachte 1946 einen solchen Antrag im Promotionsausschuss zum Vorschlag (UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, unfoliiert, Sitzung vom 23.10.1946). Er regte an, seiner Schülerin Barbara Blass, die zwar 1941 eine Arbeit unter seiner Leitung angefertigt hatte, aber wegen ihrer jüdischen Abstammung nicht zur Promotion ge-

„Blass: Das Abitur machte ich 1934. Mein letztes Schuljahr war schon unter den Nazis. Da war schon einiges von der politischen Umstellung zu merken, aber es war noch nicht so extrem. Ich entsinne mich, dass es mir nicht erlaubt wurde, mit in das Schülerheim zu gehen. Mir wurde es ebenfalls nicht erlaubt, in Dresden an einem Turnfest teilzunehmen. Aber das berührte mich absolut nicht. Was schwieriger war, das war in dem Augenblick, als es hieß, dass neben dem Abitur eine Studiengenehmigung nötig ist. Was in dieser Situation wunderbar war, das war die Hilfe meines Schuldirektors in Dresden. Obwohl er wusste, dass ich halbjudisch war, hat er mir trotzdem diese Studiengenehmigung ausgestellt. Ich war deshalb einfach glücklich. Denn ich glaubte, dass ich jetzt freie Bahn habe, mein Studium zu beginnen. Ich interessierte mich wirklich für Mathematik und Physik. An meinem Zeugnis war klar zu erkennen, wo mein Interesse ist. Allerdings enttäuschte es mich sehr, als ich mich in Dresden an der Technischen Hochschule immatrikulieren wollte. Dort war in dem Büro eine Dame, die ganz kalt zu mir sagte: ‚Unsere Quota an nichtarischen Studenten ist erfüllt! Sie können sich nicht immatrikulieren!‘ Das war nach dem Abitur ein furchtbarer Schlag. An dieser Stelle wurde mein Bruder aktiv. Er schrieb mir: ‚Komm nach Leipzig, hier kannst Du anfangen zu studieren!‘ Im Sommersemester 1934 fing ich in Leipzig an, Physik zu studieren.

Lindner: Wurden Ihnen von der Universitätsbehörde dann doch noch Steine in den Weg gelegt?

Blass: Da war nicht nur das fachliche Problem, sondern auch ein politisches. Als ich versuchte, die Genehmigung zur Promotion zu bekommen, wurde das abgelehnt. Jetzt wusste ich nicht recht: ‚Soll ich überhaupt mit der Arbeit weitermachen?‘ Heisenberg gab mir einen wertvollen Ratschlag, indem er sagte, nach seiner Erfahrung fragt niemand, wenn die Arbeit gut ist, ob ich einen Doktorgrad habe oder nicht. Er empfahl: ‚Die Arbeit und die Veröffentlichung der Arbeit sind wesentlich.‘ Mit Heisenbergs Namen hatte ich am Schluss dann auch keine Schwierigkeit, die Arbeit zu veröffentlichen. Dieser Rat von Heisenberg, weiterzuarbeiten und sich nicht daran zu stören, was die Nazis in den Weg legen, das war äußerst wertvoll. Natürlich war das auch psychologisch hilfreich.

Lindner: Ihre Arbeit erschien 1941 in der ‚Zeitschrift für Physik‘. Wann gab Ihnen Heisenberg den Rat, trotz der Ablehnung eines Promotionsverfahrens, weiterzuarbeiten?

langen konnte, nachträglich noch den Dokortitel zu verleihen. Die Urkunde wurde ihr zum 25.3.1947 ausgestellt. Alle Dokumente in ihrer Promotionsakte (UAL, Phil.Fak.Prom. 2207) datieren erst nach dem Kriegsende, d.h. die Fakultät wurde 1941 über ein mögliches Verfahren gar nicht erst befragt.

¹⁵²² Telefoninterview Dr. Konrad Lindner mit Dr. Barbara Blass über ihre Mesonen-Messungen in Leipzig, „Heisenberg wollte ehrliche Arbeit.“ 13. April 1999, Manuskript im Universitätsarchiv Leipzig.

Blass: Ungefähr im Sommer 1941 schrieb ich die Arbeit zu den Mesonen zusammen. Den Rat, dass ich doch weitermachen soll, das war davor. Ich denke, das war 1940 oder schon 1939. Da ich unter Heisenberg gearbeitet habe und das Leipziger Institut an sich einen guten Namen hatte, nahm Professor Geiger¹⁵²³ die Arbeit ohne Frage an. Am Ende der Arbeit bedankte ich mich bei Heisenberg und Euler. Ich brauchte nicht einen Extrabrief von Heisenberg, um die Arbeit in die ‚Zeitschrift für Physik‘ reinzubekommen. Das Heisenberg-Institut und das Hoffmann-Institut, das waren Namen genug.

Lindner: Wann erhielten Sie von der Universität Leipzig Ihren Dokortitel?

Blass: Das war im Jahr 1947. Ich bekam meine Promotion ganz einfach. Das ist bloß ein Zettel von Hölder. Ich erhielt eine Bescheinigung, dass ich aufgrund der Arbeit in der ‚Zeitschrift für Physik‘ ohne mündliches Examen den Dokortitel erhalte. Das ist, so glaube ich, ein ziemlich seltener Fall in der Universitätsgeschichte.“¹⁵²⁴

5.8 Quantitative Entwicklung der Promotionsverfahren in Leipzig, 1930-1945¹⁵²⁵

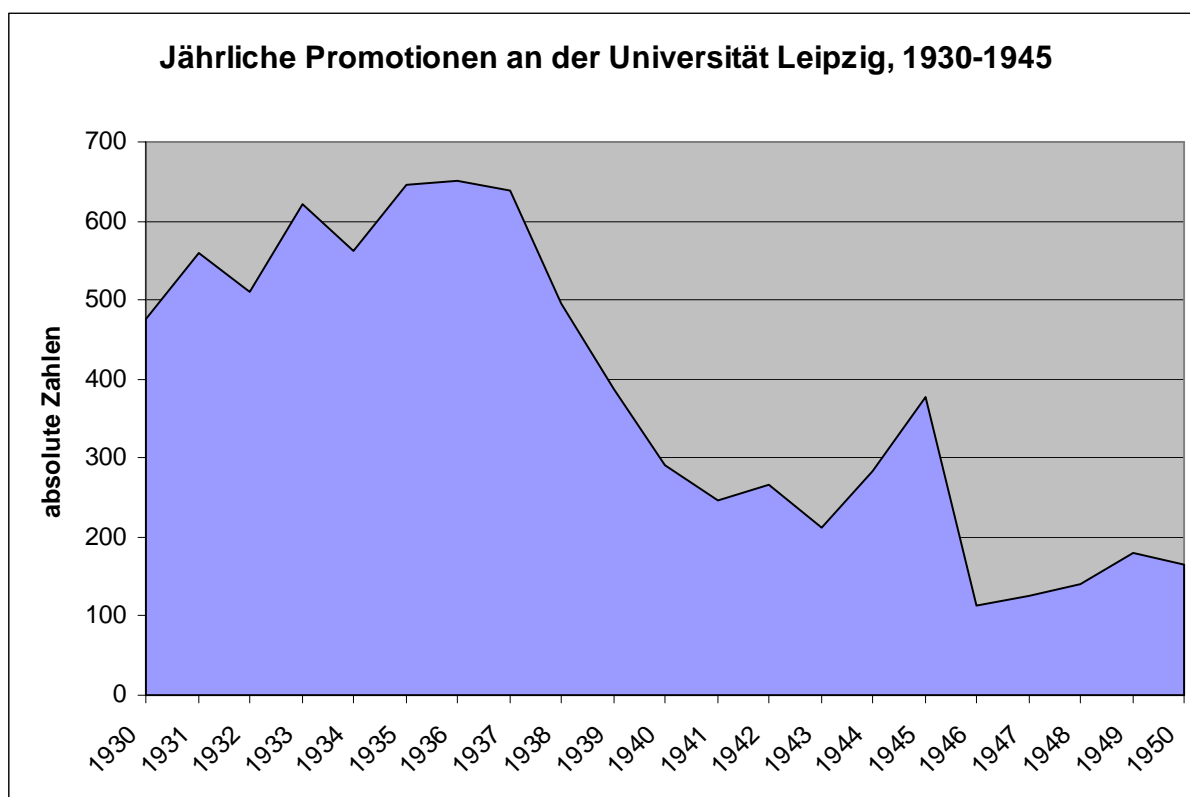
Bei der Entwicklung der Promotionszahlen ist eine mit dem Jahre 1935 einsetzende Stagnation der Promotionszahlen auffällig, die ab dem Jahre 1937 ins Bodenlose stürzt (Diagramm 29). Die Promotionen gehen bis zum Kriegsende auf weniger als ein Drittel zurück. Da die Tendenz schon in der Vorkriegszeit angelegt ist, können die Einberufungen zur Wehrmacht und die Kriegsschicksale der Promovenden nicht den entscheidenden Ausschlag dafür gegeben haben. Hier ist wohl eher zu vermuten, dass nach 1936 unter den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen einer Vollbeschäftigung eine wachsende Zahl von Akademikern auf eine

¹⁵²³ Hans Geiger (1882-1945) seit 1936 Prof. für Physik in Berlin und Redaktionsleitung der ‚Zeitschrift für Physik‘.

¹⁵²⁴ Auch Walther Jaenicke wurde auf ähnliche Weise durch Karl Friedrich Bonhoeffer (1899-1957, in Leipzig seit 1934 Prof. für Physikalische Chemie) gefördert. Er konnte nur zwei Semester (bis April 1940) in Leipzig studieren, bevor er als „jüdischer Mischling“ exmatrikuliert wurde. Als Gasthörer besuchte er noch weitere 8 Semester Vorlesungen bei Bonhoeffer und konnte durch seine Vermittlung zwei wissenschaftliche Arbeiten publizieren. Am 13.2.1945 wurde sein Promotionsverfahren offiziell eröffnet und eine der bereits vorliegenden Arbeiten ausnahmsweise als Dissertation gewertet (UAL, Phil.Fak.Prom. 2063).; Boenhoffer half auf die gleiche Weise dem „jüdischen Mischling“ Heinz Gerischer, dem er 1944 erst die Teilnahme am Diplom-Examen für Chemiker ermöglichte und den er anschließend als „privaten Assistenten“ beschäftigte (UAL, PA 2896).

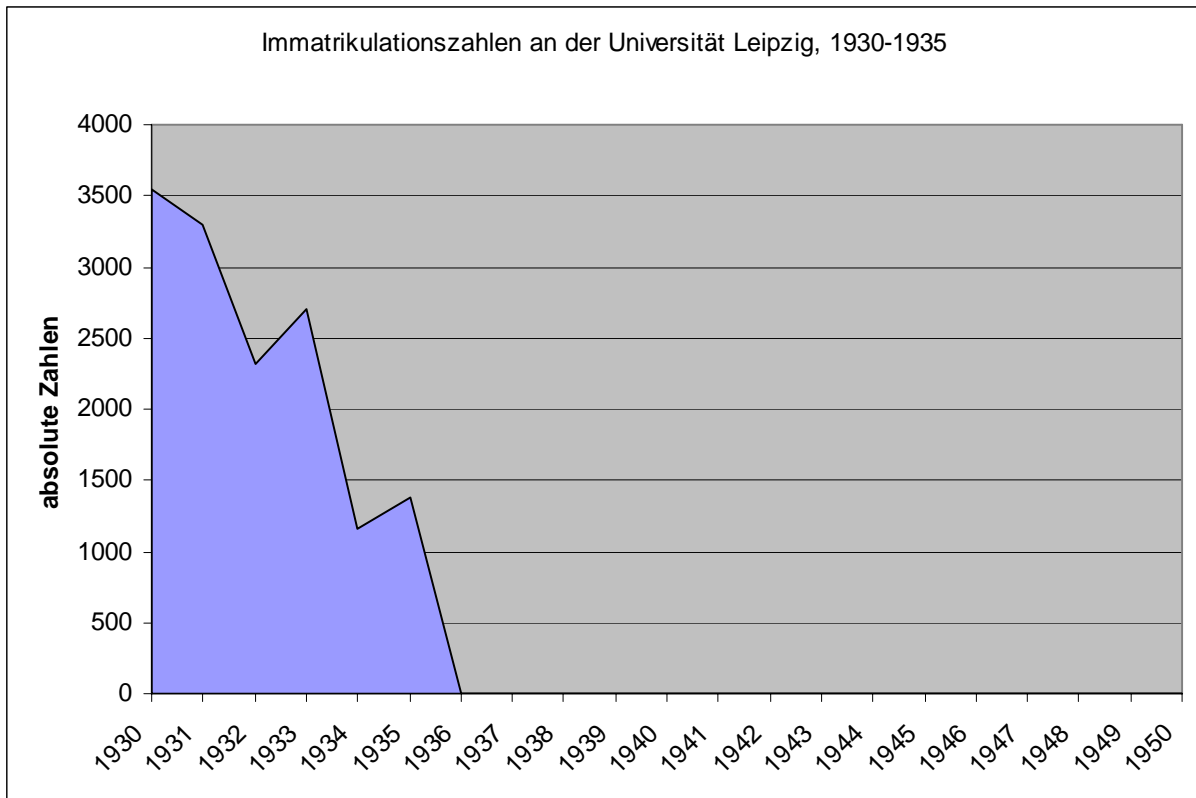
¹⁵²⁵ In den Tabellen und Diagrammen sind die Jahre noch bis 1950 ausgewiesen. Sie sollen nur als Vergleich für den mühsamen Wiederbeginn der Wissenschaft herangezogen werden. Auch wenn um 1950 wieder ein halbwegs geordneter Studienbetrieb einsetzte und die ersten Nachkriegsabiturienten die Universitäten bezogen, so ist doch deutlich erkennbar, dass bis dahin nur Stagnation in den Promotions-Quantitäten vorherrscht. Allein auf Grund der notwendigen Mindeststudienzeiten konnte eine Entwicklung auf Vorkriegsniveau erst danach wieder einsetzen. Ein weiteres Problem für die promotionswilligen Bewerber, neben der schwierigen materiellen Situation, dürften die Unsicherheiten im Personalbestand der Fakultäten dargestellt haben, die einer erheblichen Fluktuation unterlagen.

Promotion verzichtet und einer wissenschaftlichen Karriere bzw. dem akademischen Grad eine finanziell einträgliche Erwerbssituation vorzog.

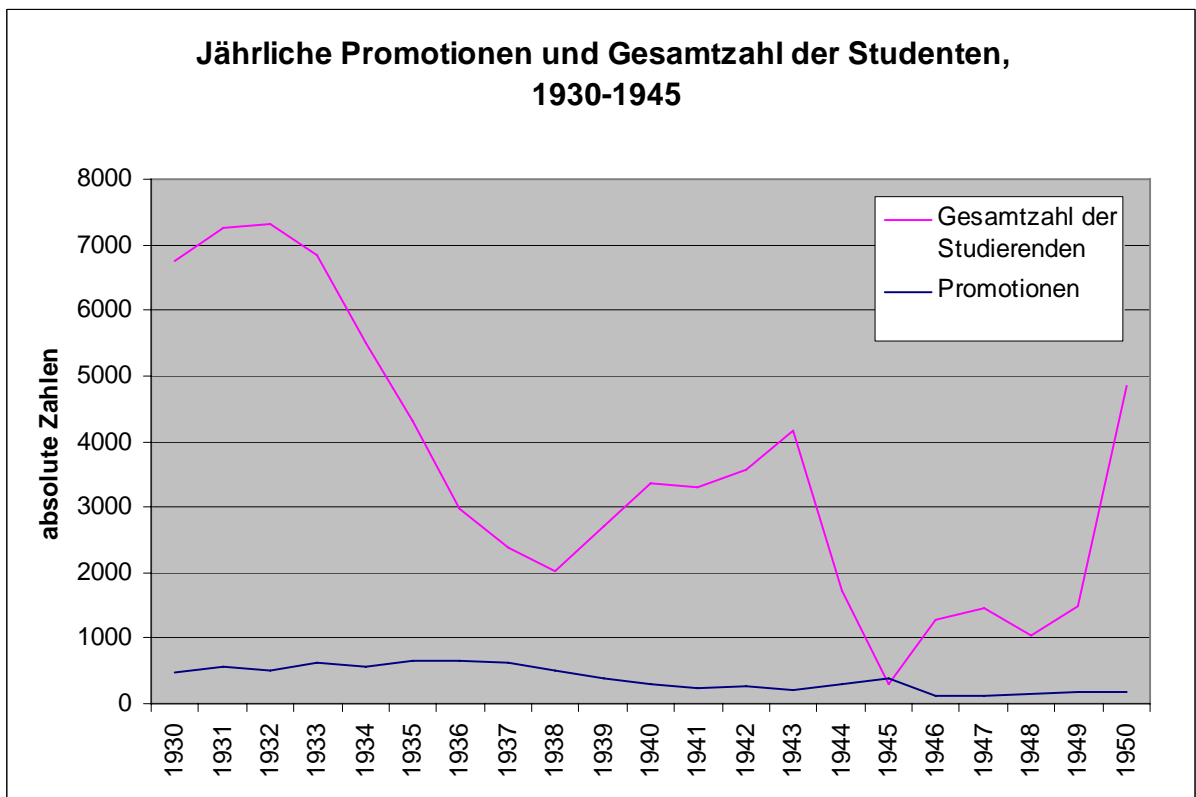


[Diagramm 29, nach Anhang Tabelle 7]

Ein Abwärtstrend findet sich auch bei den Studentenzahlen (Diagramm 30). Da die recht präzisen Matrikelbücher nur bis ins Jahr 1932 reichen und die dann einsetzenden „Sollbücher“ Immatrikulationen nur bis ins Jahr 1935 enthalten, lassen sich danach keine sicheren Angaben über die jährlichen Immatrikulationszahlen mehr erlangen. Betrachtet man jedoch die Gesamtzahl der an der Universität eingeschriebenen Studierenden, so wird aus beiden Statistiken deutlich, dass ein enormer Rückgang der Studentenzahlen einsetzt. Die Gesamtfrequenz der Studenten entspricht in etwa den Immatrikulationszahlen während des ersten Weltkrieges bzw. erreicht nicht einmal die Zahlen weit vor der Jahrhundertwende.



[Diagramm 30, nach Anhang Tabelle 7]



[Diagramm 31, nach Anhang Tabelle 7]

Die von Grüttner mitgeteilten Gründe über den Rückgang der Studentenzahlen werfen allerdings in Bezug auf die Promotionen einige Fragen auf (Diagramm 31). Während die „... hoffnungslose Lage auf dem akademischen Arbeitsmarkt ...“¹⁵²⁶ einen Trend zu höherwertigen Abschlüssen noch erklären könnte, so ist fraglich, ob damit eine „Minderbewertung der akademischen Berufe“¹⁵²⁷ kompatibel sein kann. Für die Bewerber war die angestrebte Promotion ganz sicher nicht durch einen solchen Prestigeverlust gekennzeichnet und in den Augen der Bevölkerung ist ein „Wertverlust“ für den damit verbundenen Titel des „Herrn Doktor“ sicher nicht anzunehmen. Dafür spricht ein exemplarischer Fall aus dem Jahre 1937. Im März 1937 wandte sich der frühere Absolvent Hellmut Richter¹⁵²⁸ (Promotion im Jahre 1921) mit einer merkwürdigen Bitte an die Philosophische Fakultät: „Da mir der Titel in meinem kaufmännischen Beruf nur ein Hindernis ist, ersuche ich die phil. Fakultät der Universität Leipzig mich aus der Matrikel zu streichen und mir die Löschung umgehend zu bestätigen.“¹⁵²⁹ Münster als Dekan vermutet wegen des freiwilligen Verzichts zunächst politische oder strafrechtliche Hintergründe und fragt bei der NSDAP-Ortsleitung und der Polizeibehörde wegen Richter an. Dabei ergibt sich, dass Richter als „Bohnerwachs-Vertreter“ in angespannten finanziellen Verhältnissen lebt. Nun wird Richter im März 1937 von seiner Ortspolizeibehörde vorgeladen und zu eventuellen strafrechtlichen Hintergründen seiner Bitte befragt. Bei der Untersuchung wurde ihm zugleich von der Polizei verbindlich mitgeteilt, dass er den Titel nicht benutzen müsse - ohne sich dadurch strafbar zu machen. Daraufhin zieht Richter sein Gesuch bei der Fakultät zurück und lässt die Angelegenheit auf sich beruhen.¹⁵³⁰ Hintergrund der Richterschen Bitte war wohl, dass seine relativ unqualifizierte Vertretertätigkeit eben nicht im Einklang mit dem „normalen“ Status eines promovierten Akademikers stand und ihn entweder der Lächerlichkeit preisgab oder Mitleid hervorrief.

In Bezug auf den Rückgang der Promotionszahlen ist wohl eher zu vermuten, dass in Folge der von Grüttner angeführten wirtschaftlichen Faktoren, von den weniger werdenden Studenten und damit den weniger werdenden Promotionsfähigen eine Tätigkeit im normalen Erwerbsleben als lukrativer eingeschätzt wurde. Beachtet man die einzelnen Fachrichtungen, in denen promoviert wurde, so ist bis ins Jahr 1937 ein leichtes Wachstum oder wenigstens eine

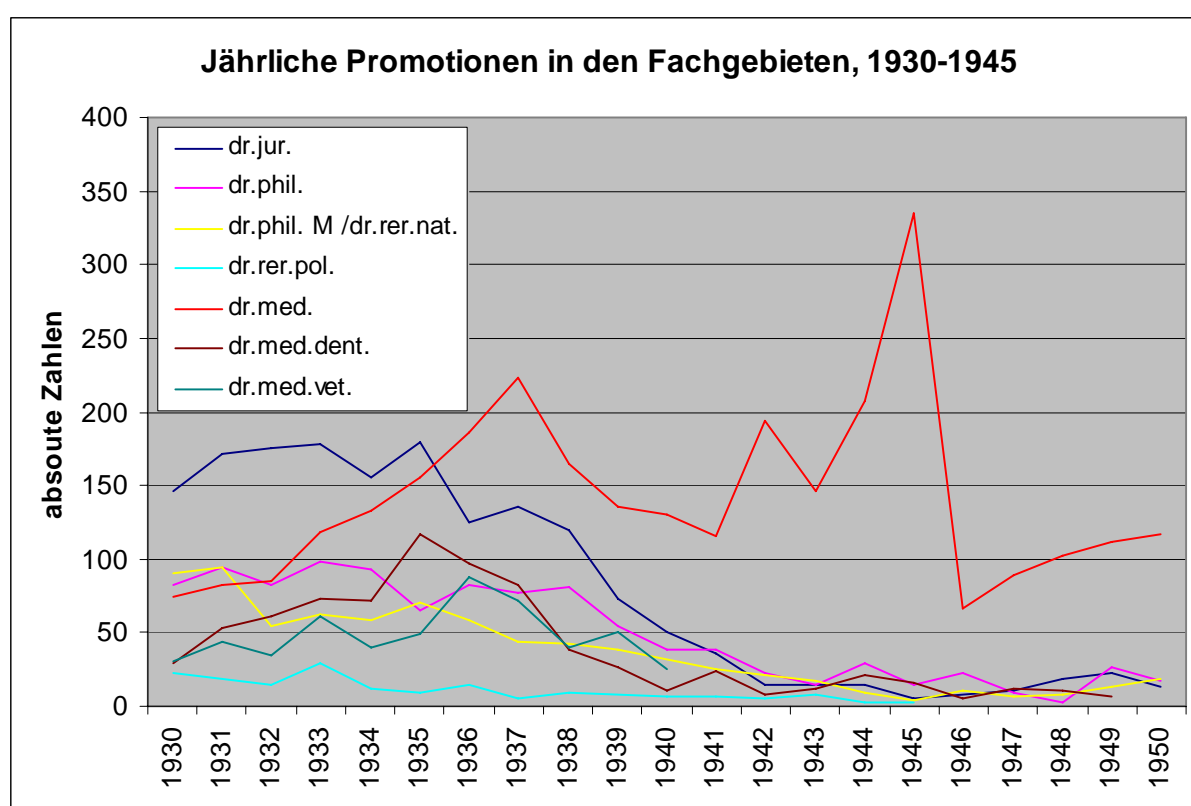
¹⁵²⁶ Grüttner, S. 104.

¹⁵²⁷ Grüttner, S. 106.

¹⁵²⁸ Hellmut Richter, geboren am 5.2.1897 in Dresden, hatte sich 1916 in die Leipziger Matrikel eingeschrieben. 1917 wird er zum Kriegsdienst eingezogen, aber bereits ein Vierteljahr später wieder entlassen. Darauf nimmt er seine Studien (Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie) wieder auf und meldet sich 1920 bei der Fakultät zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Eine architekturgeschichtliche Dissertation wird von Martin Wackernagel (1881-1962, Prof. für Kunstgeschichte) und Wilhelm Pinder (1878-1947, Prof. für Kunstgeschichte) gerade noch als „genügend“ bewertet und Richter im Juli 1920 zum Dr. phil promoviert.

¹⁵²⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 8819, Bl. 8/9.

Stagnation auf hohem Niveau zu verzeichnen (Diagramm 32). Erst danach ebbten die Promotionszahlen stark ab und sinken auf eine Quantität herab, die mit den Zahlen in Leipzig von dem großen Aufschwung der 1880er Jahre vergleichbar ist. Lediglich die Mediziner sind davon ausgenommen. Zu vermuten ist hier, dass bereits mit dem Kriegsausbruch seit 1939 eine stärkere Ausbildung von Medizinern eingesetzt hat (u.a. gab es in Leipzig Wehrmacht-Studenten-Kompanien der Medizin) und dass Mediziner wohl immer noch ihre Studien mit dem traditionellen Abschluss als Dr. med. beendeten.¹⁵³¹ Auffällig ist dabei, dass die Rüstungsanstrengungen keinesfalls eine Steigerung der Promotionszahlen bei den naturwissenschaftlichen Promotionen bewirkten, sondern dass im Gegenteil in diesen Fächern ein ebenso starker Rückgang wie bei den Sozialwissenschaften zu verzeichnen ist.¹⁵³²



[Diagramm 32, nach Anhang Tabelle 7]

Die Kriegereignisse haben diesmal, in Relation zum Ersten Weltkrieg, erheblich stärkere Nachwirkungen und die Promotionszahlen lassen darauf schließen, wie schwierig der Neuanfang nach 1945 gewesen sein muss (vgl. Diagramm 31 und 32). In der Nachkriegszeit ist

¹⁵³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 8819, Bl. 17.

¹⁵³¹ Genauen Aufschluss könnte hier nur eine, für Leipzig noch ausstehende, statistische Fortführung der Eulenburgschen Arbeiten erbringen – oder eine Edition der Matrikel.

¹⁵³² Nach Steffens, S. 81-87 ist der Frauenanteil bei den Promotionsverfahren in den drei untersuchten Fakultäten (Philosophie, Medizin und Jura) nur geringfügig angestiegen. Bei den Medizinern dominieren die männlichen

nicht nur die äußere Lage der Wissenschaftler und Studenten in Leipzig durch die stark zerstörten Universitätsgebäude bestimmt, auch die Gewinnung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften, die als politisch unbelastet anzusehen waren, musste bei den notwendigen Vorlaufzeiten der Promotionsverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Ein weiteres Problem für die promotionswilligen Bewerber, neben der schwierigen materiellen Situation, dürften die Unsicherheiten im Personalbestand der Fakultäten dargestellt haben, die aus den gleichen Gründen (Entnazifizierung) einer erheblichen Fluktuation unterlagen. Um diese Nachwirkungen zu demonstrieren, sind in den Tabellen und Diagrammen noch die Jahre bis 1950 ausgewiesen. Die Zahlen verdeutlichen, dass erst um 1950 wieder ein halbwegs geordneter Studienbetrieb einsetzt, ein Anstieg der Promotionszahlen bis dahin aber noch nicht zu verzeichnen ist.